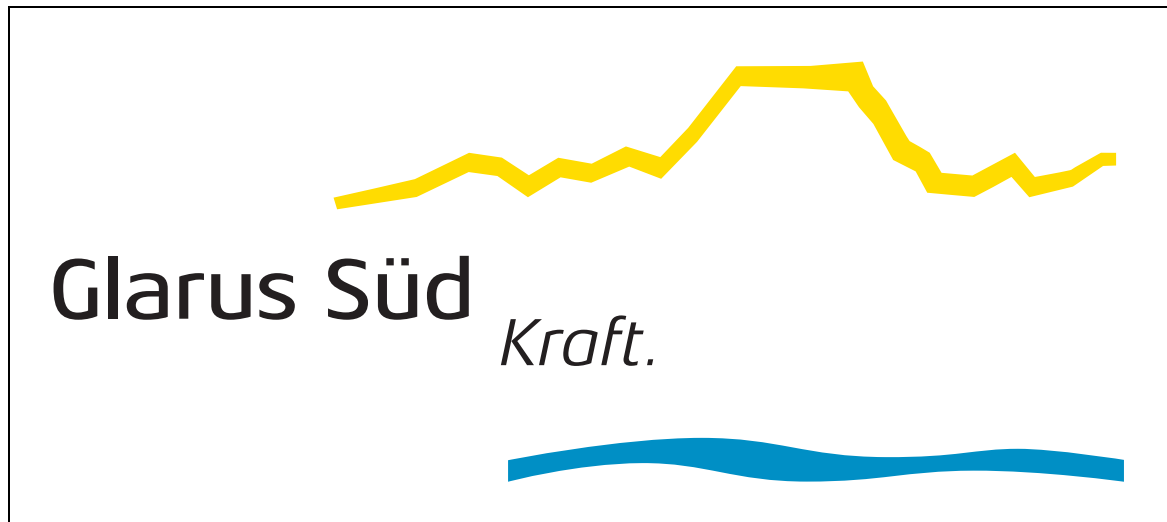


MEMORIAL



Gemeindeversammlung Glarus Süd **Donnerstag, 17. Juni 2021, 19.00 Uhr** **Gemeindezentrum Schwanden**

Gemäss Art. 53 des Gemeindegesetzes ist die Gemeindeversammlung öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen sind als Zuhörer zugelassen, soweit die räumlichen Verhältnisse dies gestatten und dadurch die Ermittlung des Mehrs nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen die Verhandlungen und Abstimmungen nicht stören und sich nicht daran beteiligen.

Es stehen für alle Versammlungsteilnehmer für die An- und Rückfahrt zur Gemeindeversammlung Gratisbusse zur Verfügung.
Alle Busse verkehren bis und ab Schwanden, Gemeindezentrum.

Kurse:	Ort	Zeit	Haltestellen
	Braunwald	ab 17.55 Uhr	
	Linthal	ab 18.00 Uhr	Bahnhof
	Elm	ab 18.04 Uhr	Station
	Mitlödi	ab 18.38 Uhr	Schulhaus (neu)
		ab 18.39 Uhr	Kirche (neu)
	Schwändi	ab 18.17 Uhr	Post
	Sool	ab 18.30 Uhr	Schulhaus

Wichtige Informationen an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir heissen Sie herzlich Willkommen zur Gemeindeversammlung am Donnerstag, 17. Juni 2021, 19.00 Uhr im Gemeindezentrum in Schwanden.

Weil die Corona-Pandemielage (Coronavirus COVID-19) nach wie vor vorherrscht, ist die Vorgabe und Einhaltung von Schutzmassnahmen unumgänglich.

Der Gemeinderat hat am 11. Mai 2021 das Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung verabschiedet. Gerne geben wir Ihnen die wichtigsten Schutzmassnahmen daraus bekannt, damit Sie im Voraus informiert sind, was Sie erwartet:

Auszug aus dem Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung

- Personenansammlungen sind vor und nach der Versammlung zu vermeiden.
- Es gilt eine generelle Maskentragpflicht (Hygienemaske) für alle an der Gemeindeversammlung anwesenden Personen. Die Schutzmasken sind auf dem gesamten Areal des Gemeindezentrums ab 18.15 Uhr (Türöffnung), d.h. bereits ab dem Anstehen zum Einlass, während der Dauer der Versammlung und beim Verlassen der Versammlung zu tragen. Ausnahmen von der Schutzmaskenpflicht gelten bei Wortmeldungen, für die Versammlungsleitung sowie für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Schutzmaske tragen können. Letztere haben einen auf ihren Namen ausgestellten, entsprechenden Nachweis (z.B. unterzeichnetes Arztzeugnis) vorzuweisen und müssen in einem separat bezeichneten Sektor im Gemeindezentrum Platz nehmen: **Masken werden vor dem Gemeindezentrum abgegeben.**
- Personen, die sich krank oder unwohl fühlen und/oder für eine Infektion mit dem Coronavirus typische Krankheitssymptome aufweisen, sind gehalten, an der Gemeindeversammlung nicht teilzunehmen.
- Das Rednerpult wird nach jeder Wortmeldung desinfiziert und das Rednermikrofon mit einem neuen Plastiküberzug versehen.
- Zuschauern wird gleichzeitig mit den Stimmberechtigten Einlass ins Gemeindezentrum gewährt. Für Zuschauer ist ein separater Bereich ausgeschieden und es gilt Maskentragpflicht.

Der Gemeinderat behält sich vor, je nach Entwicklung der Corona-Pandemielage das Schutzkonzept anzupassen und/oder die Gemeindeversammlung kurzfristig abzusagen oder in die Sporthalle zu verlegen. Die entsprechende Kommunikation erfolgt über die örtlichen Medien und die Homepage der Gemeinde Glarus Süd (www.glarus-sued.ch).

Die Versammlungsleitung wird sich bei den Mitteilungen und Ausführungen zu den Geschäften auf das Wesentliche beschränken, um die Dauer der Gemeindeversammlung so kurz wie möglich zu halten. Deshalb werden die Mitteilungen des Gemeindepräsidenten bereits vorgängig in den Medien publiziert.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 17.06.2021

	Traktanden/Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Begrüssung und Mitteilungen	
2.	Jahresrechnung 2020 - Genehmigung Jahresrechnung 2020 - Genehmigung Zusatz- und Nachtragskredite - Genehmigung Schlussabrechnungen - Genehmigung Bericht Geschäftsprüfungskommission (Anhang Unterlagen ab Seite 37)	4
3.	Jahresrechnung Technische Betriebe Glarus Süd (tbgs) - Genehmigung Geschäftsbericht 2020 inkl. Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle - Genehmigung Verwendung der Abgaben	6
4.	Jahresrechnung Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS) - Genehmigung Geschäftsbericht 2020 inkl. Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle (Anhang Unterlagen ab Seite 104)	8
5.	Totalrevision Verordnung über die Wasserversorgung - Genehmigung	9
6.	Totalrevision Statuten Zweckverband Kehrrechtsackgebühren Glarnerland (ZKG) - Genehmigung	28
7.	Strassen- und Werkleitungssanierung und weitergehende Arbeiten; Perimeter Schulhausstrasse - Zügersten Schwanden - Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 2'535'000 (inkl. MWST)	31
8.	Anträge zu Händen einer nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeindeversammlung und Umfrage	

Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

- ## 2. Jahresrechnung der Gemeinde Glarus Süd
- Genehmigung der Jahresrechnung 2020
 - Genehmigung der Zusatz- und Nachtragskredite
 - Genehmigung der Schlussabrechnungen
 - Genehmigung des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
-

Die Unterlagen zur Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Glarus Süd befinden sich auf der Homepage der Gemeinde Glarus Süd (www-glarus-sued.ch/Politik/Gemeindeversammlungen/2021)

Sie umfassen:

- 2.1 Bericht zur Jahresrechnung
- 2.2 Tabelle: Gesamtübersicht Jahresrechnung 2020
- 2.3 Tabelle: Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2
- 2.4 Erfolgsrechnung nach Kostenarten
- 2.5 Erfolgsrechnung nach Kostenstellen inkl. Zusammenzug
- 2.6 Investitionsrechnung
- 2.7 Bilanz
- 2.8 Kennzahlen auf einen Blick
- 2.9 Anhang zur Jahresrechnung 2020
 - 2.9.1 Rechnungslegungsgrundsätze
 - 2.9.2.1 Eigenkapitalnachweis
 - 2.9.2.2 Geldflussrechnung - indirekte Methode
 - 2.9.3.1 Beteiligungsspiegel
 - 2.9.3.2 Gewährleistungs- und Beteiligungsspiegel
 - 2.9.4 Anlagespiegel
 - 2.9.5 Zusätzliche Angaben
 - 2.9.6 Langfristige Verbindlichkeiten
 - 2.9.7 Verpflichtungskredite, Kreditkontrolle, Zusatzkredite
 - 2.9.8.1 Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen
 - 2.9.8.2 Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen (Details)
 - 2.9.9 Spezialfinanzierungen SF
- 2.10 Bericht der Geschäftsprüfungskommission

2.11 Anträge des Gemeinderates

Gestützt auf den Bericht zur Jahresrechnung mit den genannten Details beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung:

- 2.11.1 Genehmigung der Jahresrechnung 2020**
- 2.11.2 Genehmigung der Zusatzkredite**
- 2.11.3 Genehmigung der Nachtragskredite**
- 2.11.4 Genehmigung der Schlussabrechnungen**
- 2.11.5 Genehmigung des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission**

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK hat von der Rechnung 2020 der Gemeinde Glarus Süd Kenntnis genommen und hat die Beurteilungen und Empfehlungen mit der von ihr beauftragten Revisionsstelle BDO AG Glarus ausführlich besprochen.

Die GPK verweist auf die Ausführungen des Gemeinderates zum Jahresergebnis und geht davon aus, dass der Gemeinderat zielführende Massnahmen daraus ableitet.

Bei unserer Revision sind wir als GPK nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Grundlagen entspricht. Die Anträge entsprechen den geltenden Bestimmungen. Die GPK empfiehlt aufgrund dieser Ausführungen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020, die Zusatzkredite, die Nachtragskredite sowie die Schlussabrechnungen der Gemeinde Glarus Süd zu genehmigen. Die GPK empfiehlt, die Kreditüberschreitungen zur Kenntnis zu nehmen.

3. Jahresrechnung der Technischen Betriebe Glarus Süd (tbgs)

Archiv-Nummer
10.06

- Genehmigung Geschäftsbericht 2020 inkl.
Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- Genehmigung Verwendung der Abgaben

Der Geschäftsbericht 2020 der tbgs wird den Stimmberechtigten als separate Beilage mit dem Memorial abgegeben. Er umfasst insbesondere Bilanz, Erfolgsrechnung und Bericht der Revisionsstelle.

3.1 Ausgangslage

Bei einem Umsatz von rund CHF 24.5 Mio. ist nach Abschreibungen und Verzinsung des Dotationskapitals ist ein Gewinn von CHF 647'995 erwirtschaftet worden. Dieses Ergebnis liegt um rund CHF 22'000 über dem Vorjahresresultat. Der Gewinn wird gemäss Vereinbarung über die Verzinsung des Dotationskapitals und die Gewinnablieferung an die Gemeinde Glarus Süd vom 03. Juli 2014 zwischen den tbgs und der Gemeinde Glarus Süd aufgeteilt.

Für das Rechnungsjahr 2020 lehnt sich der Anteil der Gemeinde an folgende Parameter der Vereinbarung an:

- 70 % des disponiblen Netto-Gewinns von CHF 647'995
- Verzinsung Dotationskapital von CHF 8'000'000 zu 2.5 %

3.2 Gewinnverteilung und Verzinsung des Dotationskapitals

Jahresgewinn	CHF	647'995
Für die Gewinnverteilung massgebender Betrag	CHF	647'995

Gewinnverteilung

Ablieferung an die Gemeinde Glarus Süd (70 % vom disponiblen Netto-Gewinn)	CHF	453'596
Zuweisung in die Reserven der tbgs	CHF	194'339

Damit erhält die Gemeinde Glarus Süd:

Verzinsung des Dotationskapitals	CHF	200'000
Gewinnablieferung	CHF	453'596

Total	CHF	653'596
--------------	-----	---------

3.3 Anträge des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Geschäftsbericht 2020 (separate Beilage) der tbgs inklusive der Jahresrechnung und dem Bericht der Revisionsstelle zu genehmigen und CHF 200'000 als Verzinsung des Dotationskapitals sowie CHF 453'596 aus dem Jahresgewinn, ergebend insgesamt CHF 653'596 der laufenden Rechnung der Gemeinde Glarus Süd zuzuweisen.

3.3.1 Genehmigung des Geschäftsberichtes 2020 inklusive der Jahresrechnung und dem Bericht der Revisionsstelle der Technischen Betriebe Glarus Süd

3.3.2 Genehmigung der Verwendung, d.h. Zuweisung des Totals von CHF 653'596 an die laufende Rechnung

3.3.3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK unterstützt die Anträge des Gemeinderates, welche den geltenden Bestimmungen entsprechen. Die GPK konnte sich dabei überzeugen, dass der Gemeinderat seine Aufsichtspflicht über die tbgs wahrnimmt.

Die GPK weist darauf hin, dass die stillen Reserven zwar im Anhang der Jahresrechnung offengelegt sind, aber im Geschäftsjahr 2020 wiederum Neue gebildet wurden. Letztmals erfolgt die Gewinnablieferung nach der Vereinbarung vom 03.06.2014. Die Bildung der stillen Reserven wurden dabei nie berücksichtigt. Die Abgaben für das Jahr 2020 betragen CHF 453'596 aus dem Gewinn sowie CHF 200'000 für die Verzinsung des Dotationskapitals.

Die neue Leistungsvereinbarung, welche ab dem 01.01.2021 in Kraft tritt, sieht die Gewinnablieferung mit einer Pauschale von CHF 300'000 vor. Bei zukünftigen Verhandlungen von Leistungsvereinbarungen sollte die Bildung von stillen Reserven berücksichtigt werden.

Die GPK empfiehlt auf Grund der vorgelegten Unterlagen und in Übereinstimmung der Revisionsstelle den Geschäftsberichte 2020 inklusive der Jahresrechnung der tbgs zu genehmigen.

4. Jahresrechnung der Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS) - Genehmigung Geschäftsbericht 2020 inkl. Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle

4.1 Ausgangslage

Die Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS) als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde umfassen:

Schwanden	Alterszentrum mit Alters- und Pflegeheim, Alterssiedlung (AZS)
Linthal	Alters- und Pflegeheim Haus zur Heimat (HzH)
Elm	Alters- und Pflegeheim Sernftal (APHS)

Sämtliche Unterlagen zur Jahresrechnung 2020 der Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS) befinden sich im Anhang zum Memorial.

Sie umfassen:

4.2 Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS)

- Geschäftsbericht 2020 des Verwaltungsrates (VR)
- Konsolidierte Bilanz 2020
- Konsolidierte Erfolgsrechnung 2020
- Anhang zur Jahresrechnung 2020
- Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2020

4.3 Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf den Geschäftsbericht des VR der Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS) und den Bericht der Revisionsstelle beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020 der APGS zu genehmigen.

4.3.1 Genehmigung Geschäftsbericht 2020 inkl. Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle der Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS)

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK hat von der Jahresrechnung der Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS) für das Jahr 2020 Kenntnis genommen. Sie stellt fest, dass der Gemeinderat seine Aufsichtspflicht der öffentlich-rechtlichen Institution der APGS wahrnimmt.

Gemäss den Unterlagen ist ersichtlich, dass für das Geschäftsjahr 2020 erneut ein Defizit von CHF 250'557 verbucht wurde. Die ausserordentlichen Aufwände der Corona Pandemie sind im Geschäftsbericht mit CHF 450'000 bis CHF 500'000.- erwähnt, in der Jahresrechnung aber nicht separat aufgeführt.

Die GPK empfiehlt aufgrund der vorgelegten Unterlagen und gestützt auf den Bericht der Revisionsstelle den Geschäftsbericht 2020 inklusive der Jahresrechnung 2020 der APGS zu genehmigen.

5. Totalrevision Verordnung über die Wasserversorgung - Genehmigung

Die Fassung des neuen Reglements über die Wasserversorgung befindet sich im Anhang zum Memorial. Die heute gültige Fassung der Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Synopse sind auf der Homepage www.glarus-sued.ch im Onlineschalter unter Tiefbau und Werke oder Politik/Gemeindeversammlung unter Politik/Gemeindeversammlung abrufbar oder kann bei der Kanzlei unter 058 611 90 11 und kanzlei@glarus-sued.ch angefordert werden.

5.1 Ausgangslage

Die geltende Verordnung über die Wasserversorgung geht noch auf einen von der Auftraggebersammlung der alten Gemeinden verfassten Entwurf zurück. Dieser war gestützt auf einen vom Kanton zur Verfügung gestellten Mustererlass erarbeitet worden.

Der Entwurf wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Mai 2009 an den zu wählenden Gemeinderat Glarus Süd zurückgewiesen, namentlich um Klarstellungen vorzunehmen und die finanziellen Auswirkungen darzulegen. In der Folge wurde der Entwurf durch eine vom Gemeinderat beauftragte Ad-Hoc-Kommission überarbeitet und schliesslich an Gemeindeversammlung vom 29. März 2010 angenommen.

Seither erfuhr die Verordnung nur Änderungen im Zusammenhang mit der im Jahr 2017 erlassenen neuen Gemeindeordnung: Die Rechtsschutzbestimmung wurde durch die Stimmberechtigten angepasst, verschiedene formale Anpassungen konnte der Gemeinderat in eigener Kompetenz vornehmen.

5.2. Anlass und Ablauf des Revisionsprozesses

Im Verlauf der mittlerweile rund zehnjährigen Geltungsdauer der Verordnung zeigten sich gewisse Änderungsbedürfnisse. Deshalb wurde eine Überprüfung des Erlasses an die Hand genommen. Diese ergab, dass eine Totalrevision sinnvoll ist.

Die Vorlage wurde im Departement Tiefbau und Werke unter Beizug der stellvertretenden Gemeindeschreiberin Heidi Seibert und des externen juristischen Beraters Dr. Markus Schön erarbeitet. An seiner Sitzung vom 11.02.2021 gab der Gemeinderat die Vorlage zur Vernehmlassung frei. Aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen nahm der Gemeinderat bei den Regelungen betreffend die Kosten der Hausanschlussleitungen, das Erdungsverbot und die Kosten der Einführung der Fernablesung Änderungen vor.

5.3 «Sanfte» Totalrevision

Eine Totalrevision ermöglicht, nebst den inhaltlichen Änderungen auch gesetzgebungstechnische, redaktionelle und formale Modifikationen vorzunehmen. Man entschied sich zur Unterbreitung einer «sanften» Totalrevision. Gemeint ist damit, dass alle bewährten Inhalte übernommen und Aufbau sowie Struktur des Erlasses weitgehend beibehalten werden. Dies erleichtert den Vergleich mit der bisherigen Verordnung sowie mit den

Wasserversorgungserlassen der zwei anderen Gemeinden, die auf dem demselben Musterreglement beruhen.

5.4 Änderungen im Kurzüberblick

Neu stehen die Hausanschlussleitungen nicht erst ab der Grundstücksgrenze, sondern ab der öffentlichen Leitung im Eigentum der Bezüger. Dementsprechend sind Planung, Erstellung, Kontrolle, Reparatur und Ersatz dieser Leitungen im Rahmen der Vorgaben der Wasserversorgung grundsätzlich Sache der Bezüger; dies jedoch mit Ausnahmen bei der Erneuerung im Bereich von öffentlich genutzten Verkehrsanlagen.

Der neue Erlass verankert das Erdungsverbot bei Wasserleitungen und regelt dessen Durchsetzung. Weiter enthält er die Rechtsgrundlagen zur Einführung der Fernablesung des Wasserverbrauchs und regelt Verantwortlichkeiten sowie Kostentragung für die technischen Vorkehrungen.

Dazu kommen verschiedene Aktualisierungen, Ergänzungen und Präzisierungen. Es betrifft dies beispielsweise das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung, die Wasserbezugspflicht und das Wasserbezugsrecht, die Nichtbenutzung und die Kündigung von Wasseranschlüssen, die Bewilligungspflicht für Installateure und die Finanzierung der Wasserversorgung.

Mit der teilweisen Neuumschreibung der Gebührenkriterien wird überwiegend auf Gesetzesstufe verankert, was die gemeinderätlichen Tarifvorschriften zur Umsetzung des geltenden Rechts vorsehen. Sie hat daher von Ausnahmen abgesehen keine direkten Auswirkungen auf die aktuell bestehenden Gebührenhöhen.

In organisatorischer Hinsicht wird vor allem die Aufgabenteilung zwischen Gemeinderat und Wasserversorgung deutlicher verankert. Auch dies gibt weitgehend die heutige Praxis wieder.

Die gesetzgebungstechnischen Änderungen betreffen etwa Umplatzierungen von Bestimmungen oder Verschiebungen von Absätzen, Aufteilungen von überlangen Bestimmungen, Beseitigungen von Doppelspurigkeiten und Einfügungen von Artikelverweisungen zur Aufzeigung von Zusammenhängen.

Das vorgelegte Reglement weist etwas mehr Artikel auf als die bisherige Verordnung. Dies hängt namentlich mit den inhaltlichen Ergänzungen und mit der Aufteilung von Vorschriften zusammen. Der Erlass sollte aber leichter lesbar sein.

5.5 Umgang mit der Verordnung über die Siedlungsentwässerung

Die Verordnung über die Siedlungsentwässerung wurde an derselben Gemeindeversammlung vom 29. März 2010 beschlossen wie die Verordnung über die Wasserversorgung und hat eine parallele Entstehungsgeschichte. Sie regelt bezüglich Infrastruktur teilweise ähnliche Fragestellungen. Das Vorziehen der Revision der Verordnung über die Wasserversorgung ist damit begründet, dass der Änderungsbedarf grösser und vordringlicher ist.

Es besteht die Absicht, die Verordnung über die Siedlungsentwässerung in absehbarer Zeit ebenfalls einer Revision zu unterziehen. Dabei soll bei ähnlichen Fragestellungen eine Angleichung an das neue Wasserversorgungsreglement vorgenommen werden. Umgekehrt findet beim neuen Wasserreglement eine Angleichung an für die Abwasser-

leitungen geltende Regelungen statt, dies etwa bezüglich der Kosten für die Hausanschlussleitungen.

5.6 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Vorbemerkungen

In diesem Abschnitt werden die wichtigen inhaltlichen Neuerungen sowie die bedeutsameren Aktualisierungen, Ergänzungen und Präzisierungen aufgeführt. Auf die Erläuterung der zahlreichen gesetzgebungstechnischen, redaktionellen und formalen Modifikationen wird verzichtet. Für einen detaillierteren Vergleich zwischen der heutigen Verordnung und dem neuen Reglement steht eine Synopse zur Verfügung. Die Erläuterungen folgen der Chronologie des Reglements.

Die Artikel- und Absatzverweisungen ohne Beifügung beziehen sich auf das neue Reglement.

Bezeichnung als «Reglement» statt als «Verordnung»

Auf längere Sicht sollen alle Vorschriften der Gemeinde entsprechend ihrer Erlassstufe bezeichnet sein: Erlasse der Stimmberechtigten sowie referendumpflichtige Erlasse des Gemeinderates als „Reglement“ oder „...ordnung“; übrige Erlasse des Gemeinderates und Erlasse anderer Gemeindebehörden als „Verordnung“.

Versorgungsauftrag (Art. 3)

Wer für den Abschluss einer Vereinbarung zur Erfüllung des Versorgungsauftrags zuständig ist, richtet sich nach der Gemeindeordnung (s. Art. 10 Abs. 1); deshalb ist in Absatz 3 nur noch von der Gemeinde als Vertragspartnerin die Rede. Massgebend für die Zuständigkeit sind die Auswirkungen solcher Verträge auf die Betroffenen (s. Art. 10, 14 Bst. d u. 35 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung). Partner einer Vereinbarung zur Erfüllung des Versorgungsauftrags können auch andere Institutionen als eine Nachbargemeinde sein, etwa ein Zweckverband oder eine Wasserkorporation.

Versorgungsgebiet (Art. 4)

In Absatz 1 wird der Begriff des Versorgungsgebiets **verbindlicher umschrieben**. Gestützt darauf bedarf es keiner Festlegung durch den Gemeinderat mehr, weshalb die betreffende Befugnis (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 bisher) weggelassen wird. Für allfällige neue Belieferungen ausserhalb des Versorgungsgebiets wird verankert, dass damit verbundene Zusatzkosten von den Bezüglern zu übernehmen sind (Abs. 2); zu denken ist an die nötige Heranführung der öffentlichen Leitung.

Verbot der Benutzung zur Erdung (Art. 8)

Mit der früheren standardmässigen Erdung an Wasserleitungen wurde in erster Linie eine Erhöhung der Sicherheit von elektrischen Installationen angestrebt. Die Abkehr von dieser Technik beruht zum einen auf der Tatsache, dass für die Wasserversorgung zunehmend keine längsleitfähigen Rohre mehr verwendet werden und deshalb das Wasserleitungsnetz keinen zuverlässigen Erder mehr darstellt. Die Erstellung einer vom Wasserleitungsnetz unabhängigen Erdung ist daher vor allem aus Gründen des Personenschutzes nötig. Zum andern führt die Erdung von elektrischen Installationen über das Wasserleitungsnetz zu Rohrschäden durch verstärkte Korrosion, weil ab den späten 1960er Jahren stark bewehrte Luftschutzkeller und Stahlbetonfundamente gebaut wurden. Es geht somit auch um den Schutz des Wasserleitungsnetzes vor Schädigungen. Aus den genannten Gründen empfiehlt die Schweizerische Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (SVGW) den Wasserversorgern seit längerer Zeit, keine Erdungen von

elektrischen Anlagen über das Wasserleitungsnetz zu erlauben und bestehende Erdungsanschlüsse an die Wasserleitung aufzuheben. Das Erdungsverbot wird im Reglement neu ausdrücklich verankert. Die Umsetzung bei den davon vor allem betroffenen Hausanschlussleitungen ist Gegenstand von Artikel 24.

Organe der Wasserversorgung (Art. 9)

Die Wasserversorgung ist wie bisher als Betrieb der Gemeinde definiert (Art. 2). Die im bisherigen Artikel 6 Absatz 3 als Möglichkeit verankerte Übertragung von Verwaltungsbefugnissen auf eine Kommission würde auf eine Erhöhung der Autonomie des Betriebs hinauslaufen. Dafür hat sich kein Bedürfnis gezeigt, weshalb die Übertragungsmöglichkeit nicht in das neue Reglement übernommen wird. Die Entscheide der Wasserversorgung werden durch die in Absatz 2 aufgeführte Betriebsleitung gefällt bzw. gesteuert. Die Zeichnungsberechtigungen richten sich nach den für die Verwaltung geltenden Regelungen in Artikel 36 Absätze 2-5 der gemeinderätlichen Organisationsverordnung.

Allgemeine Zuständigkeiten (Art. 10)

Die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten ergeben sich schon aus den allgemeinen Vorgaben des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung zu den Rechtssetzungs-, Vertrags- und Finanzbefugnissen. Absatz 1 bricht diese auf das Sachgebiet Wasserversorgung herunter. Die Befugnis zur Genehmigung des generellen Wasserversorgungsprojektes ist ebenfalls durch die Gemeindeordnung vorgezeichnet (s. Art. 12 Abs. 3 Gemeindeordnung), wird aber wegen ihrer Spezialität separat aufgeführt. Die Vollzugsaufgaben des Gemeinderates (Abs. 2 Satz 1) betreffen Entscheide, bei denen die politische Legitimation wünschbar ist; sie werden beim jeweiligen Sachbereich speziell verankert. Im Weiteren beaufsichtigt der Gemeinderat den Vollzug der Wasserversorgung (Art. 9 Abs. 1), und er ist von kantonalen Rechts wegen Beschwerdeinstanz gegen deren Entscheide (zum Rechtsschutz s. Art. 69). Die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Gemeinderatsbefugnisse betreffen Aufgaben, die auf übergeordnetem Spezialrecht beruhen. Neu wird ausdrücklich die Wasserversorgung als grundsätzliche Vollzugseinheit aufgeführt (Abs. 3). Dies entspricht weitgehend der heutigen Handhabung.

Erlass von Ausführungsvorschriften (Art. 11)

Die wichtigsten Ausführungsvorschriften betreffen die Gebührentarife; deren Festlegung gestützt auf die reglementarischen Vorgaben dem Gemeinderat vorbehalten ist (Abs. 1). Die in Absatz 2 verankerte Kompetenz zur Übertragung von Regelungsbefugnissen auf die Wasserversorgung bezieht sich auf Belange ohne politischen Gehalt. Dazu gehören etwa fachtechnische oder administrative Vorgaben.

Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und Kataster (Art. 13)

Neu ist der Bezug zu den erschliessungsrechtlichen Vorschriften verankert. Nach denselben richten sich auch das Verfahren zur Beschlussfassung über das GWP und die Zugänglichkeit der Informationen über GWP und Kataster. Die übergeordneten Vorgaben finden sich in den Artikeln 34 ff. des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG). Der Erlass des kommunalen Erschliessungsreglements ist im Zusammenhang mit der anstehenden Nutzungsplanung vorgesehen (vgl. Art. 57 des Entwurfs zum Baureglement z.H. der Gemeindeversammlung vom 16. März 2017). Gemäss Artikel 36 Absatz 2 RBG ist das Erschliessungsprogramm im Verfahren der kommunalen Richtplanung zu erlassen. Es ist öffentlich bekannt zu machen und Gelegenheit zu bieten, sich zum Entwurf zu äussern (Art. 17 Abs. 2 RBG). Die Stimmberechtigten entscheiden über die Genehmigung, wobei die gesamthafte Genehmigung oder die ganze oder teilweise Rückweisung an den

Gemeinderat beschlossen werden kann (Art. 17 Abs. 1 RBG u. Art. 12 Abs. 4 der Gemeindeordnung).

Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung (Art. 14)

Die Wasserversorgung ist ein Betrieb der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 2) und hat deshalb keine Eigentumsrechte. Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist daher die Gemeinde (Abs. 2; s. auch Art. 17 Abs. 1).

Beanspruchung von Privateigentum (Art. 16)

Neu wird in Absatz 1 auf die enteignungsrechtliche Vorschrift gemäss Artikel 148 Absatz 1 Buchstabe e EG ZGB verwiesen. Damit kommt der öffentlich-rechtliche Charakter der Abtretungspflicht zum Ausdruck: Die Gemeinde kann das Durchleitungsrecht verfügen und im Grundbuch anmerken lassen, wenn keine einvernehmliche Lösung möglich ist (Abs. 3 Satz 2). Die Zuständigkeit für enteignungsrechtliche Verfügungen liegt beim Gemeinderat. Artikel 742 ZGB regelt die Verlegung von Belastungen durch Grunddienstbarkeiten wie das privatrechtliche Durchleitungsrecht; auf die bisherige Verweisung kann verzichtet werden. Bei allfälligen Verlegungen von verfügbaren Durchleitungsrechten bedürfte es vorbehältlich einer einvernehmlichen Einigung wiederum einer Verfügung des Gemeinderates.

Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen (Art. 17)

In Absatz 5 wird die Zuständigkeit des Gemeinderates bei Übernahmen von privaten Wasserversorgungsanlagen verankert, wie sie schon bisher vorgesehen gewesen ist (Art. 7 Abs. 2 alinea 1 bisher).

Hausanschlussleitungen; Erstellung, Kosten, Eigentum und Durchleitungsrecht (Art. 18 - 20)

Im bisherigen Artikel 19 Absatz 1 war vorgesehen, dass die Hausanschlussleitungen durch die Wasserversorgung geplant, erstellt, kontrolliert und repariert werden. Neu sind Erstellung, Kontrolle und Reparatur von Hausanschlussleitungen Sache des Bezügers, wobei aber die technischen Vorgaben nach wie vor durch die Wasserversorgung festgelegt werden (Art. 19 Abs. 2 u. Art. 20). Es hat sich gezeigt, dass mit der Regelung der geltenden Verordnung die Rechnung der Wasserversorgung übermässig belastet wird. Bei ihrer Beibehaltung wäre eine weitere Erhöhung der Wassergebühren absehbar. Deshalb sollen die Bezüger grundsätzlich allein für Erstellung, Unterhalt und Ersetzung ihres Hausanschlusses aufkommen. Dies war im Gebiet von Glarus Süd in manchen der alten Gemeinden der Fall, wird in den Gemeinden Glarus Nord und Glarus ebenfalls weitgehend so gelebt und entspricht den Empfehlungen der SVGW.

Allerdings soll es Ausnahmen vom genannten Grundsatz geben: Die Erneuerung von Hausanschlussleitungen im Bereich von öffentlich genutzten Verkehrsanlagen wird von der Wasserversorgung auf deren Kosten vorgenommen, wenn dort öffentliche Leitungen ersetzt werden. Der Begriff «öffentlich genutzte Verkehrsanlagen» nimmt Bezug auf die Begrifflichkeiten des kantonalen Strassengesetzes. Gemeint sind alle Strassen und Plätze, die allgemein befahren werden dürfen, nicht dagegen öffentliche Fuss- und Wanderwege, private Strassen und Plätze sowie sonstige Grundstücke der Gemeinde oder von Privaten.

Entsprechend der neuen Kostenregelung stehen die Hausanschlussleitungen der Bezüger nicht wie bisher bis zur Grenze der angeschlossenen Parzellen in deren Eigentum, sondern ab der öffentlichen Leitung. Diese Kostenregelung bildet zudem die Grundlagen der Gebührenfestlegung ab, welche schon bisher nur die Kosten der Hauptleitungen

berücksichtigt hat. Eine Kostenbeteiligung bei den privaten Hausanschlussleitungen im bisherigen Umfang hätte eine weitere Gebührenerhöhung zur Folge.

Artikel 19 wurde gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf geändert. Weitere Ausführungen dazu finden sich unter Ziffer 7.2.

Gemeinsame Hausanschlussleitungen und Umlegungen (Art. 21 u. 22)

Die Regelungen betreffend gemeinsame Hausanschlussleitungen und Leitungsumlegungen sind öffentlich-rechtlicher Natur. Für Fälle, in denen die Umsetzung nicht einvernehmlich erfolgen kann, braucht es eine Behörde, die darüber entscheidet. Dies soll Aufgabe des Gemeinderates sein (Art. 21 Abs. 2 u. 22 Abs. 2). Dessen Entscheide sind nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim zuständigen kantonalen Departement anfechtbar.

Über die Umlegung von Hausanschlussleitungen werden sich die Beteiligten in der Regel vereinbaren, wie das im bisherigen Artikel 21 Absatz 2 vorgesehen ist. Indem aber mit dem Vorliegen berechtigter Gründe eine Voraussetzung definiert und eine Streiterledigungsbehörde vorgesehen ist, wird auch die Erstreitung einer Umlegung ermöglicht.

Nichtbenutzung von Hausanschlussleitungen (Art. 23)

Die Regelung im bisherigen Artikel 21 Absatz 3 betreffend Aufgabe des Wasserbezugs wird ergänzt und präzisiert. Neu ist von der Nichtbenutzung von Hausanschlussleitungen die Rede. Es werden die erforderlichen Vorkehrungen bei länger dauerndem Nullverbrauch umschrieben und die Befugnisse der Wasserversorgung bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben sowie bei langzeitiger Nichtbenutzung verankert (Abs. 1 u. 2).

Die vorliegende Regelung weist einen inhaltlichen Bezug zur Kündigung von Hausanschlüssen zwecks vorübergehender Stilllegung und zu den temporären Wasseranschlüssen auf, die im Abschnitt über die Änderung und Beendigung des Bezugsverhältnisses geregelt sind. Deshalb wird ausdrücklich darauf verwiesen (Abs. 4).

Umsetzung des Erdungsverbots (Art. 24)

Das in Artikel 8 verankerte allgemeine Verbot der Benutzung von Wasserleitungen für die Erdung betrifft vor allem die Hausanschlussleitungen. Deshalb wird für sie die Umsetzung des Verbots ausdrücklich verankert. Vorgabe ist die allgemeine Pflicht zur Beseitigung solcher Erdungen (Abs. 1). Bei bestimmten Ereignissen wird die Abtrennung durch die Wasserversorgung angeordnet (Abs. 2 Bst. a-d). Unabhängig von solchen Ereignissen ist eine Befugnis der Wasserversorgung vorgesehen, die Beseitigung von Erdungen an Hausanschlussleitungen anzuordnen, die zehn Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmung noch bestehen, wobei dafür angemessene Fristen einzuräumen sind (Abs. 3). Im Anwendungsbereich von Absatz 3 verfügt die Wasserversorgung über einen erheblichen Ermessensspielraum, sei es wann sie im Einzelfall eine Abtrennung anordnet, sei es bezüglich der für die Abtrennung einzuräumenden Frist. Entscheidungskriterien sollen die Umstände des Einzelfalls sein, wozu insbesondere das Mass der Gefährdung durch noch bestehende Erdungen an Wasserleitungen gehört.

Artikel 24 wurde gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf geändert. Weitere Ausführungen dazu finden sich unter Ziffer 7.3.

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser (Art. 30); Ergänzung der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (Anhang)

Die bestehende Regelung muss für die Eigen- und Grauwassernutzung ebenso gelten wie für die Regenwassernutzung. Indessen bedarf es keiner Bewilligungspflicht; es genügt,

wenn solche Nutzungen der Wasserversorgung zusammen mit den notwendigen Angaben gemeldet werden.

In diesem Zusammenhang soll eine Änderung der Verordnung über die Siedlungs-entwässerung vorgenommen werden: Die Beseitigung von genutztem Eigen-, Regen- und Grauwasser über die Abwasserkanalisation ist ebenso gebührenpflichtig wie die Beseitigung des genutzten Wassers der Wasserversorgung (Anhang: Änderung von Art. 39 Abs. 5 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung).

Wasserzähler, Ablesung vor Ort und Einführung der Fernablesung (Art. 31 - 34)

Gestützt auf den bisherigen Artikel 32 Absatz 3 erfolgt die Ablesung vor Ort zurzeit grundsätzlich in Form der Selbstdeklaration; sie wird ergänzt durch periodische amtliche Ablesungen, welche von den Technischen Betrieben Glarus Süd durchgeführt werden. Artikel 33 wird entsprechend aktualisiert.

Schon bei Erlass der bisherigen Verordnung im Jahr 2010 bestand die Absicht, künftig auf die Fernablesung der Wasserzähler umzustellen. Dementsprechend sieht der bisherige Artikel 31 Absatz 6 bei Neu- und Umbauten die Verpflichtung vor, ein Kabel-Leerrohr zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten einzubauen. Im Verlauf der Geltungsdauer des neuen Reglements soll die Umstellung angegangen werden.

Da es sich bei der Einführung der Fernablesung um ein grösseres Vorhaben handelt, muss die Möglichkeit zu einem zeitlich gestaffelten Vorgehen bestehen (Art. 34 Abs. 2); vorgesehen ist, nach Ortschaften vorzugehen.

Artikel 34 Absatz 3 regelt, wie bei jenen Liegenschaften vorzugehen ist, bei denen die nötigen Kabel-Leerrohre noch nicht eingebaut sind. Dabei soll den Bezügerinnen eine einjährige Frist zum Einbau auf ihre Kosten gewährt werden; die Fristauslösung erfolgt durch die Einführung der Fernablesung im betreffenden Gebiet. Die ausnahmsweise Gewährung einer längeren Frist ist z.B. denkbar, wenn mittelfristig ein grösserer Umbau geplant ist. Die Frist ist gewährt, wenn der Bezüger innert derselben den verbindlichen Auftrag zum Einbau erteilt.

Bei Inbetriebsetzung der Fernablesung ist die Wasserversorgung für die Kabelverbindung zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten sowie allfällige Installationsanpassungen besorgt, wobei die Kosten von ihr getragen werden (Art. 34 Abs. 4).

Auch die Fernablesung soll auf Dritte übertragen werden können (Art. 34 Abs.4). Es ist vorgesehen, sie ebenfalls durch die Technischen Betrieben Glarus Süd vornehmen zu lassen. Diese unterstehen dabei der Datenschutzgesetzgebung, doch wird verankert, dass die Wasserversorgung als Auftraggeberin die Einhaltung derselben zu gewährleisten hat. Die Artikel 31, 32 und 34 wurden gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf geändert. Weitere Ausführungen dazu finden sich unter den Ziffern 7.4. und 7.6.

Installationsbewilligung und Bewilligungspflicht für Installateure (Art. 36 - 38)

Neu ist die Regelung in Artikel 37 Absatz 2, wonach mit den Installationsarbeiten erst nach der Begleichung der Bewilligungsgebühren begonnen werden darf. Damit soll die Abgeltung der Leistungen der Wasserversorgung im Zusammenhang mit den Installationsbewilligungen gesichert werden. Es handelt sich um ein indirektes Zwangsmittel zur Gebührenbezahlung (das direkte Zwangsmittel ist die Betreibung). Dieses erscheint hier, wo es nicht um die Wasserlieferung, sondern erst um deren bauliche Voraussetzung geht, verhältnismässig (vgl. zur Sicherung der Gebühren für die Wasserlieferung Art. 47 Abs. 1 Bst. f u. Abs. 2 sowie Art. 63 Abs. 1 Bst. d u. Abs. 2).

In Artikel 37 Absatz 4 werden der Zweck der Depoterhebung im Zusammenhang mit der Installationsbewilligung und die Voraussetzung der Depotrückerstattung präzisiert. Es geht um eine Kautions für die Zustellung der GPS-Einmessungsdaten durch die Bezüger,

wie sie in Artikel 39 Absatz 3 vorgesehen ist; dies entsprechend der heutigen Handhabung.

Bei der Zulassung von Installateuren im Versorgungsgebiet gemäss Artikel 38 handelt es sich um eine so genannte Polizeierlaubnis. Auf deren Erteilung besteht bei Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen, anders als i.d.R. bei Konzessionen, ein Anspruch. Die Bewilligungspflicht bezog sich bisher aufgrund der Umschreibung der Dienstleistungsbereitschaft auf das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung (s. Art. 38 Abs. 3 bisher). Neu gilt die Bewilligungspflicht für Installateure ausdrücklich für das ganze Gemeindegebiet. Das Versorgungsgebiet entwickelt sich weiter (Art. 4 Abs. 1 u. 2). Auch die Anforderungen an die technische Ausführung von Versorgungsanlagen gelten für das gesamte Gemeindeterritorium (Art. 7). Die Gemeinde hat ein Interesse daran, dass die Arbeiten in ihrem ganzen Gebiet durch Installateure ausgeführt werden, welche bestimmte Standards erfüllen, dies auch im Hinblick auf künftige Übernahmen von privaten Wasserversorgungsanlagen (Art. 17). Die Neuregelung führt gemäss der Übergangsbestimmung in Artikel 71 Absatz 2 nicht dazu, dass die nach bisherigem Recht zugelassenen Installateure ein neues Gesuch einreichen müssen.

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind auf das zu beschränken, was zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefährdungen durch unsachgemässe Arbeit notwendig ist. In diesem Sinne genügt der Nachweis, dass Installateure Reparaturen im Gemeindegebiet innert nützlicher Frist ausführen können; ob sie dies mit einer eignen Werkstatt oder auf andere Weise gewährleisten, muss nicht geregelt werden (vgl. Art. 38 Abs. 3 bisher mit Art. 38 Abs. 2 Bst. b neu).

Einmessung, Abnahmen und Kontrollen (Art. 39 u. 40)

Wie bei den Haustechnikanlagen muss die Wasserversorgung auch bei Hausanschlussleitungen jederzeit Kontrollen vornehmen können (Art. 39 Abs. 1 u. 40 Abs. 1). Dies wird schon heute so gehandhabt. Die Frist für die Fertigstellungsmeldung war im bisherigen Artikeln 22 einerseits und den bisherigen Artikeln 39 Absatz 1 und 40 Absatz 2 andererseits unterschiedlich geregelt; sie wird auf 24 Stunden vor dem Eindecken festgelegt (Art. 39 Abs. 3).

Auch die Regelung des Umgangs der Wasserversorgung mit verspäteten oder fehlenden Fertigstellungsmeldungen oder fehlenden GPS-Einmessungsdaten war uneinheitlich (vgl. Art. 22 bisher u. Art. 39 Abs. 1 bisher mit Art. 40 Abs. 3 bisher). Verankert wird der in den bisherigen Artikeln 22 und 39 Absatz 1 vorgesehene Entscheidungsspielraum: Die Freilegung der Leitung soll nicht in jedem Fall erfolgen müssen; je nach den konkreten Umständen kann das Verhältnismässigkeitsgebot ein anderes Vorgehen gebieten. Ausdrücklich verankert wird, dass die Bezüger für die Zustellung der GPS-Einmessungsdaten der Hausanschlussleitungen verantwortlich sind (Art. 39 Abs. 3). An die Erfüllung dieser Verpflichtung wird die Rückzahlung des Depots für die Einmessungskosten geknüpft (Art. 37 Abs. 4).

Anzeigepflicht und Zutrittsrecht (Art. 41 u. 42)

Mit Artikel 41 wird neu eine allgemeine Anzeigepflicht der Bezüger verankert. Sie bezieht sich auf alle Unregelmässigkeiten bei Anlagen und Geräten, welche die Wasserversorgung und die Bemessung des Wasserverbrauchs beeinträchtigen können. Im bisherigen Artikel 26 ist das Zutrittsrecht der Wasserversorgung auf die Kontrolle der Hausinstallationen und die Abnahme des Zählerstandes beschränkt. Neu wird die Befugnis in Artikel 42 so formuliert, dass die nötigen Kontrollen und Vorkehrungen auf dem gesamten Grundstück ermöglicht werden, also auch im Bereich der Hausanschlussleitungen (s. die Ergänzung bezügl. Kontrolle von Hausanschlussleitungen in Art. 39 Abs. 1).

Wasserbezugspflicht und Wasserbezugsrecht (Art. 43 u. 44)

Über Streitigkeiten betreffend die grundsätzliche Pflicht zum Bezug des Wassers beim Gemeindebetrieb bzw. die Dispensation davon soll der Gemeinderat entscheiden (Art. 43 Abs. 3). Dessen Entscheide sind nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz anfechtbar. Anders als im bisherigen Artikel 42 Absatz 3 werden die Befugnisse zur Bestimmung der vereinbarungspflichtigen Wasserbezüge und zum Abschluss allfälliger Vereinbarungen dem Gemeinderat zugewiesen (Art. 44 Abs. 3). Die für die Vereinbarungspflicht massgebenden Grenzen des Wasserbezugsrechts (Art. 44 Abs. 2 Satz 2) sollten nicht fallweise bestimmt werden, sondern in allgemeiner Form umschrieben und damit für die an einem Anschluss Interessierten im Voraus abklärbar sein.

Bezügerwechsel und Kündigung des Bezugsverhältnisses (Art. 49 u. 50)

In Artikel 49 Absatz 1 wird verankert, dass bei einem Eigentümerwechsel ohne Kündigung der neue Eigentümer automatisch in das Bezugsverhältnis eintritt; diese Lösung ist in Anbetracht der grundsätzlichen Wasserbezugspflicht (Art. 43) naheliegend. Allerdings muss der neue Eigentümer die Möglichkeit haben, vom Eintritt abzusehen, z. B. weil er die Liegenschaft zunächst gar nicht zu benutzen gedenkt. Für einen Eintrittsverzicht gelten sinngemäss die gleichen Bedingungen wie für die Kündigung eines Anschlusses.

In Artikel 49 Absatz 2 werden die Folgen einlässlicher geregelt, die sich bei Vernachlässigung der Pflicht zur Meldung von Eigentümerwechseln ergeben. Diese bestehen namentlich auch in der einstweiligen Fortdauer des Bezugsverhältnisses.

In Artikel 50 Absatz 3 wird neu die Möglichkeit der Kündigung zwecks vorübergehender Stilllegung des Anschlusses ausdrücklich verankert. Der Anschluss wird nicht abgetrennt. Dementsprechend gelten die Verpflichtungen der Bezüger, die dem Schutz der Wasserversorgungsanlagen dienen, weiter; dies betrifft namentlich die Behebung von Leitungsschäden (Art. 20 Abs. 3), die Sicherstellung der Spülung (Art. 23 Abs. 1), den Frostschutz (Art. 28 Abs. 1) und die Duldung von Kontrollen (Art. 42). Hingegen ruht die Pflicht zur Bezahlung von Benutzungsgebühren (s. Art. 61 Abs. 2). Die Kündigung zu diesem Zweck setzt eine Mindestdauer der Nichtbenutzung von einem Jahr voraus. Bei der Kündigung ohne vorgesehene Wiederaufnahme des Wasserbezugs erfolgt die Abtrennung der Hausanschlussleitung auf Kosten des Bezügers (Art. 50 Abs. 4). Dass die Nichtbenutzung von Anschlüssen ohne Kündigung keine Entbindung von der Gebührenpflicht bewirkt (Art. 48 Abs. 3 u. 4 bisher), wird neu in der Bestimmung über die Zahlungspflicht verankert (Art. 61 Abs. 2 Satz 2).

Temporäre Anschlüsse (Art. 51)

Temporäre Anschlüsse können auch für andere Nutzungen als bei Baustellen bewilligt werden; zu denken ist etwa an saisonale Nutzungen. Bewilligungen für die kalte Jahreszeit sind allerdings nur in Ausnahmefällen möglich (Abs. 2), etwa bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses. Die Schutzverpflichtungen der Bewilligungsnehmer gehen über den bisher aufgeführten Frostschutz hinaus und werden dementsprechend allgemeiner gefasst (Abs. 3; vgl. zur Bedeutung betr. Art. 50 Abs. 3).

Eigenwirtschaftlichkeit (Art. 52)

Die Auflistung der Mittel zur Finanzierung der Wasserversorgung wird präzisiert und an die heutige Gesetzeslage angepasst. Mit den Erschliessungsbeiträgen gemäss Absatz 1 Buchstabe b wird der Mehrwert eines Grundstücks abgegolten, der durch die Erstellung von öffentlichen Versorgungsanlagen entsteht (Schaffung der Anschlussmöglichkeit). Sie sind von den profitierenden Grundeigentümern nach Massgabe der Erschliessungsvorschriften zu erstatten (Abs. 2) und zwar unabhängig davon, ob bzw. wann der

Anschluss tatsächlich vollzogen wird. Der Erlass der Erschliessungsvorschriften ist, wie schon unter Ziffer 6.2.8. erwähnt, im Zusammenhang mit der anstehenden Nutzungsplanung vorgesehen (vgl. Art. 57 des Entwurfs zum Baureglement z.H. der Gemeindeversammlung v. 16. März 2017). Zur Erschliessungsfinanzierung der Privaten gehören auch die schon bisher aufgeführte Selbsterschliessung von Grundstücken sowie die Erschliessungskosten-anteile beim Kauf von Gemeindeland.

Bei der Abgabe für den Anschluss an die Wasserversorgung handelt es sich nicht um einen Beitrag (Art. 50 Abs. 1 Bst. c bisher), sondern um eine Gebühr (Abs. 1 Bst. c); sie wird für den tatsächlichen Anschluss bezahlt.

Neu Erwähnung finden die Gebühren für Bewilligungs- und andere Verwaltungsentscheide der Wasserversorgung (Abs. 1 Bst. d).

Die Abgabe für die bisher als «betriebsfremde Leistungen» bezeichneten Tätigkeiten der Wasserversorgung wird neu umschrieben (vgl. Abs. 1 Bst. e mit Art. 50 Abs. Bst. d bisher). Nicht mehr aufgeführt sind die Löschgebühren der Liegenschaftseigentümer (Art. 50 Abs. 1 Bst. e bisher). Solche werden nicht mehr bezogen, dafür erhebt die glarnerSach gemäss dem Brandschutzgesetz eine kantonale Brandschutzabgabe.

Bemessung der Gebühren im Allgemeinen (Art. 53)

In diesem Erlass werden nur die Wassergebühren näher geregelt (zur Erschliessungsfinanzierung siehe vorstehend zu Art. 52). Gebühren sind Abgeltungen für die Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung; die Gewährung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung und die Wasserlieferung sind solche Leistungen. Für Gebühren gelten das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip. Letzteres wird neu ebenso verankert (Abs. 2) wie das schon bisher aufgeführte Kostendeckungsprinzip (Abs. 1). Festgehalten sei, dass das neue Reglement von Ausnahmen abgesehen keine direkten Auswirkungen auf die aktuell bestehenden Gebührenhöhen hat; mit der teilweisen Neuumschreibung der Gebührekriterien wird überwiegend die Umsetzung der bisherigen Verordnung in den geltenden gemeinderätlichen Tarifvorschriften verankert. Ausnahmen betreffen namentlich die allfällige Anrechnung von Erschliessungsleistungen bei der Erhebung der Anschlussgebühr (Art. 54 Abs. 2), die Ausweitung der Pauschalveranlagung der Anschlussgebühr auf alle Objekte mit einem Inhalt von über 1000 m³ ohne nennenswerten Wasserbezug (Art. 55 Abs. 2), die Senkung des Rabatts bei der Anschlussgebühr für Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbebauten ohne nennenswerten Wasserbezug (Art. 55 Abs. 3) und die Möglichkeit der Bemessung der Gebühr für temporäre Anschlüsse nach dem Wasserverbrauch (Art. 59 Abs. 2). Nach wie vor nicht durch das Reglement, sondern durch die gemeinderätlichen Vorschriften festgelegt werden die Gebührentarife.

Anschlussgebühr (Art. 54 u. 55)

Die Gebühr für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen gemäss Artikel 54 Absatz 1 soll die Kosten für Investitionen in bereits erstellte Anlagen decken. Neu ermöglicht Artikel 54 Absatz 2, vorangehende finanzielle Leistungen an die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen angemessen zu berücksichtigen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Erschliessungsrecht unterschiedliche Finanzierungen von Groberschliessungsanlagen ermöglicht (ganze oder teilweise Finanzierung durch die Gemeinde, Selbsterschliessung durch Grundeigentümer). Eine volle Anrechnung wäre nicht gerechtfertigt, weil sich Leistungen Privater für die Erschliessung regelmässig nur auf die Erweiterung einer vorbestehenden Infrastruktur beziehen (namentlich Heranführung der Groberschliessung an ein neu zu erschliessendes Gebiet). Ob eine Anrechnung angezeigt ist, dürfte davon abhängen, welche Erschlies-

sungsleistungen Privater im künftigen Erschliessungsreglement der Gemeinde (vgl. Art. 57 des Entwurfs zum Baureglement z.H. der Gemeindeversammlung vom 16. März 2017) vorgesehen werden.

In Artikel 55 Absatz 1 wird die Bemessungsgrundlage im Sinne der heutigen Handhabung umschrieben. Artikel 55 Absatz 2 erweitert Pauschalveranlagungen über Kirchen und Lagergebäude hinaus auf andere grosse Gebäude ohne nennenswerten Wasserbezug, dies im Sinne der Gleichbehandlung. Dagegen wird beim allgemeinen Rabatt für Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbebauten ohne nennenswerten Wasserbezug auf den 5'000 Franken übersteigenden Betrag eine Reduktion von 70 auf 50 Prozent vorgenommen (Art. 55 Abs. 3).

Benutzungsgebühr und Gebühren für weitere Leistungen (Art. 56 - 60)

In Artikel 57 wird die Bemessung der Grundgebühr gemäss aktueller Umsetzung der bisherigen Verordnung in den gemeinderätlichen Tarifvorschriften auf Gesetzesstufe verankert; dies ist mit Präzisierungen und Ergänzungen gegenüber dem bisherigen Artikel 53 Absätze 1 und 3 verbunden. Danach wird für die Wohnnutzung nebst der Zahl der Einheiten auch auf die Art der Gebäude (Einfamilien-, Mehrfamilienhäuser) abgestellt (Art. 57 Abs. 1). Für die landwirtschaftliche, gewerbliche und sonstige Nutzung ist grundsätzlich der Dauerdurchflusswert Q₃ des Wasserzählers massgebend; bei Fehlen von Wasserzählern wird eine Pauschale nach Art und Zahl der Einheiten erhoben (Art. 57 Abs. 2). Für Gewerbeeinheiten in Wohneinheiten mit geringer betrieblicher Nutzung kann der Erlass der zusätzlichen Grundgebühr vorgesehen werden (Art. 57 Abs. 3).

In Artikel 58 Absatz 4 wird eine Grundlage auf Gesetzesstufe für die in den Tarifvorschriften bereits vorgesehenen Reduktionen der Mengengebühr für Landwirtschaftsbetriebe mit Wasserzähler sowie für Grossverbraucher verankert.

Neu ist die für temporäre Anschlüsse vorgesehene Möglichkeit, statt einer Pauschale einen Betrag nach gemessenem Wasserverbrauch vorzusehen (Art. 59 Abs. 2). Die Aufzählung möglicher Anwendungsfälle ist nicht abschliessend.

Nicht mehr im Reglement enthalten ist eine Bestimmung entsprechend dem bisherigen Artikel 54 betreffend Sonderfälle: Die einzelfallmässige Festlegung der Grundgebühr für ausserordentlich grosse Gebäude ohne nennenswerten Wasserbezug (Art. 54 Abs. 1 bisher) wird weggelassen, nachdem nun Artikel 55 Absatz 2 generell für Objekte mit einem Inhalt von über 1000 m³ ohne nennenswerten Wasserbezug eine mildernde Pauschalierung der Anschlussgebühr vorsieht; die bisherige Regelung hat keine praktische Bedeutung erlangt. Neben der Befugnis des Gemeinderates zum Abschluss von Vereinbarungen über Bezüge mit ausserordentlich grossem Verbrauch oder mit ausserordentlich hohen Verbrauchsspitzen (Art. 44 Absätze 2-4) erscheint eine weitere Befugnis bezüglich Sondervereinbarungen über die Mengengebühr für Industrie- und Gewerbebetriebe (Art. 54 Abs. 2 bisher) nicht nötig. Die früheren jährlichen Löschgebühren (Art. 54 Abs. 3 bisher) werden nicht mehr erhoben.

Neu eingefügt wird mit Artikel 60 eine eigene Vorschrift zur Erhebung von Gebühren im Sinne des bisherigen Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe d, wo von der Abgeltung «betriebsfremder Leistungen» die Rede ist. Verankert werden nun auch die Bemessungskriterien, wie sie für nicht näher geregelte Spezialdienstleistungen des Gemeinwesens naheliegend sind.

Zahlungspflicht, Rechnungsstellung und Sicherung künftiger Entgelte (Art. 61 - 63)

Die Inhalte der Bestimmungen über Rechnungsstellung (Art. 56 bisher), Zahlungspflicht (Art. 57 bisher) und Erfüllung der Zahlungspflicht (Art. 58 bisher) werden neu gegliedert und zugeteilt. Für die Einzelheiten sei auf den synoptischen Vergleich verwiesen.

Im bisherigen Artikel 57 Absätze 1 und 2 war die Entstehung der Zahlungspflicht für die im Reglement vorgesehenen Abgaben geregelt. Damit wurde Bezug auf die Gründe der Abgabenerhebung genommen. Diese Gründe sind im neuen Reglement bei der Aufführung der jeweiligen Gebühr beschrieben. Neu werden in Artikel 61 Absatz 3 die Fälligkeiten der nach diesem Reglement erhobenen Gebühren verankert, dies im Sinne des bisher Geltenden bzw. Gehandhabten.

Die Regelung in Artikel 63 entspricht derjenigen für die Technischen Betriebe gemäss Artikel 75 der Gemeindeordnung. Sie bezieht sich auf Massnahmen zur Sicherung *künftiger* Gebühren. Für die Zwangsvollstreckung *verfallener* Entgelte stehen die Zwangsmittel des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts zur Verfügung; allerdings haben die Sicherstellungsmassnahmen ebenfalls eine, wenn auch indirekte, Zwangswirkung auf die Bezahlung offener Rechnungen. Der Zweck, die Bezahlung von Forderungen des Gemeinwesens sicherzustellen, vermag eine Unterbrechung der Versorgung von Privaten mit lebenswichtigen Gütern i.d.R. nicht zu rechtfertigen. Namentlich dürfte die gänzliche Einstellung der Wasserlieferung bei privaten Bezüglern in wirtschaftlicher Notlage ausser Betracht fallen (s. Art. 47 Abs. 2 u. 63 Abs. 1 Bst. d).

Brunnenrechte (Art. 65 - 67)

Die althergebrachten Brunnenrechte können verschiedene Begründungen haben. Es kann sich um Rechte handeln, deren Entstehung bis zum Anfang rückverfolgbar ist; dies etwa, wenn der heutige Anspruch auf einem früheres Recht an einer Quelle oder auf einer früheren Gewerbebewilligung des Gemeinwesens beruht. Es können aber auch seit unvordenklicher Zeit bestehende Rechte sein, deren Ursprung sich nicht oder nicht mehr vollständig eruieren lässt, die jedoch weiterbestehen, weil sie vom Gemeinwesen während langer Zeit respektiert worden sind. Gemeinsam dürfte den meisten Brunnenrechten sein, dass sie an ein bestimmtes Grundstück gebunden sind.

Neu werden in Artikel 65 Absatz 1 nebst den im Grundbuch eingetragenen Brunnenrechten auch solche aufgeführt, zu denen andere für die Gemeinde verbindliche Grundlagen vorliegen, z.B. entsprechende Urkunden. Die Beschränkung auf im Grundbuch eingetragene Brunnenrechte ist mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar. Insbesondere behalten die dinglichen Rechte des alten Rechts, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, gemäss den privatrechtlichen Vorschriften des eidgenössischen Rechts unter Vorbehalt anderslautender kantonaler Regelung ihre Gültigkeit, dies unter Vorbehalt des Schutzes von Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen haben (Art. 21 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 u. 2 Schlusstitel ZGB). Voraussetzung für den Bestand von althergebrachten, nicht eingetragenen Brunnenrechten im Sinne dieses Reglements ist aber auf jeden Fall, dass eine die Gemeinde betreffende rechtliche Verpflichtung besteht. Ob dem so ist, muss aufgrund der konkreten Gegebenheiten des einzelnen Falles befunden werden. Anschauliche Beispiele für entsprechende Abklärungen finden sich in zwei Urteilen des Bundesgerichts betreffend die Wasserversorgung Altdorf (Urteil vom 6. Juni 2005, 2P.303/2004) und betreffend die Einwohnergemeinde Solothurn (Urteil vom 27. April 2006, 2P.3/2006 /vje). Neu wird in Artikel 65 Absatz 2 bestimmt, auf welche Wassermenge sich das Brunnenrecht bezieht, wenn darüber keine Angaben aus dem Grundbucheintrag oder der

anderweitigen Verpflichtungsgrundlage bestehen. Die aufgeführte Wassermenge entspricht dem Wasserverbrauch eines Brunnens mit durchschnittlichem Stetslauf.

In diesem Reglement geht es um Wasserbezugsrechte gegenüber der Gemeinde (Art. 65 Abs. 1). Es handelt sich somit unabhängig vom ursprünglichen Erwerbsgrund um so genannte wohlerworbene Rechte, die den Schutz der Eigentumsgarantie geniessen. Das heisst, sie dürfen nur nach den enteignungsrechtlichen Grundsätzen eingeschränkt oder aufgehoben werden. Insbesondere bedarf es dafür einer gesetzlichen Grundlage. Ob solche Gesetzesbestimmungen dem Privatrecht (z.B. Vertragsrecht, Dienstbarkeitsrecht) oder dem öffentlichen Recht (Enteignungsrecht) angehören, und in welchem Verfahren dies zu geschehen hätte, hängt von der Natur des einzelnen Brunnenrechts ab (Art. 65 Abs. 3). Der neue Artikel 66 soll traditionelle Nutzungen von Brunnenrechten regeln. Er orientiert sich an entsprechenden Bestimmungen in den Wasserversorgungserlassen der Gemeinden Glarus und Glarus Nord.

Artikel 67 knüpft an den bisherigen Artikel 55 Absatz 2 an, ergänzt diesen jedoch durch Absatz 1 bezüglich der grundsätzlichen Befreiung der Brunnenrechtsinhaber von bestimmten Pflichten; für die Nutzung des Brunnenrechts müssen keine Gebühren bezahlt werden, es sei denn, das betreffende Recht ist anderweitig geregelt. Soweit der Wasserbezug jedoch über die Nutzung der Brunnenrechte hinausgeht, sind die reglementarischen Gebühren geschuldet; zudem gelten alle weiteren Pflichten der Bezüger gemäss diesem Reglement, wie Vornahme der Schutzmassnahmen, Anzeige von Störungen und Behebung von Leitungsschäden, Duldung des Zutrittsrechts usw., auch für Wasserbezüge aus Brunnenrechten (Abs. 2).

Ausnahmen (Art. 68)

Die Kompetenz der Wasserversorgung für Abweichungen vom Reglement in Einzelfällen wird etwas anders umschrieben, ohne dass der Sinn verändert werden soll. Das Erfordernis, dass die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben, bezieht sich sowohl auf die Interessen der Gemeinde als auch auf jene der Gesamtheit der Bezüger.

Gemäss Artikel 44 Absatz 2 kommt dem Gemeinderat die Befugnis zu, bei ausserordentlich hohem Wasserverbrauch oder ausserordentlich hohen Verbrauchsspitzen mit den Bezügerinnen spezielle Vereinbarungen abzuschliessen. Für anderweitige Ausnahmekompetenzen des Gemeinderates im Sinne des bisherigen Artikels 60 Absatz 2 besteht kein Bedarf.

Rechtsschutz und Zwangsvollstreckung (Art. 69 u. 62 bisher)

Beim Rechtsschutz genügt nebst der Verankerung des Einspracherechts gegen Gebühren die Verweisung auf das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz. Dies zumal alle gestützt auf dieses Reglement zu erlassenden Verfügungen eine Rechtsmittelbelehrung aufweisen müssen. Erste Beschwerdeinstanz gegenüber allen Vollzugsentscheiden der Wasserversorgung ist der Gemeinderat. Auf die bisherige Regelung zur Zwangsvollstreckung, welche sich auf eine blosse Gesetzesverweisung beschränkte, kann verzichtet werden. Die betreffenden Bestimmungen finden sich in den Artikeln 127 ff. des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Strafbestimmung (Art. 70)

Die Übertretungen gemäss dem kantonalen bzw. kommunalen Recht werden nur noch mit Busse bedroht, (siehe Art. 103 u. 335 Abs. 1 des schweizerischen Strafgesetzbuches).

Übergangsbestimmung (Art. 71)

Die neue Regelung betreffend grundsätzliche Tragung der gesamten Kosten für Planung, Erstellung, Reparatur und Ersatz der Hausanschlussleitungen (Art. 19 Abs. 2) durch die Bezüger soll erst für die Arbeiten zum Tragen kommen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Reglements begonnen wurden (Abs. 1). Zugelassene Installateure müssen wegen der räumlichen Ausweitung der Bewilligungspflicht keine neue Bewilligung einholen (Abs. 2).

Von einer allgemeinen Verweisung auf das bisherige Recht für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren wird abgesehen; doch sollen diese Verfahren von der bisher zuständigen Behörde abgeschlossen werden (Abs. 3). Diese Bestimmung dürfte keine grossen praktischen Auswirkungen haben, da die Zuständigkeitsordnung des neuen Reglements weitgehend der Handhabung der bisherigen Verordnung entspricht. Sollten sich weitere übergangsrechtliche Fragen stellen, wären diese aufgrund der allgemeinen übergangsrechtlichen Grundsätze zu lösen. Diese verlangen nach einer Abwägung zwischen dem Vertrauensschutz der Betroffenen und dem öffentlichen Interesse an der raschmöglichen Wirksamkeit des neuen Rechts.

5.7. Vernehmlassung und Auswirkungen auf die Vorlage; anderweitige Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf

Allgemeines

Zur Vernehmlassungsvorlage gingen sieben Stellungnahme von Privatpersonen ein. In allen Stellungnahmen wird kritisch auf die Eigentumsverhältnisse und die Kostentragung bei den Hausanschlussleitungen eingegangen, in mehreren ebenfalls kritisch auf das Erdungsverbot beziehungsweise dessen Umsetzung sowie auf die Fernablesung und die Kosten für deren Einführung. Daneben werden verschiedene weitere Aspekte thematisiert.

Kosten der Hausanschlussleitungen (Art. 19)

In den Vernehmlassungen wird zum Ausdruck gebracht, dass die Vorlage mit einer zu hohen Mehrbelastung der Bezüger verbunden sei. Begründet wird dies namentlich wie folgt: Im öffentlichen Bereich müsse die Verantwortung für die Wasserleitungen bei der Gemeinde liegen, ein brauchbares öffentliches Netz beinhalte auch die Anschlüsse. Es gehe nicht an, die Kosten für den Hausanschluss einseitig auf die Privaten zu verlagern, die auf die betreffende Leitungsführung keinen Einfluss nehmen könnten. Die Mehrbelastung treffe die Bezüger ausserhalb der Bauzone ganz besonders, was der Wohnattraktivität der Gemeinde schaden werde. Es sei nicht ersichtlich, wieviel die bisher geltende Regelung die Gemeinde gekostet habe. Der Zustand der in das Eigentum der Bezüger übergehenden Leitungen sei unbekannt. Der Hinweis, dass auch in den beiden andern Glarner Gemeinden die Kostenlast bei den Bezügern liege, sei nicht stichhaltig; so seien in Glarus Nord trotzdem die Wassergebühren erhöht worden.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass mit der Vorlage bezüglich der Hausanschlussleitungen eine grundlegende Änderung vorgenommen werden soll. Dabei geht es allerdings, wie schon in der Vernehmlassungsvorlage festgehalten war, in manchen Dörfern um eine Rückkehr zu dem, was dort vor der Fusion gegolten hatte. Zudem entspricht die vorgeschlagene Lösung nicht nur im Wesentlichen denjenigen in den beiden andern Glarner Gemeinden, sondern scheint schweizweit eine der gängigen Varianten zu sein. Festgehalten sei zudem, dass die unterbreitete Eigentums- und Kostenregelung auch bei der Siedlungsentwässerung der Gemeinde gilt. Unter der heute geltenden Regelung haben sich für die Wasserversorgung im Zusammenhang mit der

Sanierung von Hausanschlussleitungen Kosten von schätzungsweise CHF 100'000 bis 200'000 pro Jahr ergeben. Bei Fortgeltung müsste dieser Mehraufwand zwecks Beibehaltung der Eigenwirtschaftlichkeit der Wasserversorgung auf die Gebühren abgewälzt werden. Dies wäre mit einer Gebührenerhöhung in der geschätzten Grössenordnung von 5 bis 10 Prozent verbunden. Auf der anderen Seite darf erwähnt werden, dass Wasserleitungen im Allgemeinen eine Lebensdauer von rund 80 Jahren haben. Grundlegender Erneuerungsbedarf infolge normaler Abnutzung dürfte in der Regel über mehrere Generationen nur einmal anstehen. Als sinnvoll erscheint die Abklärung durch die Bezüger, ob sich Leitungsbrüche infolge besonderer Ereignisse zu einem für sie akzeptablen Preis versicherungsmässig abdecken lassen (z.B. durch private Gebäudeversicherung).

Indessen ist für den Gemeinderat verständlich, dass die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Regelung in Vergleich zu dem nach der Fusion eingeführten Regime als zu einseitige Mehrbelastung der Bezüger empfunden wird. Er unterbreitet deshalb folgende Regelung: Wenn Leitungen zur Groberschliessung im Bereich von öffentlichen Verkehrsanlagen ersetzt werden, soll die Wasserversorgung in diesem Bereich (Verkehrsanlage bis zu den Kanten) auch sanierungsbedürftige Hausanschlussleitungen erneuern. Dies gilt unabhängig vom Anlass (Leitungssanierungsprojekt der Wasserversorgung, Sanierung im Rahmen der Erneuerung einer Verkehrsanlage usw.). Ob die Bezüger bei dieser Gelegenheit auf ihre Kosten auch den übrigen Teil ihrer Hausanschlussleitung erneuern möchten, liegt in ihrer Entscheid. Die Regelung bezieht sich auf öffentlich genutzte Strassen und Plätze (vgl. Erläuterungen zu Art. 18-20)

Erdungsverbot (Art. 8 u. 24)

In einer Vernehmlassung wird die Notwendigkeit eines Erdungsverbots verneint, weil es die Ersetzung der früheren Metall- durch Kunststoffleitungen nicht berücksichtigt. Eine Stellungnahme kritisiert, dass Erdungen von Wasserleitungen offenbar weitere zehn Jahre belassen werden könnten und dann quasi nur wegen einer gesetzlichen Zeitvorgabe abgetrennt werden müssten. In einer weiteren Vernehmlassung wird vorgebracht, dass die Erdungen über die Wasserleitungen früher vorgeschrieben gewesen und von den Installateuren ohne Auftrag der Bezüger vorgenommen worden seien. Eine andere Stellungnahme schliesslich bemängelt, dass keine Angaben über die Zahl der noch vorhandenen Erdungen an Wasserleitungen vorlägen.

Wie in den Erläuterungen zu Artikel 8 ausgeführt, dient das Verbot der früher gängigen Benutzung von Wasserleitungen zur Erdung unter den heutigen Gegebenheiten sowohl dem Personenschutz als auch dem Schutz des Wasserleitungsnetzes. Es liegt daher im Interesse aller, wenn die Erdungen über Wasserleitungen baldmöglichst ersetzt werden. In Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a-d werden Anlässe aufgeführt, die zur Abtrennung der Erdung von den Wasserleitungen genutzt werden müssen. Hingegen erscheint in Würdigung der heutigen Situation in der Tat nicht angebracht, dass unmittelbar nach zehn Jahren der Geltung dieses Reglements zwingend die Beseitigung aller dann noch bestehenden Erdungen an Wasserleitungen angeordnet wird; nach einer groben Schätzung sind heute noch in 60 - 70 Prozent der Gebäude Erdungen an Wasserleitungen vorhanden. Die Wasserversorgung ist aber nach Ablauf der Zehnjahresfrist zur Anordnung der Abtrennung von solchen Erdungen unter Einräumung von angemessenen Fristen berechtigt. Sie soll von dieser Befugnis unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls Gebrauch machen, wobei vor allem Sicherheitsüberlegungen massgebend sein werden (im Einzelnen vgl. Erläuterungen zu Art. 24). Damit solche Anordnungen unabhängig von den Anlässen gemäss Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a-d möglich sind,

bedarf es einer speziellen Rechtsgrundlage. Diese wird mit der Ermächtigung gemäss Artikel 24 Absatz 3 geschaffen.

Fernablesung (Art. 32 u. 34)

In einer Vernehmlassung wird der Verzicht auf die Einführung der Fernablesung vorgeschlagen, weil die bisherige Methode kostengünstiger und verlässlicher sei. Eine Stellungnahme möchte, dass von der Fernablesung abgesehen wird, wenn die Kosten dafür von den Bezüglern getragen werden müssen. In zwei Vernehmlassungen wird gewünscht, dass durch die Einführung der Fernablesung keine zusätzlichen Kosten auf die Bezüglern zukommen.

Die Fernablesung stellt einen Digitalisierungsschritt dar, auf den nach Auffassung des Gemeinderates nicht verzichtet werden kann. Sie entlastet die Bezüglern von der heute gehandhabten Selbstdeklaration und erleichtert die Erfassung der Bezüge durch die Wasserversorgung. Schon die geltende Regelung aus dem Jahr 2010 ging davon aus, dass das bisherige Erfassungssystem in Zukunft durch die Fernablesung abgelöst werden würde. Deshalb ist in Artikel 31 Absatz 6 der noch geltenden Verordnung über die Wasserversorgung verankert, dass die Wasserversorgung bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten zu Lasten des Grundeigentümers verlangt. Dieser Ansatz soll fortgeführt werden, das heisst, die genannten Vorkehrungen sollen wie bis anhin Sache der Bezüglern sein.

Hingegen möchte der Gemeinderat dem Anliegen entgegenkommen, dass die nun näher rückende Einführung der Fernablesung nicht ausschliesslich auf Kosten der Bezüglern erfolgt. Die Inbetriebsetzung der Fernablesung, wozu die Herstellung der Kabelverbindung und allfällig nötige Installationsanpassungen gehören, ist Sache der Wasserversorgung und geht auf deren Kosten.

Weitere Vernehmlassungsthemen

Die nachfolgend aufgeführten Vernehmlassungspunkte betreffen unterschiedliche Themen. Der Gemeinderat hat auch die hierzu geäusserten Anliegen geprüft. Er hat aber gestützt darauf keine Änderungen an der Vorlage vorgenommen. In der Folge werden die Vernehmlassungsanliegen stichwortartig beschrieben und mit der gemeinderätlichen Kurzstellungnahme versehen.

Wasserbelieferung ausserhalb der Bauzonen (Art. 4)

In einer Vernehmlassung wird die Neufassung von Artikel 4 als eine der Hauptänderungen des neuen Reglements bezeichnet. Sie belaste eine stattliche Anzahl von ausserhalb der Bauzonen wohnenden Wasserbezüglern. Dadurch seien Ungleichbehandlungen und Streitfälle vorprogrammiert.

Mit der Neufassung von Artikel 4 ist keine grundlegende Änderung gegenüber der bisherigen Regelung beabsichtigt. Es geht insbesondere um eine Verdeutlichung der Voraussetzungen, unter denen neue Belieferungen von ausserhalb des Versorgungsgebietes gelegenen Grundstücken erfolgen können, nebst der technischen Machbarkeit vor allem die Kostenübernahme für eine allfällige nähere Heranführung der öffentlichen Leitung. Grundstücke, die zwar ausserhalb der Bauzone gelegen sind, aber bereits zum Versorgungsgebiet gehören (Art. 4 Abs. 1), sind von der Neufassung höchstens dann betroffen, wenn eine bestehende Näherheranführung der öffentlichen Leitung repariert oder ersetzt werden müsste. Richtig ist, dass die neue Regelung zur Kostentragung bei den Hausanschlussleitungen (Art. 19) ausserhalb der Bauzonen stärkere Auswirkungen haben kann. Von einer Begrenzung der Kosten für die Bezüglern ausserhalb der Bauzonen durch Beteiligungen der Gemeinde, wie sie die Vernehmlassung anregt, möchte der Gemeinderat jedoch absehen.

Eine weitere Stellungnahme möchte, dass der bisherige Artikel 4 unverändert bleibe. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Bezug von Wasser ein jedem Menschen zustehendes Recht sei.

Hierzu ist festzuhalten, dass auch die bisherige Fassung keinen allgemeinen Anspruch auf öffentliche Wasserbelieferung ausserhalb der Bauzone vorsah. Ein solcher Anspruch wäre, soweit überhaupt technisch umsetzbar, mit hohen öffentlichen Kosten verbunden und widerspräche zudem dem raumplanungsrechtlichen Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbauland.

Schutz der Trinkwasserfassungen (Art. 10 Abs. 2)

Eine Vernehmlassung möchte die Zuständigkeit des Gemeinderates zum Schutz der Trinkwasserfassungen gemäss Artikel 10 Absatz 2 auf die betreffenden gemeindeeigenen Anlagen beschränken.

Der planerische Schutz des Trinkwassers ist eine in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung verankerte öffentliche Aufgabe, die sich auch auf Trinkwasser bezieht, das aus privaten Quellfassungen bezogen wird.

Gemeinderätliche Ausführungsvorschriften (Art. 11)

In einer Stellungnahme wird gewünscht, dass die Ausführungsvorschriften des Gemeinderates jeweils der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Das Prinzip der Gewaltentrennung weist den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat unterschiedliche Aufgaben zu: Die Stimmberechtigten treffen alle grundlegenden und alle wichtigen Entscheidungen, der Gemeinderat setzt diese um, unter anderem durch den Erlass von Ausführungsvorschriften. Die vorgeschlagene allgemeine Genehmigungspflicht für die gemeinderätlichen Ausführungserlasse würde die Verantwortungen verwischen, wäre schwierig handhabbar und ist in keinem der diversen Regelungsbereiche der Gemeinde vorgesehen.

Förderung der Regenwassernutzung (Art. 30)

Eine Vernehmlassung vermisst im Reglement Anreize zur Regenwassernutzung.

Die Regenwassernutzung wird im neuen Reglement durch eine administrative Erleichterung gefördert, indem statt eines Bewilligungsverfahrens nur noch ein Meldeverfahren vorgesehen ist.

Wasserbezugspflicht und -recht (Art. 43 u. 44)

Eine Vernehmlassung möchte die grundsätzliche Wasserbezugspflicht innerhalb des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgung durch ein blosses Wasserbezugsrecht ersetzen.

Dies würde eine grundlegende Änderung darstellen, indem die Wasserversorgung der Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet durch andere Anbieter konkurrenziert werden dürfte. Dadurch könnte die öffentliche Wasserversorgung auf lange Sicht geschwächt und die allgemeine öffentliche Versorgung zu günstigen Preisen gefährdet werden.

Anreize zum Wassersparen (Art. 12, 57 u. 58)

Einer Vernehmlassung fehlen im Reglement Anreize zum Wassersparen.

Die Einführung von progressiven Mengentarifen als Anreiz zur Verbrauchsminderung, wie sie die Vernehmlassung anregt, wäre, wenn politisch gewollt, ohne Benachteiligung gewisser Bezügerkategorien (z.B. Familien) sehr schwierig umzusetzen. Bezüglich Wassersparen enthält das neue Reglement nebst dem Informationsauftrag an die Wasserversorgung (Art. 12 Abs. 1) neu einen verbindlichen Auftrag an den Gemeinderat betreffend die gemeindeeigenen Bauten und Anlagen (Art. 12 Abs. 2).

Gewässerschutz

Eine Vernehmlassung wünscht Vorgaben zum Schutz der Gewässer, beispielsweise zur Zurückhaltung von Mikroplastik.

Gewässerschutzthemen wie Regenwasserversickerung und Schutz der Gewässer vor bestimmten Belastungen sind, wie in der Vernehmlassung richtig vermerkt wird, Gegenstand der Regelung über die Siedlungsentwässerung. Vorgaben zur Zurückhaltung von schädlichen Stoffen müssten zudem wohl auf übergeordneter Ebene verankert werden.

Inkrafttreten (Art. 73)

Eine Vernehmlassung wünscht die Verschiebung des Inkrafttretens des neuen Reglements bis zu seiner Bereinigung, eine andere schlägt konkret die Verschiebung von Beratung und Inkraftsetzung um ein Jahr vor.

Nach aktueller Einschätzung des Gemeinderates gewährleisten die durchgeführte Vernehmlassung sowie die anstehende Beratung an der Gemeindeversammlung die nötige Zeit für die Bereinigung der Vorlage. Von da her scheint ihm nicht angezeigt, die Vorlage an die Gemeindeversammlung bzw. das Inkrafttreten zu verschieben.

Anderweitige Änderung gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf

Unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen ist der Gemeinderat zum Schluss gelangt, dass für den Einbau des Kabel-Leerrohrs zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten gemäss Artikel 34 Absatz 3 eine Frist von einem Jahr ab Zeitpunkt der Einführung der Fernablesung angemessen ist. Dies zumal die Bestimmung für besondere Fälle die Möglichkeit der Fristverlängerung beinhaltet. Die Frist bezieht sich auf die Erteilung des Auftrags zum Einbau durch den Bezüger.

5.8 Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde

Ausgabenersparnisse für die Wasserversorgung sind, wie unter Ziffer 7.2. dargelegt, durch die Zuweisung der Kosten der Hausanschlussleitungen an die Bezüger (Art. 19 Abs. 2) zu erwarten.

Von Bedeutung sind andererseits die Einführungskosten im Zusammenhang mit der Fernablesung des Wasserbezugs (Art. 34). Sie sollten jedoch durch die späteren Ersparnisse beim Ableseaufwand zumindest kompensiert werden können.

Wie in den Erläuterungen zu Art. 53 dargelegt, hat das neue Reglement von Ausnahmen abgesehen keine direkten Auswirkungen auf die aktuell bestehenden Gebührenhöhen. Bei den Ausnahmen handelt es sich zum einen um mögliche Mindereinnahmen durch die allfällige künftige Anrechnung von Erschliessungsleistungen bei der Erhebung der Anschlussgebühr (Art. 54 Abs. 2) und durch die Ausweitung der Pauschalveranlagung der Anschlussgebühr auf alle Objekte mit einem Inhalt von über 1000 m³ ohne nennenswerten Wasserbezug (Art. 55 Abs. 2). Zum andern könnten sich Mehreinnahmen durch die Senkung des Rabatts bei der Anschlussgebühr für Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbebauten ohne nennenswerten Wasserbezug (Art. 55 Abs. 3) und durch allfällige Gebührenbemessungen für temporäre Anschlüsse nach dem Wasserverbrauch (Art. 59 Abs. 2) ergeben.

5.9 Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat hat seiner Sitzung vom 22.04.2021 die Totalrevision der Verordnung über die Wasserversorgung (neu Reglement über die Wasserversorgung) zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

5.10 Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf die Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, nachstehendem Antrag zuzustimmen:

5.10.1 Genehmigung Totalrevision Verordnung über die Wasserversorgung (neu Reglement über die Wasserversorgung)

5.10.2 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK hat sich mit dem Thema der Wasserversorgung in der Gemeinde Glarus Süd auseinandergesetzt. Der Antrag des Gemeinderates zur Totalrevision der Verordnung über die Wasserversorgung empfiehlt die GPK zur Annahme.

6. Totalrevision Statuten Zweckverband Kehrichtsackgebühren Glarnerland (ZKG) - Genehmigung

Die Fassung der neuen Statuten Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland befindet sich im Anhang zum Memorial. Die heute gültige Fassung der Statuten Zweckverband Kehrichtsackgebühren Glarnerland (ZKG) ist auf der Homepage www.glarus-sued.ch unter Politik/Gemeindeversammlung abrufbar oder kann bei der Kanzlei unter 058 611 90 11 oder kanzlei@glarus-sued.ch angefordert werden.

6.1 Ausgangslage

Gemäss Gemeindeordnung (GO) Art. 10 Abs. 1 bzw. Art. 121 des Gemeindegesetzes (GG) sind für die Genehmigung oder Änderungen des Gründungsvertrages und des Organisationsstatuts eines Zweckverbandes die Stimmberechtigten zuständig.

6.2 Anlass der Totalrevision

An der ordentlichen Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Kehrichtsackgebühren Glarnerland (ZKG) vom Mittwoch, 5. Juni 2019 wurde beschlossen, die Statuten des ZKG einer Totalrevision zu unterziehen, dies, weil die aktuellen Statuten nicht mehr den gesetzlichen und technischen Grundlagen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene entsprechen. Die von einer Arbeitsgruppe erarbeitete Fassung wurde an der Delegiertenversammlung vom 10.6.2020 von den Delegierten in die vorliegende Fassung gebracht.

6.3 Artikel mit wesentliche Änderungen und Erläuterungen

Die Artikel mit wesentlichen Änderungen und Erläuterungen sind nachstehend wie folgt aufgenommen:

Fett Artikel mit wesentlichen Änderungen
kursiv entsprechende Erläuterungen

Name (Art. 1)

neu Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland (ZAG).

Mit den neuen Statuten wird der Aufgabenbereich des Zweckverbandes für weitere Abfallarten erweitert, deshalb soll der Name auch das Wort Abfallentsorgung enthalten.

Zweck (Art. 3)

Abs. 2 Der Verband kann im Auftrag der Verbandsgemeinden die Sammlung und den Transport weiterer Abfallarten organisieren und durchführen

Mit dieser Ergänzung wird die Grundlage geschaffen, weitere Abfallarten koordiniert zu sammeln und zu verwerten, wie es bspw. schon seit einigen Jahren mit dem Altglas erfolgreich praktiziert wird.

Zweckerfüllung (Art. 5)

Abs. 2 Er kann zuhanden der Verbandsgemeinden Beiträge an Einrichtungen leisten, die zur besseren Aufgabenerfüllung des Verbandes dienen (Unter- oder Oberflurbehälter oder andere geeignete gemeinschaftliche Sammelstellen)

Dem Verband wird ermöglicht, Anreize für die Verbandsgemeinden zu schaffen und Beiträge zu sprechen.

Zusammensetzung, Stimmrecht (Art. 9)

Abs. 2 Jede Verbandsgemeinde hat pro 6000 Einwohner, oder einem Bruchteil davon, je einen Delegierten. Massgebend ist jeweils neueste Volkszählung

Diese Fassung wurde auf Antrag des Departementes Volkswirtschaft und Inneres aufgenommen, damit das verfassungsmässige Rechtsgleichheitsgebot gewahrt ist. Anhand der aktuellen Bevölkerungszahl ergeben sich folgende Delegiertenaufteilung: Glarus Süd zwei Delegierte, Glarus drei Delegierte, Glarus Nord vier Delegierte.

Zusammensetzung und Organisation (Art. 12)

Abs. 1 Die Vorsteherschaft besteht aus dem Präsidium und aus zwei Mitgliedern, sowie einer Fachvertretung des Kantons Glarus mit beratender Stimme. Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf eine Vertretung in der Vorsteherschaft. Sie kann zu ihren Sitzungen weitere Personen zur Beratung oder administrativen Betreuung beiziehen, wie Vertretungen der Verwaltung.

Jeder Verbandsgemeinde wird eine Vertretung in die Vorsteherschaft zugestanden.

Zuständigkeit der Vorsteherschaft (Art. 13)

Ganzer Artikel neu, anstelle Geschäftsstelle neu Vorsteherschaft.

Bestand der Verwaltung (Art. 14) und Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung (Art. 15)

Beide Artikel neu, der Verwaltung obliegt die operative Aufgabenerfüllung.

Deckung der Verbandskosten (Art. 17)

Abs. 1 Die Verbandskosten bestehen aus den Aufwendungen für die Eigenleistungen des Verbandes, einschliesslich Administration und Öffentlichkeitsarbeit sowie aus der Abgeltung der weiteren Träger der Entsorgung (Kehrichtverbrennungsanlage, - usw.) Sie werden durch die verursachergerechten Entsorgungsgebühren gedeckt.

Neue Umschreibung der Verbandskosten

Austritte (Art. 20)

Abs 1: jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten.

Kündigungsfrist von bisher sechs Monaten auf ein Jahr verlängert.

Die weiteren Anpassungen sind entweder formeller Natur oder stehen im Zusammenhang mit geänderten Artikel.

6.4 Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat befürwortet die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtgebühren und hat diese als Verbandsgemeinde an seiner Sitzung vom 25. März 2021 zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

6.5 Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf die Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, nachstehendem Antrag zuzustimmen:

6.5.1 Genehmigung der Totalrevision "Statuten des Zweckverbandes Kehrichtgebühren Glarnerland (ZKG) (neu Statuten Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland) als Verbandsgemeinde

6.5.2 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK hat den Antrag geprüft und empfiehlt diesen zur Annahme. Die Totalrevision der Statuten des ZKG erachtet die GPK als notwendig, um die geltenden gesetzlichen und technischen Grundlagen in der Gemeinde und auf kantonaler Ebene umzusetzen.

7. Strassen- und Werkleitungssanierung und
weitergehende Arbeiten; Perimeter
Schulhausstrasse - Zügersten in Schwanden
- Genehmigung eines Verpflichtungskredites von
CHF 2'535'000 (inkl. MWST)

7.1 Ausgangslage

Der Strassenbelag und die darunterliegenden Werkleitungen im Perimeter Schulhausstrasse bis Zügersten befinden sich in einem schlechten Zustand. Der schadhafte Strassenbelag bedingt auch aus Aspekten der Sicherheit (Löcher im Belag) eine dringende Sanierung. Die Wasserleitung wurde im Jahr 1940 erstellt und ist somit über 80-jährig. Sie musste bislang schon mehrmals repariert werden. Diese Wasserleitung weist mehrere Stetsläufe auf, die im Rahmen der Sanierung eliminiert werden. Heute fliesst das Regenwasser in die Schmutzwasserleitung, neu wird das Trennsystem eingeführt, das führt zu erheblichen Kosteneinsparungen beim Abwasser.

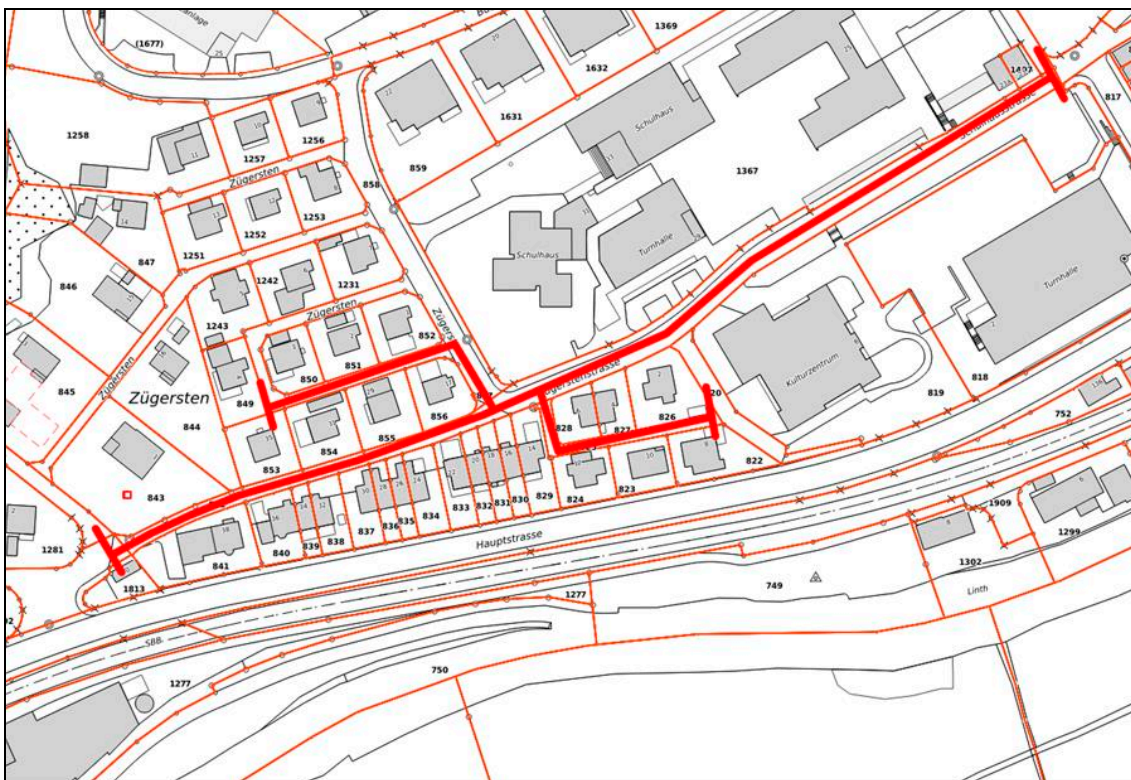


Abb. 1 Situationsausschnitt des gesamten Perimeters

7.2 Arbeiten zur Erhöhung der Sicherheit, Gestaltung und weitere Anpassungen im Bereich Schulhausstrasse

Verkehrsberuhigende Massnahmen	Mit teilw. Erhöhungen des Strassenbelags (keine Schwellen) wird die Schulhausstrasse verkehrsberuhigt
Parkplätze	Belagsanierung Parkplätzen entlang Schulhausstrasse und Versetzen der Baumallee (seitig roter Platz) für gefahrenminimiertes Aus- und Einparkieren. Zwei PP mit E-Tanksäule
Neue Parkplätze (PP) und E-Tanksäulen	Vier zusätzliche PP, zwei davon mit E-Tanksäule beim oberen Pausenplatz Oberstufe. Vier zusätzliche PP, zwei davon mit E-Tanksäule beim Eingang Turnhalle
Treppe Pausenplatz ← → Primarschulhaus	Die Treppe Schulhausstrasse ↔ Pausenplatz Primarschulhaus wird zurückgebaut. Dies zur Erhöhung der Schulwegsicherheit
Sitzelemente	Die Sitzelemente beim roten Platz als Abschluss zu den PP werden erneuert
Verbindungsweg Turnhalle ↔ Primarschulhaus	Erstellen neuer befestigter Verbindungsweg Turnhalle ↔ Primarschulhaus. Dies zur Erhöhung der Sicherheit bei Verschiebung der Schüler zum und vom Turnunterricht
Liegenschaftsentwässerung:	Bei allen gemeindeeigenen Gebäuden werden die Anpassungen an die gesetzlichen Bestimmungen der Liegenschaftsentwässerung ausgeführt.

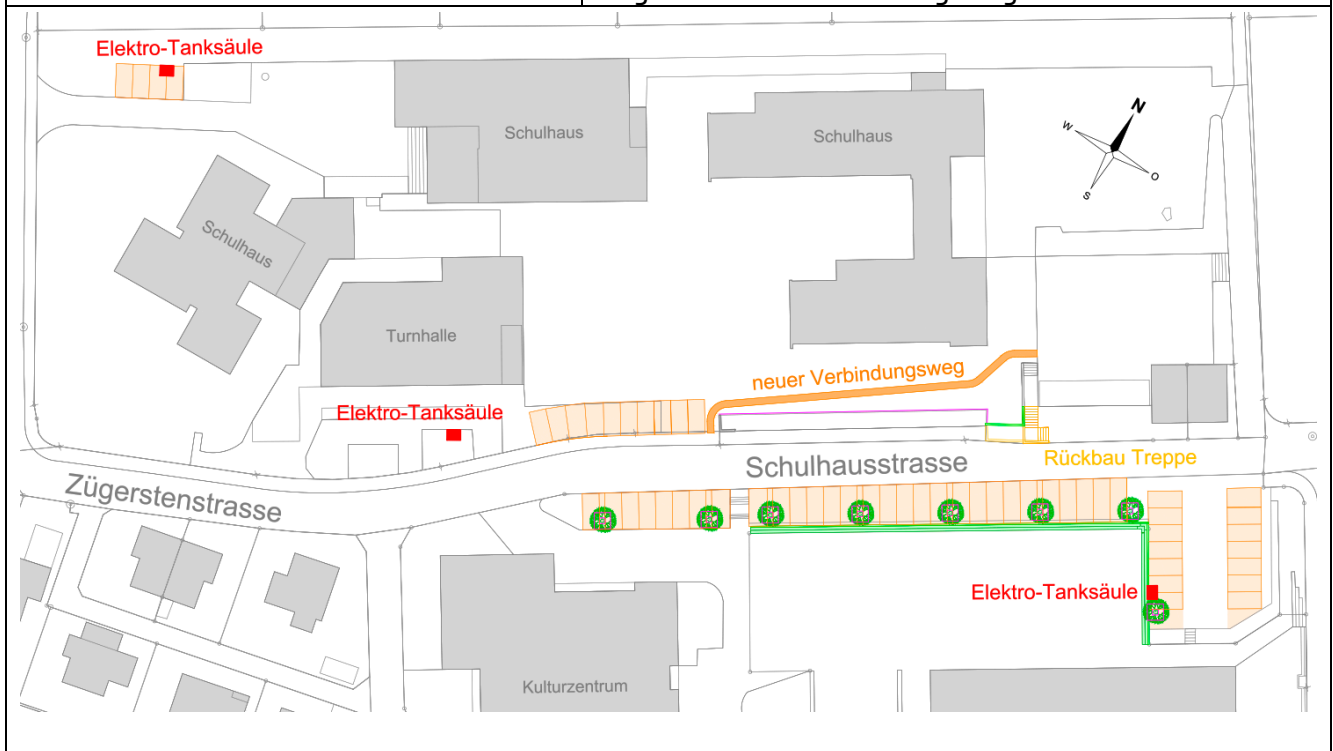


Abb. 2 Plan Gestaltung Bereich Schulhausstrasse

7.3 Arbeiten durch Dritte

Die bestehenden Werkleitungen der technischen Betriebe Glarus Süd (tbgs) werden im Zuge dieses Projektes auf den aktuellen Stand der Technik gebracht. Das Ziel ist es, mit der Sanierung der Rohranlagen und den betroffenen Leitungen die Versorgungssicherheit im angrenzenden Gebiet zu erhöhen und alle Hausanschlüsse zu sanieren. Im Gleichzug mit den Werkleitungssanierungen erweitert die tbgs auch ihr Fernwärme-Netz. Damit kann den angrenzenden Liegenschaftseigentümer die Möglichkeit zum Bezug von regionaler und nachhaltiger Wärmeenergie angeboten werden.

Die technischen Betriebe Glarus (tbg) nutzen die Grabarbeiten ebenfalls, um ihr Gasnetz zu erweitern. Hierbei handelt es sich um eine Transitleitung die Richtung Grosstal weitergezogen wird. Im Bereich Zügersten wird kein Gas-Netz erstellt.

Details zur Sanierung

Arbeiten Gemeinde Glarus Süd

- Wasserleitung
- Abwasserleitung
- Meteorleitung

Arbeiten Dritte auf deren eigene Rechnung

- Kabelrohrblock
- Telefon
- Fernheizung
- Gasleitung

Der Kostenteiler erfolgt mittels Verteilschlüssel, durch die Bündelung der Arbeiten resultieren für alle Beteiligten Kosteneinsparungen.

7.4 Kosten

Auf Grundlage der Baumeisterofferte werden die Kosten nach Verursacherprinzip gemeindeintern auf die einzelnen Werke und die Schulliegenschaften aufgeteilt. Die Arbeiten der "Dritten" erfolgen auf deren eigene Rechnung.

Kostenaufteilung	CHF inkl. MWST
Planungskredit	45'000
Dorfstrassen	810'000
Wasserwerk	500'000
Abwasserbeseitigung	630'000
Schulliegenschaften	550'000
Gesamtkosten	2'535'000

Die Genauigkeit der Kosten beträgt +/- 10%

7.5 Finanzierung

Die Kosten sind in der Investitionsrechnung unter Dorfstrassen, Wasserwerk, Abwasserbeseitigung sowie Schulliegenschaften unter Schwanden, Schulhausstrasse-Zügersten in den Jahren 2020 (Planungskredit), 2021 und 2022 eingestellt.

7.6 Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf die Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, nachstehenden Anträgen zuzustimmen:

7.6.1 Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 2'535'000 (inkl. MWST) für die Strassen- und Werkleitungssanierung und weitergehende Arbeiten; Perimeter Schulhausstrasse - Zügerstenstrasse in Schwanden

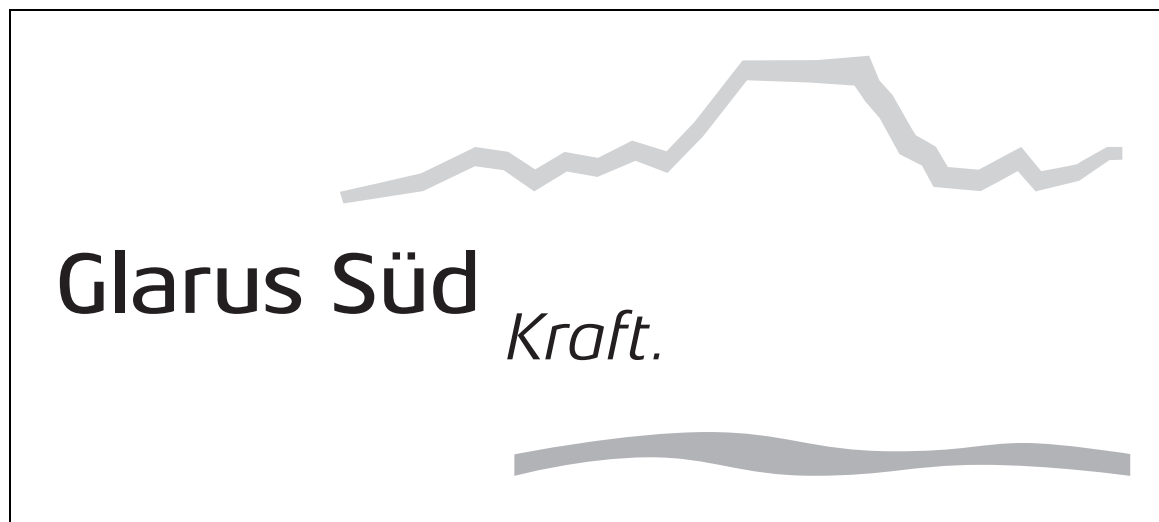
7.6.2 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK sieht die Notwendigkeit der Sanierung der Strassen und Werkleitungen in der Schulhausstrasse - Zügersten in Schwanden. Sie unterstützt den Antrag, die weitergehenden Arbeiten zur Erhöhung der Sicherheit, Gestaltung und weitere Anpassungen im Bereich Schulhausstrasse und empfiehlt der Gemeindeversammlung den Verpflichtungskredit von CHF 2'535'000 (inkl. MWST) zu genehmigen.

Die GPK begrüsst es, dass durch die verschiedenen Arbeiten vor Ort Synergien genutzt und dadurch Kosten eingespart werden können.

**Anhang zum Memorial
der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2021**



Inhaltsverzeichnis

	Inhalt	Seite
2.1	Bericht zur Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Glarus Süd	37
2.2	Tabelle: Gesamtübersicht Jahresrechnung 2020	59
2.3	Tabelle: Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2	60
2.4	Erfolgsrechnung nach Kostenarten	61
2.5	Erfolgsrechnung nach Kostenstellen inkl. Zusammenzug	63
2.6	Investitionsrechnung	70
2.7	Bilanz	74
2.8	Kennzahlen auf einen Blick	76
2.9	Anhang zur Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Glarus Süd	77
2.9.1	Rechnungslegungsgrundsätze	
2.9.2.1	Eigenkapitalnachweis	78
2.9.2.2	Geldflussrechnung - indirekte Methode	79
2.9.3.1	Beteiligungsspiegel	80
2.9.3.2	Gewährleistungs- und Beteiligungsspiegel	81
2.9.4	Anlagespiegel	82
2.9.5	Zusätzliche Angaben	83
2.9.6	Langfristige Verbindlichkeiten	85
2.9.7.1	Verpflichtungskredite, Kreditkontrolle, Zusatzkredite Zuständigkeit Gemeindeversammlung	86
2.9.7.2	Verpflichtungskredite, Kreditkontrolle, Zusatzkredite Zuständigkeit Gemeinderat	88
2.9.8.1	Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen	89

2.9.8.2	Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen (Details)	90
2.9.9	Spezialfinanzierungen Wasser - Abwasser	93
2.9.9.1	Verbindlichkeiten Fonds, Legate und Stiftungen im Fremdkapital	94
2.9.9.2	Fonds im Eigenkapital	96
2.10	Bericht der Geschäftsprüfungskommission	102
	Jahresrechnung 2019 der Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS)	104
	Geschäftsbericht Verwaltungskommission	
	Reglement über die Wasserversorgung	119
	Statuten Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland	142
	Jahresrechnung Entwicklungstiftung für Glarus Süd	149
	(zur Kenntnisnahme)	

2.1. Bericht zur Jahresrechnung 2020

Beurteilung des Rechnungsabschlusses 2020 aus Sicht des Gemeinderats

Die Jahresrechnung 2020 schliesst mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 1'985'016 ab. Der Gesamtaufwand der Erfolgsrechnung beträgt CHF 58'998'314, der Gesamtertrag CHF 57'013'297.

Das Ergebnis ist deutlich schlechter als erwartet. Nicht geplante Ereignisse haben zu diesem vom Budget abweichenden Ergebnis geführt.

Ertragsseite:

Die Steuererträge sind zwar über alles gesehen nur rund CHF 150'000 schlechter als im bewusst vorsichtigen Budget ausgefallen. Dennoch muss der Gemeinderat zur Kenntnis nehmen, dass die Position Gewinnsteuern aus früheren Jahren zum Budget um CHF 1.2 Mio. abweicht. Konkret heisst dies, dass anstelle eines budgetierten Ertrages von CHF 1.1 Mio., sogar noch CHF 100'000 an die juristischen Personen "zurückerstattet" werden mussten, was aussergewöhnlich ist. Offenbar wurden hier in den provisorischen Steuerrechnungen deutlich zu optimistische Ertragszahlen erwartet, welche nun per 2020 in der definitiven Rechnung korrigiert werden mussten. Der Gemeinderat hofft, dass diese Abweichung eine Reaktion auf die Corona-Pandemie und demzufolge auf schlechte Ertragsaussichten ist und kein nachhaltiger Trend darstellen wird. Die Steuererträge sind die letzten Jahre meist angestiegen und mit Mehrerträgen gegenüber dem Budget konnte jeweils ein besseres Resultat als budgetiert, erreicht werden. Dass dies in diesem Jahr nicht mehr möglich ist, gibt doch Anlass zur Sorge. Umso mehr bleibt es auch künftig wichtig, dass insbesondere bei den juristischen Personen sehr vorsichtig budgetiert wird. Wenn dieser "Ertragseinbruch" eine Trendwende bei der Entwicklung der Steuerinnahmen bedeuten würde, wäre auch künftig mit schlechten Resultaten zu rechnen.

Aufwandseite:

Auf der Aufwandseite hat die Forstwirtschaft zu mehr Ausgaben geführt. Aufgrund von mehreren Sturmereignissen mussten viel mehr Holzerntearbeiten und die dazu notwendigen Helikoptertransporte als Notmassnahmen ausgeführt werden. Die Kosten der Aufbereitung von Sturmholz, welche zeitnah nach den jeweiligen Ereignissen auszuführen sind, waren dadurch sehr hoch. Diese Mehrausgaben gegenüber dem Budget betragen aus diesem Bereich rund CHF 1.5 Mio. Leider werden seitens Kanton solche Ereignisse nicht oder nur in zu geringem Ausmass entschädigt respektive mit Subventionen unterstützt. Weil der Holzpreis ebenfalls auf sehr tiefem Niveau liegt, ist das Konto Verkäufe nur sehr wenig höher als im Budget angenommen worden ist. Die Kosten sind somit durch die Gemeinde zu tragen und belasten die Rechnung stark.

Finanzausgleich

Der Härteausgleich hat sich um CHF 500'000 (2019= CHF 1.5 Mio., 2020=CHF 1.0 Mio.) reduziert. Dies wurde im Budget zwar so erwartet, wirkt sich aber ebenso auf das Gesamtergebnis aus. Dies wird sich in den nächsten Jahren zusätzlich zeigen, weil der Härteausgleich in den kommenden Jahren jeweils um CHF 250'000 weiter reduziert wird (2021=CHF 750'000 und 2022=CHF 500'000, 2023=CHF 250'000). Es muss einmal mehr festgehalten werden, dass der stetig sinkende Härteausgleich schlicht nicht kompensiert werden kann. Die entsprechenden Erwartungen sind nicht erfüllbar; das Problem liegt tiefer, als in vorübergehenden Härteausgleichszahlungen und wäre deshalb anders anzugehen.

Ebenfalls ist zu sagen, dass der Finanzausgleich als Ganzes wohl falsch aufgesetzt, respektive für Glarus Süd, mit diesem immensen Gebiet (430 km²), absolut ungenügend ist. Der vom Landrat "gewünschte" Effekt des Finanzausgleiches funktioniert nicht (siehe auch Tabellen im

Bereich *m. Transferertrag*). Der Lastenausgleich vom Kanton ist auf CHF 1 Mio. begrenzt. Beim Ressourcenausgleich fliesst anstelle des damals erwarteten Ausgleichs Richtung Glarus Süd, die Zahlungen nun nach Glarus Nord. Dies mit dem Ergebnis, dass Glarus Süd sogar zur **Zahlergemeinde** wurde (Rechnung 2019=CHF 32'021) oder nur sehr gering profitiert (Rechnung 2020=CHF 73'390) während Glarus Nord rund CHF 750'000 von der Gemeinde Glarus erhält. Die Ressourcen der Gemeinden werden ganz offenbar falsch gewichtet, der Faktor Einwohnerzahl spielt keine Rolle. Dies bedeutet eine Benachteiligung der einwohner-schwachen Gemeinde Glarus Süd. Schliesslich braucht eine einwohnermässig doppelt so grosse Gemeinde nicht eine doppelt so grosse Verwaltung während die Fläche, das Strassennetz, Wanderwege, Waldbewirtschaftung usw. entsprechende Aufwendungen auslöst.

STAF

Auch der STAF-Ausgleich (Ausgleichs-Finanzierung der tieferen Unternehmenssteuern) fällt für Glarus Süd **sehr negativ** aus.

In den Finanzpolitischen Massnahmen welche vom Bund vorgesehen wurden und in den Abstimmungsunterlagen damals auch so enthalten waren, stand: **Die Kantone werden angehalten, den Gemeinden die finanziellen Auswirkungen der Steuersenkungen auf kantonaler Ebene angemessen abzugelten (so genannte Gemeindeklausel).**

Ausgleichsbeitrag STAF

Gemeinde	in CHF
Glarus Nord	1'093'773
Glarus	0
Glarus Süd	106'227
Total	1'200'000

Aufgrund der in den früheren Jahren jeweils erzielten CHF 1.6 Mio. CHF an Gewinnsteuern von Unternehmen, sind wir im Budget 2020 der entsprechenden Steuerzahlen von rund **CHF 1 Mio. Steuern und Ausgleichszahlen von CHF 600'000** ausgegangen.

Die effektive Zahl der Gewinnsteuern liegt mit **CHF 990'000** genau in den Erwartungen. Die **Ausgleichszahlung von CHF 106'227** liegt aber bei weitem nicht im erwarteten und budgetierten Bereich. Glarus Nord erhält über CHF 1 Mio. oder 91 % aus dem Ausgleichsbeitrag STAF. Dies ist ein eklatantes Missverhältnis **zu Lasten von Glarus Süd** und entspricht der oben erwähnten **Gemeindeklausel**, der damaligen Empfehlung an die Kantone, nicht. Dies muss zwingend, zeitnah und allenfalls rückwirkend korrigiert werden.

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (also den reinen Aufwand aus den Verwaltungsaufgaben und entsprechenden Steuereinnahmen, Konzession, Gebühren etc.) zeigt sich somit noch viel stärker defizitär als in den Vorjahren. Eine zumindest ausgeglichene Rechnung präsentieren zu können ist unter den heutigen Gegebenheiten für Glarus Süd nicht möglich.

Ereignisse wie Stürme (Waldunterhalt), oder Dauer-/Starkregen (Überflutung Diesbach) zeigen eindrücklich, wie empfindlich solche Ereignisse insbesondere Glarus Süd treffen. Als flächenmässig grösste Gemeinde des Kantons, aber als einwohnermässig Kleinste, treffen hier Faktoren aufeinander welche sich, gerade bei solchen Ereignissen, entsprechend verstärken.

Ein funktionierender Finanzausgleich, aber auch der Anerkennung der entsprechenden Lasten, muss künftig mehr Gewicht gegeben werden. Der Kanton erhält aus dem nationalen Finanzausgleich rund CHF 74 Mio. (Stand 2020, davon als Ressourcenausgleich 63 Mio., Lastenausgleich-Topografisch- 5.4 Mio., Härteausgleich 5.6 Mio.). Neben solchen Zahlen wirft der Finanzausgleich innerhalb des Kantons gewisse Fragen auf und wirkt für Glarus Süd befremdlich.

Es ist somit klar, dass sich der Gemeinderat **ab sofort** wieder um einen dauerhafteren Finanzausgleich wird bemühen müssen. Aber auch die kantonale Politik steht in der Verantwortung, dass Glarus Süd nicht abgehängt wird. Der Gemeinderat wird dieser Frage hohes Gewicht beimessen und den Austausch mit den Vertretern im Landrat suchen.

Allgemeine Beurteilung

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 22.7 %. Die allesamt notwendigen Investitionen konnten somit nur zu knapp einem Fünftel aus eigenen Mitteln finanziert werden. Natürlich hilft das heutige, günstige Zinsumfeld der Gemeinde. In der Bewertung ist ein Selbstfinanzierungsgrad unter 80 % aber als schlecht bezeichnet. Wir wiederholen uns an dieser Stelle: Das Ziel für eine Gemeinde muss es sein, diesen Wert (im Schnitt über die Jahre) möglichst bei 100 % zu stabilisieren. Mit dem nach wie vor grossen Nachholbedarf an Investitionen (und daraus folgenden, höherem Abschreibungsbedarf) ist dieser Wert - ohne Mehreinnahmen oder "strukturellen" Einsparungen aber auch in den nächsten Jahren **nicht** zu erreichen. Die Erwartung, einen positiven Effekt aus dem STAF-Ausgleich zu erzielen, hat sich leider bis anhin nicht erfüllt, im Gegenteil. Die für Glarus Süd negativen Auswirkungen der STAF (Steuervorlage und AHV-Finanzierung) respektive dessen ungenügender Zahlungsausgleich seitens des Kantons sowie den nach wie vor ungewissen Folgen aus der Covid-19-Pandemie machen die Einnahmeseite mehr denn je ungewiss. Der Härteausgleich bricht in den nächsten Jahren weg und der heutige Finanzausgleich funktioniert derzeit ungenügend. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass vermehrte Sturm- und/oder anderweitige Naturereignisse Glarus Süd, rein aufgrund seiner Fläche, kantonsweit am stärksten belasten wird.

In der Budgetierung für das Jahr 2022 werden diese Fakten entsprechend berücksichtigt werden müssen. Eine Steuererhöhung wird aufgrund der nun bekannten Erkenntnisse, wohl unumgänglich, auch wenn damit weitere negative Effekte verbunden sind.

2.2. Gesamtübersicht Jahresrechnung 2020

Der Aufwandsüberschuss der Jahresrechnung 2020 beträgt wie bereits erwähnt CHF 1'985'016. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 10'460'942. Schliesslich ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 8'088'067. Bei einer Selbstfinanzierung von CHF 2'372'874 wird ein Selbstfinanzierungsgrad von 22.7 % erreicht. Die nach HRM2 vorgeschriebenen Abschreibungen von CHF 4'743'949 (Position 33 und 36) wurden vorgenommen.

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	R 2020 - R 2019	R 2020 - B 2020
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'985'016	-794'900	48'125	-2'033'141	-1'190'116
Nettoinvestitionen	10'460'942	9'266'500	7'633'321	2'827'621	1'194'442
Selbstfinanzierung	2'372'874	2'358'000	5'006'661	-2'633'787	14'874
Finanzierungsfehlbetrag	8'088'067	6'908'500	2'626'659	5'461'408	1'179'567
Selbstfinanzierungsgrad	22.7%	25.4%	65.6%		

2.3. Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2

Der gestufte Erfolgsausweis ermöglicht, das jährliche Ergebnis der Jahresrechnung in kurzer Zeit zu überblicken. Das operative Ergebnis, d. h. das Ergebnis vor den ausserordentlichen Ausgaben und Einnahmen, ist die wichtigste und damit die aussagekräftigste Zahl in der Jahresrechnung. Das operative Ergebnis 2020 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 1'134'889 aus.

in Tausend	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	R 2020 - R 2019	R 2020 - B 2020
30 Personalaufwand	21'846	21'482	21'392	454	364
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'942	14'328	15'838	1'104	2'614
33 Abschreibungen VV	4'601	4'786	4'564	37	-185
35 Einlagen in Fonds und SF	468	350	363	106	118
36 Transferaufwand	5'475	6'496	5'399	76	-1'021
39 Interne Verrechnungen	7'331	6'355	6'347	984	976
Betrieblicher Aufwand	56'663	53'798	53'903	2'761	2'865
40 Fiskalertrag	24'674	24'822	26'707	-2'033	-149
41 Regalien und Konzession	2'736	2'457	2'406	330	279
42 Entgelte	8'590	7'466	7'785	805	1'125
43 Verschiedene Erträge	321	180	177	143	141
45 Entnahmen aus Fonds u. SF	1'709	2'128	1'478	231	-418
46 Transferertrag	7'808	8'288	7'813	-6	-481
49 Interne Verrechnungen	7'331	6'355	6'347	984	976
Betrieblicher Ertrag	53'169	51'696	52'714	455	1'473
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-3'494	-2'102	-1'189	-2'306	-1'392
34 Finanzaufwand	1'047	678	747	300	369
44 Finanzertrag	3'407	1'986	2'585	822	1'421
Ergebnis aus Finanzierung	2'359	1'308	1'838	522	1'052
Operatives Ergebnis	-1'135	-795	649	-1'784	-340
38 Ausserordentlicher Aufwand	1'288	0	1'482	-194	1'288
48 Ausserordentlicher Ertrag	438	0	881	-443	438
Ausserordentliches Ergebnis	-850	0	-601	-249	-850
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'985	-795	48	-2'033	-1'190

*SF = Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)

a. Personalaufwand (30)

Der Personalaufwand 2020 beträgt CHF 21'845'732 und liegt damit um CHF 363'732 über dem Budget. Das Ferien- und Überzeitguthaben wurde wie auch im Vorjahr abgegrenzt. Dieses fiel um rund CHF 80'610 höher aus als im Vorjahr. 2021 müssen Anstrengungen unternommen werden, damit die Gleitzeit- und Feriensaldi weiter gesenkt werden können.

b. Sach- und übriger Betriebsaufwand (31)

Diese Sachgruppe umfasst: Material- und Warenaufwand, nicht aktivierbare Anlagen, Ver- und Entsorgung, Dienstleistung Dritter und Honorare, Unterhalt Mobilien, baulicher Unterhalt, Mieten, Pachten, Leasing, Benützungsgebühren, Spesenentschädigung, Wertberichtigung auf Forderungen und den übrigen Betriebsaufwand. Die Details zum Sach- und übrigen Betriebsaufwand sind in der Erfolgsrechnung nach Artengliederung (2.4) ersichtlich. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand beträgt CHF 16'941'934, was um CHF 2'613'634 höher ist als budgetiert.

Die höheren Kosten sind hauptsächlich auf Grund der nachfolgenden Positionen:

- Holzerntearbeiten + CHF 994'100
- Helitransporte + CHF 660'611
- Dienstleistungen Dritter + CHF 465'534
- Baulicher Unterhalt Hochbauten, Gebäude + CHF 440'914
- Unterhalt Strasse/Verkehrswege + CHF 281'678

Stellungnahme der Abteilung Wald zum schlechten Rechnungsabschluss 2020

Im Jahr 2020 gab es in Glarus Süd ausserordentlich viele Zwangsnutzungen. Neben Schäden durch Schneedruck und Borkenkäfer gab es zudem im Herbst 2019, Feb. 2020 und Okt. 2020

Stürme mit massivem Sturmholzanfall. Dies führte dazu, dass mehr Unternehmer eingesetzt werden mussten. Die geplanten Holzschläge mussten teilweise zurückgestellt werden.

Die gesamte Holznutzung der Gemeinde Glarus Süd betrug 2020 insgesamt 28'700 m³. Davon waren 19'250 m³ Zwangsnutzungen, welche zur Hauptsache nicht grossflächig anfielen. Deshalb musste viel Holz mit dem Helikopter herausgeflogen werden. Die budgetierten Helikopterkosten wurden 2020 um das 1½-fache überschritten. Das Geld wurde dabei mehrheitlich für nicht budgetierte Zwangsnutzungen aufgewendet und nicht für die geplanten Nutzungen.

Das Rüsten und der Transport von Zwangsnutzungen wird vom Kanton nicht gleich hoch unterstützt wie die geplanten Nutzungen im Rahmen des Bewirtschaftungskonzeptes. Deshalb sind die Subventionszahlungen im Vergleich zum Budget tiefer, als wenn die gesamte Nutzung geplant gewesen wäre. Auch erhält die Gemeinde bei Zwangsnutzungen weniger Beiträge für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben.

Der Ertrag der Holzverkäufe in der Gemeinderrechnung ist zwar höher als im Budget. Dies aber nur deshalb, weil mehr Holz als budgetiert verkauft wurde. Der durchschnittliche Holzerlös pro m³ verkauftes Stammholz ist von 2019 auf 2020 von CHF 65.00/m³ auf CHF 50.00/m³ gesunken.

Wegen den tiefen Holzpreisen und den sehr verstreuten Schäden in allen Waldungen hat man 2020 deutlich mehr Holz im Wald liegengelassen als üblich. Das Nadelholz, welches liegengelassen wird, muss gestreift oder ganz entrindet werden, damit es nicht vom Borkenkäfer befallen wird. Durch den ausserordentlich grossen Einsatz unseres Forstpersonals und der hinzugemieteten Forstunternehmer konnte eine grössere Ausbreitung des Borkenkäfers, und somit weitere Mehrkosten, verhindert werden.

Fazit

Die ausserordentlichen Zwangsnutzungen führten zu einer erhöhten Holznutzung mit massiv höheren Ausgaben beim Einsatz von Forstunternehmungen und Helikoptereinsätzen. Die Mehraufwendungen konnten wegen der schlechten Holzpreise und der bei Zwangsnutzungen tieferen Subventionen nur zum Teil ausgeglichen werden.

c. Abschreibungen (33)

Die Abschreibungen sind degressiv, richten sich nach der Nutzungsdauer und werden je nach Anlagekategorie entsprechend der Finanzhaushaltsverordnung vorgenommen. Die Abschreibungssätze richten sich nach den Vorgaben von HRM2. Die Abschreibungen belaufen sich auf CHF 4'601'199, also CHF 184'901 weniger als budgetiert. Viele begonnene Projekte sind noch nicht abgeschlossen und "Anlagen im Bau" werden noch nicht abgeschrieben. Jedoch konnten die Übertragungskredite CHF 3'305'203 (- 896'650 CHF) gegenüber Vorjahr reduziert werden.

d. Einlage in Fonds und Spezialfinanzierungen (SF) (35)

In den Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung 1 (z. G. der früheren Dörfer Linthal, Braunwald, Rüti, Betschwanden und Diesbach), wurde die jährliche Abgeltung der Vorzugsenergie von CHF 250'000 eingelegt.

Des Weiteren wurden folgenden Fondseinlagen gemacht:

- Tourismusfonds: Mehrertrag aus den Kurtaxen CHF 1'800
- Fonds Mehrwertabgaben: Verrechnung Mehrwertabgaben CHF 178'981
- Fonds Landesplattenberg (Rückstellung): Schaden Plattenberg Engi CHF 37'268

Die Details sind unter der Kostenart 45 resp. unter Punkt l.) aufgelistet.

e. Transferaufwand (36)

Der Transferaufwand enthält Ertragsanteile an Dritte, Entschädigungen an Gemeinwesen sowie Beiträge an Gemeinwesen und Dritte. Berücksichtigt sind hier insbesondere die Kosten für die Pflegefinanzierung. Diese Kosten belaufen sich für die Gemeinde Glarus Süd im Jahr 2020 auf

CHF 1'714'128 und sind damit um CHF 172'886 höher als im Vorjahr, dies auf Grund einer Tarifierhöhung (von 1.11 auf 1.18 CHF/min) und der Änderungen der Zuteilung bei den BESA Stufen.

	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Pflegefinanzierung	1'671'768	1'791'007	2'083'755	1'646'636	1'541'242	1'714'128

Rechnung 2017: inkl. Rückstellung MiGel CHF 320'000

f. Ausserordentlicher Aufwand (38)

Als ausserordentlicher Aufwand werden zudem Entnahmen aus den Neubewertungsreserven gebucht. Dies war im Berichtsjahr für die Marktwertanpassung von zwei verkauften Parzellen in Elm CHF 37'260. Die Bewertung der Beteiligung der SN Energie AG wurde um CHF 1'036'150 und die Beteiligung Kraftwerk Mühlebach um CHF 214'500 korrigiert.

g. Interne Verrechnungen (39)

Die internen Verrechnungen sind Belastungen und Gutschriften zwischen verschiedenen Dienststellen. Üblicherweise handelt es sich dabei um Übertragungen von Personal- und Sachaufwendungen. Da der entsprechende Ertrag auf der Kostenart 49 gebucht wird, sind die internen Verrechnungen erfolgsneutral. Die geleisteten Stunden aller Mitarbeiter des Forst- und des Werkbetriebes werden erfasst und einer Auftragsnummer zugeteilt. Die Zeiterfassung mit den entsprechend definierten Aufträgen ermöglicht es, Ende Jahr eine genaue interne Verrechnung der geleisteten Arbeitsstunden vorzunehmen.

h. Fiskalertrag (40)

In der Kostenart 40 enthalten sind nebst den allgemeinen Steuererträgen auch die Hundesteuern sowie die Besitz- und Aufwandsteuer (bei der Gemeinde sind dies die Kurtaxen). Die Gesamtsteuerbelastung bleibt bei 116 % der einfachen Steuern. Davon erhält der Kanton 53 % und die Gemeinde 63 % des Gesamtertrages. Der **Nettosteuerertrag** (mit Berücksichtigung der jeweiligen Wertberichtigungen gemäss Abrechnung der Steuerverwaltung) setzt sich wie folgt zusammen:

Steuererträge 2020 – mit Vergleich zum Budget 2020 und zur Rechnung 2019

nach Kostenstellen	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	R 2020 - R 2019	R 2020 - B 2020
	63%	63%	63%		
120201 Einkommenssteuer	18'323'353	17'655'000	18'891'331	-567'978	668'353
120202 Vermögenssteuer	3'339'649	3'022'500	3'019'777	319'872	317'149
120203 Gewinnsteuer	917'173	2'075'000	2'816'759	-1'899'586	-1'157'827
120204 Kapitalsteuer	1'032'124	1'080'000	1'008'854	23'270	-47'876
Steuertrag	23'612'299	23'832'500	25'736'721	-2'124'422	-220'201

Der Nettosteuerertrag 2020 von CHF 23'612'299 ist um CHF 2'124'422 tiefer als im Vorjahr und um CHF 220'201 tiefer als budgetiert.

Entwicklung der Steuererträge

nach Kostenstellen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
	63%	63%	63%	63%	63%
120201 Einkommenssteuer	17'754'111	17'599'550	18'155'660	18'891'331	18'323'353
120202 Vermögenssteuer	2'807'583	2'979'770	3'055'582	3'019'777	3'339'649
120203 Gewinnsteuer	2'349'434	3'378'287	2'691'161	2'816'759	917'173
120204 Kapitalsteuer	961'174	1'130'561	1'137'937	1'008'854	1'032'124
Steuertrag	23'872'302	25'088'168	25'040'341	25'736'721	23'612'299

Die Steuern sind gegenüber dem Vorjahr um 8.3 % gesunken und weisen einen Minderertrag von CHF 2'124'422 auf. Dies auf Grund der tieferen Einkommenssteuern von CHF 567'978 und tieferen Gewinnsteuern von CHF 1'899'586. Die Budgetierung der Steuereinnahmen bei juristischen Personen ist sehr schwierig, weil die Gewinnablieferungen der Firmen von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich sind und auch zeitlich manchmal grössere Abweichungen auftreten können. Allerdings ist eine Rückzahlung von Gewinnsteuern - wie per 2020 erfolgt - sehr aussergewöhnlich und wirft entsprechende Fragen auf, welche mit dem kantonalen Departement Finanzen und Gesundheit, respektive der Steuerverwaltung besprochen werden.

Die Vermögenssteuern stiegen gegenüber der Rechnung 2019 um CHF 319'872, gegenüber dem Budget 2020 gab es ein Mehrertrag von CHF 317'149.

Es ist auch weiterhin angebracht, den Steuerertrag vorsichtig zu budgetieren, da es innerhalb der einzelnen Steuerarten und Jahre sehr grosse Schwankungen geben kann. Wie bereits vorstehend erwähnt sind diese Zahlen und die Entwicklung mit Sorge zu betrachten.

i. Regalien und Konzessionen (41)

Die Erträge aus Wasserzinsen betragen CHF 2'479'964. Sie sind damit um CHF 330'798 höher als im Vorjahr.

	Rechnung 2020	Rechnung 2019	R 2020 - R 2019
KLL Kraftwerke Linth-Limmern AG	1'871'013	1'602'312	268'700
Wasserzinsen Fätschbach	31'200	28'800	2'400
TB Glarus, Luchsingen	11'455	11'021	434
KWM Kraftwerke Mühlebach	77'853	73'196	4'658
SN Energie AG	348'257	348'257	0
Tbgs, Entschädigungen Kraftwerke	139'280	84'674	54'605
Diverse Quellrechte	907	907	0
Total Wasserzinsen und Konzessionen	2'479'964	2'149'167	330'798

j. Entgelte (42)

Als Entgelte sind Einnahmen für Wasser, Abwasser und Kehrrechtgebühren, aber auch Holzverkäufe, sonstige Benützungsgebühren und Dienstleistungen verbucht.

Es wurden mehr Entgelte CHF 1'124'724 erzielt als budgetiert. Das kommt aus den nachfolgenden Positionen:

- Benützungsgebühren und Dienstleistungen + CHF 710'159
- Verkäufe + CHF 101'146
- Rückerstattungen Dritter + CHF 240'935

k. Finanzertrag (44)

Der Finanzertrag enthält die Erträge aus langfristigen Finanzanlagen, alle Miet- und Pachtzinsen sowie allfällige Finanzerträge aus selbstständigen und unselbstständigen Gemeindebetrieben. Zudem wurde eine Korrektur der Bewertung SN Energie CHF 1'036'150, die Korrektur der Bewertung Kraftwerk Mühlebach um CHF 214'500 und die Marktwertanpassungen von drei Grundstücke von CHF 18'777 vorgenommen.

l. Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (45)

Alle drei Spezialfinanzierungen haben mit einem Aufwandüberschuss abgeschlossen und somit mussten Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gemacht werden:

- Spezialfinanzierungen Wasserversorgung CHF 192'412
- Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung CHF 169'757
- Spezialfinanzierung Kehrrechtentsorgung CHF 192'757

Die Guthaben und das Anlagevermögen der Spezialfinanzierungen werden mit 1.010 % verzinst. Die Konti werden jeweils über die Spezialfinanzierungs-/Ausgleichskonti ausgeglichen.

2900 Spezialfinanzierungen	01.01.2020	Veränderung	31.12.2020
Wasserversorgung	1'027'907	-192'412	835'494
Abwasserentsorgung	1'600'559	-169'757	1'430'802
Abfallentsorgung	1'047'746	-192'757	854'989
Verpflichtung gegenüber SF	3'676'211	-554'926	3'121'285

Die Abrechnungen der SF Wasserversorgung und der SF Abwasserentsorgung sind im Anhang der Jahresrechnung 2.9.9. ersichtlich.

m. Transferertrag (46)

Der Transferertrag enthält die Ertragsanteile von Bund und Kanton.

Lastenausgleich 2020

Der Lastenausgleich bezweckt einen finanziellen Ausgleich der Gemeinden, welche durch spezifische und nicht beeinflussbare Verhältnisse übermässige belastet sind. Der Lastenausgleich wird vom Kanton finanziert und ist mit CHF 1 Mio. und die Lastenausgleichsgefässe sind wie folgt dotiert: Bevölkerungsdichte 60 %, Wald und Alpen je 20 % der zur Verfügung stehenden Summen.

Elemente	Alpen		Wald		Bevölkerungsdichte				Ausgleichsbetrag CHF
	Normalstoss	CHF	ha	CHF	Einwohner	Fläche in ha	Einw./ km2	CHF	
Glarus Nord	1058	0	5'390	0	18'555	146.99	126.23	0	0
Glarus	629	0	3'361	0	12'469	103.68	120.26	0	0
Glarus Süd	2784	200'000	10'180	200'000	9'474	430.03	22.03	600'000	1'000'000
Total	4'471	200'000	18'931	200'000	40'497	680.70	59.49	600'000	1'000'000

Ressourcenausgleich 2020

Der Ressourcenausgleich bezweckt, die Unterschiede zwischen den Gemeinden, die sich aufgrund unterschiedlicher Wirtschafts- und Steuerkraft ergeben, zu mildern. Die ressourcen-schwachen Gemeinden erhalten zusätzliche Mittel, welche die ressourcenstarken Gemeinden aufzubringen haben. Der Ressourcenausgleich ist also ein reiner Ausgleich unter den Gemeinden. Mit dem Ressourcenausgleich wird der Gemeinde eine Mindestausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln garantiert. Als Mindestausstattung bezeichnet man den Prozentsatz vom kantonalen Ressourcenindex (100 %), ab welchem ein Ressourcenausgleich zu erfolgen hat.

Ausgleich 2020 (basierend auf Steuererträgen 2018)	Einwohner	Steuer-satz	Steueraufkommen einfache Steuer bei		Ressourcen-potenzial*	Ressourcen-potenzial je Einwohner	Ressourcen-index	Ausgleichs-zahlungen
			Fr.	100% Fr.				
Glarus Nord	18'365	63%	47'152'332	74'844'971	74'015'372	4'030	96.11	755'666
Glarus	12'474	63%	35'378'256	56'155'962	55'597'810	4'457	106.29	-829'056
Glarus Süd	9'538	63%	25'255'449	40'088'014	39'704'493	4'163	99.27	73'390
Total bzw. Durchschnitt	40'376		107'786'036	171'088'946	169'317'674	4'194	100	0

*Quellensteuer wird beim Steueraufkommen nur zu 75% berücksichtigt

Der seit 2019 gültige "neue" Finanzausgleich zeigt, dass Glarus Süd nur in geringem Masse profitiert. Speziell ist bei dieser Berechnung, dass auf die Steuererträge der "Vorvor-periode" also für das Jahr 2020 auf die Steuererträge von 2018 abgestellt wird. Der Ressourcenausgleich per 2021 (basierend auf Steuererträgen von 2019) ist insofern bereits bekannt: Während Glarus

mehr einzahlen muss (CHF 972'460) wird Glarus Nord CHF 767'149 und Glarus Süd CHF 205'310 erhalten.

Härteausgleich

Der Härteausgleich ist ein befristete Ausgleichszahlung vom Kanton an Glarus Süd.

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Betrag	1'500'000	1'000'000	750'000	500'000	250'000

Beiträge an die Feuerwehr

Im Transferertrag werden auch Defizitbeiträge, Beiträge an die Anschaffungen der Feuerwehr, sowie die Stützpunktbeiträge verbucht. Die Nettoausgaben bei den Kostenstellen Feuerwehr werden mit 80 % subventioniert.

n. Ausserordentlicher Ertrag (48)

Die Marktwertanpassungen von drei Grundstücken Linthal, Engi, Haslen von CHF 420'820 und der landwirtschaftlichen Liegenschaften von CHF 11'474 welche zu hoch bewertet waren, konnten aus der Aufwertungsreserve entnommen werden. Diese Wertberichtigungen sind somit ergebnisneutral.

2.4. Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Die Erfolgsrechnung nach Kostenarten zeigt die Sachgruppe bzw. die Art der Mittelverwendung auf. Die grössten Abweichungen Budget 2020 – Rechnung 2020 (> CHF 100'000) sind:

3 Aufwand	Rechnung 2020	Budget 2020	R 2020 - B 2020
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	9'425'211	9'129'200	296'011
310 Material- und Warenaufwand	1'109'968	1'231'300	-121'332
313 Dienstleistungen und Honorare	5'177'384	4'611'600	565'784
314 Baulicher Unterhalt	7'473'331	5'157'600	2'315'731
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	103'524	208'500	-104'976
330 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	4'472'672	4'575'200	-102'528
344 Wertberichtigungen Anlagen FV	416'779	0	416'779
351 Einlagen in Fonds und Spezialfin. im EK	468'048	350'000	118'048
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	2'251'948	2'469'500	-217'552
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	3'007'953	3'801'200	-793'247
389 Einlagen in das Eigenkapital	1'287'910	0	1'287'910
4 Ertrag	Rechnung 2020	Budget 2020	R 2020 - B 2020
400 Direkte Steuern natürliche Personen	-21'780'113	-20'845'000	-935'113
401 Direkte Steuern juristische Personen	-1'920'108	-3'190'000	1'269'892
402 Übrige direkte Steuern	-178'981	0	-178'981
412 Konzessionen	-2'736'064	-2'457'000	-279'064
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-6'423'144	-5'648'900	-774'244
425 Erlös aus Verkäufen	-1'222'646	-1'121'500	-101'146
426 Rückerstattungen	-517'102	-184'100	-333'002
431 Aktivierung Eigenleistungen	-286'481	-172'500	-113'981
444 Wertberichtigungen Anlagen FV	-1'269'427	0	-1'269'427
450 Entnahmen aus Fonds und Spezialf. FK	-137'169	-15'700	-121'469
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialf. EK	-1'572'248	-2'112'200	539'952
462 Finanz- und Lastenausgleich	-2'179'617	-3'100'000	920'383
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-4'245'547	-3'749'900	-495'647
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital	-432'599	0	-432'599

2.5. Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Die Erfolgsrechnung nach Kostenstellen zeigt auf, wo die Mittel verwendet wurden. Die Kostenstellen sind nach Departement und Aufgaben gegliedert. Die Kosten werden pro Departement ausgewiesen. (Siehe Tabellen 2.5)

2.6. Investitionsrechnung 2020

Die Nettoinvestitionen betragen CHF 10'460'492 und sind um CHF 1'194'442 höher als budgetiert.

a.) Investitionsrechnung nach Kostenarten

5 Investitionen	Rechnung 2020	Budget 2020
501 Strassen/Verkehrswege	2'893'202	3'020'000
502 Wasserbau	908'809	650'000
503 Übriger Tiefbau	4'939'198	4'015'000
504 Hochbauten	3'628'311	4'070'000
505 Waldungen	118'553	100'000
506 Mobilien	785'414	720'000
529 Übrige immaterielle Anlagen	134'972	150'000
554 Öffentliche Unternehmungen	210'000	0
565 Private Unternehmungen	44'113	100'000
Aktivierte Ausgaben	13'662'574	12'825'000

6 Subventionen / Investitionsbeiträge	Rechnung 2020	Budget 2020
601 Übertragung von Strassen / Verkehrswegen	-3	0
616 Mobilien	-66'990	-100'000
630 Bund	-349'750	0
631 Kantone und Konkordate	-1'530'800	-3'458'500
634 Öffentliche Unternehmungen	-222'511	0
635 Private Unternehmungen	-830'183	0
636 Private Organisationen ohne Erwerbszweck	-10'000	0
637 Private Haushalte	-191'396	0
Passivierte Einnahmen	-3'201'633	-3'558'500

Gesamtergebnis	10'460'942	9'266'500
-----------------------	-------------------	------------------

In der Kostenart 635 sind Investitionsbeiträge von CHF 665'750 der Patenschaft für Berggemeinden enthalten.

b.) Zusatzkredite zum Verpflichtungskredit (nach Art. 48, FHG)

Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites. Gemäss Gemeindeordnung Art. 11.4.a ist für Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten der Stimmberechtigten über CHF 100'000 die Gemeindeversammlung zuständig.

Sanierung Alp Diestel, Altstafel, Diesbach (84)

Die Sanierung Alp Diestel-Altstafel wurde an der Gemeindeversammlung vom 21.06.2019 beschlossen. Es wurde ein Bruttokredit von CHF 588'000 gewährt. Die Ausgaben belaufen sich derzeit auf CHF 727'074.15 was eine Überschreitung des Verpflichtungskredites von CHF 139'074 ausmacht. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen und es kommen voraus-

sichtlich noch rund CHF 15'000 Abschlussarbeiten dazu. Der Gemeinderat beantragt somit einen Zusatzkredit von CHF von 155'000 für dieses Projekt.

Bei dieser Sanierung handelt es sich um die Erneuerung von sehr alten Alpgebäuden. Dass die Sanierung von Altbauten Überraschungen mit sich bringen können, hat sich bereits während der ersten Abbrucharbeiten an der Alphütte gezeigt. Der Zustand der Bausubstanz erforderte erhebliche Mehraufwände für Unterfangungen und Abstütungen der alten Mauern. Nicht vorauszusehen waren zudem unerlässliche Massnahmen gegen Wassereinträge im vorderen Teil des Gebäudes sowie die notwendige Sanierung des Käsestalls, welcher als Lager- und Holzraum umgenutzt werden musste. Um das weitere Verfaulen der Holzwände zu verhindern, musste das Gebäude aus dem Erdreich angehoben und mit viel Beton unterfangen werden. Da alle Betontransporte mit dem Helikopter ausgeführt werden mussten, haben sich entsprechend hohe Mehrkosten ergeben. Zeitlich musste dieses Projekt ohne Verzögerung weitergetrieben werden und konnte nicht einfach gestoppt werden, ansonsten weitere Mehrkosten entstanden wären.

c.) Kreditüberschreitungen zum Budget der Investitionsrechnung (nach Art. 52, FHG)

Die Kreditüberschreitungen zur Investitionsrechnung betragen CHF 1'946'582. Der Gemeinderat hat der Budgetbehörde Kreditüberschreitungen anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen und um Entlastung zu ersuchen.

Department	Projekt	Kostenstelle	Inv. Nr.	CHF
TuW	Schwanden, Au-Zusingen, Sanierung (61)	151100	501048	74'740
TuW	WV Reservoir Oberempächli	153100	503133	28'422
TuW	WV Linthal, Fruttmatt, Quellfassung (94)	153100	503135	303'538
TuW	WV Schwändi Verbindungsleitung Blumerberg-Res. Sitli	153100	503144	8'337
TuW	WV Sanierung Kantonsstrasse 2 - 64 Luchsingen	153100	503146	68'625
TuW	WV Au-Zusingen Schwanden	153100	503148	2'653
TuW	WV Reservoir Wald Elm	153100	503154	171'075
TuW	WV Hätzingen, Kreuzgasse	153100	503167	34'250
TuW	WV Schwanden, Hydrantenleitung Föhnen-,Sernftalstrasse	153100	503169	25'183
TuW	WV Schwanden Abläsch, Sanierung (223)	153100	503183	18'570
TuW	Engi/Matt, Werkhöfe, Sanierung (136) Wasserversorgung	153100	504063	11'743
TuW	WV Elm Erneuerung Steuerung	153100	506102	25'497
TuW	AB Sanierung Leitungsquerung Sernf Elm	154100	503208	107'522
TuW	AB Sanierung Kantonsstrasse 2 - 64 Luchsingen	154100	503246	213'048
TuW	AB Schwanden, Schulhausstr.-Zügersten, Sanierung (144)	154100	503281	38'957
TuW	AB Schwanden Abläsch, Sanierung	154100	503283	9'285
TuW	AB Schwanden, Sernftalstrasse Föhnenstr.- Auweg Sanierung in Kantonsstrasse	154100	503284	2'000
TuW	Engi/Matt, Werkhöfe, Sanierung (136) Abfallwirtschaft	155100	504064	2'936
TuW	Deponien	156000	503001	42'706
TuW	Total Tiefbau und Werke			1'189'088
HuL	Schwanden, Gemeindezentrum, Ersatz Parkett, Rev.Audioanl.	161131	504044	94'140
HuL	Schulen, Anschluss Schulhäuser an Gl3 Glasfaser	162000	504033	67'736
HuL	Total Hochbau und Liegenschaften			161'876

Department	Projekt	Kostenstelle	Inv. Nr.	CHF
WuL	Förderprogramm Weisstannen	170000	505001	15'773
WuL	Elm, Lawinenverb. Meissenplangge, Sanierung (206)	172000	503026	343'034
WuL	Schwanden, Bahnhofareal, Steinschlagschutz (229)	172500	503029	13'869
WuL	Alp Unterfrittern Vorderstafel Güllengrube Linthal	177016	503023	66'807
WuL	Alp Diestal Altstafel Diesbach	177021	504035	55'080
WuL	Alp Krauchtal Erschliessung / Matt	177044	501067	100'038
WuL	Alp Riseten Sanierung Wasserversorgung	177045	503020	1'018
WuL	Total Wald und Landwirtschaft			595'619
	Total Kreditüberschreitungen			1'946'582

d.) Übertragungskredite 2020 auf 2021

Department	Projekt	Kostenstelle	Inv. Nr.	CHF
TuW	Luchsingen, Kantonsstrasse 2 - 64 Luchsingen, San. (24)	151100	501046	86'544
TuW	Engi, Dorfstrasse, Sanierung (143)	151100	501063	16'769
TuW	Leuggelbach, Brücke über Kanal/Vorbach, Neubau (142)	151100	501073	261'478
TuW	Diesbach, Hauptstr-Leglerareal, Erschliessung (171)	151100	501076	38'676
TuW	Schwanden, Schulhausstr.-Zügersten, Sanierung (144)	151100	501081	2'487
TuW	WV Reservoir Schwändiberg Braunwald	153100	503140	29'850
TuW	WV Dorfstrasse Engi, Sanierung	153100	503160	16'910
TuW	WV Leitungsbau Mittelzone, Ringschluss Braunwald	153100	503162	160'000
TuW	WV QWPW Bristloch Braunwald, Neubau Quellfassung	153100	503163	687'021
TuW	WV Reservoir Geissgasse Luchsingen, Neubau an neuem Standort	153100	503164	80'000
TuW	WV Engi/Matt, Sanierung Steuerung	153100	503166	54'873
TuW	WV Mitlödi, Linthbrücke Leitungersatz	153100	503168	66'761
TuW	WV Diesbach, Erschliessung Hauptstrasse bis und mit Leglerareal (171)	153100	503176	69'191
TuW	WV Schwanden, Schulhausstr.-Zügersten, Sanierung (144)	153100	503181	9'707
TuW	AB Sanierung Abwasserleitungen Braunwald	154100	503207	103'071
TuW	AB Überarbeitung GEP (bisher 503214)	154100	529003	203'969
TuW	AB Au-Zusingen Schwanden	154100	503248	109'858
TuW	AB Dorfstrasse Engi, Sanierung	154100	503260	20'000
TuW	Total Tiefbau und Werke			2'017'165
HuL	Raumplanung	160050	529001	98'385
HuL	Engi/Matt, Werkhöfe, Sanierung (136)	161204	504051	4'808
HuL	Total Hochbau und Liegenschaften			103'193
WuL	Instandstellung AXPO-Waldstrassen	171000	565005	55'887
WuL	Projekt Wanderwege	173000	501075	29'171
WuL	Linthal, Wanderweg Bergli-Stüber (203)	173000	501077	127'193
WuL	Projekt Runsen am Kilchenstock	174000	502004	86'380
WuL	Entwässerung Braunwald (Korp)	174000	503021	100'000
WuL	Hochwasserschutz hinter Bebieareal	174100	502001	8'291
WuL	Allgemein, Güterstr. Landwirtschaft, Wiederinstandst. (85)	177000	501064	7'447
WuL	Linthal, Alp Guetbächi, Tier- und Gewässerschutz (76)	177011	504048	147'080
WuL	Linthal, Kammeralp, Gewässerschutz	177018	504049	38'402
WuL	Mettmenalp Wasserversorgung Schwanden	177032	503022	3'920
WuL	Engi, Alp Mühlebach, Mittel- und Oberstafel, Erschliessung (81)	177040	501082	392'426
WuL	Alp Fittern Engi, Gesamtanierung Mittelstafel	177041	504042	159'509
WuL	Matt, Alp Riseten, Sanierung Alpstrasse (192)	177045	501078	29'137
WuL	Total Wald und Landwirtschaft			1'184'844
	Total Übertragungskredite			3'305'203

Die Entwicklung der Übertragungskredite der letzten Jahre

	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Übertragungskredite	5'201'249	3'151'351	6'761'359	4'201'853	3'305'203

Der Gemeinderat kann nicht benützte Budgetkredite (gemäss Finanzhaushaltsgesetz Art. 53,2) auf das folgende Jahr übertragen.

e.) Schlussabrechnungen von Verpflichtungskrediten

1.) Schwarzenbach Sanierung, Schwanden (28)

Der Betrag von CHF 20'000 wurde im Budget eingesetzt für die Planung der Sanierung der Stützmauer im oberen Bereich der Strasse. Die Stützmauer rutschte während eines Murganges in der Planungsphase ab und musste dann Notfallmässig saniert werden. Deshalb ist das Projekt nun abgeschlossen.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Minderkosten
Schwanden Schwarzenbach Sanierung	5010.70	20'000.00	17'535.10	-2'464.90
Total Brutto-Kosten		20'000.00	17'535.10	-2'464.90

2.) Krauch-Schnabel Sanierung, Matt (178)

Von der Abzweigung "Alte Strasse 23" bis ins Krauch wurden die Wasser und Abwasserleitung saniert. Das Meteorwasser wurde vom Schmutzwasser getrennt und wird neu versickert.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Minderkosten
ST Matt, Krauch-Schnabel Sanierung	5010.80	80'000.00	66'430.05	-13'569.95
WV Matt, Krauch-Schnabel, Sanierung	5031.80	200'000.00	185'330.40	-14'669.60
AB Matt, Krauch-Schnabel, Sanierung	5032.80	100'000.00	91'431.51	-8'568.49
Total Brutto-Kosten		380'000.00	343'191.96	-36'808.04

3.) Reservoir Oberempächli, Elm (90)

Auf Oberempächli wurde ein neues Reservoir mit 70 m³ Inhalt erstellt. Das Reservoir dient der Lösch- und Trinkwasserreserve. Mit dem Neubau wurde auch eine UV- Anlage erstellt, mit dieser Installation konnte die bestehende, alte Chloranlage entfernt werden.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Mehrkosten
WV Reservoir Oberempächli	5031.33	280'000.00	280'267.96	267.96
Total Brutto-Kosten		280'000.00	280'267.96	267.96

4.) Verbindungsleitung Leimplanggen-Leger, Schwanden (145)

Im Zusammenhang mit dem Projekt Guppenrunse musste die Wasserleitung neu erstellt werden.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Minderkosten
WV Schwanden Verbindungsleitung Leimplanggen-Leger	5031.42	550'000.00	543'967.41	-6'032.59
Total Brutto-Kosten		550'000.00	543'967.41	-6'032.59

5.) Reservoir Wald, Elm (91)

Die Sanierung musste wegen erheblichen Schäden an Wand und Decke ausgelöst werden. Die Decke war nicht mehr dicht. Die aus dem Boden herausstehenden Wände waren nicht isoliert, was zu starkem Kondenswasser Anfall führte. Im Laufe der Sanierungsarbeiten wurde festgestellt, dass die Schäden an Wänden und Decken viel umfangreicher waren, als bei der Planung angenommen wurde. Dieser Umstand führte auch zu den ausgewiesenen Mehrkosten.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Mehrkosten
WV Reservoir Wald Elm	5031.54	200'000.00	256'513.81	56'513.81
Total Brutto-Kosten		200'000.00	256'513.81	56'513.81

6.) Pumpwerk unterer Boden/Sanierung, Mitlödi (126)

Bei diesem Pumpwerk handelt es sich um ein Grundwasser- Pumpwerk. Das Wasser kann in die Wasserversorgung von Mitlödi und Schwanden eingespeist werden. Die Pumpen und die Rohrinstallationen mussten ersetzt werden.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Minderkosten
WV Pumpwerk unterer Boden Mitlödi, Sanierung	5031.65	300'000.00	268'834.60	-31'165.40
Total Brutto-Kosten		300'000.00	268'834.60	-31'165.40

7.) Kreuzgasse, Hätzingen (175)

Im Zuge der Strassensanierung musste die Wasserleitung ersetzt werden, die Kanalisation war neueren Datums. Die Strasse wurde durch den Privaten Besitzer, Hefti Hätzingen AG saniert.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Minderkosten
WV Hätzingen, Kreuzgasse	5031.67	151'000.00	134'250.38	-16'749.62
Total Brutto-Kosten		151'000.00	134'250.38	-16'749.62

8.) Erneuerung Steuerung, Elm

Die Steuerung der Wasserversorgung ist ein zentrales Element für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Zur Steuerung gehören nebst Elektronischen Komponenten auch Mechanische, wie Klappen und Ventile. Die Zustandserfassung für die Sanierung erfolgte im Betriebszustand der Anlagen. Während der Sanierung stellte sich heraus, dass mehr Teile als angenommen, ersetzt werden mussten. Die Kostenüberschreitung ist diesem Zustand zu zuschreiben.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Mehrkosten
WV Elm Erneuerung Steuerung	5061.02	250'000.00	290'801.77	40'801.77
Total Brutto-Kosten		250'000.00	290'801.77	40'801.77

9.) Sanierung Leitungsquerung Sernf, Elm (104)

Die Abwasserleitung vom Weiler Sulzbach in Elm führt durch die Bachsohle des Sernf. Die Bestehende Leitung wurde durch ein Hochwasser freigelegt und beschädigt. Da sich die Bachsohle ab getieft hatte, musste die neue Leitung tiefer gelegt werden. Durch die Tieferlegung der Leitung wurde eine Pumpe notwendig.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Minderkosten
AB Sanierung Leitungsquerung Sernf Elm	5032.08	250'000.00	205'330.49	-44'669.51
Total Brutto-Kosten		250'000.00	205'330.49	-44'669.51

10.) Leitungssanierungen, Matt-Weissenberge

Die Abwasserleitung in den Weissenbergen war undicht, vielerorts eingedrückt und nur noch bedingt funktionsfähig und verursachte viel Aufwand und Kosten im Unterhalt.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Minderkosten
AB Matt-Weissenberge Leitungssanierungen	5032.19	420'000.00	360'600.26	-59'399.74
Total Brutto-Kosten		420'000.00	360'600.26	-59'399.74

11.) Gemeindehaus Bühnenbeleuchtung etc., Elm

Die Teilerneuerung der Bühnenbeleuchtung konnte im Rahmen des Kredits abgeschlossen werden. Auf eine Totalerneuerung wurde verzichtet, da viele Komponenten noch ein paar Jahre ihren Dienst leisten sollten.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Minderkosten
Elm, Gemeindehaus Bühnenbeleuchtung etc.	5040.45	82'000.00	42'381.15	-39'618.85
Total Brutto-Kosten		82'000.00	42'381.15	-39'618.85

12.) Gemeindezentrum, Ersatz Parkett, Revision Audioanlage, Schwanden

Per Ende August 2020 konnte der Parkettboden ersetzt sowie die Revision der Audioanlage im Gemeindezentrum abgeschlossen werden. Im Rahmen der Umbauarbeiten wurde festgestellt, dass der Unterboden so stark beschädigt war, dass dieser entfernt und neu eingebaut werden musste. Durch diesen unvorhersehbaren Zusatzaufwand konnte der Kredit von CHF 100'000.00 nicht eingehalten werden.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Mehrkosten
Schwanden, Gemeindezentrum, Ersatz Parkett, Rev.Audioanl.	5040.44	100'000.00	194'139.70	94'139.70
Total Brutto-Kosten		100'000.00	194'139.70	94'139.70

13.) Werkhof, Fassade, Sanierung (138), Rüti

Die Planungsarbeiten für die Fassaden- und Heizungssanierung sind abgeschlossen. Die Erkenntnisse werden nicht in einem gesamthaften Bauvorhaben umgesetzt. Die Heizung wird in den nächsten 5 - 7 Jahren ersetzt. Die Fassadensanierung frühestens in 10 Jahren. Schrittweise werden kleinere Optimierungen im Gebäudeinnern umgesetzt, damit das Raumklima baldmöglichst verbessert werden kann.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Minderkosten
Rüti, Werkhof, Fassade, Sanierung (138)	5040.50	55'000.00	33'734.65	-21'265.35
Total Brutto-Kosten		55'000.00	33'734.65	-21'265.35

14.) Erwerb Gebäude, Werkhöfe Braunwald

Das Gebäude konnte gekauft werden und wird nun durch den Werkbetrieb Braunwald genutzt. Investitionen sind mittelfristig keine notwendig.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Mehrkosten
Erwerb Gebäude, Werkhöfe Braunwald	5040.54	75'000.00	75'000.00	0.00
Total Brutto-Kosten		75'000.00	75'000.00	0.00

15.) Oberstufe Werkräume, Sanierung (137), Linthal

Ende Juli konnte die Werkraumsanierung Oberstufe im UG des Kindergarten Linthal abgeschlossen werden. Alle geplanten Arbeiten wurden zeitgerecht und gut umgesetzt. Die Werkräume entsprechen nun den gültigen Sicherheitsvorschriften. Der Werkzeug- und Maschinenpark wurde teilweise ergänzt und überholt. Der bewilligte Kredit in der Höhe von CHF 300'000.00 wurde eingehalten.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Minderkosten
Linthal, Oberstufe Werkräume, Sanierung (137)	5040.52	300'000.00	275'863.35	-24'136.65
Total Brutto-Kosten		300'000.00	275'863.35	-24'136.65

16.) Primarschulhaus WC-Anlagen, Sanierung (48), Linthal

Am letzten Tag der Sommerferien konnte die Sanierung in der Primarschule Linthal abgeschlossen werden. Der Umfang mit der Sanierung aller WC Anlagen und dem zusätzlichen Einbau eines behindertengerechten Lifts während den sechs Wochen Sommerferien war sehr ehrgeizig angesetzt. Der bewilligte Kredit in der Höhe von CHF 290'000.00 wurde eingehalten.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Minderkosten
Linthal, Primarschulhaus WC-Anlagen, Sanierung (48)	5040.53	290'000.00	216'005.55	-73'994.45
Total Brutto-Kosten		290'000.00	216'005.55	-73'994.45

17.) Oberstufe Turnhalle Duschen+WC Sanierung, Schwanden

Sämtliche geplanten Arbeiten konnten innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens erledigt werden. Die gültigen Sicherheitsvorschriften werden nun alle eingehalten. Der bewilligte Kredit in der Höhe von 865'000.00 konnte sehr gut eingehalten.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Minderkosten
Oberstufe Turnhalle Duschen+WC Schwanden, Sanierung	5040.38	865'000.00	734'589.85	-130'410.15
Total Brutto-Kosten		865'000.00	734'589.85	-130'410.15

18.) Buchenschulhaus/Turnhallen, Schwanden

Unter diesem Projekt wurden diverse Arbeiten auf dem Schulhausareal umgesetzt. Die Betonrampe beim Primarschulhaus wurde abgebrochen und neu aufgebaut. Der Trennvorhang und die Duschensteuerungen in der Sporthalle wurden erneuert. Beleuchtungen und Stromverteilungen wurden ebenfalls ersetzt.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Minderkosten
Schwanden, Buchenschulhaus/Turnhallen	5040.46	163'000.00	146'823.90	-16'176.10
Total Brutto-Kosten		163'000.00	146'823.90	-16'176.10

19.) Oberstufe Zwischentrakt Dach, Sanierung (127), Schwanden

Die Sanierungsarbeiten konnten bei sehr guten Wetterbedingungen durchgeführt werden. Die Massnahmen werden sich in tieferen Heizkosten positiv auf die laufenden Ausgaben auswirken. Für dieses Projekt erhielt die Gemeinde diverse Förderbeiträge für GEAK, die Wärmedämmung sowie für das Blitzschutzsystem.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Minderkosten
Schwanden, Oberstufe Zwischentrakt Dach, Sanierung (127)	5040.47	490'000.00	316'723.75	-173'276.25
Total Brutto-Kosten		490'000.00	316'723.75	-173'276.25
Kantonsbeiträge	6310.01		-73'500.00	-73'500.00
Beiträge GlarnerSach	6340.55		-1'408.90	-1'408.90
Total Netto-Kosten		490'000.00	241'814.85	-248'185.15

20.) Unterfrittern Vorderstafel Jauchengrube, Linthal

Nicht vorgesehene Zusatzleistungen wie die Neugestaltung der Vorplätze Nord und Süd, Vorkehrungen für die Trennung von Schmutz- und Sauberwasser aus der Hütte, die Umplatzierung des Tränke-Brunnens sowie für die Rollwagen befahrbare Betonrampe, zwischen Hütte und Stall haben zu der Kreditüberschreitung von CHF 14'624.55 geführt.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Mehrkosten
Unterfrittern Vorderstafel Güllengrube Linthal	5030.23	200'000.00	214'624.55	14'624.55
Total Brutto-Kosten		200'000.00	214'624.55	14'624.55
Bundesbeiträge			-16'200.00	-16'200.00
Kantonsbeiträge			-14'650.00	-14'650.00
Total Netto-Kosten		200'000.00	183'774.55	-16'225.45

21.) Verbindungsleitung Blumerberg-Reservoir Sitli, Schwändi

Verbindungsleitung Blumerberg- Reservoir Sitli: Im Zusammenhang mit dem Projekt Guppenrunse musste die Wasserleitung neu erstellt werden.

Bereiche	Inv. Nr.	Verpflichtungskredit	Rechnung	Mehrkosten
WV Schwändi Verbindungsleitung Blumerberg-Res. Sitli	5031.44	350'000.00	358'336.93	8'336.93
Total Brutto-Kosten		350'000.00	358'336.93	8'336.93

2.7. Bilanz 2020

Nach wie vor besteht ein Konto für Aufwertungsreserven im Verwaltungsvermögen sowie eines für Neubewertungsreserven im Finanzvermögen. Über diese beiden Konti wurden seit 2011 Bilanzbereinigungen nach Massgabe durch das HRM2 gebucht.

2.8. Finanzkennzahlen

Bei den Finanzkennzahlen nach HRM2 wird zwischen Kennzahlen erster und zweiter Priorität unterschieden (Art. 36 FHG).

	Kennzahl	Richtwerte	Re 2020	Re 2019	Re 2018
1. Priorität	Nettoverschuldungsquotient (- = Nettoguthaben)	< 100% = gut > 100-150% = genügend > 150% = schlecht > 200% = Schuldenbremse!	-57.6%	-83.0%	-86.7%
	Selbstfinanzierungsgrad	> 100% = gut 80% - 100% = genügend < 80% = schlecht	22.7%	65.6%	85.1%
	Zinsbelastungsanteil	< 0% - 4% = gut über 4 -10% = genügend > 10% und mehr = schlecht	0.2%	0.3%	0.3%
2. Priorität	Nettoschuld II pro Einwohner	über -1000 bis -2500 = mittel über -2500 bis -5000 = hoch über -5000 = sehr hoch	CHF 3'453	CHF 4'253	CHF 4'356
	Selbstfinanzierungsanteil	> 20% = gut 10%-20% = mittel < 10% = schlecht	4.8%	10.1%	11.1%
	Kapitaldienstanteil	bis 5% = gering über 5% bis 15% = tragbar über 15% = hoch	9.8%	9.8%	8.8%
	Bruttoverschuldungsanteil	< 50% = sehr gut 50%-100% = gut über 100%-150% = mittel über 150%-200% = schlecht > 200% = kritisch	110.0%	104.7%	104.0%
	Investitionsanteil	unter 10% = schwach 10% - 20% = mittel über 20% bis 40% = stark über 40% = sehr stark	23.4%	20.5%	18.5%

Nettoverschuldungsquotient

Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wie viele Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Sie ist insbesondere relevant im Zusammenhang mit der „Schuldenbegrenzung“ gemäss Artikel 35 FHG. Demnach muss der Selbstfinanzierungsgrad im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient 200 Prozent übersteigt. Die Gemeinde weist allerdings nach wie vor ein Nettovermögen und keine Nettoschuld aus.

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. Im langfristigen Durchschnitt sollte der Selbstfinanzierungsgrad bei 100 Prozent liegen, im mittelfristigen Durchschnitt sollte er nicht unter 80 Prozent fallen.

Zinsbelastungsanteil

Mit dem Zinsbelastungsanteil wird angegeben, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist.

Nettoschuld pro Einwohner

Wie beim Nettoverschuldungsquotienten wird hier ersichtlich, dass die Gemeinde zurzeit keine Nettoschuld, sondern ein Nettovermögen pro Einwohner ausweist.

Selbstfinanzierungsanteil

Der Selbstfinanzierungsanteil gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.

Kapitaldienstanteil

Diese Kennzahl zeigt die Belastung des Haushaltes durch die Kapitalkosten. Sie gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (Kapitaldienst) belastet ist.

Bruttoverschuldungsanteil

Der Bruttoverschuldungsanteil ist eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

2.9. Anhang zur Jahresrechnung

Folgende zusätzliche Angaben werden den Stimmbürgern unterbreitet:

2.9.1. Grundsätze der Jahresrechnung / Bewertungsgrundsätze nach HRM2

2.9.2.1 Eigenkapitalnachweis

2.9.2.2 Geldflussrechnung

2.9.3.1 Beteiligungsspiegel

2.9.3.2 Gewährleistungs- und Beteiligungsspiegel

2.9.4 Anlagespiegel

2.9.5. Zusätzliche Angaben zur Jahresrechnung

2.9.6. Langfristige Verbindlichkeiten

2.9.7.1 Kreditkontrolle der Verpflichtungskredite in der Kompetenz der Gemeindeversammlung

Ein Zusatzkredit in der Kompetenz der Stimmberechtigten wird unter Punkt 2.6. Investitionsrechnung 2020 der Gemeindeversammlung unterbreitet (Alp Diestel, Mettmenalp).

Noch nicht abgeschlossenes Projekt: Kreuzgasse Mitlödi

Das Projekt Kreuzgasse Mitlödi, ist nach wie vor offen. Die Kreditabrechnung zeigt wie im Vorjahr nach wie vor eine Überschreitung von rund CHF 78'000. Es sind in diesem komplizierten Projekt mehrere Parteien involviert und es stehen Forderungen im Raum, die eine zusätzliche Kostenüberschreitung bedeuten würden. Die Meinungen, wer die massiven Kostenüberschreitungen zu tragen hat, gehen deutlich auseinander. Auch ein Gerichtsverfahren scheint nicht ausgeschlossen. Die Gemeinde vertritt, nach rechtlicher Beurteilung des Sachverhaltes, klar die Auffassung, dass die Kostenüberschreitungen durch die beauftragten Unternehmen zu tragen sind. Wann die Kreditabrechnung vorgelegt werden kann, ist somit noch völlig offen und könnte noch länger dauern. Im Anhang zur Jahresrechnung wird auf dieses offene Verfahren ebenfalls hingewiesen.

2.9.7.2 Kreditkontrolle der Verpflichtungskredite in der Kompetenz des Gemeinderates

Die Kontrolle und Zusatzkredite zu den Verpflichtungskrediten in der Kompetenz des Gemeinderates wurde an der Gemeinderatssitzung vom 11.03.2021 genehmigt.

2.9.8. Nachtragskredite der Erfolgsrechnung

Die Nachtragskredite zum Budget 2020 der Erfolgsrechnung betragen CHF 7'419'076 und sind nach Departement aufgelistet. Während das alte Finanzhaushaltsrecht sämtliche Überschreitungen von Budgetkrediten als Nachtragskredite bezeichnete, unterscheidet das neue Finanzhaushaltsgesetz (FHG) zwischen Nachtragskrediten (Art. 51 FHG) und Kreditüberschreitungen (Art. 52 FHG). Die Nachtragskredite der Erfolgsrechnung sind der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Summe der zu genehmigenden Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen 2020

Departement	Nachtragskredite Art. 51 FHG	Kreditüberschreitungen Art. 52 FHG	Total Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen Erfolgsrechnung
1 Präsidialverwaltung	0	311'723	311'723
2 Wirtschaft und Finanzen	10'400	513'643	524'043
3 Schule und Familie	0	929'155	929'155
4 Gesellschaft und Sicherheit	58'400	469'914	528'314
5 Tiefbau und Werke	0	829'097	829'097
6 Hochbau und Liegenschaften	0	1'429'233	1'429'233
7 Wald und Landwirtschaft	11'600	2'855'912	2'867'512
Total Erfolgsrechnung	80'400	7'338'676	7'419'076

Nachtragskredite / Kreditüberschreitungen im Vergleich

	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Nachtragskredite / Kreditüberschreitungen	3'875'270	2'831'893	3'708'233	5'126'681	7'419'076

Die grössten Abweichungen betreffen die bereits erwähnten Zwangsnutzungen im Forstbereich (Holzerntearbeiten CHF 944'100 sowie Helitransporte CHF 660'600). Weitere Details und entsprechende Begründungen zu den Nachtragskrediten und Kreditüberschreitungen können im Anhang aus der Tabelle 2.9.8.2 entnommen werden.

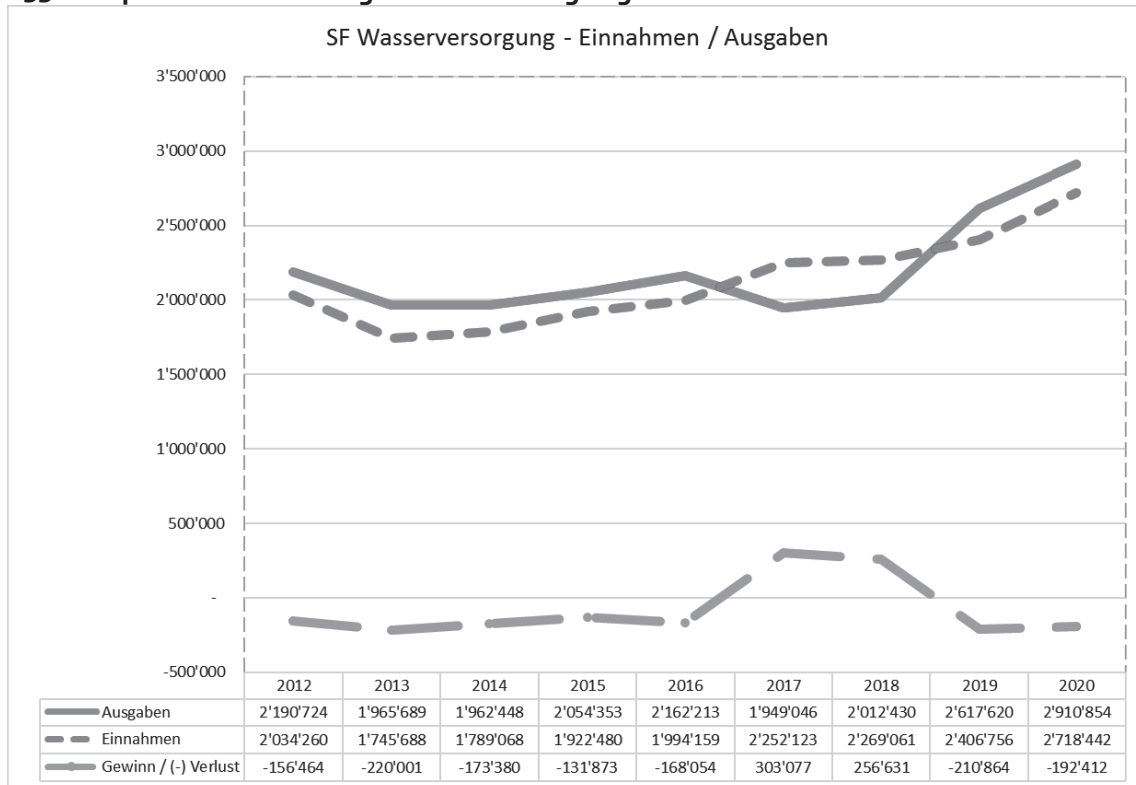
2.9.9 Spezialfinanzierungen

Grundlagen: Eine Spezialfinanzierung innerhalb einer Gemeinderechnung stellen Bereiche dar, welche nicht mittels Steuergeldern finanziert werden dürfen, sondern mit Gebühren, welche möglichst verbrauchsabhängig in Rechnung zu stellen sind. Im Besonderen trifft dies auf die

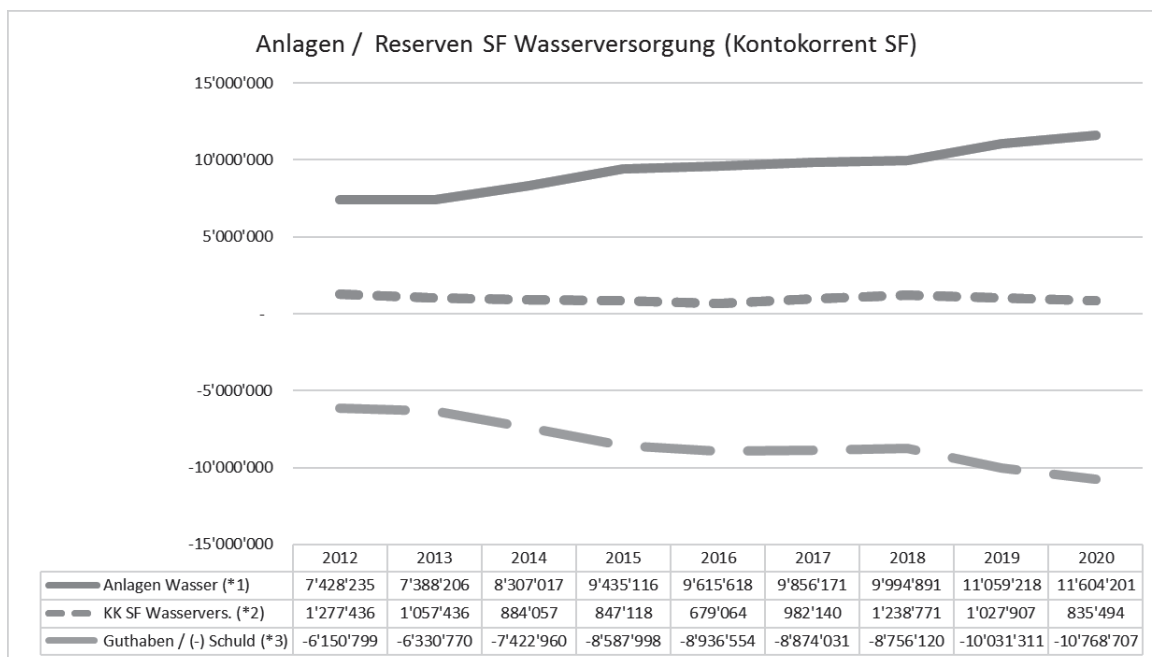
Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung zu. In der Gemeinderechnung werden diese Bereiche jeweils über ein Passivkonto (2900x.xx) "Spezialfinanzierung" ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag stellt den Gewinn oder Verlust dar, welcher der jeweilige Bereich erwirtschaftet.

In Ergänzung zu den Tabellen 2.9.9 im Anhang zeigen wir hier die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser in einer grafischen Darstellung, um die Situation der beiden Bereiche besser darzustellen.

153100 Spezialfinanzierung Wasserversorgung

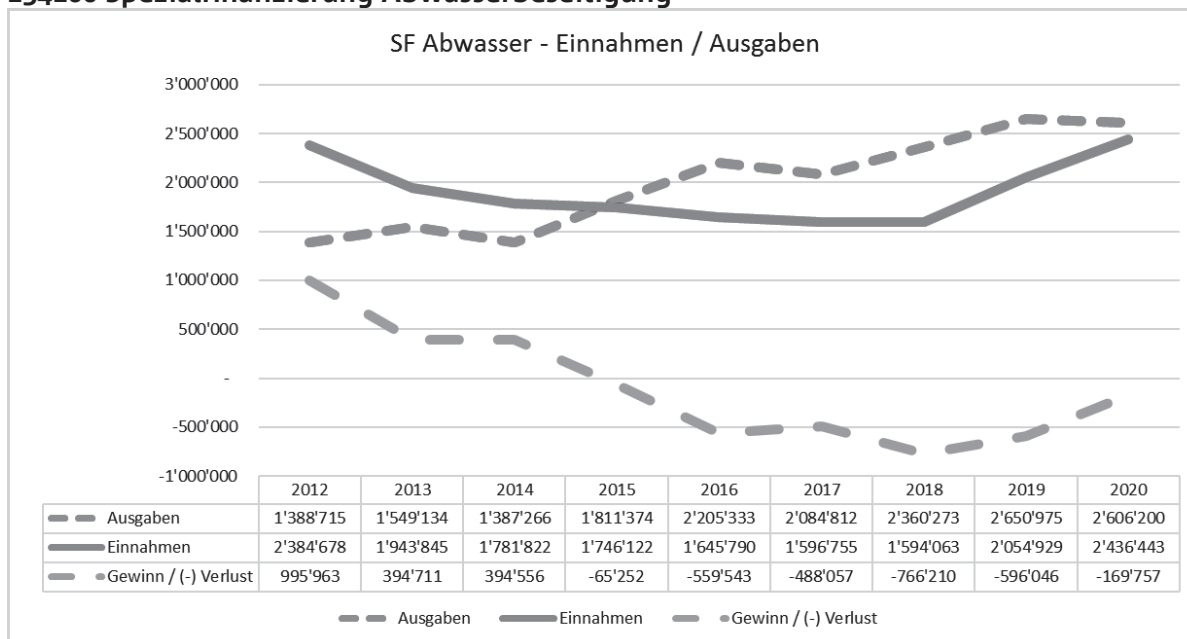


Die Ausgaben (durchgezogene Linie) steigen nach wie vor an und waren mit Ausnahme der Jahre 2017 und 2018 immer grösser als die Einnahmen (kurz gestrichelte Linie). Durch die Investitionstätigkeit werden die Ausgaben infolge des grösseren Abschreibungsbedarfs natürlich entsprechend grösser.

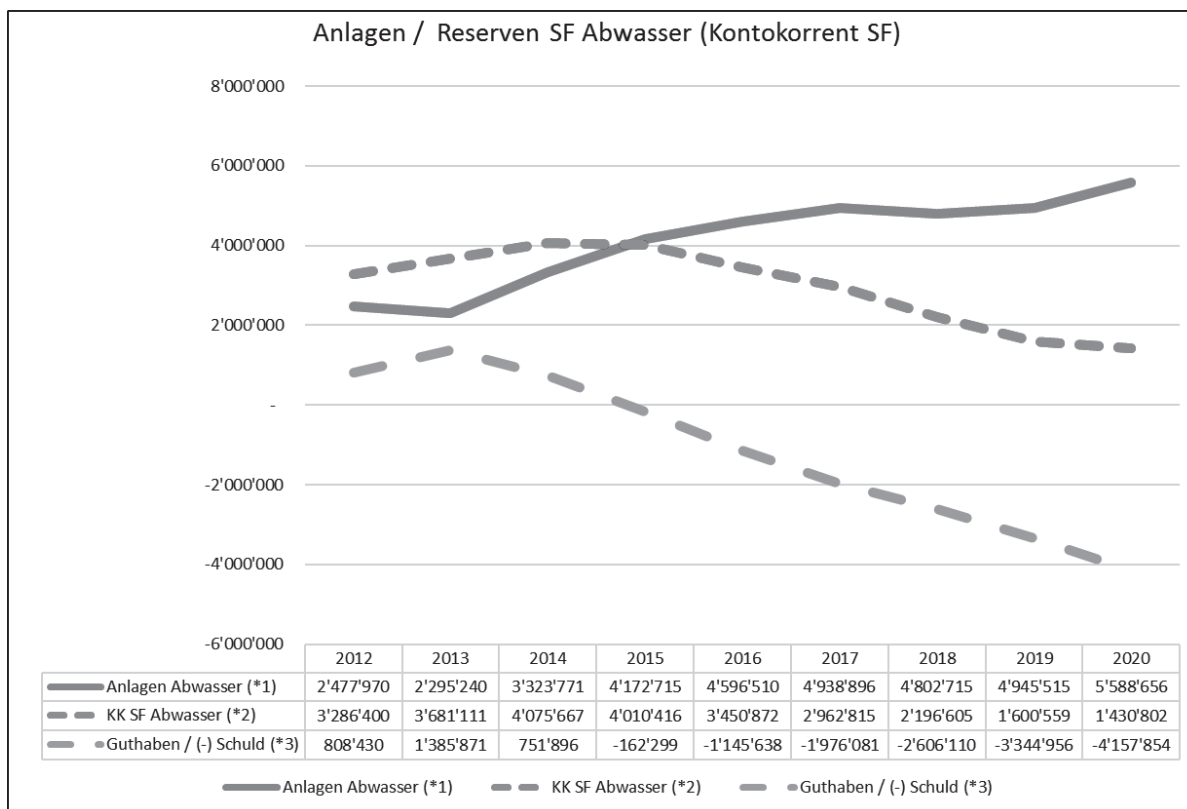


Das Kontokorrent Spezialfinanzierung (kurz gestrichelte Linie) zeigt ein nach wie vor "positiver" Saldo von rund CHF 835 Tausend. Die Anlagen steigen durch die grössere Investitionstätigkeit an. Solange diese Investitionstätigkeit nicht abnimmt oder die Höhe der Abschreibungen nicht deren Betrag überschreitet, wird die "Verschuldung" der Wasserversorgung gegenüber der Gemeinde entsprechend grösser.

154100 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung



Im Rechnungsjahr 2020 musste ein, gegenüber den Vorjahren ein relativ moderater Verlust von knapp CHF 170'000 verzeichnet werden.



Auch in der Abwasserbeseitigung zeigt sich die hohe Investitionstätigkeit in den höheren Anlagen und dadurch grösserer Schuld gegenüber der Gemeinde.

Die Finanzverwaltung Glarus Süd gibt bei Fragen gerne persönlich Auskunft. Sie erreichen uns unter Telefon 058 611 92 52 oder unter finanzen@glarus-sued.ch. Die detaillierten Unterlagen zur Erfolgsrechnung nach Kostenarten und Kostenstellen sind auf der Homepage www.glarus-sued.ch unter "Politik/Gemeindeversammlung" abrufbar. Auf Wunsch stellen wir Ihnen die detaillierten Unterlagen per Post zu.

Gemeinde Glarus Süd
2.2. Jahresrechnung 2020: Gesamtüberblick

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
ERFOLGSRECHNUNG			
+ Total Aufwand	58'998'314	54'476'300	56'131'461
- Total Ertrag	-57'013'297	-53'681'400	-56'179'586
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+)	1'985'016	794'900	-48'125
ERFOLGSRECHNUNG vor Abschreibung und Wertberichtigung			
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) Erfolgsrechnung	1'985'016	794'900	-48'125
- Zusätzliche Abschreibungen ^(383 / 387)	-	-	-1'240'000
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) vor zusätzl. Abschreib.	1'985'016	794'900	-1'288'125
- Wertberichtigungen Finanzvermögen ⁽³⁴⁴⁾	-416'779	-	-179'135
- Abschreib. / Wertberichtigung Verwaltungsverm. ^(33, 364, 365, 366)	-4'743'949	-4'930'800	-4'721'706
+ Wertberichtigungen Finanzvermögen ⁽⁴⁴⁴⁾	1'269'427	-	551'490
+ Aufwertungen Verwaltungsvermögen ⁽⁴⁴⁹⁰⁾	-	-	-
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) vor Abschreibungen und Wertberichtigungen	-1'906'285	-4'135'900	-5'637'476
INVESTITIONSRECHNUNG			
+ Investitionsausgaben	13'662'574	12'825'000	11'128'826
- Investitionseinnahmen	-3'201'633	-3'558'500	-3'495'506
= Nettoinvestitionen	10'460'942	9'266'500	7'633'321
SELBSTFINANZIERUNG			
+ Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)	-1'985'016	-794'900	48'125
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen ⁽³³⁾	4'601'199	4'786'100	4'563'708
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen ⁽³⁵⁾	468'048	350'000	362'537
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen ⁽⁴⁵⁾	-1'709'417	-2'127'900	-1'478'313
+ Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen ⁽³⁶⁴⁾	-	-	-
+ Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen ⁽³⁶⁵⁾	-	-	-
+ Abschreibungen Investitionsbeiträge ⁽³⁶⁶⁾	142'750	144'700	157'997
+ Zusätzliche Abschreibungen ⁽³⁸³⁾	-	-	1'240'000
+ Zusätzl. Abschreib. Invest-beiträge, Darl. u. Beteiligungen ⁽³⁸⁷⁾	-	-	-
+ Einlagen in das Eigenkapital ⁽³⁸⁹⁾	1'287'910	-	241'742
- Entnahmen aus dem Eigenkapital ⁽⁴⁸⁹⁾	-432'599	-	-129'135
- Aufwertungen Verwaltungsvermögen ⁽⁴⁴⁹⁰⁾	-	-	-
= Selbstfinanzierung	2'372'874	2'358'000	5'006'661
FINANZIERUNG			
+ Nettoinvestitionen	10'460'942	9'266'500	7'633'321
- Selbstfinanzierung	-2'372'874	-2'358'000	-5'006'661
= Finanzierungsfehlbetrag (+) / -überschuss (-)	8'088'067	6'908'500	2'626'659
SELBSTFINANZIERUNGSGRAD	22.7%	25.4%	65.6%

Gemeinde Glarus Süd

2.3. Jahresrechnung 2020: Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2020	Abweichung zu Budget	Rechnung 2019
30 Personalaufwand	21'845'732	21'482'000	363'732	21'391'819
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'941'934	14'328'300	2'613'634	15'838'253
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'601'199	4'786'100	-184'901	4'563'708
35 Einlagen in Fonds und Spezialfin.	468'048	350'000	118'048	362'537
36 Transferaufwand	5'475'267	6'496'400	-1'021'133	5'399'271
39 Interne Verrechnungen	7'331'121	6'355'300	975'821	6'346'977
Betrieblicher Aufwand	56'663'301	53'798'100 1)	2'865'201	53'902'565
40 Fiskalertrag	-24'673'723	-24'822'300	148'577	-26'706'563
41 Regalien und Konzession	-2'736'064	-2'457'000	-279'064	-2'406'017
42 Entgelte	-8'590'224	-7'465'500	-1'124'724	-7'784'991
43 Verschiedene Erträge	-320'762	-179'500	-141'262	-177'485
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfin.	-1'709'417	-2'127'900	418'483	-1'478'313
46 Transferertrag	-7'807'613	-8'288'200	480'587	-7'813'394
49 Interne Verrechnungen	-7'331'121	-6'355'300	-975'821	-6'346'977
Betrieblicher Ertrag	-53'168'924	-51'695'700 2)	-1'473'224	-52'713'739
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'494'377	2'102'400	1'391'977	1'188'825
34 Finanzaufwand	1'047'103	678'200 1)	368'903	747'155
44 Finanzertrag	-3'406'591	-1'985'700 2)	-1'420'891	-2'584'772
Ergebnis aus Finanzierung	-2'359'488	-1'307'500	-1'051'988	-1'837'617
Operatives Ergebnis	1'134'889	794'900	-339'989	-648'792
38 Ausserordentlicher Aufwand	1'287'910	0 1)	1'287'910	1'481'742
48 Ausserordentlicher Ertrag	-437'783	0 2)	-437'783	-881'075
Ausserordentliches Ergebnis	850'127	0	850'127	600'667
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'985'016	794'900	-1'190'116	-48'125
<u>Gesamtaufwand / Gesamtertrag</u>				
1) Betr. Aufwand + Finanzaufwand + a.o.Aufwand	58'998'314	54'476'300		56'131'461
2) Betr. Ertrag + Finanzertrag + a.o. Ertrag	-57'013'297	-53'681'400		-56'179'586
Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss	1'985'016	794'900		-48'125

Gemeinde Glarus Süd

2.4. Jahresrechnung 2020: Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Erfolgsrechnung	1'985'016.29	794'900.00	-48'124.98
3 Aufwand	58'998'313.61	54'476'300.00	56'131'461.31
30 Personalaufwand	21'845'731.55	21'482'000.00	21'391'818.50
300 Behörden und Kommissionen	495'141.40	513'400.00	516'502.95
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	9'425'210.55	9'129'200.00	9'083'836.80
302 Löhne der Lehrpersonen	8'317'640.55	8'223'100.00	8'236'188.05
305 Arbeitgeberbeiträge	3'336'030.15	3'256'000.00	3'228'453.95
306 Arbeitgeberleistungen	28'169.25	40'000.00	86'892.25
309 Übriger Personalaufwand	243'539.65	320'300.00	239'944.50
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'941'934.40	14'328'300.00	15'838'253.08
310 Material- und Warenaufwand	1'109'967.51	1'231'300.00	1'208'491.11
311 Ansch. nicht aktivierb. Anlagen	1'049'679.86	966'400.00	782'889.56
312 Ver- und Entsorgung	921'274.57	1'013'600.00	933'130.05
313 Dienstleistungen und Honorare	5'177'383.55	4'611'600.00	4'956'643.83
314 Baulicher Unterhalt	7'473'331.35	5'157'600.00	6'427'840.86
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	464'993.72	478'000.00	603'285.65
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	208'387.06	176'800.00	197'943.25
317 Spesenentschädigung	280'126.90	366'100.00	304'807.35
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	103'523.88	208'500.00	241'379.87
319 Verschiedener Betriebsaufwand	153'266.00	118'400.00	181'841.55
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'601'198.83	4'786'100.00	4'563'708.30
330 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	4'472'672.00	4'575'200.00	4'430'840.00
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	128'526.83	210'900.00	132'868.30
34 Finanzaufwand	1'047'102.69	678'200.00	747'154.93
340 Zinsaufwand	151'802.79	228'000.00	204'605.43
341 Realisierte Kursverluste	15'820.00	0.00	0.00
342 Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	6'292.40	2'000.00	9'623.90
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	453'125.05	448'200.00	351'273.95
344 Wertberichtigungen Anlagen FV	416'779.10	0.00	179'135.00
349 Verschiedener Finanzaufwand	3'283.35	0.00	2'516.65
35 Einlagen in Fonds und Spezialfin.	468'047.80	350'000.00	362'537.20
351 Einlagen in Fonds und Spezialfin. im EK	468'047.80	350'000.00	362'537.20
36 Transferaufwand	5'475'267.38	6'496'400.00	5'399'270.81
360 Ertragsanteile an Dritte	72'616.00	81'000.00	78'445.00
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	2'251'948.24	2'469'500.00	2'187'834.21
362 Finanz- und Lastenausgleich	0.00	0.00	32'021.00
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	3'007'953.14	3'801'200.00	2'942'973.40
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	142'750.00	144'700.00	157'997.20
38 Ausserordentlicher Aufwand	1'287'910.00	0.00	1'481'741.60
383 Zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00	1'240'000.00
389 Einlagen in das Eigenkapital	1'287'910.00	0.00	241'741.60
39 Interne Verrechnungen	7'331'120.96	6'355'300.00	6'346'976.89

Gemeinde Glarus Süd

2.4. Jahresrechnung 2020: Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
4 Ertrag	-57'013'297.32	-53'681'400.00	-56'179'586.29
40 Fiskalertrag	-24'673'722.55	-24'822'300.00	-26'706'563.45
400 Direkte Steuern natürliche Personen	-21'780'112.95	-20'845'000.00	-22'044'890.35
401 Direkte Steuern juristische Personen	-1'920'107.65	-3'190'000.00	-3'846'485.90
402 Übrige direkte Steuern	-178'980.70	0.00	0.00
403 Besitz- und Aufwandsteuern	-794'521.25	-787'300.00	-815'187.20
41 Regalien und Konzession	-2'736'064.20	-2'457'000.00	-2'406'016.60
412 Konzessionen	-2'736'064.20	-2'457'000.00	-2'406'016.60
42 Entgelte	-8'590'224.35	-7'465'500.00	-7'784'991.32
421 Gebühren für Amtshandlungen	-256'459.90	-308'000.00	-277'538.55
422 Spital- und Heimtaxen, Kostgelder	-170'792.64	-200'000.00	-185'904.30
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-6'423'144.00	-5'648'900.00	-5'660'557.98
425 Erlös aus Verkäufen	-1'222'645.55	-1'121'500.00	-1'191'494.89
426 Rückerstattungen	-517'102.26	-184'100.00	-463'475.60
427 Bussen	-80.00	-3'000.00	-6'020.00
43 Verschiedene Erträge	-320'762.15	-179'500.00	-177'484.50
431 Aktivierung Eigenleistungen	-286'480.75	-172'500.00	-170'214.50
439 Übriger Ertrag	-34'281.40	-7'000.00	-7'270.00
44 Finanzertrag	-3'406'590.87	-1'985'700.00	-2'584'772.20
440 Zinsertrag	-53'759.30	-60'000.00	-42'269.40
441 Realisierte Gewinne FV	-37'260.00	0.00	-1'000.00
442 Beteiligungsertrag FV	-256'000.00	-220'000.00	-218'500.00
443 Liegenschaftenertrag FV	-737'783.80	-721'700.00	-773'233.85
444 Wertberichtigungen Anlagen FV	-1'269'427.00	0.00	-551'489.60
445 Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen VV	-4'950.00	0.00	0.00
446 Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	-512'991.00	-500'000.00	-499'175.00
447 Liegenschaftenertrag VV	-485'222.85	-484'000.00	-481'463.00
449 Übriger Finanzertrag	-49'196.92	0.00	-17'641.35
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfin.	-1'709'417.14	-2'127'900.00	-1'478'312.92
450 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen FK	-137'169.35	-15'700.00	-205'287.65
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen EK	-1'572'247.79	-2'112'200.00	-1'273'025.27
46 Transferertrag	-7'807'612.50	-8'288'200.00	-7'813'393.71
460 Ertragsanteile	-1'335'487.75	-1'370'000.00	-1'312'929.30
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	-37'666.00	-43'300.00	-36'323.50
462 Finanz- und Lastenausgleich	-2'179'617.00	-3'100'000.00	-2'500'000.00
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-4'245'547.05	-3'749'900.00	-3'941'991.81
469 Verschiedener Transferertrag	-9'294.70	-25'000.00	-22'149.10
48 Ausserordentlicher Ertrag	-437'782.60	0.00	-881'074.70
482 Ausserordentliche Entgelte	-673.90	0.00	0.00
483 Ausserordentliche verschiedene Erträge	-4'509.60	0.00	-751'939.70
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital	-432'599.10	0.00	-129'135.00
49 Interne Verrechnungen	-7'331'120.96	-6'355'300.00	-6'346'976.89

Gemeinde Glarus Süd

2.5. Jahresrechnung 2020: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

(- = Ertrag)

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Erfolgsrechnung	1'985'016.29	794'900.00	-48'124.98
1 Präsidialverwaltung	2'263'158.57	2'377'400.00	2'093'273.09
10 Legislative	70'907.52	128'200.00	80'076.00
110000 Gemeindeversammlung	34'221.87	80'300.00	38'399.20
110100 Wahlen und Abstimmungen	36'685.65	47'900.00	41'676.80
11 Gemeinderat	636'163.45	923'400.00	648'751.56
111000 Gemeinderat	636'163.45	661'200.00	648'751.56
111010 Lohnanpassungen	0.00	262'200.00	0.00
12 Gemeindkanzlei / Archiv	634'428.91	681'500.00	615'367.38
112000 Gemeindkanzlei	584'077.46	626'000.00	566'579.38
112100 Gemeindearchiv	50'351.45	55'500.00	48'788.00
14 Personaldienst	895'974.91	618'300.00	723'896.16
114000 Personaldienst	646'855.71	619'800.00	634'602.11
114001 Arbeitssicherheit	140'340.10	8'500.00	8'500.00
114010 Arbeitgeberleistungen	28'169.25	40'000.00	86'892.25
114020 Gleitzeit- und Feriensaldo Personal	80'609.85	-50'000.00	-6'098.20
18 Geschäftsprüfungskommission	25'683.78	26'000.00	25'181.99
118000 GPK	25'683.78	26'000.00	25'181.99
2 Wirtschaft und Finanzen	-28'957'347.30	-29'482'600.00	-30'916'127.00
20 Finanzwesen	-28'799'067.64	-29'526'500.00	-30'731'204.25
120000 Finanzverwaltung	455'038.73	411'000.00	413'028.06
120100 Revisionsstelle	19'386.00	20'000.00	19'386.00
120201 Einkommenssteuer	-18'323'352.89	-17'655'000.00	-18'891'331.34
120202 Vermögenssteuer	-3'339'648.80	-3'022'500.00	-3'019'777.00
120203 Gewinnsteuer	-917'173.25	-2'075'000.00	-2'816'758.80
120204 Kapitalsteuer	-1'032'124.35	-1'080'000.00	-1'008'853.95
120210 Sondersteuern	-455'531.15	-494'000.00	-441'542.85
120220 Finanz- und Lastenausgleich	-2'179'617.00	-3'100'000.00	-2'467'979.00
120240 Rückverteilung CO2-Abgaben	-9'294.70	-25'000.00	-22'149.10
120300 Ertragsanteile übrige	-2'479'964.20	-2'200'000.00	-2'149'166.60
120310 Wasserkraftnutzung	18'520.70	18'000.00	18'347.20
120400 Passivzinsen und Vermögenserträge	-403'536.98	-194'000.00	-204'983.87
120450 Baurechtszinsen FV	-134'807.65	-130'000.00	-132'917.50
120800 Finanzvermögen	-16'962.10	0.00	-26'505.50
21 Wirtschaft	40'846.50	106'800.00	78'215.50
121000 Wirtschaftsförderung	40'846.50	106'800.00	78'215.50
22 Tourismus	257'551.89	369'400.00	160'034.45
122000 Tourismus	257'551.89	369'400.00	160'034.45
23 Regionalverkehr	17'720.00	17'700.00	19'683.00
123000 Regionalverkehr	17'720.00	17'700.00	19'683.00
25 Informatik / EDV	0.00	0.00	0.00
125000 Informatik / EDV	0.00	0.00	0.00

Gemeinde Glarus Süd

2.5. Jahresrechnung 2020: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

(- = Ertrag)

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
27 Technische Betriebe Glarus Süd	-512'991.00	-500'000.00	-494'225.00
127000 Technische Betriebe Glarus Süd	-512'991.00	-500'000.00	-494'225.00
127050 Technische Betriebe Glarus Süd	0.00	0.00	0.00
28 Versicherungen	43'102.55	50'000.00	55'269.30
128000 Versicherungen	43'102.55	50'000.00	55'269.30
29 Neutrale Aufwendungen und Erträge	-4'509.60	0.00	-3'900.00
129000 Neutrale Aufwendungen und Erträge	-4'509.60	0.00	-3'900.00
3 Schule und Familie	12'928'564.16	12'985'300.00	11'827'678.37
30 Schulleitung / Schulsekretariat / Schulkomm.	944'500.54	952'600.00	950'517.97
130000 Schulleitung / Schulsekretariat	912'231.94	912'100.00	903'608.07
130100 Schulkommission	32'268.60	40'500.00	46'909.90
31 Kindergarten	1'448'795.45	1'435'700.00	1'315'501.35
131010 Kindergarten Linthal	170'066.05	177'300.00	151'288.75
131020 Kindergarten Braunwald	72'250.20	72'500.00	71'094.30
131021 Kindergarten Luchsingen	141'680.65	168'400.00	129'570.65
131030 Kindergarten Haslen	150'521.75	147'000.00	142'538.95
131032 Kindergarten Schwanden	354'175.20	356'000.00	317'689.35
131037 Kreiskindergarten Mitlödi	344'258.40	302'000.00	274'635.65
131040 Kindergarten Sernftal	192'438.40	189'000.00	188'984.65
131099 Stellvertretungen Kindergarten	23'404.80	23'500.00	39'699.05
33 Primarschule	5'514'675.55	5'487'300.00	5'440'318.43
133011 Primarschule Linthal	1'049'065.90	1'063'300.00	1'017'318.90
133020 Primarschule Braunwald	202'075.40	200'300.00	201'073.50
133022 Primarschule Hätzingen	458'586.60	507'500.00	450'188.35
133030 Primarschule Haslen	562'397.95	560'500.00	564'050.18
133031 Primarschule Schwanden	1'197'198.10	1'179'800.00	1'214'148.50
133035 Primarschule Schwändi	273'543.90	314'600.00	327'157.65
133038 Primarschule Mitlödi	797'922.70	837'600.00	792'858.20
133040 Primarschule Engi	839'812.20	776'500.00	756'363.25
133099 Stellvertretungen Primarschule	134'072.80	47'200.00	117'159.90
34 Oberstufe	3'522'329.20	3'774'200.00	3'713'114.72
134010 Oberstufenschulkreis Linthal	849'930.15	923'800.00	933'305.37
134030 Oberstufenschulkreis Schwanden	2'062'884.25	2'130'800.00	2'055'774.50
134040 Oberstufe Matt	506'469.50	560'200.00	508'964.45
134050 Sportschule Glarnerland	50'466.00	100'300.00	87'528.00
134099 Stellvertretungen Oberstufe	52'579.30	59'100.00	127'542.40
35 Volksschule sonstiges	497'504.06	443'200.00	299'844.45
135000 Volksschule sonstiges	63'127.16	136'500.00	73'228.15
135010 Bibliotheken	3'119.75	12'700.00	8'436.15
135050 Kantonsschule	15'505.00	17'000.00	16'477.00
135090 EDV an den Schulen	415'752.15	277'000.00	201'703.15
36 Sonderpädagogik	199'231.15	212'700.00	-537'269.45
136000 Sonderpädagogik	199'231.15	212'700.00	-537'269.45
38 Tagesbetreuung / Krippen	587'865.43	430'500.00	447'654.60
138090 Tagesbetreuung	131'680.59	102'400.00	108'146.85
138110 Tagesbetreuung Linthal	83'336.10	82'900.00	78'518.50

Gemeinde Glarus Süd

2.5. Jahresrechnung 2020: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

(- = Ertrag)

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
138120 Hort Mitlödi	113'774.60	98'700.00	94'901.20
138130 Chinderburg Schwanden	259'074.14	128'900.00	166'088.05
138199 Stellvertretungen Tagesstruktur	0.00	17'600.00	0.00
39 Familie und Jugend	213'662.78	249'100.00	197'996.30
139000 Fachstelle Schulsozialarbeit	0.00	500.00	0.00
139100 Jugendarbeit	213'662.78	248'600.00	197'996.30
4 Gesellschaft und Sicherheit	3'599'537.36	4'390'200.00	3'670'155.00
40 Gesellschaft	122'124.48	203'600.00	191'162.90
140000 Departement	122'124.48	203'600.00	191'162.90
41 Gesundheit und Soziales	2'097'360.64	2'712'400.00	1'976'291.98
141000 Ambulante Krankenpflege	226'584.15	410'000.00	293'047.74
141100 Alters- und Pflegeheime	1'723'982.20	2'148'700.00	1'554'170.35
141200 Gesundheitswesen	0.00	0.00	2'118.00
141300 Soziales	146'794.29	153'700.00	126'955.89
42 Kultur	152'828.90	195'900.00	151'843.25
142000 Kultur	143'948.10	185'900.00	139'460.40
142200 Kulturelle Projekte und Anlässe	8'880.80	10'000.00	12'382.85
43 Kurtaxen	0.00	0.00	0.00
143000 Kurtaxen	0.00	0.00	0.00
44 Sport und Freizeit	496'405.90	545'300.00	590'061.10
144000 Sport und Freizeit	40'778.15	65'600.00	25'723.10
144100 Schiesswesen	75'209.65	113'600.00	208'601.60
144400 Sport- und Freizeitanlagen	207'590.40	186'500.00	158'797.00
144500 Schwimmbäder	172'827.70	179'600.00	196'939.40
45 Einwohner	494'344.09	460'200.00	474'100.18
145000 Einwohneramt	200'171.29	193'300.00	208'032.12
145100 Tageskarten	41'239.86	-6'600.00	-3'927.30
145500 Friedhof und Bestattungen	252'932.94	273'500.00	269'995.36
46 Feuerwehr	110'112.85	111'200.00	156'197.74
146000 Feuerwehrkommando	-641'406.44	-858'300.00	-806'208.90
146010 Feuerwehr Braunwald	62'422.66	93'500.00	71'032.21
146020 Feuerwehr Grosstal	167'001.01	220'800.00	235'407.62
146030 Feuerwehr Kärfp	316'374.60	384'800.00	402'204.59
146031 Hubretter Feuerwehr Kärfp	0.00	0.00	0.00
146040 Feuerwehr Engi - Matt	93'063.26	129'100.00	110'846.66
146050 Feuerwehr Elm	112'657.76	141'300.00	142'915.56
47 Zivilschutz	126'360.50	161'600.00	130'497.85
147000 Zivilschutz	112'782.50	140'700.00	119'888.35
147100 Ziviler Führungsstab	13'578.00	20'900.00	10'609.50
5 Tiefbau und Werke	3'004'460.11	3'379'200.00	4'419'820.16
50 Tiefbau	0.00	0.00	61'980.90
150000 Departement Tiefbau	0.00	0.00	61'980.90

Gemeinde Glarus Süd

2.5. Jahresrechnung 2020: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

(- = Ertrag)

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
51 Werkbetrieb	2'645'779.39	3'073'200.00	4'110'377.72
151000 Werkbetrieb	86'419.16	772'100.00	810'742.22
151100 Dorfstrassen	1'191'204.74	1'143'800.00	1'527'199.38
151101 Schneeräumung Dorfstrassen	856'656.92	742'100.00	1'309'689.14
151110 Dorfgestaltung, Plätze, Anlagen	212'973.20	144'500.00	152'744.80
151111 Auenstrasse Linthal	24'236.22	-16'500.00	11'938.53
151120 Öffentliche Beleuchtung	263'099.15	275'000.00	285'638.80
151150 Kantonsstrassen	11'190.00	12'200.00	12'424.85
151300 Fahrzeuge Werkbetrieb	0.00	0.00	0.00
53 Wasserversorgung	137'885.65	129'500.00	116'745.50
153000 Wasserversorgung / öffentl. Brunnen	43'422.35	44'500.00	26'591.35
153100 Wasserwerk SF	0.00	0.00	0.00
153200 Löschwasserversorgung	94'463.30	85'000.00	90'154.15
54 Abwasserbeseitigung	0.00	9'000.00	176.65
154100 Abwasserbeseitigung SF	0.00	0.00	0.00
154900 Entwässerung Braunwald	0.00	9'000.00	176.65
55 Abfallwirtschaft	170'920.40	143'700.00	129'988.70
155000 Abfallwirtschaft allgemein	7'242.30	10'000.00	7'345.85
155020 Kadaversammelstelle Grosstal	10'972.40	7'500.00	4'816.95
155040 Kadaversammelstelle Sernftal	10'453.35	6'600.00	6'936.20
155100 Abfallwirtschaft SF	0.00	0.00	0.00
155200 Robi Dog	142'252.35	119'600.00	110'889.70
56 Deponien	49'874.67	23'800.00	550.69
156000 Deponien	49'874.67	23'800.00	550.69
6 Hochbau und Liegenschaften	4'275'379.23	4'001'500.00	4'525'134.26
60 Hochbau / Planung	873'700.69	468'600.00	715'137.82
160000 Bauamt / Bauverwaltung	681'195.89	379'300.00	607'716.12
160040 Nachführung amtliche Vermessungen	3'484.25	4'000.00	0.00
160050 Orts- und Raumplanung	175'528.05	84'800.00	107'396.70
160090 Verkauf von Bauland	13'492.50	500.00	25.00
61 Immobilien VV	524'009.91	821'300.00	664'637.61
161000 Liegenschaftsverwaltung	48'898.86	328'600.00	72'702.31
161100 Immobilien Verwaltungsvermögen	58'746.40	93'700.00	45'025.25
161102 Gemeindehaus Schwanden	65'293.95	43'200.00	61'326.35
161103 Gemeindehaus Mitlödi	34'471.30	29'700.00	31'985.40
161104 Gemeindehaus Haslen	25'804.05	28'800.00	28'482.65
161105 Gemeindehaus Linthal	0.00	0.00	40.00
161106 Schulhaus Nidfurn / Verwaltung	35'488.65	41'200.00	59'909.85
161107 Gemeindehaus Elm	99'818.40	118'500.00	211'962.05
161110 Liegenschaften VV Linthal	1'661.90	3'700.00	1'578.95
161120 Liegenschaften VV mittl. Grosstal	277.40	2'900.00	3'322.35
161121 Mehrzweckhalle Rüti	46'239.05	44'000.00	46'128.50
161130 Liegenschaften VV Schwanden	1'005.65	5'800.00	11'498.75
161131 Gemeindezentrum Schwanden	94'745.70	72'200.00	80'018.00
161132 MFH Hauptstrasse 38, Mitlödi	-404.45	0.00	-1'340.40
161140 Liegenschaften VV Sernftal	8'416.65	6'100.00	9'995.90
161201 Werkhof Rüti	0.00	0.00	0.00
161202 Maschinenraum Sändli	0.00	0.00	0.00
161203 Werkhof Herren	0.00	0.00	0.00

Gemeinde Glarus Süd

2.5. Jahresrechnung 2020: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

(- = Ertrag)

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
161204 Werkhof/Garagen Engi	0.00	0.00	0.00
161205 Werkhof Elm	0.00	0.00	0.00
161206 Werkhöfe/Gebäude Forst	0.00	0.00	0.00
161210 Werkhöfe Braunwald+Matt	0.00	0.00	0.00
161300 Notschlachthaus Nidfurn	3'546.40	2'900.00	2'001.70
161010 Fahrzeuge Liegenschaften	0.00	0.00	0.00
62 Immobilien VV	2'747'718.23	2'542'800.00	3'048'423.83
162000 Schulliegenschaften	71'421.60	64'000.00	54'195.70
162010 Kindergarten Linthal	67'736.40	45'200.00	35'146.35
162011 Primarschule Linthal	267'206.65	179'000.00	159'076.25
162012 Sekundarschulhaus Grosstal	104'919.85	93'000.00	62'756.95
162015 Turnhalle Linthal	261'898.05	292'800.00	521'675.55
162020 Schulliegenschaften Braunwald	116'974.40	81'200.00	76'223.25
162021 Kindergarten Luchsingen	34'473.35	28'100.00	30'646.90
162022 Schulliegenschaften Hätzingen	119'788.10	128'000.00	152'852.55
162030 Schulliegenschaften Haslen	105'528.95	108'200.00	108'464.55
162031 Buchenschulhaus/Turnhallen	863'998.00	902'600.00	1'207'188.95
162032 Kindergarten Schwanden	143'802.30	69'100.00	104'243.75
162035 Schulliegenschaften Schwändi	110'170.48	57'200.00	51'636.38
162037 Kindergarten Mitlödi	31'386.00	32'200.00	33'292.40
162038 Schulhaus Mitlödi	142'604.00	146'500.00	120'530.25
162040 Schulliegenschaften Engi	147'333.80	183'900.00	165'658.45
162041 Schulliegenschaft Matt	100'155.85	96'000.00	99'042.70
162045 Kindergarten Elm	47'626.95	61'900.00	45'922.50
162025 Schulhaus Rüti	10'693.50	-26'100.00	19'870.40
63 Immobilien FV	69'018.50	113'600.00	-229'769.25
163500 Immobilien Finanzvermögen	-5'881.05	29'000.00	-267'418.10
163510 Liegenschaften FV Linthal	-12'330.30	11'300.00	-14'189.60
163511 Mehrfamilienhaus Seggen, Linthal	41'569.50	43'600.00	6'235.30
163520 Liegenschaften FV mittl. Grosstal	107'686.00	1'400.00	31'907.60
163521 Schulhaus Diesbach, Spitex	-4'370.35	5'100.00	5'560.65
163522 Grosshaus Rüti, Dorfstrasse 66	-10'097.60	-14'100.00	-9'567.45
163530 Liegenschaften FV Schwanden	-19'659.30	-13'600.00	5'522.75
163531 Liegenschaft alte Schule, Sool	-10'878.65	-8'200.00	-11'249.85
163532 Liegenschaft Haus Bären, Sool	-7'817.55	-2'700.00	-12'241.70
163533 Schulhaus Sool	10'913.40	10'400.00	7'989.30
163540 Liegenschaften FV Sernftal	-23'023.50	42'900.00	27'743.55
163590 Verkauf Liegenschaften FV	2'907.90	8'500.00	-61.70
64 Bahnhöfe / Bushaltestellen	56'741.90	46'000.00	131'236.80
164000 Bahnhöfe / Bushaltestellen	56'741.90	46'000.00	131'236.80
65 Umweltschutz	4'190.00	7'000.00	22'307.45
165000 Umweltschutz	4'190.00	7'000.00	22'307.45
66 Denkmalpflege / Heimatschutz	0.00	2'200.00	173'160.00
166000 Denkmalpflege / Heimatschutz	0.00	2'200.00	173'160.00
7 Wald und Landwirtschaft	4'871'264.16	3'143'900.00	4'331'941.14
70 Forstwirtschaft	1'883'044.53	289'700.00	1'066'875.97
170000 Forstwirtschaft	1'912'799.86	312'200.00	1'099'153.92
170200 Schnitzelholz	-29'755.33	-22'500.00	-32'277.95
170300 Fahrzeuge Forstwirtschaft	0.00	0.00	0.00

Gemeinde Glarus Süd

2.5. Jahresrechnung 2020: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

(- = Ertrag)

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
71 Waldstrassen	791'872.38	703'200.00	668'760.08
171000 Waldstrassen	791'872.38	703'200.00	668'760.08
72 Naturgefahren	318'380.55	212'400.00	309'110.95
172000 Lawinenverbauungen	91'110.55	47'100.00	82'487.05
172500 Naturgefahren	227'270.00	165'300.00	226'623.90
73 Wanderwege	579'908.60	499'800.00	612'608.95
173000 Wanderwege	579'908.60	499'800.00	612'608.95
74 Gewässer	245'676.80	291'500.00	333'912.90
174000 Bäche und Runsen	210'373.10	236'900.00	295'735.20
174100 Gewässerverbauung	35'303.70	54'600.00	38'177.70
75 Übriger Naturschutz	91'346.08	38'300.00	70'471.10
175000 Arten- und Landschaftsschutz	91'346.08	38'300.00	70'471.10
77 Alpwirtschaft	985'327.02	1'126'800.00	1'300'656.24
177000 Alpwirtschaft	246'302.04	242'300.00	268'567.05
1770xx Alpen (diverse Kostenstellen)	739'024.98	884'500.00	1'032'089.19
78 Landwirtschaft	-24'291.80	-17'800.00	-30'455.05
178500 Landwirtschaft	730'042.82	874'100.00	1'023'781.79
178510 Landw. Liegenschaften	-37'851.80	-71'400.00	-86'789.05
Gesamtergebnis	1'985'016.29	794'900.00	-48'124.98

Gemeinde Glarus Süd

2.5. Jahresrechnung 2020: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen / Zusammenzug

	Aufwand Rechnung 2020	Ertrag Rechnung 2020	Aufwand Budget 2020	Ertrag Budget 2020	Aufwand Rechnung 2019	Ertrag Rechnung 2019
ZUSAMMENZUG						
ERFOLGSRECHNUNG						
<i>Nettoaufwand / Nettoertrag (-)</i>	58'998'314	-57'013'297 1'985'016	54'476'300	-53'681'400 794'900	56'131'461 -48'125	-56'179'586
1 PRÄSIDIALES						
<i>Nettoaufwand</i>	2'312'476	-49'317 2'263'159	2'398'900	-21'500 2'377'400	2'145'854	-52'581 2'093'273
2 WIRTSCHAFT UND FINANZEN						
<i>Nettoertrag (-)</i>	3'609'201 -28'957'347	-32'566'548	2'726'700 -29'482'600	-32'209'300	2'189'197 -30'916'127	-33'105'324
3 SCHULE UND FAMILIE						
<i>Nettoaufwand</i>	13'877'428	-948'864 12'928'564	13'799'900	-814'600 12'985'300	13'553'559	-1'725'880 11'827'678
4 GESELLSCHAFT UND SICHERHEIT						
<i>Nettoaufwand</i>	5'879'669	-2'280'132 3'599'537	6'929'200	-2'539'000 4'390'200	6'361'787	-2'691'632 3'670'155
5 TIEFBAU UND WERKE						
<i>Nettoaufwand</i>	13'152'315	-10'147'854 3'004'460	12'167'700	-8'788'500 3'379'200	13'629'314	-9'209'494 4'419'820
6 HOCHBAU UND LIEGENSCHAFTEN						
<i>Nettoaufwand</i>	7'532'563	-3'257'184 4'275'379	6'172'400	-2'170'900 4'001'500	7'061'022	-2'535'888 4'525'134
7 WALD UND LANDWIRTSCHAFT						
<i>Nettoaufwand</i>	12'634'662	-7'763'398 4'871'264	10'281'500	-7'137'600 3'143'900	11'190'729	-6'858'788 4'331'941

Gemeinde Glarus Süd

2.6. Jahresrechnung 2020: Investitionsrechnung

Nr. Bezeichnung	(- = Ertrag)		
	Rechnung 2020	Budget 2020	Abweichung
22 Tourismus	100'000.00	0.00	-100'000.00
554001 Beteiligung an öffentl. Unternehmungen	100'000.00	0.00	-100'000.00
25 Informatik / EDV	110'000.00	0.00	-110'000.00
554001 Beteiligung an öffentl. Unternehmungen	110'000.00	0.00	-110'000.00
44 Sport und Freizeit	0.00	0.00	0.00
503024 Sportplatz Wyden, 2 Allwetterbeläge Schwanden, Sanierung	0.00	0.00	0.00
504031 San. Kioskbereich Badi/Duschen FC	0.00	0.00	0.00
630001 Bundesbeiträge	0.00	0.00	0.00
631001 Kantonsbeiträge	0.00	0.00	0.00
51 Werkbetrieb	934'217.40	735'000.00	-199'217.40
501013 Erschliessung Müsli Elm	0.00	0.00	0.00
501046 Luchsingen, Kantonsstrasse 2 - 64 Luchsingen, San. (24)	63'456.00	150'000.00	86'544.00
501047 Rüteli 1-9 Schwanden	0.00	0.00	0.00
501048 Schwanden, Au-Zusingen, Sanierung (61)	104'740.25	30'000.00	-74'740.25
501049 Strassensanierung Hätzingen Rosengasse	0.00	0.00	0.00
501050 Adlenbach (Leitungserneuerung) Anteil Strasse Luchsingen	0.00	0.00	0.00
501051 Strassensanierung Matt Staldenstrasse	0.00	0.00	0.00
501052 Strassensanierung Engi Gufelstockstrasse	0.00	0.00	0.00
501053 Strassensanierung Schwanden Schönengrund-Schulhausstrasse	0.00	0.00	0.00
501055 Kantonsstrasse 5 -32 Diesbach, Sanierung	310.90	0.00	-310.90
501056 Kreuzgasse Mitlödi	0.00	0.00	0.00
501063 Engi, Dorfstrasse, Sanierung (143)	0.00	10'000.00	10'000.00
501069 Matt, Alte Strasse Werkhof - Trämligen	0.00	0.00	0.00
501070 Schwarzenbach Schwanden, Sanierung	17'535.10	0.00	-17'535.10
501072 Abläsch Schwanden, Erschliessung	328'251.65	0.00	-328'251.65
501073 Leuggelbach, Brücke über Kanal/Vorbach, Neubau (142)	132'359.70	150'000.00	17'640.30
501076 Diesbach, Hauptstr-Leglerareal, Erschliessung (171)	61'324.10	100'000.00	38'675.90
501080 Matt, Krauch-Schnabel, Sanierung (178)	66'430.05	80'000.00	13'569.95
501081 Schwanden, Schulhausstr.-Zügersten, Sanierung (144)	12'512.55	15'000.00	2'487.45
506005 Anschaffung Kommunalfahrzeuge	188'999.10	200'000.00	11'000.90
506008 Ersatzanschaffungen Fahrzeuge WH	0.00	0.00	0.00
630001 Bundesbeiträge	-25'000.00	0.00	25'000.00
631001 Kantonsbeiträge	-16'702.00	0.00	16'702.00
635010 Investitionsbeiträge Patenschaft	0.00	0.00	0.00
53 Wasserversorgung	2'310'881.71	1'722'500.00	-588'381.71
503113 Erschliessung Müsli Elm	0.00	0.00	0.00
503125 Wasserleitung Soolsteg-Warthstalden	0.00	0.00	0.00
503127 Quelfassung Brunnengaden Engi	0.00	0.00	0.00
503133 WV Reservoir Oberempächli	28'422.05	0.00	-28'422.05
503134 WV Verbindungsleitung Mitlödi	0.00	0.00	0.00
503135 WV Linthal, Fruttmatt, Quelfassung (94)	503'537.60	200'000.00	-303'537.60
503139 WV Schwändi Ls Däniberg-Bränd	0.00	0.00	0.00
503140 WV Reservoir Schwändiberg Braunwald	150.00	30'000.00	29'850.00
503142 WV Schwanden Verbindungsleitung Leimplanggen-Leger	74'654.97	0.00	-74'654.97
503143 WV Schwändi Erweiterung Res. Sittli	610'298.66	400'000.00	-210'298.66
503144 WV Schwändi Verbindungsleitung Blumerberg-Res. Sittli	113'557.77	0.00	-113'557.77
503146 WV Sanierung Kantonsstrasse 2 - 64 Luchsingen	318'625.26	250'000.00	-68'625.26
503147 WV Rüteli 1-9 Schwanden	0.00	0.00	0.00
503148 WV Au-Zusingen Schwanden	132'653.29	130'000.00	-2'653.29
503149 WV Hätzingen Rosengasse	0.00	0.00	0.00
503150 WV Luchsingen Adlenbach Leitungserneuerung	0.00	0.00	0.00
503153 WV Schwanden Schönengrund-Schulhausstrasse	0.00	0.00	0.00
503154 WV Reservoir Wald Elm	171'075.47	0.00	-171'075.47
503155 WV Diesbach, Kantonsstrasse 5 -32, Sanierung (18)	1'154.55	0.00	-1'154.55
503156 WV Kreuzgasse Mitlödi	0.00	0.00	0.00
503157 WV Linthbrücken Schwanden	0.00	0.00	0.00
503158 WV Matt, Alte Strasse Werkhof - Trämligen	0.00	0.00	0.00
503160 WV Dorfstrasse Engi, Sanierung	3'090.48	10'000.00	6'909.52
503161 WV Sagenbach - Zünli, Hydrantenleitung 100m Haslen	0.00	0.00	0.00
503162 WV Leitungsbau Mittelzone, Ringschluss Braunwald	0.00	160'000.00	160'000.00
503163 WV QWPW Bristloch Braunwald, Neubau Quelfassung	9'130.32	300'000.00	290'869.68
503164 WV Reservoir Geissgasse Luchsingen, Neubau an neuem Standort	0.00	40'000.00	40'000.00
503165 WV Pumpwerk unterer Boden Mitlödi, Sanierung	29'081.13	0.00	-29'081.13
503166 WV Engi/Matt, Sanierung Steuerung	70'126.65	125'000.00	54'873.35
503167 WV Hätzingen, Kreuzgasse	134'250.38	100'000.00	-34'250.38
503168 WV Mitlödi, Linthbrücke Leitungersatz	33'238.96	100'000.00	66'761.04
503169 WV Schwanden, Hydrantenleitung Föhnen-,Sernftalstrasse	40'183.05	15'000.00	-25'183.05

Gemeinde Glarus Süd

2.6. Jahresrechnung 2020: Investitionsrechnung

Nr. Bezeichnung	(- = Ertrag)		
	Rechnung 2020	Budget 2020	Abweichung
503176 WV Diesbach, Erschliessung Hauptstrasse bis und mit Leglerareal (171)	90'809.28	160'000.00	69'190.72
503180 WV Matt, Krauch-Schnabel, Sanierung (178)	185'330.40	200'000.00	14'669.60
503181 WV Schwanden, Schulhausstr.-Zügersten, Sanierung (144)	5'292.66	15'000.00	9'707.34
503183 WV Schwanden Abläsch, Sanierung (223)	18'570.10	0.00	-18'570.10
504063 Engi/Matt, Werkhöfe, Sanierung (136)	11'743.15	0.00	-11'743.15
506102 WV Elm Erneuerung Steuerung	117'918.99	0.00	-117'918.99
630001 Bundesbeiträge	0.00	0.00	0.00
631001 Kantonsbeiträge	0.00	-312'500.00	-312'500.00
631021 Kantonsbeitrag QWPW Bristloch Br.wald, Neubau Quellfassung	0.00	-200'000.00	-200'000.00
634001 Beitrag GlarnerSach Wasserversorgung	-221'102.15	0.00	221'102.15
635100 Wasseranschlussbeiträge	-67'958.52	0.00	67'958.52
637100 Wasseranschlussbeiträge Private	-102'952.79	0.00	102'952.79
54 Abwasserbeseitigung	1'066'041.00	685'000.00	-381'041.00
503207 AB Sanierung Abwasserleitungen Braunwald	50'916.81	80'000.00	29'083.19
503208 AB Sanierung Leitungsquerung Sernf Elm	107'521.54	0.00	-107'521.54
503214 AB Überarbeitung GEP	0.00	100'000.00	100'000.00
503219 AB Matt-Weisenberge Leitungssanierungen	119'011.01	0.00	-119'011.01
503221 AB Erschliessung Müsli Elm	0.00	0.00	0.00
503246 AB Sanierung Kantonsstrasse 2 - 64 Luchsingen	613'048.08	400'000.00	-213'048.08
503247 AB Rüteli 1-9 Schwanden	0.00	0.00	0.00
503248 AB Au-Zusingen Schwanden	120'141.75	230'000.00	109'858.25
503249 AB Hätzingen Rosengasse	0.00	0.00	0.00
503250 AB Luchsingen Adlenbach Leitungserneuerung	0.00	0.00	0.00
503253 AB Schwanden Schönengrund-Schulhausstrasse	0.00	0.00	0.00
503255 AB Diesbach, Kantonsstrasse 5 -32, Sanierung (18)	288.67	0.00	-288.67
503256 AB Kreuzgasse Mitlödi	0.00	0.00	0.00
503258 AB Matt, Alte Strasse Werkhof - Trämligen	0.00	0.00	0.00
503260 AB Dorfstrasse Engi, Sanierung	0.00	10'000.00	10'000.00
503280 AB Matt, Krauch-Schnabel, Sanierung	91'431.51	100'000.00	8'568.49
503281 AB Schwanden, Schulhausstr.-Zügersten, Sanierung (144)	53'956.59	15'000.00	-38'956.59
503283 AB Schwanden Abläsch, Sanierung	9'285.05	0.00	-9'285.05
503284 AB Schwanden, Sernftalstrasse Föhnenstr.- Auweg Sanierung in Kantonsstrasse	2'000.00	0.00	-2'000.00
529003 Katastererneuerung Abwasserbeseitigung	83'357.37	0.00	-83'357.37
631001 Kantonsbeiträge	0.00	-250'000.00	-250'000.00
634002 Kostenanteil Technische Betriebe	0.00	0.00	0.00
635200 Kanalisationsanschlussbeiträge	-96'474.08	0.00	96'474.08
637200 Kanalisationsanschlussbeiträge Private	-88'443.30	0.00	88'443.30
55 Abfallwirtschaft	2'935.80	0.00	-2'935.80
504064 Engi/Matt, Werkhöfe, Sanierung (136)	2'935.80	0.00	-2'935.80
56 Deponien	187'706.16	145'000.00	-42'706.16
503001 Deponien	187'706.16	145'000.00	-42'706.16
60 Hochbau / Planung	51'614.80	150'000.00	98'385.20
529001 Raumplanung	51'614.80	150'000.00	98'385.20

Gemeinde Glarus Süd

2.6. Jahresrechnung 2020: Investitionsrechnung

Nr. Bezeichnung	(- = Ertrag)		
	Rechnung 2020	Budget 2020	Abweichung
61 Immobilien VV	401'217.45	287'000.00	-114'217.45
504034 Gemeindehaus Schwanden, Totalsanierung	10'770.00	0.00	-10'770.00
504044 Schwanden, Gemeindezentrum, Ersatz Parkett, Rev.Audioanl.	194'139.70	100'000.00	-94'139.70
504045 Elm, Gemeindehaus Bühnenbeleuchtung etc.	42'381.15	82'000.00	39'618.85
504050 Rüti, Werkhof, Fassade, Sanierung (138)	33'734.65	55'000.00	21'265.35
504051 Engi/Matt, Werkhöfe, Sanierung (136)	45'191.95	50'000.00	4'808.05
504054 Erwerb Gebäude	75'000.00	0.00	-75'000.00
62 Immobilien VV	1'653'642.30	2'163'000.00	509'357.70
504011 Sanierung Schulhaus Matt	12'360.15	0.00	-12'360.15
504028 Engi Schulhaus und Umgebung (bfu)	0.00	0.00	0.00
504032 OS Schwanden Geb.hüllensanierung	0.00	0.00	0.00
504033 Schulen, Anschluss Schulhäuser an G13 Glasfaser	117'735.85	50'000.00	-67'735.85
504037 Oberstufe Sanitäre Anlagen Schwanden, Sanierung	0.00	0.00	0.00
504038 Oberstufe Turnhalle Duschen+WC Schwanden, Sanierung	725'550.05	870'000.00	144'449.95
504039 Schulhaus Wärmeerzeugung Engi, Sanierung	0.00	0.00	0.00
504040 Schulhaus Innen Engi, Totalsanierung	17'488.60	0.00	-17'488.60
504041 Schulhaus Turnhallendach Engi, Sanierung	0.00	0.00	0.00
504046 Schwanden, Buchenschulhaus/Turnhallen	146'823.90	163'000.00	16'176.10
504047 Schwanden, Oberstufe Zwischentrakt Dach, Sanierung (127)	316'723.75	490'000.00	173'276.25
504052 Linthal, Oberstufe Werkräume, Sanierung (137)	275'863.35	300'000.00	24'136.65
504053 Linthal, Primarschulhaus WC-Anlagen, Sanierung (48)	216'005.55	290'000.00	73'994.45
631001 Kantonsbeiträge	-73'500.00	0.00	73'500.00
634055 Beiträge GlarnerSach	-1'408.90	0.00	1'408.90
635010 Investitionsbeiträge Patenschaft	-100'000.00	0.00	100'000.00
70 Forstwirtschaft	413'524.70	420'000.00	6'475.30
505001 Förderprogramm Weisstannen	115'773.45	100'000.00	-15'773.45
505002 Erwerb Waldungen	2'780.00	0.00	-2'780.00
506009 Ersatz Fahrzeuge Forst PW	33'600.00	70'000.00	36'400.00
506011 Ersatz Forstfhz. Spezial	444'896.25	450'000.00	5'103.75
616001 Rückerstattung Dritter	-66'990.00	-100'000.00	-33'010.00
631001 Kantonsbeiträge	-116'535.00	-100'000.00	16'535.00
71 Waldstrassen	160'093.05	200'000.00	39'906.95
501065 Ausbau oder Ersatz Melkstein Sool	458'830.75	300'000.00	-158'830.75
565005 Instandstellung AXPO-Waldstrassen	44'113.30	100'000.00	55'886.70
631001 Kantonsbeiträge	0.00	0.00	0.00
631022 Kantonsbeitrag Neubännli-Chängel, Waldstrasse Sool, Ersatz	-322'851.00	-200'000.00	122'851.00
635010 Investitionsbeiträge Patenschaft	-20'000.00	0.00	20'000.00
680101 Inv.-einnahmen aus Fonds Waldstr.	0.00	0.00	0.00
72 Naturgefahren	476'684.70	40'000.00	-436'684.70
502008 Erlenrunse Rüti, Murgangwarnalage	150'568.85	0.00	-150'568.85
502009 Schwanden, Rutschung Wagenrunse	146'315.05	0.00	-146'315.05
503006 Lawinenverbauung Fittern Engi	0.00	0.00	0.00
503007 Sanierung Lawinenverbauungen	339'850.45	200'000.00	-139'850.45
503026 Elm, Lawinenverb. Meissenplange, Sanierung (206)	343'033.60	0.00	-343'033.60
503029 Schwanden, Bahnhofareal, Steinschlagschutz (229)	13'868.80	0.00	-13'868.80
631016 Kantonsbeitrag Lawinenverbauung Fittern	0.00	0.00	0.00
631017 Kantonsbeitrag Lawinenverbauungen	-516'952.05	-160'000.00	356'952.05
73 Wanderwege	93'636.10	170'000.00	76'363.90
501075 Projekt Wanderwege	70'829.50	100'000.00	29'170.50
501077 Linthal, Wanderweg Bergli-Stüber (203)	22'806.60	150'000.00	127'193.40
631001 Kantonsbeiträge	0.00	-80'000.00	-80'000.00
74 Gewässer	584'815.40	315'000.00	-269'815.40
502001 Hochwasserschutz Linthal	91'708.80	100'000.00	8'291.20
502004 Projekt Runsen am Kilchenstock	77'459.55	150'000.00	72'540.45
502006 Auernbach Wuhr Schwanden, Sanierung	0.00	0.00	0.00
502007 Mitlödi, Linth-Längrüti, Revitalisierung	442'757.05	400'000.00	-42'757.05
503021 Entwässerung Braunwald (Korp)	0.00	100'000.00	100'000.00
630001 Bundesbeiträge	0.00	0.00	0.00
631001 Kantonsbeiträge	0.00	-325'000.00	-325'000.00
631018 Kantonsbeitrag Projekt Kilchenstock	-27'110.00	-110'000.00	-82'890.00
631023 Kantonsbeitrag Auernbach Wuhr Schwanden, Sanierung	0.00	0.00	0.00
635002 Investitionsbeiträge priv. Unternehmung	0.00	0.00	0.00
75 Übriger Naturschutz	9'165.85	80'000.00	70'834.15
501074 Steinbogenbrücke Engi, Sanierung	19'165.85	0.00	-19'165.85
631001 Kantonsbeiträge	0.00	-70'000.00	-70'000.00

Gemeinde Glarus Süd
2.6. Jahresrechnung 2020: Investitionsrechnung

Nr. Bezeichnung	(- = Ertrag)		
	Rechnung 2020	Budget 2020	Abweichung
636010 Investitionsbeiträge priv. Organisationen	-10'000.00	0.00	10'000.00
77 Alpwirtschaft	1'904'768.10	2'154'000.00	249'231.90
501064 Allgemein, Güterstr. Landwirtschaft, Wiederinstandst. (85)	92'552.65	100'000.00	7'447.35
501067 Krauchtal Erschliessung / Matt	19'165.85	-735'000.00	-754'165.85
501068 MW Kreuzboden-Schwamm-Mitlist	0.00	200'000.00	200'000.00
501078 Matt, Alp Riseten, Sanierung Alpstrasse (192)	170'862.75	200'000.00	29'137.25
501079 Linthal, Fätschlibrücke, Sanierung (118)	0.00	150'000.00	150'000.00
501082 Engi, Alp Mühlebach, Mittel- und Oberstafel, Erschliessung (81)	7'573.80	400'000.00	392'426.20
503014 Wasserversorgung Obererbs	0.00	0.00	0.00
503018 Wasserversorgung Nüenhütten	0.00	0.00	0.00
503020 Sanierung Wasserversorgung	1'018.40	0.00	-1'018.40
503022 Mettmenalp Wasserversorgung Schwanden	246'079.90	250'000.00	3'920.10
503023 Unterfrittern Vorderstafel Güllengrube Linthal	66'806.95	0.00	-66'806.95
503027 Allgemein, Wasserversorgungen auf Alpen, Sanierung (191)	0.00	50'000.00	50'000.00
503028 Engi, Alp Mühlebach Schössli-Gamszinken WV (195)	0.00	100'000.00	100'000.00
504027 San. Oberstafel Alp Mühlebach	0.00	0.00	0.00
504035 Alp Diestal Altstafel Diesbach	395'079.85	340'000.00	-55'079.85
504036 Hinteregg Oberstafel Gewässerschutz WC	0.00	0.00	0.00
504042 Alp Fittern Engi, Gesamtsanierung Mittelstafel	410'490.65	570'000.00	159'509.35
504043 Alp Krauchtal Matt, Stutzsennen, Tierschutz	213'774.80	160'000.00	-53'774.80
504048 Linthal, Alp Guetbächi, Tier- und Gewässerschutz (76)	352'920.40	500'000.00	147'079.60
504049 Linthal, Kammeralp, Erschliessung & Gewässerschutz (77)	11'598.10	50'000.00	38'401.90
630001 Bundesbeiträge	-324'750.00	0.00	324'750.00
631001 Kantonsbeiträge	-457'150.00	-1'651'000.00	-1'193'850.00
632001 Investitionsbeiträge von Gemeinden	0.00	0.00	0.00
635010 Investitionsbeiträge Patenschaft	-545'750.00	0.00	545'750.00
636010 Investitionsbeiträge priv. Organisationen	0.00	0.00	0.00
637001 Investitionsbeiträge von priv. Haushalten	0.00	0.00	0.00
Aktivierung/Passivierung	-10'460'944.52	0.00	10'460'944.52
590000 Passivierte Einnahmen	3'657'805.23	0.00	-3'657'805.23
601001 Übertragung von Strassen/Verkehrswegen in FV	-3.00	0.00	3.00
690000 Aktivierte Ausgaben	-14'118'746.75	0.00	14'118'746.75
Nettoinvestition	-10'460'944.52	-9'266'500.00	1'194'444.52

Gemeinde Glarus Süd

2.7. Jahresrechnung 2020: Bewegungs-Bilanz 01.01.2020 - 31.12.2020

Nr.	Bezeichnung	Saldo 01.01.	Saldo Periode	Saldo 31.12.
1	Aktiven	138'862'755.79	-345'668.28	138'517'087.51
10	Finanzvermögen	77'719'439.14	-6'062'660.97	71'656'778.17
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	7'324'905.63	605'531.88	7'930'437.51
1000	Kasse	25'202.55	-4'709.77	20'492.78
1001	Post	3'162'872.26	-1'689'630.38	1'473'241.88
1002	Bank	4'126'280.82	2'302'022.03	6'428'302.85
1009	Übrige flüssige Mittel	10'550.00	-2'150.00	8'400.00
101	Forderungen	23'205'928.36	-5'246'913.05	17'959'015.31
1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19'321'911.28	-5'097'420.36	14'224'490.92
1011	Kontokorrente mit Dritten	557'294.10	5'760.38	563'054.48
1012	Steuerforderungen	2'898'535.50	-211'897.86	2'686'637.64
1015	Interne Kontokorrente	242'194.30	194'026.10	436'220.40
1019	Übrige Forderungen	178'493.18	-131'281.31	47'211.87
102	Kurzfr. Finanzanlagen	3'000'000.00	-3'000'000.00	0.00
1020	Kurzfr. Darlehen	3'000'000.00	-3'000'000.00	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	211'096.10	-51'157.70	159'938.40
1040	Personalaufwand	20'575.30	2'774.70	23'350.00
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	125'547.65	-22'947.65	102'600.00
1044	Finanzaufwand / Finanzertrag	35'099.50	-7'111.10	27'988.40
1046	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	16'976.15	-16'976.15	0.00
107	Finanzanlagen	18'635'959.25	2'129'549.00	20'765'508.25
1070	Aktien und Anteilscheine	8'851'875.00	1'250'345.00	10'102'220.00
1071	Verzinsliche Anlagen	9'784'084.25	900'000.00	10'684'084.25
108	Sachanlagen Finanzvermögen	25'341'549.80	-499'671.10	24'841'878.70
1080	Grundstücke Finanzvermögen	16'132'545.80	-527'284.10	15'605'261.70
1084	Gebäude Finanzvermögen	8'769'004.00	27'613.00	8'796'617.00
14	Verwaltungsvermögen	61'143'316.65	5'716'992.69	66'860'309.34
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	44'043'842.37	5'726'654.72	49'770'497.09
1400	Grundstücke Verwaltungsvermögen	17'001.00	0.00	17'001.00
1401	Strassen / Verkehrswege	8'022'089.45	-595'237.80	7'426'851.65
1402	Wasserbau	1'020'628.31	-950.45	1'019'677.86
1403	Übrige Tiefbauten	15'579'977.04	-214'082.06	15'365'894.98
1404	Hochbauten	12'225'976.74	885'694.97	13'111'671.71
1405	Waldungen	63'895.55	-1'451.55	62'444.00
1406	Mobilien Verwaltungsvermögen	1'078'935.47	330'717.80	1'409'653.27
1407	Anlagen im Bau Verwaltungsvermögen	5'793'366.51	5'346'163.81	11'139'530.32
1409	Übrige Sachanlagen VV	241'972.30	-24'200.00	217'772.30
142	Immaterielle Anlagen	271'884.30	-76'912.03	194'972.27
1420	Software	25'124.90	0.00	25'124.90
1429	Übrige immaterielle Anlagen	246'759.40	-76'912.03	169'847.37
144	Darlehen	5.00	0.00	5.00
1445	Darlehen an private Unternehmungen	5.00	0.00	5.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	18'209'597.00	210'000.00	18'419'597.00
1452	Beteiligungen an Gemeinden u. Zweckverbänden	18'089'579.00	0.00	18'089'579.00
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	120'003.00	210'000.00	330'003.00
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	15.00	0.00	15.00
146	Investitionsbeiträge	1'554'999.69	-142'750.00	1'412'249.69
148	Kum. zusätzliche Abschreibungen	-2'937'011.71	0.00	-2'937'011.71

Gemeinde Glarus Süd
2.7. Jahresrechnung 2020: Bewegungs-Bilanz 01.01.2020 - 31.12.2020

Nr.	Bezeichnung	Saldo 01.01.	Saldo Periode	Saldo 31.12.
Passiven		-138'862'755.79	-1'639'348.01	-138'517'087.51
20	Fremdkapital	-55'548'040.78	-1'885'377.10	-57'433'417.88
200	Laufende Verbindlichkeiten	-7'565'511.64	-1'419'457.61	-8'984'969.25
2000	Lauf.Verb.aus Lieferungen u.Leistungen v.Dritten	-6'014'789.00	76'363.25	-5'938'425.75
2001	Kontokorrente mit Dritten	-36'615.84	12'093.60	-24'522.24
2002	Steuern	-1'362'507.90	-1'456'108.80	-2'818'616.70
2006	Depotgelder und Kautionen	-121'606.40	-53'100.01	-174'706.41
204	Passive Rechnungsabgrenzung	-251'503.44	89'110.71	-162'392.73
2040	Personalaufwand	-37'671.30	22'567.40	-15'103.90
2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	0.00	-7'000.00	-7'000.00
2044	Finanzaufwand / Finanzertrag	-213'832.14	73'543.31	-140'288.83
205	Kurzfristige Rückstellungen	-362'644.15	-80'609.85	-443'254.00
2050	Kurzfr. Rückst. aus Mehrleistungen des Personals	-362'644.15	-80'609.85	-443'254.00
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-44'484'750.00	-726'100.00	-45'210'850.00
2064	Darlehen	-44'484'750.00	-726'100.00	-45'210'850.00
208	Langfristige Rückstellungen	-435'000.00	115'000.00	-320'000.00
2083	Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	-115'000.00	115'000.00	0.00
2087	Rückstellungen für Finanzaufwand	-320'000.00	0.00	-320'000.00
209	Verbindlichkeiten ggü. Spezialfinanzierungen im FK	-2'448'631.55	136'679.65	-2'311'951.90
2091	Verbindlichkeiten ggü. Fonds im FK	-1'028'492.59	14'265.85	-1'014'226.74
2092	Legate und Stiftungen im Fremdkapital	-1'420'138.96	122'413.80	-1'297'725.16
29	Eigenkapital	-83'314'715.01	246'029.09	-83'068'685.92
290	Verpflichtungen(+),Vorschüsse(-) ggü.Spezialfinanz	-3'676'211.26	554'926.39	-3'121'284.87
2900	Spezialfinanzierungen im EK	-3'676'211.26	554'926.39	-3'121'284.87
291	Fonds	-14'296'430.45	546'413.60	-13'750'016.85
2910	Fonds im Eigenkapital	-14'296'430.45	546'413.60	-13'750'016.85
295	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	-15'134'014.00	0.00	-15'134'014.00
2950	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	-15'134'014.00	0.00	-15'134'014.00
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-26'214'817.38	-855'310.90	-27'070'128.28
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-26'214'817.38	-855'310.90	-27'070'128.28
299	Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	-23'993'241.92		-22'008'225.63
2990	Jahresergebnis	-48'124.98		1'985'016.29
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	-23'945'116.94		-23'993'241.92
Jahresergebnis		0.00	-1'985'016.29	1'985'016.29

Gemeinde Glarus Süd
2.8. Jahresrechnung 2020: Kennzahlen nach HRM2

	2020	2019	2018	
BRUTTOVERSCHULDUNGSANTEIL				< 50% = sehr gut 50%-100% = gut über 100%-150% = mittel über 150%-200% = schlecht > 200% = kritisch
Bruttoschulden * 100 / Laufender Ertrag	110.0%	104.7%	104.0%	
NETTOSCHULD I (-) PRO EINWOHNER				Verschuldung > 0 = Nettovermögen 0 bis -1000 = gering
Nettoschuld I / Einwohner (+ = Vermögen)	1'505	2'335	2'355	
NETTOSCHULD II (-) PRO EINWOHNER				über -1000 bis -2500 = mittel über -2500 bis -5000 = hoch über -5000 = sehr hoch
Nettoschuld II / Einwohner (+ = Vermögen)	3'453	4'253	4'356	
NETTOVERSCHULDUNGSQUOTIENT (-)				< 100% = gut über 100-150% = genügend > 150% = schlecht > 200% = Schuldenbremse!
Nettoschuld I / Fiskalertrag x 100 (+ = Vermögen)	57.6%	83.0%	86.7%	
EIGENKAPITALDECKUNGSGRAD				Ziel = 12% und mehr
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag / Laufender Aufwand * 100	43.7%	49.7%	49.1%	
SELBSTFINANZIERUNGSANTEIL				> 20% = gut 10%-20% = mittel < 10% = schlecht
Selbstfinanzierung / Laufender Ertrag * 100	4.8%	10.1%	11.1%	
SELBSTFINANZIERUNGSGRAD				> 100% = gut 80% - 100% = genügend < 80% = schlecht
Nettoinvestitionen	10'460'942	7'633'321	6'432'272	
Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen * 100	22.7%	65.6%	85.1%	
KAPITALDIENSTANTEIL				bis 5% = gering über 5% bis 15% = tragbar über 15% = hoch
Nettozinsaufwand+Abschreibungen VV / Laufender Ertrag * 100	9.8%	9.8%	8.8%	
BRUTTORENDITE DES FINANZVERMÖGENS				
Ertrag Finanzvermögen / Finanzvermögen * 100	3.3%	2.0%	2.0%	
ZINSBELASTUNGSANTEIL				< 0% - 4% = gut über 4 -10% = genügend > 10% und mehr = schlecht
(Zinsaufwand - Zinsertrag * 100) / Laufender Ertrag	0.2%	0.3%	0.3%	
INVESTITIONSANTEIL				unter 10% = schwach 10% - 20% = mittel über 20% bis 40% = stark über 40% = sehr stark
Bruttoinvestitionen / konsolierter Gesamtaufwand * 100	23.4%	20.5%	18.5%	

2.9. Anhang zur Jahresrechnung

2.9.1. Rechnungslegungsgrundsätze

Angewandtes Regelwerk (Art. 28 FHG)

Die Jahresrechnung der Gemeinde Glarus Süd wurde nach den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kanton Glarus und seiner Gemeinden vom 3. Mai 2009 (Finanzhaushaltsgesetz; FHG), der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kanton Glarus und seiner Gemeinden vom 21. April 2010 (Finanzhaushaltverordnung; FHV) und den Vorschriften des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) erstellt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit (Art. 58 FHG). Die Rechnungslegung zeigt ein Bild des Finanzhaushaltes, welches den tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (Art. 59 bis 61 FHG)

Sofern nichts anderes aufgeführt wird, erfolgt die Bewertung der Bilanzpositionen nach dem Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell HRM2 für die Kantone und Gemeinden, herausgegeben von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektion.

Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Sie werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d.h. mindestens alle 5 Jahre stattfindet.

Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Sie werden zum Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert und nach der angenommenen Nutzungsdauer degressiv abgeschrieben.

Abschreibungsmethode und Abschreibungssätze (Art. 61 FHG; Art. 4 – 7 FHV)

Die planmässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens erfolgen degressiv über die festgelegte Nutzungsdauer. Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Ausgenommen sind Grundstücke, Waldungen, Darlehen und Beteiligungen. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Ausnahmen

Die Ausnahmen bilden die übernommenen Investitionsbeiträge der ehemaligen Gemeinden, sie werden mit 10% degressiv (analog bisheriger Praxis) abgeschrieben. Dabei handelt es sich um verschiedene Investitionsbeiträge: Investitionsbeiträge an das Alters- und Pflegeheim Linthal, Beiträge an Kirchenrenovation oder Beitrag an das Inventar der Arztpraxis in Braunwald. Mit der Einführung der Anlagebuchhaltung hat eine Bereinigung und Kontrolle sämtlicher übernommener Werte stattgefunden.

Zusätzliche Abschreibungen

Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand gebucht werden und dürfen maximal so hoch sein, dass dadurch kein Aufwandüberschuss entsteht. Im aktuellen Rechnungsjahr wurden keine zusätzlichen Abschreibungen getätigt.

2.9. Anhang zur Jahresrechnung

2.9.2.1. Eigenkapitalnachweis		Eigenkapital 01.01.2020	Erhöhung durch	Reduktion durch	Eigenkapital 31.12.2020
290	Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im EK		3510 Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	4510 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK	
	Wasserwerk	1'027'906.55	-	192'412.39	835'494.16
	Abwasserbeseitigung	1'600'558.85	-	169'757.02	1'430'801.83
	Abfallbeseitigung	1'047'745.86	-	192'756.98	854'988.88
		3'676'211.26	-	554'926.39	3'121'284.87
291	Fonds im EK		3511 Einlagen in Fonds des EK	4511 Entnahmen aus Fonds des EK	
	Forstreservfonds	7'485'494.80	-	609'891.70	6'877'100.20
	Diverse Fonds im Eigenkapital	6'810'935.65	428'251.90	407'429.70	6'872'916.65
	Zins 2020	14'296'430.45	428'251.90	1'017'321.40	13'750'016.85
		14'296'430.45	53'568.80	53'568.80	13'750'016.85
			481'820.70	1'017'321.40	13'750'016.85
293	Vorfinanzierung	0.00	3893 Einlagen in Vorfinanzierungen	4893 Entnahmen aus Vorfinanzierungen	0.00
295	Aufwertungsreserve VV 144 Darlehen im VV und 145 Beteiligungen im VV	15'134'014.00	Einlagen in Aufwertungsreserven VV	4895 Entnahme aus Aufwertungsreserven VV	15'134'014.00
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen FV		3896 Einlagen in Neubewertungsreserven Finanzvermögen FV	4896 Entnahme aus Neubewertungsreserven Finanzvermögen FV	
	Verzinsliche Anlagen		1'250'650.00	305.00	
	Grundstücke FV / Bauland		37'260.00	420'820.00	
	Landw. Liegenschaften			11'474.10	
		26'214'817.38	1'287'910.00	432'599.10	27'070'128.28
299	Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag	23'993'241.92	2990 Jahresergebnis: Überschuss Bilanzbereinigung	4899 Entnahme aus dem kumulierten Ergebnis der Vorjahre	23'993'241.92
29	Total Eigenkapital	83'314'715.01			83'068'685.92

2.9 Anhang zur Jahresrechnung

2.9.2.2. Geldflussrechnung - indirekte Methode	Konten / Sachgruppen	2020
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)		
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	9000.00 (+) / 9001.00 (-)	-1'985'016.29
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33 + 366 + 383	4'743'948.83
- Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	466	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Forderungen	△ 101 - △ 1011	5'252'673.43
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	△ 104 - 1046 / 4499	-15'015.37
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	△ 106	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV	364 + 365 / 4490	0.00
+/- Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	3440 / 4440 + 4441 + 4442	-1'250'345.00
+/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	3410 / 4410	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	3441 / 4443 + 4449	397'697.10
+/- Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	3411 / 4411	-21'440.00
- Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	7201 + 7241 + 7261 + 7291	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	△ 200 - △ 2001	1'484'100.83
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	△ 204 - 2046	-89'110.71
+/- Bildung / Auslösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	△ 205 - 2058 + △ 208 - 2088	-34'390.15
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK	35 / 45	-1'241'369.34
+/- Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	389 / 489	855'310.90
- Aktivierung Eigenleistungen	431	-286'480.75
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)		7'810'563.48
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	50 + 51 + 52 + 54 + 55 + 56 + 57	-13'662'574.31
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	60 + 61 + 62 + 63 + 64 + 65 + 66 + 67	3'201'632.79
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)		-10'460'941.52
- Übertragungen Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	60 + 62 + 65	-3.00
+ Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	85	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	△ 1046	16'976.15
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	△ 2046	0.00
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	△ 2058 + △ 2088	0.00
- Entnahmen aus Fonds	6379	0.00
+ Aktivierte Eigenleistungen	431	286'480.75
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		-10'157'487.62
Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	△ 102 + △ 107	870'451.00
+/- Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	4440 + 4441 + 4442 / 3440	1'250'345.00
+/- Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	4410 / 3410	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	△ 108	499'671.10
+/- Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	4443 + 4449 / 3441	-397'697.10
+/- Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	4411 / 3411	21'440.00
+ Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	7201 + 7241 + 7261 + 7291	0.00
+ Übertragungen Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	65 + 75	0.00
- Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	85	0.00
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		2'244'210.00
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit		
		-7'913'277.62
Finanzierungstätigkeit		
+/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	△ 201	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	△ 206 - 2068	726'100.00
+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	△ 1011	-5'760.38
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	△ 2001	-12'093.60
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		708'246.02
Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds)	△ 100	605'531.88
Stand flüssige Mittel per 1.1.		7'324'905.63
Stand flüssige Mittel per 31.12.		7'930'437.51
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel		605'531.88

2.9. Anhang zur Jahresrechnung

2.9.3.1. Beteiligungsspiegel

Beteiligung an	Tätigkeit	Anteil in %	Gesamtkapital	Anzahl	Nominal	Kurswert	Bilanzwert	WB nach HRM2	Bilanzwert effektiv
A. Aktien und Anteilscheine Finanzvermögen									
Aktien SN Energie AG *	Energiegewinnung	17%	20'250'000.00	265	10'000.00	25'705.00	5'775'675.00	1'036'150.00	6'811'825.00
Aktien Kraftwerke Mühlebach AG	Energiegewinnung	15%	5'000'000.00	750	1'000.00	2'867.00	1'935'750.00	214'500.00	2'150'250.00
Aktien Kraftwerk Sernf AG	Energiegewinnung	51%	2'000'000.00	1'020	1'000.00	844.26	861'450.00	-305.00	861'145.00
Anteilscheine Glarner Regionalbank	Bank		279'000.00	279	1'000.00	1'000.00	279'000.00	-	279'000.00
Total Aktien und Anteilscheine Finanzvermögen									
B. Aktien und Anteilscheine Verwaltungsvermögen									
Aktien Autobetriebe Semital	öffentlicher Verkehr			500	500.00	1.00	250'000.00	-249'999.00	1.00
Aktien Glarus Hoch 3 AG	Informatik-Dienstleistungen			450	100.00	1.00	45'000.00	-44'999.00	1.00
Aktien Glarus Hoch 3 AG neu	Informatik-Dienstleistungen			2'300	100.00	100.00	230'000.00	-	230'000.00
Aktien Glarus Süd Tourismus AG	Tourismusorganisation	100%		1'000	100.00	100.00	100'000.00	-	100'000.00
Aktien Sportbahnen Braunwald	Tourismusorganisation / Partizipation			421	100.00	1.00	42'100.00	-42'099.00	1.00
Aktien Sportbahnen Braunwald	Tourismusorganisation			12'220	30.00	1.00	366'600.00	-366'600.00	-
Aktien Sportbahnen Elm	Tourismusorganisation			562	500.00	1.00	281'000.00	-280'999.00	1.00
Aktien Luftseilbahn Kies-Mettmen AG	Tourismusorganisation			722	100.00	1.00	72'200.00	-72'199.00	1.00
Aktien Seilbahn Fisetengrat	Tourismusorganisation			57	300.00	1.00	17'100.00	-17'099.00	1.00
Aktien Dorfläden **	Schwändi und Diesbach			750	100.00	1.00	75'000.00	-74'998.00	2.00
Anteilscheine SGU	Sportzentrum			634	100.00	1.00	63'400.00	-63'399.00	1.00
Anteilscheine Aegutenbahn	Tourismusorganisation			37	500.00	1.00	18'500.00	-18'499.00	1.00
Anteilscheine Tschinglenbahn	Tourismusorganisation			4	500.00	1.00	2'000.00	-1'999.00	1.00
Anteilscheine Luftseilbahn LMW	Tourismusorganisation			20	500.00	1.00	10'000.00	-9'999.00	1.00
Anteilscheine Sonnenenergieanlage	Stromerzeugung			8	500.00	1.00	4'000.00	-3'999.00	1.00
Anteilscheine Fleischgenossenschaft	Regionaler Standort			1	1'000.00	1.00	1'000.00	-999.00	1.00
Anteilscheine WBG diverse	Wohnbauförderung			1	500.00	1.00	71'000.00	-70'997.00	3.00
Anteilscheine Fernsehgenossenschaft				1	500.00	1.00	500.00	-499.00	1.00
Total Aktien und Anteilscheine Verwaltungsvermögen									
							1'649'400.00	-1'319'382.00	330'018.00
C. Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden									
Beteiligung Technische Betriebe tbgs	Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen	100%					18'089'578.00	-	18'089'578.00
Beteiligung AFPS	Alters- und Pflegeheime GLS	100%					1.00	-	1.00
Total Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden							18'089'579.00	-	18'089'579.00

* = 17% insgesamt, 13% Gemeinde und 4% Unterbeteiligung F+C. Jenny AG, Ziegelbrücke

** = Dorfläden Diesbach seit 31.12.2016 geschlossen. Aktienkapital 40'000, Bewertung Fr 1.00, Aufbischung Aktiven/Verwertung hängig.

2.9. Anhang zur Jahresrechnung

2.9.3.2. Gewährleistungs- und Beteiligungsspiegel			
Name Sitz	Eigentümer, wesentliche Miteigentümer	Zahlungsströme im Berichtsjahr	Angaben zu den gesicherten Leistungen (Art, Betrag, Verfall, Zinsangaben etc.)
Privatrechtliche Unternehmen (nach OR/ZGB)			
Spitex Glarus Süd	Verein	CHF 175'747	Neue Leistungsvereinbarung ab 23.11.2017 Sie beinhaltet eine Patientenbeteiligung von 20% der verrechneten Kosten nach KVG Art. 25a, Abs 5, max. CHF 15.35 pro Tag / 01.01.2020 KVG
Spitex Serrfital	Verein	CHF 34'983	Neue Leistungsvereinbarung ab 23.11.2017 Sie beinhaltet eine Patientenbeteiligung von 20% der verrechneten Kosten nach KVG Art. 25a, Abs 5, max. CHF 15.35 pro Tag / 01.01.2020 KVG
Öffentlich-rechtliche Verträge			
Stiftung Pensionskasse des Kantons Glarus	Kanton und Gemeinden	CHF 2'873'009 Arbeitgeber- und Arbeitnehmer- Beiträge	Vertraglicher Anschluss an die PK GL. Deckungsgrad per 31.12.2015 101.0% Deckungsgrad per 31.12.2016 100.8% Deckungsgrad per 31.12.2017 104.9% Deckungsgrad per 31.12.2018 99.0% Deckungsgrad per 31.12.2019 106.7% Deckungsgrad per 31.12.2020 108.2%
Alters- und Pflegeheime Glarus Süd APGS	Gemeinde	CHF 1'714'128 Pflegefiananzierung (Beiträge an Private)	Gemäss Art. 78 der Gemeindeordnung (nachstehend GO genannt) bilden die Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (nachstehend APGS genannt) eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde. Die Leitung obliegt nach Art. 81 GO dem Verwaltungsrat (nachstehend VR genannt). Gemäss Art. 86 GO ist der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorzulegen.
Technische Betriebe Glarus Süd Tbgs	Gemeinde	CHF 1'186'374 Verzinsung Dotationskapital Gewinnablieferung Wasserzinsen Gratisenergie	Die Technischen Betriebe sind gemäss Art. 65 Abs. 1 GO eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit. Gemäss Art. 68 GO entrichten die Technischen Betriebe der Gemeinde einen angemessenen Zins für das Dotationskapital, sowie einen Gewinn im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Vornahme der erforderlichen Reservebildung und Rückstellungen. Gemäss Art. 76 Abs. 3 GO müssen der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt werden.
Eventualverpflichtungen			
Dorfgenossenschaft Engi	CHF	125'000	Solidarbürgschafts-Verpflichtung seit 1995 gegenüber der Glarner Regionalbank GRB
Dorfladen Schwändi	CHF	20'000	Solidarbürgschafts-Verpflichtung seit 2000 gegenüber der Glarner Regionalbank GRB
Sportbahnen Elm	CHF	425'000	Solidarbürgschafts-Verpflichtung seit 1994 gegenüber der Glarner Kantoanbank GLKB
		Betrag	

2.9. Anhang zur Jahresrechnung - Anlagebuchhaltung

2.9.4. Anlagespiegel	Anschaffungs- wert	Kumulierte Abschr.	Davon zusätzliche Abschr.	Buchwert 1.1.2020	Zugänge	Subventionen/ Abgänge	Anlagewert 31.12.2020	Um- gliederung	Abschr. 2020	Buchwert 31.12.2020
140 Sachanlagen VV	77'112'434	-35'910'290	-2'841'699	41'202'145	13'857'132	-3'657'799	51'401'477	-	-4'472'672	46'928'805
1400 Grundstücke	17'001	-	-	17'001	-	-	17'001	-	-	17'001
1401 Strassen	14'307'617	-6'924'448	-638'920	7'383'169	314'267	-155'099	7'542'331	-	-754'400	6'787'931
1402 Wasserbau	1'322'954	-732'388	-430'063	590'566	437'394	-387'044	640'915	-	-51'300	589'615
1403 Übrige Tiefbauten	24'180'712	-8'980'111	-379'377	15'291'836	1'129'398	-1'160'235	14'008'689	1'161'074	-1'344'320	14'986'518
1404 Hochbauten	25'931'753	-15'067'882	-1'362'106	10'772'636	2'043'422	-1'14'680	12'233'260	559'353	-1'602'400	11'749'567
1405 Waldungen	88'875	-56'213	-31'233	32'663	118'553	-1'16'535	34'681	-	-3'470	31'211
1406 Mobilien	4'818'036	-3'739'101	-	1'078'935	785'231	-1'66'992	1'292'114	405'060	-692'582	1'409'653
1407 Anlagen im Bau	5'793'367	-	-	5'793'367	9'028'866	-1'557'214	15'390'507	-2'125'488	-	11'139'530
1409 Übrige Sachanlagen	652'120	-4'10'148	-	241'972	-	-	241'972	-	-24'200	217'772
142 Immaterielle Anlagen	2'726'671	-2'479'912	-25'125	246'759	51'615	-	298'374	-	-128'527	169'847
142x Immaterielle Anlagen	2'726'671	-2'479'912	-25'125	246'759	51'615	-	298'374	-	-128'527	169'847
146 Investitionsbeiträge	3'081'060	-1'596'248	-70'188	1'484'812	-	-	1'484'812	-	-142'750	1'342'062
146x Investitionsbeiträge	3'081'060	-1'596'248	-70'188	1'484'812	-	-	1'484'812	-	-142'750	1'342'062
Gesamt Anlagen	82'920'165	-39'986'449	-2'937'012	42'933'716	13'908'747	-3'657'799	53'184'663	-	-4'743'949	48'440'714

davon Anlagen der Spezialfinanzierungen	Anschaffungs- wert	Kumulierte Abschr.	Davon zusätzliche Abschr.	Buchwert 1.1.2020	Zugänge	Subventionen/ Abgänge	Anlagewert 31.12.2020	Um- gliederung	Abschr. 2020	Buchwert 31.12.2020
153100 Wasserversorgung	17'070'427	-5'972'750	-	11'097'676	2'755'732	-432'338	13'358'262	0	-1'069'106	12'289'156
1403 Übrige Tiefbauten	14'242'229	-5'033'286	-	9'208'943	337'332	-409'764	9'136'510	547'313	-774'780	8'909'043
1404 Hochbauten	-	-	-	-	-	-22'571	-22'571	559'353	-64'420	472'362
1406 Mobilien	499'977	-396'709	-	103'267	-	-2	103'265	405'060	-203'340	304'986
1407 Anlagen im Bau	1'746'793	-	-	1'746'793	2'418'400	-	4'102'384	-1'511'727	-	2'590'657
142x Immaterielle Anlagen	581'429	-542'755	-	38'674	-	-	38'674	-	-26'566	12'108
154100 Abwasserentsorgung	8'549'592	-2'958'393	-	5'591'200	1'268'709	-202'668	6'720'050	-	-402'351	6'317'699
1403 Übrige Tiefbauten	6'918'148	-2'593'093	-	4'325'054	109'183	-202'668	4'231'569	530'931	-381'060	4'381'439
1407 Anlagen im Bau	1'236'933	-	-	1'236'933	1'159'527	-	2'459'268	-530'931	-	1'928'338
142x Immaterielle Anlagen	394'512	-365'299	-	29'213	-	-	29'213	-	-21'291	7'922
155100 Abfallentsorgung	242'454	-144'494	-	97'959	2'936	-	100'895	-	-11'760	89'135
1404 Hochbauten	242'454	-144'494	-	97'959	2'936	-	97'959	-	-11'760	86'199
1407 Anlagen im Bau	-	-	-	-	-	-	2'936	-	-	2'936
Gesamt Spezialfinanzierungen	25'862'473	-9'075'637	-	16'786'835	4'027'377	-635'006	20'179'207	0	-1'483'217	18'695'990

2.9. Anhang zur Jahresrechnung

2.9.5. Zusätzliche Angaben / Pendenzen aus dem Jahresabschluss 2020

108 Sachanlagen Finanzvermögen	
Grundstücke FV / Bauland	Erschlossenes Bauland ist zum vorgesehenen bzw. bereits bestimmten Verkaufspreis zu bewerten und dementsprechend zu aktivieren. Nicht erschlossenes Bauland ist zum aktuellen Marktwert in der jeweiligen Region bzw. im entsprechenden Gebiet zu bewerten. Die letzte Bestandaufnahme erfolgte per 31.12.2020. Ein Grundstück wurde für CHF 3'400 gekauft. Dagegen wurde für CHF 236'430 Bauland veräussert. Des weiteren mussten Korrekturen bei zwei Liegenschaften vorgenommen werden, dies auf Grund zu hoher Bewertung von CHF 405'000. Der Bilanzwert des Baulandes im Finanzvermögen beträgt per 31.12.2020 CHF 13'102'500.
Gebäude im Finanzvermögen	Gemäss den Bestimmungen von HRM2 sind Liegenschaften im Finanzvermögen, deren Wert CHF 100'000.00 übersteigt, durch eine unabhängige Stelle einzuschätzen und zum Verkehrswert zu bilanzieren. Per 31.12.2020 wurde durch das Departement Hochbau und Liegenschaften eine Neubewertung der Gebäude im Finanzvermögen auf Grund der Schätzungen erstellt. Es wurde eine Aktivierung auf Grund eines Mehrwertes durch die Isolierung des Dachs des alten Schulhaus Driesbach von CHF 27'613 vorgenommen. Der Bilanzwert der Gebäude im Finanzvermögen beträgt per 31.12.2020 CHF 8'796'617.
208 Langfristige Rückstellungen	
Rückstellung Migel/Pflegekosten	Die Rückstellung musste aufgrund des Bundesgerichtsentscheides betreffend MiGel im Jahr 2017 gebildet werden. Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Krankenkassen gewisse Mittel und Gegenstände nicht mehr finanzieren müssen (seit Mitte 2015). Diese Kosten fallen bei der Gemeinde an, weil diese Kosten über die Pflegerestkosten finanziert werden. Weil noch offen ist, wie die Krankenkassen diesen Entscheid behandeln, wurde eine Rückstellung von CHF 320'000 gebildet. Der Fall ist nach wie vor hängig.
290 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	
Wasser-, Abwasser- und Kehrrechtgebühren Spezialfinanzierungen SF	Die Gemeindegebühren 2020 bei den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Kehrrechtentsorgung konnten rechtzeitig in Rechnung gestellt werden. Die interne Verzinsung der Aktiv- und Passivposten wurde bei den SF mit 1.01% vorgenommen. Folgende Gebühreneinnahmen (KoA 4240) wurden bei den Spezialfinanzierungen in Rechnung gestellt:
CHF	2'314'384
CHF	2'398'277
CHF	552'229
291 Fonds im Eigenkapital	
Fonds im Eigenkapital	Die Fonds im Eigenkapital und im Fremdkapital wurden mit 0.020% verzinnt.
293 Vorfinanzierungen	
Vorfinanzierungen	Es bestehen keine Vorfinanzierungen.
295/6 Aufwertungsreserven Verwaltungsvermögen - Neubewertungsreserven Finanzvermögen	
Aufwertungsreserven	Gemäss den Bestimmungen von HRM2 werden die Beteiligungen der eigenen Betriebe (Technische Betriebe und die Alters- und Pflegeheime Giarus Süd APGS) in der Bestandesrechnung der Gemeinde abgebildet, d.h. das ausgewiesene Eigenkapital im Verhältnis der Beteiligung. Bisher wurde jeweils das Eigenkapital des Vorjahres-Abschlusses in der Gemeindebuchhaltung abgebildet.
Neubewertungsreserven	Gemäss den Bestimmungen von HRM2 werden die Finanzanlagen jährlich neu bewertet. Die Anpassungen des Buchwertes der Aktien der Kraftwerke wurden wie bis anhin über die Neubewertungsreserven gebucht.

2.9. Anhang zur Jahresrechnung

2.9.5. Zusätzliche Angaben / Pendenzen aus dem Jahresabschluss 2020

übrige Angaben: COVID-19 Pandemie	
COVID-19 (sog. "Coronavirus")	Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie sind in der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Glarus Süd im ordentlichen Ergebnis berücksichtigt. Der Erfolgsrechnung 2020 wurden Corona bedingt, ordentliche Mehrkosten von CHF 131'840 belastet. Der Gemeinderat verfolgt die Ereignisse weiterhin und trifft bei Bedarf die notwendigen Massnahmen. Im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Jahresrechnung können die finanziellen und wirtschaftlichen Folgen der direkten und indirekten Auswirkungen dieser Pandemie auf die Gemeinde Glarus Süd noch nicht zuverlässig beurteilt werden.
Bestrittene Forderung	
Mitlödi, Sanierung Kreuzgasse - Kostenüberschreitung	Die Sanierung der Kreuzgasse Mitlödi ist ein noch nicht abgeschlossenes Projekt. Bereits im letzten Jahr war der Budgetkredit um 78'114 überschritten. Bis dahin konnten aber noch keine Schlussrechnungen vorgelegt werden, respektive war das Bauprojekt noch nicht abgeschlossen. Die beauftragten Bauunternehmen haben im Berichtsjahr mit den Schlussrechnungen das Budget sowie den bewilligten Kredit zusätzlich zur bereits erfolgten Überschreitung massiv überschritten. Eine Kostenüberschreitung war für die Gemeinde bis dahin nicht erkennbar und wurde auch nicht angezeigt. Die Gemeinde ist nicht bereit, die entsprechenden Rechnungen zu bezahlen. Die Schlussrechnungen respektive die nun zusätzliche Forderung sind vom Gemeinderat zurückgewiesen worden und werden entsprechend bestritten. Die Rechnungen sind nicht in der Buchhaltung enthalten und es wurden keinerlei Rückstellungen vorgenommen. Im Zuge einer transparenten Information führen wir diesen Fall auf, weil die Möglichkeit besteht, dass die bestrittene Forderung in einem Gerichtsverfahren geltend gemacht werden wird. Daraus können Kosten (für Beratung etc.) entstehen, für welche ebenfalls keine Rückstellungen vorgenommen wurden.
Eventualverpflichtung	
Mitlödi, Sanierung Kreuzgasse - Schäden in Folge von Bauarbeiten	Dritte machen geltend, dass im Zuge der Bauarbeiten rund um die Sanierung der Kreuzgasse in Liegenschaften in unmittelbarer Nähe der Baustelle Schäden entstanden sein sollen. Die Gemeinde sieht sich nun mit Forderungen bezüglich dieser Schäden konfrontiert. Es kann derzeit nicht beurteilt werden, ob die Forderungen berechtigt sind. Einstweilen werden diese der guten Ordnung halber bestritten. Die Gemeinde wäre als Bauherrin betroffen, und legt diesen Falls als Eventualverpflichtung offen. Eine effektive Schadenssumme kann derzeit nicht beziffert werden. Die Gemeinde würde so oder so auf die ausführenden Bauunternehmen Regress nehmen, respektive die Versicherungen entsprechend involvieren.

2.9. Anhang zur Jahresrechnung

2.9.6. Langfristige Verbindlichkeiten

Fremdkapital		Laufzeit	Prozent	01.01.2020	Veränderung	31.12.2020	Erläuterung
Kto-Nr.	Langfristige Darlehen						
20640.01	Darlehen Suva Versicherungsgesellschaft	17.02.2017 - 17.02.2022	0.20%	7'000'000.00	-	7'000'000.00	
20640.02	Darlehen Axa Leben AG	16.02.2011 - 16.02.2021	2.38%	5'000'000.00	-	5'000'000.00	
20640.16	Darlehen Pensionskasse der Post	23.01.2014 - 23.01.2020	1.02%	4'000'000.00	-4'000'000.00	-	
20640.20	Darlehen Luzerner PK	29.06.2017 - 29.06.2020	0.00%	5'000'000.00	-5'000'000.00	-	
20640.21	Darlehen Pensionskasse der Post	28.06.2017 - 28.06.2023	0.25%	5'000'000.00	-	5'000'000.00	
20640.23	Darlehen Eurofima Basel	25.06.2019 - 24.06.2020	-0.32%	5'000'000.00	-5'000'000.00	-	
20640.24	Darlehen Pensionskasse des Bundes Publica	24.06.2019 - 24.06.2024	0.00%	3'000'000.00	-	3'000'000.00	
20640.25	Darlehen VZ Depot Bank AG	03.09.2019 - 03.09.2026	0.00%	3'000'000.00	-	3'000'000.00	
20640.26	Darlehen Pensionskasse des Bundes Publica	04.09.2019 - 04.09.2020	0.00%	3'000'000.00	-3'000'000.00	-	
20640.26	Darlehen Pensionskasse des Bundes Publica	04.09.2020 - 05.09.2022	-0.05%	3'000'000.00	3'000'000.00	3'000'000.00	
20640.27	Darlehen Stiftung Auffangeinrichtung BVG	12.12.2019 - 12.12.2021	-0.15%	4'000'000.00	-	4'000'000.00	
20640.28	Darlehen Stiftung Auffangeinrichtung BVG	23.01.2020 - 23.01.2023	-0.25%	4'000'000.00	4'000'000.00	4'000'000.00	
20640.30	Darlehen Stiftung Auffangeinrichtung BVG	23.12.2020 - 22.12.2023	-0.11%	-	3'000'000.00	3'000'000.00	
20640.31	Darlehen Stiftung Auffangeinrichtung BVG	23.12.2020 - 23.12.2025	0.00%	-	5'000'000.00	5'000'000.00	
20640.32	Darlehen Kanton Graubünden	23.12.2020 - 23.12.2024	0.04%	-	3'000'000.00	3'000'000.00	
Kto-Nr.	IHG-Darlehen						
20640.xx	IHG-Darlehen an Bund und Kanton	18 IHG-Darlehen	0.00%	484'750.00	-273'900.00	210'850.00	Amortisation
	Total langfristige Darlehen			44'484'750.00	726'100.00	45'210'850.00	
Kto-Nr.	Fonds im FK						
20910.01	Ersatzabgaben für Schulraumbauten		0.020%	1'028'492.59	-14'265.85	1'014'226.74	
20920.xx	Legate und Stiftungen		0.020%	1'420'138.96	-122'413.80	1'297'725.16	
	Total Fonds im Fremdkapital			2'448'631.55	-136'679.65	2'311'951.90	
Kto-Nr.	Fonds im EK						
2910x.xx	Fonds im Eigenkapital		0.020%	6'810'935.65	61'981.00	6'872'916.65	
29101.01	Forstreservenfonds		0.020%	7'485'494.80	-608'394.60	6'877'100.20	
	Total Fonds im Eigenkapital			14'296'430.45	-546'413.60	13'750'016.85	

2.9. Anhang zur Jahresrechnung

2.9.7.1 Verpflichtungskredite Investitionsrechnung / Kreditkontrolle Verpflichtungskredite in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Ort	Anlage	Massnahme	ID	Beschluss	Verpflichtungskredit	Kumulierte Ausgaben bis 2019	Investition 2020	Kumulierte Ausgaben 2020	Zur Verfügung stehender Kredit	Zusatzkredit
Allgemein	AXPO-Waldstrassen	Instandstellung	64	25.11.2016	500'000	451'805	44'113	495'919	4'081	-
Allgemein	Finanzinfra-Gesellschaft	Beteiligung	204	21.06.2019	640'000	-	-	-	640'000	-
Allgemein	GEP Glarus Süd	Überarbeitung	105	19.06.2015	1'000'000	645'685	83'357	729'043	270'957	-
Allgemein	Touristische Kerninfrastrukturen	Mitfinanzierung	205	21.06.2019	1'000'000	-	-	-	1'000'000	-
Braunwald	Abwasserleitungen	Sanierung	103	24.11.2017	300'000	126'012	50'917	176'928	123'072	-
Braunwald	Entwässerung (Korporation)	Projekt	72	24.11.2017	2'025'000	-	-	-	2'025'000	-
Braunwald	QWPW Briesloch	Neubau Quellfassung	121	22.11.2019	857'000	3'849	9'130	12'979	844'021	-
Diesbach	Alp Diestal	Altstafel	84	21.06.2019	588'000	331'994	395'080	727'074	-	-139'074
Diesbach	Hauptstrasse bis und mit Leglerareal	Erschliessung	171	22.11.2019	260'000	-	-	-	107'867	-
Elm	Lawinenverbauung Meissenplange	Sanierung	206	21.06.2019	550'000	74'491	343'034	417'525	132'475	-
Elm	Reservoir Oberempächli	San./Erst.	90	25.11.2016	280'000	251'846	28'422	280'268	-	-268
Elm	Wasserversorgung Steuerung	Erneuerung	168	20.11.2015	250'000	172'883	117'919	290'802	-	-40'802
Elm	Leitungsquerung Serf	Sanierung	104	24.11.2017	250'000	97'809	107'522	205'330	-	-
Engli	Alp Chreuel - Laueli, Hütten	Sanierung US und OS	82	30.11.2018	300'000	12'848	-	12'848	287'152	-
Engli	Alp Fittern	Gesamtsan. Mittelstafel	119	30.11.2018	1'032'000	556'199	410'491	966'689	65'311	-
Engli/Matt	Alp Mühlebach, Mittel- und Oberstafel	Erschliessung	81	19.11.2020	1'500'000	-	7'574	7'574	1'492'426	-
Engli/Matt	Werkhöfe	Sanierung	136	19.11.2020	2'390'000	-	59'871	59'871	2'330'129	-
Leuggelbach	Brücke über Kanal/Vorbach	Neubau	142	30.11.2018	250'000	6'162	132'360	138'522	111'478	-
Linthal	Alp Guebächli, Mittelstafel	Stallneu- und Hüttenanbau	76	18.06.2020	845'000	-	352'920	352'920	492'080	-
Linthal	Fruhmatt - Quellfassung	Erstellung/Sanierung	94	18.06.2020	745'000	61'376	503'538	564'914	180'086	-
Linthal	Poststrasse - Dorfstrasse	Sanierung (in Kts-str.)	219	19.11.2020	750'000	-	-	-	750'000	-
Linthal	Primarschulhaus WC-Anlagen	Sanierung	48	22.11.2019	290'000	-	216'006	216'006	73'994	-
Linthal	Werkräume (OS)	Sanierung	137	22.11.2019	300'000	-	275'863	275'863	24'137	-
Luchsingen	Kantonsstrasse 2 - 64	Sanierung	24	21.06.2019	1'900'000	36'857	995'129	1'031'986	868'014	-
Matt	Alp Krauchtal	Erschliessung	79	24.11.2017	2'430'000	1'037'484	1'263'660	2'301'144	128'856	-
Matt	Alp Krauchtal	Stützenteen, Tierschutz	129	30.11.2018	415'000	160'592	213'775	374'367	40'633	-
Matt	Alp Riseten, Alpstrasse	Sanierung	192	19.11.2020	260'000	-	170'863	170'863	89'137	-
Matt	Krauch-Schnabel	Sanierung	178	22.11.2019	380'000	-	343'192	343'192	36'808	-
Matt	Matt-Weissenberge	Leitungssan. AB	107	25.11.2016	420'000	241'589	119'011	360'600	59'400	-
Mitlödi	Hochwasserschutz	Erstellung	158	22.06.2012	2'450'000	1'762'352	-	1'762'352	687'648	-
Mitlödi	Kreuzgasse	Sanierung	60	24.11.2017	390'000	468'114	-	468'114	-	-78'114
Mitlödi	Linth. Längrüti	Revitalisierung	236	19.11.2020	1'250'000	-	442'757	442'757	807'243	-
Mitlödi	Pumpwerk unterer Boden	Sanierung	126	30.11.2018	300'000	239'753	29'081	268'835	31'165	-
Rüti	Verbindungsleitung mit Linthal/Durnagel/PW	Erstellung	183	19.11.2020	490'000	-	-	-	490'000	-
Schwanden	Abläsch	Erschliessung	139	30.11.2018	360'000	28'019	328'252	356'270	37'300	-
Schwanden	Au-Zusingen	Sanierung	61	22.11.2019	780'000	13'704	357'535	371'239	408'761	-
Schwanden	Bahnhofareal	Steinschlagschutz	229	19.11.2020	350'000	-	13'869	13'869	336'131	-
Schwanden	Deponie Däniberg	Erstellung	42	30.11.2018	650'000	412'618	187'706	600'324	49'676	-
Schwanden	Oberstufe Turnhalle Duschen+WC	Sanierung	134	22.11.2019	865'000	9'040	725'550	734'590	130'410	-

*

2.9.7.1 Verpflichtungskredite Investitionsrechnung / Kreditkontrolle										
Verpflichtungskredite in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung										
Ort	Anlage	Massnahme	ID	Beschluss	Verpflichtungskredit	Kumulierte Ausgaben bis 2019	Investition 2020	Kumulierte Ausgaben 2020	Zur Verfügung stehener Kredit	Zusatzkredit
Schwanden	Oberstufe Zwischentrakt Dach	Sanierung	127	22.11.2019	490'000	-	316'724	316'724	173'276	-
Schwanden	Serritalstr.-Föhnerstr.-Auweg	Sanierung (in Kts-str.)	202	19.11.2020	545'000	-	42'183	42'183	502'817	-
Schwändi	Reservoir Sittli	Erweiterung	99	21.06.2019	1'138'000	66'005	610'299	676'304	461'696	-
Schwändi	Verb.leitung Leimplanggen-Leger	Erstellung	145	30.11.2018	550'000	469'312	74'655	543'967	6'033	-
Schwändi	Verbindungsleitung Blumberg - Res. Sittli	San./Erst. Wasser	98	30.11.2018	350'000	244'779	113'558	358'337	-	-8'337
Sool	Neubännli-Chängel (ehem. Melkstein), Waldstrasse	Ersatz	63	22.06.2018	1'200'000	474'778	458'831	933'608	266'392	-
Total Verpflichtungskredite					34'865'000	8'457'954	10'096'878	18'554'832	16'576'763	-266'595

*noch nicht abgeschlossen; zusätzliche Forderung ist bestritten (siehe auch Anhang 2.9.5)

2.9. Anhang zur Jahresrechnung

2.9.7.2 Verpflichtungskredite Investitionsrechnung / Kreditkontrolle

Verpflichtungskredite in der Zuständigkeit des Gemeinderates

Ort	Anlage	Massnahme	ID	Beschluss	Verpflichtungskredit	Kumulierte Ausgaben bis 2019	Investition 2020	Kumulierte Ausgaben 2020	Zur Verfügung stehender Kredit	Zusatzkredit
Allgemein	GI3 - Aktienübernahme von TBGS	Beteiligung	239	19.11.2020	110'000	-	110'000	110'000	-	-
Allgemein	Glanus Süd Tourismus AG	Beteiligung	238	19.11.2020	100'000	-	100'000	100'000	-	-
Allgemein	Schulhäuser Infrastruktur	Glasfaser-Anschluss GL3	36	31.08.2017	200'000	27'241	117'736	144'977	55'023	-
Allgemein	Wanderwege	Projekt	66	19.11.2020	200'000	206'792	70'830	277'622	-	-77'622
Braunwald	Leitungsbau Mittelzone	Ringschluss	122	19.11.2020	160'000	-	-	-	160'000	-
Braunwald	Sonderegger-Pumpstation	Leitungs Erneuerung	87	30.08.2018	100'000	-	-	-	100'000	-
Diesbach	Kantonsstrasse 5-32	Sanierung	18	30.08.2018	70'000	150	1'754	1'904	68'096	-
Elm	Alp Erbs / Obererbs	Sanierung WV	162	19.11.2020	230'000	259'815	-	259'815	-	-29'815
Elm	Gemeindehaus Nasszellen	Sanierung	45	31.08.2017	185'000	190'976	-	190'976	-	-5'976
Elm	Gemeindehaus, Bühnenbel., Warmwasser	Sanierung	188	22.11.2019	82'000	-	42'381	42'381	39'619	-
Elm	Reservoir Wald	San./Erst.	91	31.08.2017	200'000	85'438	171'075	256'514	-	-56'514
Engi	Dorfstrasse	Sanierung	143	30.08.2018	30'000	3'231	3'090	6'321	23'679	-
Engi	Schulhaus Innen	Totalsanierung	46	30.08.2018	30'000	-	17'489	17'489	12'511	-
Engi	Steinbogenbrücke	Sanierung	117	30.08.2018	15'000	-	19'166	19'166	-	-4'166
Haslen	Sagenbach - Zünli, Hydrantenleitung 100m	Sanierung	92	30.08.2018	100'000	146'586	-	146'586	-	-46'586
Linthal	Alp Unterfrittern Vorderstafel	Güllengrube	78	31.08.2017	200'000	147'818	66'807	214'625	-	-14'625
Linthal	Hochwasserschutz	Erst./San.	160	19.11.2020	120'000	2'426	91'709	94'135	25'865	-
Luchsingen	Hochwasserschutz Bächibach	(Leer)	69	30.08.2018	100'000	62'482	-	62'482	37'518	-
Luchsingen	Reservoir Geissgasse	Neubau an neuem Standort	125	30.08.2018	40'000	-	-	-	40'000	-
Matt	Alp Hinteregg	OS Gewässerschutz/WC	166	19.11.2020	150'000	142'395	-	142'395	7'605	-
Matt	Altes Schulhaus	Renovation	49	30.08.2018	30'000	-	-	-	30'000	-
Schwanden	Alp Nüenhütten	Sanierung WV	163	19.11.2020	150'000	45'942	-	45'942	104'058	-
Schwanden	Auernbach Wuhr	Sanierung	115	30.08.2018	130'000	117'093	-	117'093	12'907	-
Schwanden	Buchenschulhaus/Turnhallen	Sanierung	190	22.11.2019	163'000	-	146'824	146'824	16'176	-
Schwanden	Gemeindehaus	Totalsanierung	54	30.08.2018	210'000	-	10'770	10'770	199'230	-
Schwanden	Kreuzboden - Schwamm - Mitlist	Maschinenweg	75	31.08.2017	100'000	13'413	-	13'413	86'587	-
Schwanden	Mettmenalp/Niederentalp	Wasserversorgung	74	31.08.2017	120'000	34'117	246'080	280'197	-	-160'197
Schwanden	Schwarzenbach	Sanierung	28	30.08.2018	20'000	-	17'535	17'535	2'465	-
Schwändi	Schüpfenstrasse (oberh. Rest.Krone)	Sanierung	33	31.08.2017	165'000	-	-	-	165'000	-
Sool	Gand - Bärenweg	Sanierung	109	30.08.2018	10'000	-	-	-	10'000	-
Total Verpflichtungskredite					3'520'000	1'485'914	1'233'246	2'719'160	1'196'339	-395'499

2.9. Anhang zur Jahresrechnung

2.9.8.1. Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen gemäss Art. 51 und 52 Finanzhaushaltsgesetz (FHG)			
Departemente			
Art. 51 FHG Nachtragskredite	<p>Abs. 1 Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkreditfies. Abs. 2 Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, muss der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern. Vorbehalten bleibt die Kreditüberschreitung nach Artikel 52. Abs. 4 Bei den Gemeinden regelt die Gemeindeordnung das Nachtragskreditverfahren.</p>		
Art. 52 FHG Kreditüberschreitungen	<p>Abs. 1 Erträgt die Vorahme eines Aufwands oder einer Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton und die Gemeinden keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, kann der Gemeinderat die Kreditüberschreitung beschliessen. Abs. 2 Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen. Abs. 3 Der Gemeinderat hat der Budgetbehörde Kreditüberschreitungen anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen und um Entlastung zu ersuchen.</p>		
	Nachtragskredite Art. 51	Kreditüberschreitungen Art. 52	Total
1 Präsidiales	0	311'723	311'723
2 Wirtschaft und Finanzen	10'400	513'643	524'043
3 Schule und Familie	0	929'155	929'155
4 Gesellschaft und Sicherheit	58'400	469'914	528'314
5 Tiefbau und Werke	0	829'097	829'097
6 Hochbau und Liegenschaften	0	1'429'233	1'429'233
7 Wald und Landwirtschaft	11'600	2'855'912	2'867'512
Alle Departemente	80'400	7'338'676	7'419'076
<p>Während das alte Finanzhaushaltrecht sämtliche Überschreitungen von Budgetkrediten als Nachtragskredite bezeichnete, unterscheidet das neue Finanzhaushaltsgesetz (FHG) zwischen Nachtragskrediten (Art. 51 FHG) und Kreditüberschreitungen (Art. 52 FHG).</p>			

2.9. Anhang zur Jahresrechnung
2.9.8.2. Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen

Kostenart / Bezeichnung	Rechnung	Budget	Art. 51		Art. 52		Erläuterung
			Nachtragskredit (NTK)	Kreditüberschreitung (Küs)	Total NTK / Küs		
30xx-xx div. Lohnkostenarten	818'374.90	649'200.00		169'174.90	169'174.90		Aufbau der gleitzeit-/Feriensaldo verschiedener Departemente CHF 130'600, Umbuchung KS 147'100 auf Grund Corona-Pandemie
309100 Personalrekrutierung	65'414.85	40'000.00		25'414.85	25'414.85		SB Bauamt, DL Hül, SL + SHP SuF, Leiter Wasser
313092 Kosten für Grippe-Pandemie	57'433.05			57'433.05	57'433.05		Sämtliche Kosten für die Bekämpfung der Corona-Pandemie
313300 Informatik-Nutzungsaufwand	118'421.52	99'900.00		18'521.52	18'521.52		Höhere Kosten, Korrekturen NEST, Belegscanning, Einführung Next
316100 Mieten, Benützungskosten Mobilien	38'999.25	14'800.00		24'199.25	24'199.25		Die Rückerstattungen aus Vermietungen an Dritte ist hier (Rückerstattung 4260.00) verbucht
3xxx.xx diverse Einzelpositionen	57'979.40	41'000.00		16'979.40	16'979.40		
PRV	1'156'622.97	844'900.00	0.00	311'722.97	311'722.97		Präsidentverwaltung
301000 Löhne des Verwaltungs- u. Betriebspers.	64'539.07			64'539.07	64'539.07		Anstelle interner Umlagen wurden die Lohnkosten direkt umgebucht Dep. GuS (Tourismus, Informatik), dementsprechend tiefer interne Umlagen
311800 Anschaffung von imm. Anlagen	53'190.00			53'190.00	53'190.00		Lohnsoftware Confer Next Einführungskosten
313010 Dienstleistungen für NRP-Projekte	82'980.30			82'980.30	82'980.30		Würde nicht begetiert, wird aber vom Kanton 80% zurückerüht KA 4631.10
313300 Informatik-Nutzungsaufwand	82'158.12	49'800.00		32'358.12	32'358.12		Höhere Kosten, Korrekturen NEST, Belegscanning, Einführung Next, Mehr Arbeitsplätze
363600 Beiträge an priv. Organisationen o. EZ	386'400.00	280'000.00		106'400.00	106'400.00		Aufgrund höherer Kurtaxeneinnahmen mehr Beiträge an Tourismusorganisation ausbezahlt
363650 Beiträge an priv. Organisationen	151'030.00		10'400.00	140'630.00	151'030.00		Ladenumbau Volg Elm, Beitrag für E-Fahrzeug der tbgs, Schuler Transporte, Besucherzentrum Tektonikarena Sardona
3xxx.xx diverse Einzelpositionen	38'145.12	4'600.00		33'545.12	33'545.12		
Wuf	858'442.61	334'400.00	10'400.00	513'642.61	524'042.61		Wirtschaft und Finanzen
30xx-xx div. Lohnkostenarten	5'976'433.85	5'355'800.00		620'633.85	620'633.85		Personelle Veränderungen in 2 Schulleitungskreisen und im Departementssekretariat, pensenbedingte Abweichungen, diverse Lohnanpassungen, effektive Übersetzung nur CHF 316'832
311300 Anschaffung Hardware	162'000.00			162'000.00	162'000.00		Anschaffung Hardware Schule
313071 Schülertransporte	214'488.85	180'800.00		33'688.85	33'688.85		Rg. Niederer fürs alte Jahr wurde im 2020 verbucht da im 2019 nicht erhalten, zusätzlicher Extrabus nicht geplant Extrakurse Sool - Mitlödi, Schulwegentschädigungen, SBB Streckenabos, Autobetrieb Sernftaal (Mitlödi Winter) -> mehr SuS (124 anstatt 116)
313300 Informatik-Nutzungsaufwand	132'096.40	101'200.00		30'896.40	30'896.40		Höhere Kosten, Korrekturen NEST, Belegscanning, Einführung Next, div. Lizenzen, Umstellung O365 Dybuster, Firewall, FileMaker, Antolin Klassenlizenzen, grösste Position 4net "Lizenzen Deployment der Clients
363600 Beiträge an priv. Organisationen o. EZ	62'653.10			62'653.10	62'653.10		Beiträge an Verein Sunnähöräli, Rechnung Defizitgarantie SJ 19/20
3xxx.xx diverse Einzelpositionen	64'682.90	45'400.00		19'282.90	19'282.90		
Schuf	6'612'355.10	5'683'200.00	0.00	929'155.10	929'155.10		Schule und Familie
30xx-xx div. Lohnkostenarten	613'352.95	481'500.00		131'852.95	131'852.95		Überschreitungen diverserer Kostenstellen/Kostenart, werden jedoch durch Unterschreitungen bei anderen Kostenstellen/Kostenart ausgeglichen, Reduktion der Lohnkosten Feuerwehr CHF -132'600, da auf Grund Corona keine Übungen durchgeführt wurden, effektive Lohnkosteneinsparungen von CHF 168'800
311200 Anschaffung Arbeitskleidung	18'502.00	2'600.00		15'902.00	15'902.00		Aufgrund Neueintritte Bedarf an Arbeitskleidung
313000 Dienstleistungen Dritter	134'834.60	120'000.00		14'834.60	14'834.60		25% mehr Todesfälle als im Vorjahr
313300 Informatik-Nutzungsaufwand	47'078.00	27'200.00		19'878.00	19'878.00		Höhere Kosten, Korrekturen NEST, Belegscanning, Einführung Next
314300 Baulicher Unterhalt übrige Tiefbauten	305'767.70	245'000.00	42'000.00	18'767.70	60'767.70		Erweiterung WC Analage Spielplatz Leuggelbach, Höhere Unterhaltskosten Friedhöfe
314400 Baulicher Unterhalt Hochbauten, Gebäude	47'397.10	12'000.00		35'397.10	35'397.10		FW Engli - Matt: Steildachunterhalt und Deckelsanierung auf Vorplatz, FW Grosstal: neuer Heizölbrenner nach Ausfall und Steildachunterhalt, FW Kärfp: Revision BMA wegen Abschaltung 2G Technologie und Ersatz beschädigte Plexiglas

**2.9. Anhang zur Jahresrechnung
2.9.8.2. Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen**

Kostenart / Bezeichnung	Rechnung	Budget	Art. 51		Art. 52		Total NTK / KÜS	Erläuterung
			Nachtragskredit (NTK)	Kreditüberschreitung (KÜS)				
399004 Int. Verr. Kurtaxen GLST	193'200.00			193'200.00		193'200.00		Umlagen Kosten Kurtaxen Glarus Süd Tourismus AG
3xxx.xx diverse Einzelpositionen	199'781.37	143'300.00	16'400.00	40'081.37		56'481.37		
GUs	1'559'913.72	1'031'600.00	58'400.00	469'913.72		528'313.72		Gesellschaft und Sicherheit
30xx.xx div. Lohnkostenarten	2'183'898.30	1'935'700.00		248'198.30		248'198.30		Wechsel eines Mitarbeiter von Dep. Wul. zu Dep. TuW (Werkmitarbeiter), falsch budgetiert
313000 Dienstleistungen Dritter	238'851.42	169'000.00		69'851.42		69'851.42		Planungen für Erschliessungen Liegenschaftverkäufe, hohe Anzahl Schäden an Schächten und Leitungen, Planung Karton und Papierentsorgung, Arbeiten Sammelstelle Schwanden
313087 Kosten Bauschuttentsorgung	101'713.93	50'000.00		51'713.93		51'713.93		Die Deponie Preise wurden im Januar 2020 erhöht - verdoppelt. Ebenso hat die Menge massiv zugenommen.
313088 Kosten Grünabfuhr	183'158.49	140'000.00		43'158.49		43'158.49		Die Menge hat massiv zugenommen, das erklärt die hohen Kosten Grünabfuhr und auch die höheren Kosten Interne Verrechnung Personal.
313200 Honorare ext. Berater, Gutachter, Fachexp.	36'749.28	15'000.00		21'749.28		21'749.28		Aufwendungen Fremdwasser, Baugesuche Erschliess. Liegenschaftsverk.
313300 Informatik-Nutzungsaufwand	145'701.93	101'000.00		44'701.93		44'701.93		Höhere Kosten, Korrekturen NEST, Belegscanning, Einführung Next
314100 Baulicher Unterhalt Strassen/Verkehrsweg	408'170.10	350'000.00		58'170.10		58'170.10		Die höheren Kosten wurden durch eine Entnahme auf Fonds Axpo Strassen von 60'000 CHF ausgeglichen
314101 Strassenreinigung durch Dritte	80'989.00	65'000.00		15'989.00		15'989.00		Versuch Unkrautbekämpfung
314130 Strassenentwässerung	161'407.55	120'000.00		41'407.55		41'407.55		Preisauflschlag Schlamm Entsorgung, grosser Reinigungsaufwand
314300 Baulicher Unterhalt übrige Tiefbauten	92'598.28	80'000.00		12'598.28		12'598.28		Zu wenig investiert= höhere Reparaturen
314900 Baulicher Unterhalt übrige Sachanlagen	89'704.90	75'000.00		14'704.90		14'704.90		Alte Anlagen= höhere Unterhaltskosten
316900 Übrige Mieten und Benützungskosten	22'607.01	2'500.00		20'107.01		20'107.01		Entschädigung Ertragsausfall Deponie Däniberg
3xxx.xx diverse Einzelpositionen	891'247.23	704'500.00		186'747.23		186'747.23		
TuW	4'636'797.42	3'807'700.00	0.00	829'097.42		829'097.42		Tiefbau und Werke
30xx.xx div. Lohnkostenarten	1'190'398.90	1'010'700.00		179'698.90		179'698.90		Überschreitung Liegenschaftsverwaltung, Auszahlung von Mehrstunden in der Stellvertretung
310100 Betriebs-, Verwaltungsmaterial	38'229.30	10'700.00		27'529.30		27'529.30		Departmenteleitung und Leiter Bauamt
341100 Real.Verl.auf Grundstücken FV	420'820.00			420'820.00		420'820.00		erhöhter Bedarf an WC-Papier und Abfallsäcken durch Covid 19
351100 Einlagen in Fonds des EK	139'184.80			139'184.80		139'184.80		Korrektur auf Grund falscher Bewertung aus den Vorjahren
389600 Einlagen in Neubewertungsreserven	37'260.00			37'260.00		37'260.00		Mehrwertabgaben aufgrund raumplanerischer Vorteile.
312010 Versorgung, Energie, Wasser	86'114.95	58'000.00		28'114.95		28'114.95		höhere Strom- und Heizkosten als budgetiert
313000 Dienstleistungen Dritter	146'563.20	85'700.00		60'863.20		60'863.20		Aufwand für die Erarbeitung von Sondernutzungsplänen, ausserordentliche Reparaturen und Unterhalt an Lift und Solaranlage, Störungen an Treppenlift und Elkr. Installationen, Störungen bei Heizung und Turmuhr, Reparaturen an Bht WC Schwanden
313200 Honorare ext. Berater, Gutachter, Fachexp.	73'442.85			73'442.85		73'442.85		Aufwand für die Erarbeitung von Sondernutzungsplänen
314400 Baulicher Unterhalt Hochbauten, Gebäude	387'596.40	109'500.00		278'096.40		278'096.40		Ersatz defekter Doppeltüre bei Damen-WC, Brandschaden Putzraum (Rückerstattung 42.60.00), Ersatz Holztor und elektr. HV beim Lager Wyden, Einbau Vertikallift, Leck Wasserleitung Schulhaus, Ersatz defekte Storen MZH, Ersatz defekte Duschensteuerungen, Ersatz defekter Boiler und Storen, Sanierung Schmutzwasserleitung und Radon, Radonsanierung, Dachendeckung Turnhalle unter PV-Anlage ergänzen, Bei Sanierung Zufahrtstrasse mussten zusätzliche Arbeiten ausgeführt werden
343040 Baul. Unterh. Gebäude FV	181'537.40	86'000.00		95'537.40		95'537.40		Unterhaltsarbeiten infolge Mieterwechsel, Dachsanierung altes Schulhaus Djesbach, war in IR aufgeführt, Ersatz defekter Haushaltgeräte, Abdichtung Balkon, Ersatz defekte Ölheizung SH Leuggelbach, Ersatz defekte Ölheizung SH Leuggelbach, Renovationen Whg Anbau infolge Auszug Mieter

**2.9. Anhang zur Jahresrechnung
2.9.8.2. Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen**

Kostenart / Bezeichnung	Rechnung	Budget	Art. 51		Art. 52		Erläuterung
			Nachtragskredit (NTK)	Kreditüberschreitung (Küs)	Total NTK / Küs		
3xxx.xx diverse Einzelpositionen	140'984.93	52'300.00		88'684.93	88'684.93		
Hul	2'842'132.73	1'412'900.00	0.00	1'429'232.73	1'429'232.73		Hochbau und Liegenschaften
313000 Dienstleistungen Dritter	756'200.60	408'500.00		347'700.60	347'700.60		Borkenkäfermonitoring mittels Befliegung, Beratungen / Aufwendungen betr.: Übernahme Korporationsstrassen, Sanierung Strassenabschnitte nach Unwetterschäden, Hohe Kosten Mulcharbeiten, Aufräumen Naturereignisse. Viel mehr Naturereignisse als budgetiert. Unternehmer beigezogen (Rückerstattung Kanton 4631.00), Sanierung des Moorlehrpfades Mettmen (Rückerstattung Kanton 4631.00), Hangsicherung Muolteirunse subventioniert (Rückerstattung Kanton 4631.00), Einsatz Unternehmer da aktuell zuwenig Asylbewerber zur Verfügung stehen und verschiedene Schulklassen wegen Corona keine Einsätze leisteten, Behebung Lawinenschaden Hütte Oberstafel, Notmassnahmen Unwetter Diesbach, Ingenieurleistungen Weg Cüetelmatt, Abdichtung Reservoir Oberstafel infolge grossen Wasserverlust
313040 Verbands- und Mitgliederbeiträge	23'338.50			23'338.50	23'338.50		Fehler bei Budgetierung, Betrag ist im üblichen Rahmen.
313055 Beiträge an Korporationen	128'145.55	40'000.00		88'145.55	88'145.55		Ausserordentlicher, nicht budgetierter Beitrag an Strassenkorp. Betschwanden - Alpeli, Höhere Beiträge an Runsenkorporationen nach grossen Runsenniederergängen.
313300 Informatik-Nutzungsaufwand	195'737.63	89'800.00		105'937.63	105'937.63		Höhere Kosten, Korrekturen NEST, Belegscanning, Einführung Next, Win-Forst
314510 Holzerntearbeiten	1'844'099.70	900'000.00		944'099.70	944'099.70		Ausserordentlich viele Zwangsnutzungen (Schneedruck, Sturmholz und Borkenkäfer) führten zu massiv mehr Unternehmerleistungen. Die Mehrkosten konnten teilweise durch Subventionen wettgemacht werden. Beim Holzverkauf fiel der schlechte Holzpreis ins Gewicht
314530 Helitransporte	1'080'610.60	420'000.00		660'610.60	660'610.60		Ausserordentlich viele Zwangsnutzungen (Schneedruck, Sturmholz und Borkenkäfer) führten zu massiv mehr Helitransporten. Die Mehrkosten konnten teilweise durch Subventionen gutgemacht werden. Beim Holzverkauf fiel der schlechte Holzpreis ins Gewicht.
314400 Baulicher Unterhalt Hochbauten, Gebäude	435'787.90	106'000.00	11'600.00	318'187.90	329'787.90		Reparatur an Forsthütte Meissenplanlage wurde im Zusammenhang mit der Sanierung der Lawinverbauung ausgeführt, Materialkosten für Zusatzarbeiten an Forsthütte Bruch mittels Zivilschutz Einsatz, Sturmschadenfall Dach Stall Oberstafel (Mättli), Alp Vordersand Linthal, Sanierung Hütte Obersand und Auflösung Rückstellung, Reparatur Dach Oberstafel, Sturmschadenfall Dach alter Chäsgrade, Unvorhergesehener Aufwand im Zusammenhang mit Tierschutzmassnahmen und Gewässerschutz, Futterkrippe musste unvorhergesehen komplett ersetzt werden, Alp Niederen Mittelstafel, Einbau Dusche
314100 Baulicher Unterhalt Strassen/Verkehrsweg	775'038.45	602'000.00		173'038.45	173'038.45		Sanierungsarbeiten nach Unwetterschäden, Vorgezogener Service an MSB im Hinblick auf Bautätigkeit, Unvorhergesehener Ersatz Seilbahnmotor, Unwetterschäden an Bachquerungen Wasserleitung, Mehraufwand Strassenunterhalt, Mehraufwand Strassenunterhalt infolge Unwetterschäden, Behebung Unwetterschäden
351100 Einlagen in Fonds des EK	37'267.60			37'267.60	37'267.60		Rückerstattung Versicherung an Schaden beim Eingang zum Landesplattenberg (Sanierung ausstehend)
3xxx.xx diverse Einzelpositionen	1'075'085.30	917'500.00	0.00	157'585.30	157'585.30		
Wul	6'351'311.83	3'483'800.00	11'600.00	2'855'911.83	2'867'511.83		Wald und Landwirtschaft
Alle Departemente	24'017'576.38	16'598'500.00	80'400.00	7'338'676.38	7'419'076.38		Gemeinde Glarus Süd

2.9. Anhang zur Jahresrechnung

2.9.9. Spezialfinanzierungen SF

KST 153100 Spezialfinanzierung Wasserversorgung

		Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
14031.01	Tiefbauten Wasserversorgung	-9'395'276	-8'472'171	-14'242'229	-14'717'110
14031.99	WB Tiefbauten Wasserversorgung	3'854'410	4'223'831	5'033'286	5'808'066
14071.30	Anlagen im Bau Wasserversorgung	-4'315'305	-5'746'550	-1'850'275	-2'695'158
29001.01	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	982'140	1'238'771	1'027'907	835'494
Guthaben / -Verpflichtung ggü. Gemeinde		-8'874'031	-8'756'120	-10'031'311	-10'768'707
30	Personalaufwand	0	422'597	405'577	434'581
31	Sachaufwand	811'724	998'641	1'147'439	1'139'869
33	Planmässige Abschreibungen	567'196	432'373	899'123	1'069'106
36	Trinkwasseruntersuchungen	13'228	6'070	6'676	13'532
390	Int.Verr. v. Material- und Warenbezüge	0	0	0	406
391	Int.Verr. v. Dienstl. u. Personalkosten	487'452	90'802	97'221	142'945
392	Int.Verr. von Pacht,Mieten,Benützungsk.	4'990	4'117	17'810	15'971
394	Int.Verr.von kalk. Zinsen	64'456	57'831	43'773	94'444
Gesamtaufwand		1'949'046	2'012'430	2'617'620	2'910'854
424	Benützungsgebühren u.Dienstleistungen	-1'791'615	-1'912'319	-1'983'855	-2'314'384
425	Verkäufe	-373'530	-320'432	-355'583	-343'302
426	Rückerstattungen	0	0	-3'303	-16'542
431	Übrige Erträge	-423	0	0	-3'167
46	Beiträge von öffl. Unternehmungen	-79'595	0	-13'600	0
49	Int.Verr.von kalk. Zinsen	-6'960	-36'309	-50'415	-41'048
Gesamtertrag		-2'252'123	-2'269'061	-2'406'756	-2'718'442
35/45	- Entnahmen / +Einlage in Spez.	303'076	256'630	-210'864	-192'412
Nettoinvestitionen		746'392	406'575	1'953'663	2'310'882

KST 154100 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

		Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
14032.01	Anlagen Abwasserbeseitigung	-6'199'113	-6'022'298	-6'918'148	-7'355'593
14032.99	WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung	1'886'107	2'217'002	2'593'093	2'974'153
14072.30	Anlagen im Bau Abwasserbeseitigung	-231'258	-952'476	-591'247	-1'199'295
14292.01	Immaterielle Anlagen Abwasserbes.	-720'001	-394'512	-394'512	-394'512
14292.99	WB Immat. Anlagen Abwasserbes.	325'369	349'569	365'299	386'590
29002.01	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitig.	2'962'815	2'196'605	1'600'559	1'430'802
Guthaben / -Verpflichtung ggü. Gemeinde		-1'976'081	-2'606'110	-3'344'956	-4'157'855
30	Personalaufwand	0	4'400	4'889	0
31	Sachaufwand	242'016	237'152	337'536	334'341
33	Planmässige Abschreibungen	419'903	355'095	391'822	402'351
36	Beiträge an Gde und Zweckverbände	1'273'680	1'563'870	1'735'304	1'688'681
391	Int.Verr. v. Dienstl. u. Personalkosten	101'373	148'772	140'116	136'585
392	Int.Verr. von Pacht,Mieten,Benützungsk.	40	3'060	2'344	264
393	Int.Verr. ARA Sernftal	0	0	0	0
394	Int.Verr.von kalk. Zinsen	47'799	47'924	38'964	43'978
Gesamtaufwand		2'084'812	2'360'273	2'650'975	2'606'200
424	Benützungsgebühren u.Dienstleistungen	-1'561'383	-1'563'901	-2'032'634	-2'398'277
426	Rückerstattung Dritter	0	0	-65	-22'000
49	Int.Verr.von kalk. Zinsen	-35'371	-30'162	-22'230	-16'166
Gesamtertrag		-1'596'755	-1'594'063	-2'054'929	-2'436'443
35/45	- Entnahmen / +Einlage in Spez.	-488'057	-766'210	-596'046	-169'757
Nettoinvestitionen		678'081	897'279	525'556	1'066'041

2.9. Anhang zur Jahresrechnung

2.9.9.1. Verbindlichkeiten ggü. Fonds, Legate und Stiftungen im Fremdkapital					
Konto	Bezeichnung	Ausgaben -	Einnahmen +	Vermögensrechnung	
		Fr.	Fr.	01.01.2020	31.12.2020
20910.01	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten Entnahme: Ersatzbeitrag Schutzräume 0.02% Zins pro 2020	14'471.55	205.70	1'028'492.59	
		14'471.55	205.70		
	Abnahme (-) / Zunahme (+) Vermögen am 31.12.2020			-14'265.85	1'014'226.74
2091	Total Verbindlichkeiten ggü. Fonds im FK				1'014'226.74
20920.06	Figi-Widmer Stipendienlegat Luchsingen 0.02 % Zins pro 2020		20.20	101'058.80	
		-	20.20		
	Abnahme (-) / Zunahme (+) Vermögen am 31.12.2020			20.20	101'079.00
20920.08	Figi-Widmer Kulturlegat Luchsingen Entnahme: Beitrag Neujahrsbote 0.02 % Zins pro 2020	12'000.00	22.10	110'535.36	
		12'000.00	22.10		
	Abnahme (-) / Zunahme (+) Vermögen am 31.12.2020			-11'977.90	98'557.46
20920.17	Hilfsfonds Jacques Ruch-Müller Mitlödi 0.02 % Zins pro 2020		17.40	86'925.30	
		-	17.40		
	Abnahme (-) / Zunahme (+) Vermögen am 31.12.2020			17.40	86'942.70
20920.20	Fonds Zimmermeister Gabriel Stüssi 1836-1880 0.02 % Zins pro 2020		6.60	33'054.85	
		-	6.60		
	Abnahme (-) / Zunahme (+) Vermögen am 31.12.2020			6.60	33'061.45
20920.27	Reimann Linthal 0.02 % Zins pro 2020		15.25	76'324.65	
		-	15.25		
	Abnahme (-) / Zunahme (+) Vermögen am 31.12.2020			15.25	76'339.90
20920.29	Magd. Stüssi-Gyger Fonds Engi Entnahme: Unterstützungen 2020 0.02 % Zins pro 2020	1'200.00	5.95	29'767.55	
		1'200.00	5.95		
	Abnahme (-) / Zunahme (+) Vermögen am 31.12.2020			-1'194.05	28'573.50

Konto	Bezeichnung	Ausgaben -	Einnahmen +	Vermögensrechnung	
		Fr.	Fr.	01.01.2020	31.12.2020
20920.32	Förderpreis Schule Glarus Süd			5'029.70	
	0.02 % Zins pro 2020		1.00		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	1.00	1.00	
	Vermögen am 31.12.2020				5'030.70
20920.33	Fonds AXPO Neophyten			101'750.50	
	Entnahme: Axpo Neophyten	40'000.00	20.35		
	0.02 % Zins pro 2020		20.35		
Abnahme (-) / Zunahme (+)	40'000.00	20.35	-39'979.65		
	Vermögen am 31.12.2020				61'770.85
20920.34	Fonds AXPO Gemeindestrassen			318'014.15	
	Entnahme: Sanierung Hangrutsch Schwarzenbach	60'000.00	63.60		
	0.02 % Zins pro 2020		63.60		
Abnahme (-) / Zunahme (+)	60'000.00	63.60	-59'936.40		
	Vermögen am 31.12.2020				258'077.75
20920.35	Fonds AXPO Waldstrassen			173'441.25	
	0.02 % Zins pro 2020		34.70		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	34.70	34.70	
	Vermögen am 31.12.2020				173'475.95
20920.36	Fonds AXPO Furbach			220'052.80	
	0.02 % Zins pro 2020		44.00		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	44.00	44.00	
	Vermögen am 31.12.2020				220'096.80
20920.50	Grabfonds GLKB			131'752.80	
	Entnahme: Grabunterhalt, Verwaltungskosten 2020	7'445.35	26.35		
	0.02 % Zins pro 2020		26.35		
Abnahme (-) / Zunahme (+)	7'445.35	26.35	-7'419.00		
	Vermögen am 31.12.2020				124'333.80
20920.51	Grabfonds GRB			32'431.25	
	Entnahme: Grabunterhalt, Verwaltungskosten 2020	2'052.45	6.50		
	0.02 % Zins pro 2020		6.50		
Abnahme (-) / Zunahme (+)	2'052.45	6.50	-2'045.95		
	Vermögen am 31.12.2020				30'385.30
2092	Total Legate und Stiftungen im Fremdkapital				1'297'725.16
209	Total Verbindlichkeiten ggü. Spezialfinanzierungen im FK				2'311'951.90

2.9. Anhang zur Jahresrechnung

2.9.9.2. Fonds im Eigenkapital					
Konto	Bezeichnung	Ausgaben -	Einnahmen +	Vermögensrechnung	
		Fr.	Fr.	01.01.2020	31.12.2020
29100.01	Grabfonds allgemein GL Süd			73'222.00	
	Entnahme: eGovCenter Grabverwaltung	4'954.00			
	Entnahme: Sanierung Friedhofsmauer Matt	10'651.75			
	Entnahme: Allgemeiner Grabunterhalt 2020	4'818.95			
	0.02 % Zins pro 2020		14.65		
		20'424.70	14.65		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)			-20'410.05	
	Vermögen am 31.12.2020				52'811.95
29100.02	Schulfonds allgemein			161'078.39	
	Entnahme: Lehrmittel	10'500.00			
	Entnahme: Schwimmkurs	10'000.00			
	Entnahme: Bibliotheken	6'000.00			
	Entnahme: Tagesstruktur	1'000.00			
	0.02 % Zins pro 2020		32.20		
		27'500.00	32.20		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)			-27'467.80	
	Vermögen am 31.12.2020				133'610.59
29100.04	Schulprojekte (Ex-Legler-Stiftung)			60'085.21	
	0.02 % Zins pro 2020		12.00		
		-	12.00		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)			12.00	
	Vermögen am 31.12.2020				60'097.21
29100.05	Stoldenfonds Ing. Frid. Zweifel-Fonds			31'450.50	
	0.02 % Zins pro 2020		6.30		
		-	6.30		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)			6.30	
	Vermögen am 31.12.2020				31'456.80
29100.06	dipl. Heinrich Blumer-Fonds			64'843.75	
	0.02 % Zins pro 2020		12.95		
		-	12.95		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)			12.95	
	Vermögen am 31.12.2020				64'856.70
29100.07	Reisefonds der Primar- und Oberschule Linthal			21'269.80	
	0.02 % Zins pro 2020		4.25		
		-	4.25		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)			4.25	
	Vermögen am 31.12.2020				21'274.05
29100.08	Reisefonds der Primarschule Linthal			44'358.45	
	0.02 % Zins pro 2020		8.85		
		-	8.85		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)			8.85	
	Vermögen am 31.12.2020				44'367.30

Konto	Bezeichnung	Ausgaben -	Einnahmen +	Vermögensrechnung	
		Fr.	Fr.	01.01.2020	31.12.2020
29100.09	Familie Glarner-Fonds			44'535.95	
	0.02 % Zins pro 2020		8.90		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	8.90	8.90	
	Vermögen am 31.12.2020				44'544.85
29100.10	Jean Schiesser Unterstützungsfonds Linthal			16'977.95	
	0.02 % Zins pro 2020		3.40		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	3.40	3.40	
	Vermögen am 31.12.2020				16'981.35
29100.26	Tourismusfonds Glarus Süd			171'102.62	
	Einlage: Kurtaxen		1'799.50		
	0.02 % Zins pro 2020		34.20		
Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	1'833.70	1'833.70		
	Vermögen am 31.12.2020				172'936.32
29100.28	Nothilfe-Fonds Linthal			191'575.15	
	0.02 % Zins pro 2020		38.30		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	38.30	38.30	
	Vermögen am 31.12.2020				191'613.45
29100.29	Schenkungs fonds Linthal			233'811.95	
	0.02 % Zins pro 2020		46.75		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	46.75	46.75	
	Vermögen am 31.12.2020				233'858.70
29100.30	Linthal Fonds Jugendersparniskasse			38'767.80	
	0.02 % Zins pro 2020		7.75		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	7.75	7.75	
	Vermögen am 31.12.2020				38'775.55
29100.31	Linthal Stachelbergbad-Fonds			25'860.20	
	0.02 % Zins pro 2020		5.15		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	5.15	5.15	
	Vermögen am 31.12.2020				25'865.35
29100.32	Linthal Lehrlingsfonds			36'611.15	
	0.02 % Zins pro 2020		7.30		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	7.30	7.30	
	Vermögen am 31.12.2020				36'618.45
29100.33	Rüti Dorf Fonds			105'993.95	
	Entnahmen: Mähroboter FC Rüti	9'000.00			
	0.02 % Zins pro 2020		21.20		
Abnahme (-) / Zunahme (+)	9'000.00	21.20	-8'978.80		
	Vermögen am 31.12.2020				97'015.15

Konto	Bezeichnung	Ausgaben -	Einnahmen +	Vermögensrechnung	
		Fr.	Fr.	01.01.2020	31.12.2020
29100.39	Vermächtnis B. Legler-Blumer			198'224.82	
	0.02 % Zins pro 2020		39.65		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	39.65	39.65	
	Vermögen am 31.12.2020				198'264.47
29100.41	Härtefallfonds Personalvorsorge			59'551.55	
	0.02 % Zins pro 2020		11.90		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	11.90	11.90	
	Vermögen am 31.12.2020				59'563.45
29100.43	Schwanden Spendenfonds Chinderburg			74'290.40	
	0.02 % Zins pro 2020		14.85		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	14.85	14.85	
	Vermögen am 31.12.2020				74'305.25
29100.44	Schwanden Kinderkrippen & Jugendfonds			462'340.50	
	Entnahme: Jugendarbeit	10'000.00			
	Entnahme: Erweiterung Chinderburg	22'020.00			
	0.02 % Zins pro 2020		92.45		
Abnahme (-) / Zunahme (+)	32'020.00	92.45	-31'927.55		
	Vermögen am 31.12.2020				430'412.95
29100.47	Projekt "Glarus Süd sind wir"			46'016.60	
	Entnahme: Projekt Verein Talföhn	1'409.00			
	0.02 % Zins pro 2020		9.20		
Abnahme (-) / Zunahme (+)	1'409.00	9.20	-1'399.80		
	Vermögen am 31.12.2020				44'616.80
29100.48	Sool Unterstützungsfonds			55'331.50	
	0.02 % Zins pro 2020		11.05		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	11.05	11.05	
	Vermögen am 31.12.2020				55'342.55
29100.49	Engi Unterstützungsfonds			204'188.45	
	0.02 % Zins pro 2020		40.85		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	40.85	40.85	
	Vermögen am 31.12.2020				204'229.30

Konto	Bezeichnung	Ausgaben -	Einnahmen +	Vermögensrechnung	
		Fr.	Fr.	01.01.2020	31.12.2020
29100.51	Fonds für wirtschaftliche Unterstützungen I			761'543.57	
	Einlage: Vorzugsenergie		250'000.00		
	Entnahmen: Bad Hotel Braunwald	10'000.00			
	Entnahmen: Sportbahnen Braunwald Beitrag Sommer	35'000.00			
	Entnahmen: Inserate Aktion 3 für 1 Corona	2'020.74			
	Entnahmen: E-Fahrzeug Braunwald, Post	12'000.00			
	Entnahmen: E-Fahrzeug Braunwald, tbgs	25'000.00			
	Entnahmen: E-Fahrzeug Braunwald, Schuler	16'000.00			
	Entnahmen: Sanierung Vorplatz Muttseehütte	10'000.00			
	Entnahmen: Klettersteig	10'000.00			
	0.02 % Zins pro 2020		152.30		
		120'020.74	250'152.30		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)			130'131.56	
	Vermögen am 31.12.2020				891'675.13
29100.53	Fonds für wirtschaftliche Unterstützungen II			895'137.66	
	Entnahmen: Wassergebühren Schwimmbad Schwändi	4'400.00			
	Entnahmen: Inserate Aktion 3 für 1 Corona	9'101.31			
	Entnahmen: Ladenumbau Volg Elm	50'000.00			
	Entnahmen: Spielplatzunterhalt	60'000.00			
	Entnahmen: Spielplatz Leuggelbach	32'109.95			
	0.02 % Zins pro 2020		179.05		
		155'611.26	179.05		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)			-155'432.21	
	Vermögen am 31.12.2020				739'705.45
29100.54	Fonds Kneugrat Braunwald			331'759.75	
	0.02 % Zins pro 2020		66.35		
		-	66.35		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)			66.35	
	Vermögen am 31.12.2020				331'826.10
29100.55	Fonds Mehrwertabgabe			-4'745.40	
	Einlage: Mehrwertabgabe Linthal		51'220.00		
	Einlage: Mehrwertabgabe Schwanden		53'007.80		
	Einlage: Mehrwertabgabe Elm		29'872.90		
	Einlage: Mehrwertabgabe Schwändi		44'880.00		
		-	178'980.70		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)			178'980.70	
	Vermögen am 31.12.2020				174'235.30
29100.56	Figi-Widmer Alterwohnungenlegat Luchsingen			188'856.45	
	0.02 % Zins pro 2020		37.75		
		-	37.75		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)			37.75	
	Vermögen am 31.12.2020				188'894.20
29100.57	Friedhof Braunwald Legat Beglinger			2'177.40	
	0.02 % Zins pro 2020		0.45		
		-	0.45		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)			0.45	
	Vermögen am 31.12.2020				2'177.85
29100.58	Eduard Ruch-Stiftung Mitlödi			45'926.40	
	0.02 % Zins pro 2020		9.20		
		-	9.20		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)			9.20	
	Vermögen am 31.12.2020				45'935.60

Konto	Bezeichnung	Ausgaben -	Einnahmen +	Vermögensrechnung	
		Fr.	Fr.	01.01.2020	31.12.2020
29100.59	Geschwister Wild-Fonds Mitlödi			250'350.75	
	0.02 % Zins pro 2020		50.05		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	50.05	50.05	
	Vermögen am 31.12.2020				250'400.80
29100.60	Stiftung Dr. Gertrud Ruch Mitlödi			352'441.30	
	0.02 % Zins pro 2020		70.50		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	70.50	70.50	
	Vermögen am 31.12.2020				352'511.80
29100.61	Armen und Waisenhausfonds Schwanden			300'072.00	
	0.02 % Zins pro 2020		60.00		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	60.00	60.00	
	Vermögen am 31.12.2020				300'132.00
29100.62	Hof-Stiftung Luchsingen			18'571.35	
	0.02 % Zins pro 2020		3.70		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	3.70	3.70	
	Vermögen am 31.12.2020				18'575.05
29100.63	Reisekasse Oberstufe Linthal			22'983.50	
	0.02 % Zins pro 2020		4.60		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	4.60	4.60	
	Vermögen am 31.12.2020				22'988.10
29100.64	Vermächtnis B. Legler-blumer für Soziale Zwecke			189'350.52	
	0.02 % Zins pro 2020		37.85		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	37.85	37.85	
	Vermögen am 31.12.2020				189'388.37
29101.01	Forstreservfonds			7'485'494.80	
	Entnahmen: Abschreibungen Forst Spezialfahrzeuge	195'450.00			
	Entnahmen: Restkosten Strassenunterhalt	260'000.00			
Entnahmen: Mehraufwand Zwangsnutzungen	100'708.80				
Entnahmen: Mehraufwand Borkenkäfer Monitoring	36'754.80				
Entnahmen:	16'978.10				
0.02 % Zins pro 2020			1'497.10		
Abnahme (-) / Zunahme (+)	609'891.70		1'497.10	-608'394.60	
	Vermögen am 31.12.2020				6'877'100.20
29101.04	Baurechtszinsen			1'002'424.36	
	Entnahmen: Denkmalpflege / Heimatschutz	41'444.00			
	0.02 % Zins pro 2020		200.50		
Abnahme (-) / Zunahme (+)	41'444.00		200.50	-41'243.50	
	Vermögen am 31.12.2020				961'180.86

Konto	Bezeichnung	Ausgaben -	Einnahmen +	Vermögensrechnung	
		Fr.	Fr.	01.01.2020	31.12.2020
29101.09	Fonds ehem. Stiftung Pro Adlenbach			32'597.40	
	0.02 % Zins pro 2020		6.50		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	6.50	6.50	
	Vermögen am 31.12.2020				32'603.90
29101.10	Fonds Landesplattenberg (Rückstellung)			-	
	Einlage: Schaden Plattenberg Engi Zugangportal		37'267.60		
	0.02 % Zins pro 2020		-		
	Abnahme (-) / Zunahme (+)	-	37'267.60	37'267.60	
	Vermögen am 31.12.2020				37'267.60
29100	Total Fonds im Eigenkapital				13'750'016.85

2.10 Bericht der Geschäftsprüfungskommission an die Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Süd

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hat die Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Jahresrechnung der Gemeinde Glarus Süd, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang sowie die Amtsführung der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft resp. prüfen lassen.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK handelt nach Ziffer 5 resp. Artikel 43 bis 45 der Gemeindeordnung Glarus Süd, gültig ab 01. Juli 2018. Bei der Prüfung der Amtsführung nach GO Art.44.2.a wird beurteilt, ob eine gesetzeskonforme Amtsführung des Gemeinderates, der übrigen Gemeindebehörden, der Gemeindeverwaltung sowie der Betriebe, Anstalten und Stiftungen der Gemeinde gegeben ist.

Die GPK handelt ohne Weisungen des Gemeinderates und erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig. Sie tagte im Jahr 2020 an neun ordentlichen Sitzungen, welche dazu genutzt wurden, die Geschäfte der Gemeindeversammlungen vertieft zu überprüfen und die Prüfungsschwerpunkte für die Gemeinde Ressorts zu beschliessen. Zusätzlich besuchten die Verantwortlichen GPK Mitglieder die einzelnen Departemente zweimal jährlich. Diese Besprechungen wurden genutzt, um Fragen zur Rechnung und Budget direkt zu klären. Nebst den standardisierten Fragen zur Überprüfung von Organisation und Abläufen wurden auch verschiedene individuelle aktuelle Themen überprüft und schriftlich festgehalten. Die GPK hat im Rahmen ihrer Prüfung der Rechtmässigkeit der Amtsführung des Gemeinderates auf folgende Geschäftsfelder hingewiesen, welche aus ihrer Sicht dringend und zwingend Handlungsbedarf benötigen.

- Personalplanung und Personalentwicklung
- Investitionen in Kerninfrastrukturen
- Wasserversorgung
- Leistungsvereinbarung Gemeinde Glarus Süd und tbgs

Der Gemeinderat konnte die Fragen der GPK weitgehend beantworten und hat wo nötig Massnahmen eingeleitet. Die GPK stellt fest, dass die Sachverhalte die Rechtmässigkeit der Amtsführung des Gemeinderates wiedergeben.

Prüfungsurteil Jahresrechnung

Im Sinne von Art. 45 der Gemeindeordnung hat die Geschäftsprüfungskommission die Prüfung der Jahresrechnung an die BDO AG übertragen. Die fachkundige und unabhängige externe Revisionsgesellschaft hat uns folgendes Prüfungsergebnis mitgeteilt:

„Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden, VI A/1/2).“

Antrag

Aufgrund der Prüfungstätigkeit stellen wir der Gemeindeversammlung den Antrag, die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

Dank

Wir danken dem Gemeinderat, den Mitarbeitenden der Verwaltung, den angeschlossenen Betrieben und Anstalten für die pflichtbewusste Erfüllung ihrer Aufgaben in diesem aussergewöhnlich schwierigen Jahr.

Haslen, 17. Mai 2021

Die Geschäftsprüfungskommission

Johann Jakob Zimmermann (Präsident)

Fritz Marti (Vizepräsident)

Louis Nievergelt

Fredy Dällenbach

Stefan Maduz

Gabriel Weber (Ersatzmitglied)



Alters- und Pflegeheime Glarus Süd

Leben und
Haus zur Heimat
begegnen im Alter



Alters- und Pflegeheim Linthal (HzH)
8783 Linthal

Alterszentrum Schwanden (AZS)
8762 Schwanden

Alters- und Pflegeheim Sernftal (APHS)
8767 Elm



Gesellschaftsorgane Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS) Stand: 31. Dezember

Verwaltungsrat		
Dr. Rudolf Hanimann	Fideris	Präsident
Sandra Zopfi Glarner	Schwanden	Vizepräsidentin
Daniel Dobler Kim	Leuggelbach	Mitglied
Gabriela Meier Jud	Niederurnen	Mitglied
Jasmin Romer Hug	Haslen	Mitglied
Geschäftsleitung		
Steffi Bernecker	APGS	Geschäftsführerin
Werner Hösli	APGS	Leitung Zentrale Dienste
Erika Rhyner	APHS Elm	Hausleitung
Sibylle Fischer	APGS	Leitung Hotellerie
Andreas Lusser	APGS	Leitung Pflege u. Betreuung (ab 01.09.2020)
Revisionsstelle		
REDI AG Treuhand 8501 Frauenfeld		



Alters- und Pflegeheime Glarus Süd

Leben und
Haus zur Heimat *begegnen im Alter*



Facts der APGS

	HzH, Linthal	AZS, Schwanden	APHS, Elm	APGS Total
Anzahl Betten (bewirtschaftet)	49	138	32	219
Ø Bettenbelegung	77 %	93 %	81 %	88 %
Pensionstage	13'854	47'793	9'535	71'182
Pflegetage	13'780	44'339	9'431	67'550
Pflegeminuten	1'022'211	3'383'256	832'975	5'238'442
Ø Minuten pro Pflegetag	74	76	88	78
Vollzeitstellen Total	27.5	99.5	20	147
davon Vollzeitstellen Pflege	15	52.5	12.50	80
Internetadresse				www.aph-glarus-sued.ch



Alters- und Pflegeheime Glarus Süd

Jahresbericht 2020

*Unsere Einstellung der Zukunft gegenüber muss sein:
Wir sind jetzt verantwortlich für das, was in der Zukunft geschieht.*

Karl Raimund Popper, engl. Philosoph, 1902-1994

Allgemeines

Wie alle Institutionen der Gesundheits- und Altersversorgung in der Schweiz hat auch uns die Corona-Pandemie praktisch während des ganzen Jahres ausserordentlich belastet. Nachdem bereits im Frühjahr die angeordneten Massnahmen zu einer grossen Belastung von Bewohnenden und Mitarbeitern geführt hatte, traf uns ein Ausbruch der Virusepidemie in Schwanden mit grosser Wucht und erschütterte die Institution in ihren Grundfesten und hatte bedauerlicherweise den Tod von 12 Bewohnenden zur Folge. Nur dank der ausserordentlichen Einsätze aller Mitarbeitenden, der grossen Hilfe durch kantonale Krisen-Organisationen und weiterer involvierter Kreise, konnte diese existentielle Krise bewältigt werden. Ihnen allen gebührt der herzlichste Dank. Wenn auch bisher alles unternommen wurde, um eine Wiederholung eines solchen Ausbruches zu verhindern, können wir nur hoffen, dass sich in Zukunft ein solch katastrophales Ereignis nicht wiederholt.

Trotz der zusätzlichen grossen Aufwände durch die Covid-Massnahmen und den Ausbruch im Dezember hat sich die betriebliche Situation der APGS im Laufe des restlichen Jahres recht erfreulich entwickelt. Deshalb wurde der strategische Focus verstärkt auf die weitere zukünftige Entwicklung der Altersversorgung in Glarus Süd gelegt. Dabei zeigte es sich, dass es nötig ist, die Weichen frühzeitig in Richtung einer modernen, den Bedürfnissen der Bevölkerung angepassten Altersversorgung zu stellen. Denn bis eine neue Strategie umgesetzt und in Betrieb genommen werden kann, müssen in ganz verschiedenen und arbeitsintensiven Schritten die Bedürfnisse eruiert, die Angebote erarbeitet und die entsprechenden zweckmässigen Infrastrukturen geplant werden. Als wichtigste Voraussetzung dazu dient der Austausch mit der Bevölkerung, den zukünftigen Nutzern der neuen Versorgungsangebote. So wurden im Frühjahr in Elm, Linthal und Schwanden öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt, die klar zum Ausdruck brachten, dass auch in Zukunft Alters- und Pflegeheime an den bisherigen drei Standorten geführt werden sollen und dass gemeinsame Organisationsstrukturen von ambulanten und stationären Pflegedienstleistungen sinnvoll sind zur Schaffung von Synergien. Die anschliessend gebildete Projektorganisation nahm ihre Arbeit trotz den erschwerten Bedingungen durch die Corona-Situation auf und arbeitete im Laufe des Jahres an der Umsetzung der zukünftigen Strategie einer modernen, bedürfnisgerechten Altersversorgung für Glarus Süd – ganz nach eingangs stehendem Satz des englischen Philosophen Karl Popper.

Bericht der Geschäftsführung

Im vergangenen Jahr hat die Covid-19-Pandemie den Alltag in den Heimen stark verändert. Diese neue Situation zwang uns, mit ganz neuen Herausforderungen für die Bewohnenden und ihre Angehörigen umzugehen. Die Belastung für die Mitarbeitenden war gross und sie mussten

lernen, sich fast täglich auf neue Vorgaben/Massnahmen einzustellen, und diese in den Tagesablauf zu integrieren. Die strengen Schutzmassnahmen, die Besuchs- und Ausgangsregelungen, die Quarantäne und Isolation waren und sind Massnahmen, die einschneidende Folgen auf die Selbstbestimmung, Würde und Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner haben und auch die Mitarbeitenden noch stärker als sonst schon fordern. Mitte März 2020 wurde aufgrund der epidemiologischen Entwicklung der Covid-19-Krise das kantonal angeordnete Besuchs- und Ausgangsverbot in den Heimen umgesetzt.

Im April 2020 musste das gesamte Küchenteam im Alterszentrum Schwanden aufgrund eines positiven Covid-19-Tests mehr oder weniger über Nacht ausgetauscht werden, da sämtliche Küchenmitarbeitenden in eine 10-tägige Quarantäne geschickt werden mussten. Nur dank sofortiger externer Unterstützung, für welche präventiv schon vorher Abklärungen gemacht wurden, konnte diese schwierige Situation gemeistert werden.

Über die Sommermonate beruhigte sich die Corona-Situation etwas und die strikten Massnahmen, wie das Besuchs- und Ausgangsverbot, konnten gelockert werden. Veranstaltungen im Heim durften aber auch dann keine durchgeführt werden und so wurden verschiedene musikalische oder künstlerische Auftritte vor den Heimen durchgeführt, welche die Bewohnenden mit der vorgeschriebenen Distanz geniessen durften.

Im Herbst kam dann aber die zweite Welle mit ihrer ganzen Wucht und im November mussten sich 14 Bewohnende der Altersstation im Alterszentrum Schwanden in Quarantäne begeben. Ein Ausbruch konnte verhindert werden. Doch anfangs Dezember kam es auf den Pflegeabteilungen und Demenz-Wohngruppen im Alterszentrum Schwanden zu einem Covid-19-Massenausbruch. Die an Covid-19 erkrankten Bewohnenden wurden im ehemaligen Schwerbehindertenheim betreut und gepflegt. Es erkrankten 57 Bewohnende und 48 Mitarbeitende. 12 Bewohnende verstarben an der Covid-19-Erkrankung. Die Altersstation war während des Ausbruchs nur ganz vereinzelt betroffen. Es galt sodann, diese Bewohnenden unbedingt zu schützen, was mit der strikten Verhinderung von Personalaustausch, Zimmerservice der Mahlzeiten für die Bewohnenden und strikten Schutzmassnahmen sowie Kohortenbildungen auch gelang.

Im Haus zur Heimat in Linthal wurden zwei Mitarbeitende und zwei Bewohnende positiv auf Covid-19 getestet. Eine Bewohnerin verstarb. Auch in Linthal konnten durch eine strikte Trennung der Covid-19 Erkrankten von den übrigen Bewohnenden und Mitarbeitenden sowie umfassenden Schutzmassnahmen weitere Ansteckungen verhindert werden.

Im Alters und Pflegeheim Sernftal in Elm war die Situation ebenfalls sehr angespannt, da von den Mitarbeitenden und den Bewohnenden je eine Person positiv getestet wurde. Mit den beschriebenen Massnahmen gelang es auch in Elm, die angespannte Lage unter Kontrolle zu halten und Schlimmeres zu verhindern.

Die Situation war eine ausserordentliche Krise und forderte die Institution mit ihren Führungskräften und Mitarbeitenden überaus stark. Die Hilfe aus der Bevölkerung und die Unterstützung durch externe Stellen war gross. Nur durch das Engagement und des grossen Einsatzes Aller gelang es, diese Krise zu bewältigen.

An dieser Stelle gebührt allen Personen, die während dieser Zeit im Einsatz waren oder irgendwie einen Beitrag geleistet haben, ein überaus grosser Dank.

Neben der Covid-19-Pandemie prägten das vergangene Jahr auch personelle Veränderungen auf der obersten Führungsebene. Die langjährige und bewährte Co-Geschäftsführung wurde aufgrund der Reorganisation aufgelöst und in eine einzeln besetzte Geschäftsführungs-Stelle umgewandelt. Aus der Bereichsleitung „Finanzen/Administration“ entstand neu die Stelle „Leitung Zentrale Dienste“, welcher zusätzlich auch der Technische Dienst angegliedert wurde. Die Stelle der Bereichsleitung Hotellerie musste wegen Kantonswechsel der Stelleninhaberin im März 2020 neu besetzt werden. Der langjährige Küchenchef vom Alterszentrum Schwanden

sowie sein langjähriger Souchef gingen in Pension. Ebenso der Küchenchef vom Alters- und Pflegeheim Sernftal in Elm. Die Nachfolger traten im Frühling 2020 ihre neue Stelle an. Die Stelle der Leitung Pflege und Betreuung musste wegen Austritt der Stelleninhaberin im September neu besetzt werden.

Der grosse und ganz herzliche Dank von Geschäftsführung/Geschäftsleitung geht an alle Bewohnenden sowie ihre Angehörigen für das den APGS entgegengebrachte Vertrauen sowie die grosse Unterstützung und das vorbildliche Verständnis für all die getroffenen Massnahmen im vergangenen Jahr.

Einen überaus grossen Kranz des Dankes winden wir jedoch unseren Mitarbeitenden für das enorme Engagement, die hohe Flexibilität und die gute Zusammenarbeit in diesem äusserst schwierigen Jahr 2020.

Die Belegungstage in der gesamten Institution entwickelten sich im vergangenen Jahr gemäss Abb. 1 weiter steigend. Vor allem in der ersten Jahreshälfte konnte eine zunehmende Nachfrage festgestellt werden. Weiterhin eine starke Nachfrage bestand für Kurzeintaufenthalte von 2 Wochen bis maximal 3 Monate, dies meist zur weiteren Erholung nach einem Spitalaufenthalt.

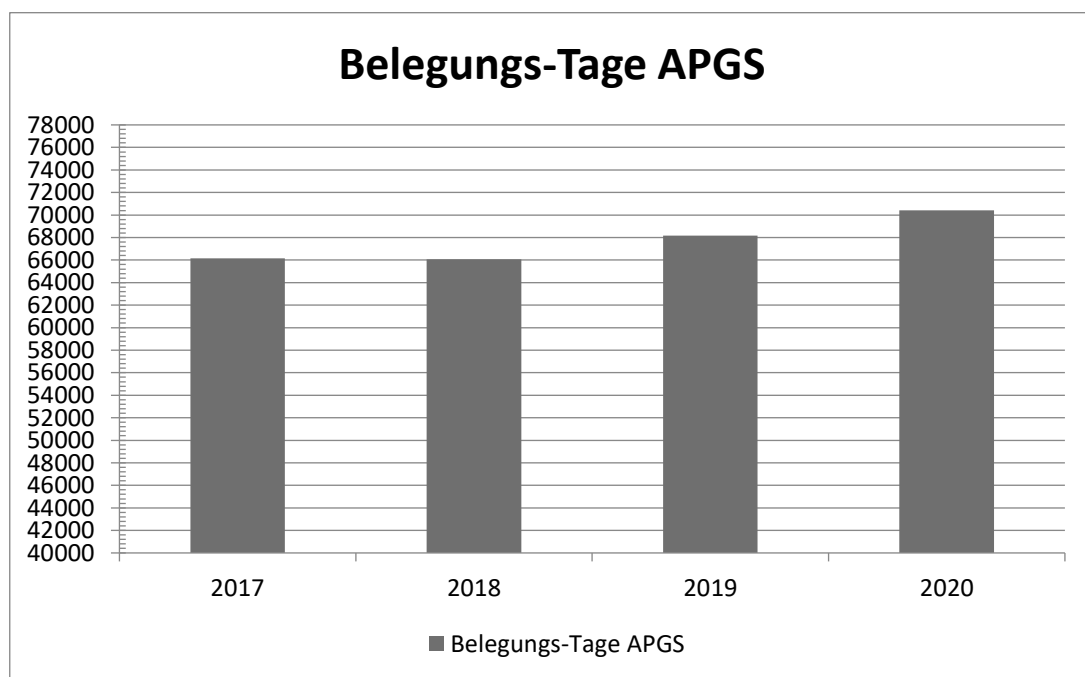


Abb. 1 Entwicklung APGS-Belegungstage 2017 – 2020

Durchschnittliche Belegung an den einzelnen Standorten 2020

	ELM	LINTHAL	SCHWANDEN
Betten	32	49	138
durchschnittliche Belegung	25.90	37.68	128.81
Belegung in Prozent	81	77	93

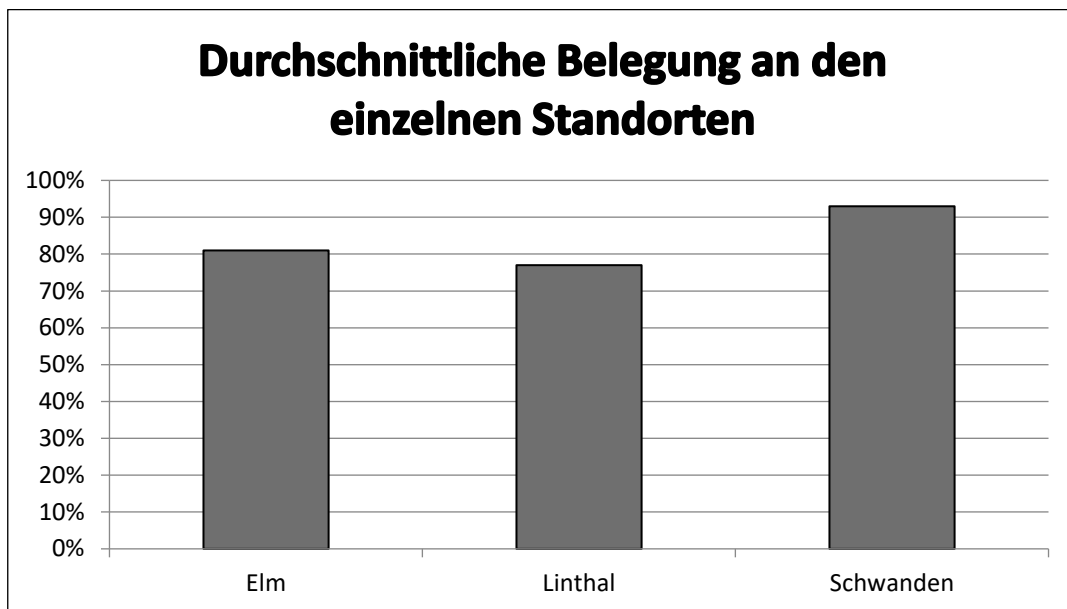


Abb. 2 durchschnittliche Belegung an den einzelnen Standorten

Auch bei den Pflegeminuten pro Bewohnende/n und Tag (Abb.3) erfolgte eine nennenswerte Zunahme. Das bestätigt den grundsätzlichen Trend, dass die Heimbewohnenden später ins Heim eintreten und alsdann pflegebedürftiger sind. Doch die Nachfrage nach Heimplätzen wegen sozialer Vereinsamung, Angstzuständen bei alleinigem Aufenthalt zuhause oder Verwahrlosung gibt es auch immer wieder. Auch diesen Menschen wollen wir weiterhin ein schönes und abwechslungsreiches Zuhause mit Beschäftigungsmöglichkeiten, Anlässen, Unterhaltung und zwischenmenschlichem Austausch bieten.

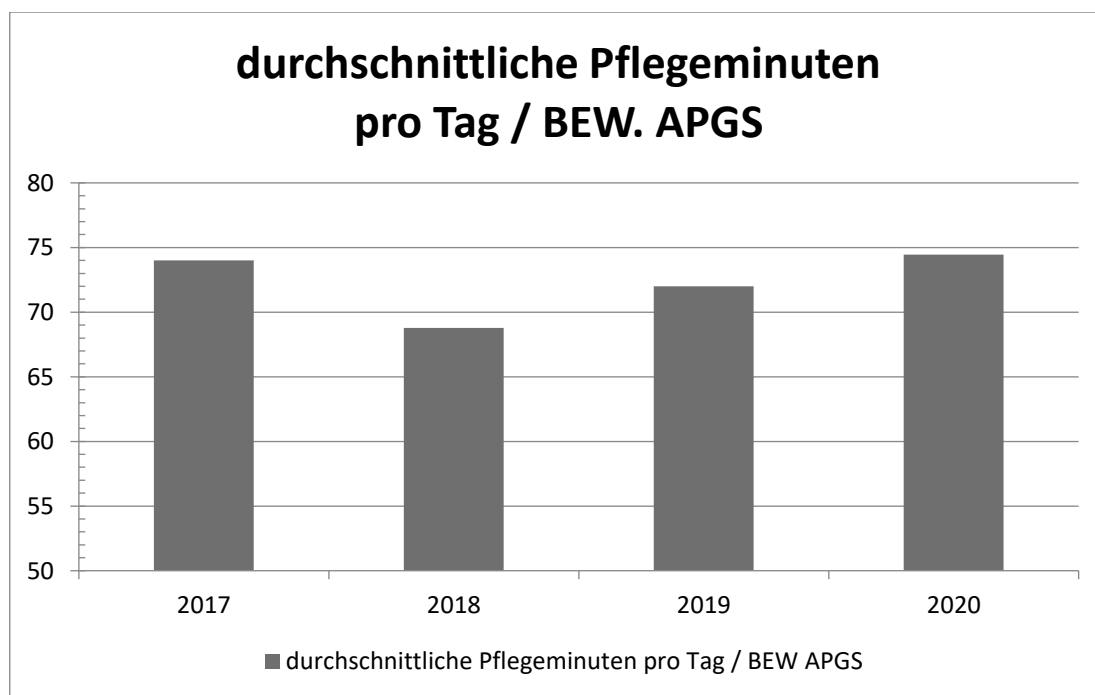


Abb. 3 Entwicklung durchschnittliche Pflegeminuten pro Bew. /Tag

Verwaltungsrat / Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat hat durch eine Reorganisation der operativen Führungsebene die Geschäftsführung durch Werner Hösli und Steffi Bernecker in die alleinige Verantwortung von Frau Bernecker übergeführt. Für die grosse geleistete Arbeit von Werner Hösli in der Geschäftsführung bedankt sich der Verwaltungsrat herzlich.

Finanzen

Die konsolidierte Jahresrechnung präsentiert sich für das Jahr 2020 wie folgt: Die ordentlichen Gesamterträge belaufen sich auf CHF 15'799'719.68, die ordentlichen Gesamtaufwände auf CHF 16'076'276.69. Dies ergibt, unter Berücksichtigung der beim Aufwand mitgerechneten Abschreibungen über total CHF 1'534'267.40, ein Defizit der ordentlichen Rechnung von CHF 276'557.01. Der Cashflow aus dem ordentlichen Ergebnis der Gesamteinstitution beträgt CHF 1'257'710.39, der Gesamtcashflow CHF 1'283'606.39.

Das Gesamtergebnis 2020, mit einem Rückschlag von CHF 250'661.01, beinhaltet noch ausserordentliche Erträge über CHF 25'896.00. Diese a. o. Erträge ergeben sich aus den Rückzahlungen von Überschüssen bei Versicherungsprämien und Ausbildungskosten von Mitarbeitenden.

Einen erheblichen Einfluss auf das Rechnungsergebnis der APGS hatten die Mehrkosten wegen der Corona-Pandemie. Diese betreffen v. a. zusätzliche Besoldungen wegen Quarantäne von Mitarbeitenden (z.B. Quarantäne des gesamten AZS-Küchenpersonales im April 2020) sowie Aufwände für Schutzbekleidung, Desinfektions- und Pflegematerial. Ebenso ergaben sich hauptsächlich wegen der Schliessung der Cafeteria auch pandemiebedingte Mindererträge. Der negative Einfluss der Corona-Pandemie auf das Ergebnis 2020 der APGS beläuft sich auf CHF 450'000.00 – 500'000.00. Dies ist auch der Grund, weshalb in der Jahresrechnung 2020 anstatt eines Vorschlages ein Rückschlag entstanden ist.

Dank

Wer weiss, was benötigt wird für die reibungslose Führung des Betriebs der APGS in normalen Zeiten, kann nur erahnen, wie gross der Einsatz in einer Krise ist, wie dies die Corona-Pandemie darstellt. Es braucht auf allen Ebenen Mitarbeitende, die über sich hinauswachsen, wenn Bedarf ist. Nur so war es möglich, diese Krise zu bewältigen. Dafür bedanke ich mich im Namen des gesamten Verwaltungsrates bei allen Mitarbeitenden und insbesondere auch bei der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Geschäftsleitung. Alle unsere Mitarbeitenden sind es, die durch ihren Einsatz und ihr Vorbild helfen, schwierige Zeiten zu überwinden und wieder gefestigt in die Zukunft zu blicken.

Dr. Rolf Hanimann, Präsident des Verwaltungsrates

BILANZ PER

31.12.2020

31.12.2019

in CHF	Anhang	in %	in %		
AKTIVEN					
Flüssige Mittel		2'435'444.03	15.9%	2'525'976.62	15.2%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
Gegenüber Dritten		1'491'857.20	9.7%	1'436'914.71	8.6%
Gegenüber Nahestehenden		251'659.75	1.6%	121'449.90	0.7%
Wertberichtigung Forderungen		-45'000.00	-0.3%	-45'000.00	-0.3%
Übrige kurzfristige Forderungen					
Gegenüber Dritten		40'788.15	0.3%	55'873.95	0.3%
Vorräte u. nicht fakturierte Dienstleistungen		95'800.00	0.6%	97'900.00	0.6%
Aktive Rechnungsabgrenzungen		7'225.10	0.0%	10'591.75	0.1%
Umlaufvermögen		4'277'774.23	27.9%	4'203'706.93	25.3%
Sachanlagen					
Grundstücke		333'960.00	2.2%	333'960.00	2.0%
Liegenschaften		10'027'986.27	65.4%	11'450'244.00	68.9%
Mobile Sachanlagen		691'554.21	4.5%	638'568.49	3.8%
Anlagevermögen		11'053'500.48	72.1%	12'422'772.49	74.7%
Total Aktiven		15'331'274.71	100.0%	16'626'479.42	100.0%
PASSIVEN					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
Gegenüber Dritten		342'440.60	2.2%	347'755.20	2.1%
Gegenüber Nahestehenden		176'247.45	1.1%	198'400.75	1.2%
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten					
Gegenüber Dritten		238'394.65	1.6%	34'514.65	0.2%
Gegenüber Sozialversicherungen		-		199'606.10	1.2%
kurzfristiger Anteil Darlehen	2	166'000.00	1.1%	166'000.00	1.0%
Kurzfristige Rückstellungen		394'663.85	2.6%	266'700.00	1.6%
Passive Rechnungsabgrenzungen		42'432.35	0.3%	40'264.45	0.2%
Kurzfristiges Fremdkapital		1'360'178.90	8.9%	1'253'241.15	7.5%
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	1	2'100'000.00	13.7%	3'100'000.00	18.6%
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	2	1'057'000.00	6.9%	1'091'000.00	6.6%
Rückstellungen	3	1'842'526.77	12.0%	1'970'258.92	11.9%
Fondskapital	4	313'244.66	2.0%	302'993.96	1.8%
Langfristiges Fremd- und Fondskapital		5'312'771.43	34.7%	6'464'252.88	38.9%
Total Fremdkapital		6'672'950.33	43.5%	7'717'494.03	46.4%
Betriebskapital		1'981'641.80	12.9%	1'981'641.80	11.9%
Vor-/Rückschlagskonto		6'927'343.59	45.2%	7'645'093.63	46.0%
Jahresergebnis		-250'661.01	-1.6%	-717'750.04	-4.3%
Eigenkapital		8'658'324.38	56.5%	8'908'985.39	53.6%
Total Passiven		15'331'274.71	100.0%	16'626'479.42	100.0%

ERFOLGSRECHNUNG

2020

2019

in CHF

Anhang

Ertrag

Pensions- und Pflorgetaxen	5	15'009'325.08	14'276'898.85
Mieterträge		313'402.35	318'027.75
Nebenleistungen an Bewohner		16'738.20	16'011.15
Ertrag Cafeteria		129'212.00	211'887.90
Leistungen an Personal und Dritte		283'552.65	287'942.45
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen		15'752'230.28	15'110'768.10

Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand		-	6'633.15
Spenden		47'489.40	14'512.05

Betriebsertrag

Besoldungen	6	-9'804'448.65	-9'594'118.65
Sozialleistungen		-1'440'833.55	-1'429'791.75
Personalnebenaufwand und Leistungen Dritter		-381'779.40	-320'730.55
Personalaufwand		-11'627'061.60	-11'344'640.95

Medizinischer Aufwand		-241'958.90	-202'656.70
Lebensmittel		-744'964.75	-740'041.75
Haushalt		-393'371.44	-213'596.05
Unterhalt und Reparaturen		-433'240.40	-479'181.95
Energie		-605'352.70	-572'732.30
Verwaltungsaufwand		-273'936.45	-313'263.75
Bewohnerbezogener Aufwand		-20'180.35	-40'485.50
Sonstiger Betriebsaufwand		-164'520.15	-173'018.95
Spendenverwendung		-20'000.00	-
Betriebsaufwand		-2'897'525.14	-2'734'976.95

Betriebsergebnis vor Zinsen und Abschreibungen

Zuweisungen Rückstellungen für Reinvestitionen	7	-	-505'824.04
--	---	---	-------------

Abschreibungen	8	-1'534'267.40	-1'290'217.35
-----------------------	---	----------------------	----------------------

Betriebsergebnis vor Zinsen

Finanzertrag		-	-
Finanzaufwand		-7'171.85	-31'326.35

Betriebsergebnis

Entnahmen gebundene Fonds		17'238.70	31'127.75
Einlagen gebundene Fonds		-27'489.40	-13'629.00
Veränderungen zweckgebundene Fonds		-10'250.70	17'498.75

Ausserordentliches Ergebnis	9	25'896.00	39'823.55
------------------------------------	---	------------------	------------------

Jahresergebnis

		-250'661.01	-717'750.04
--	--	--------------------	--------------------

Anhang zur Jahresrechnung

31.12.2020

31.12.2019

in CHF

1. Grundsätze

1.1 Allgemein

Die Jahresrechnung wurde gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR) erstellt.

Die wesentlichen angewandten Bewertungsgrundsätze, die nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind, sind nachfolgend beschrieben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit zur Bildung und Auflösung von stillen Reserven sowie zur Bildung von Rückstellungen für Reinvestitionen in Immobilien wahrgenommen wird.

Des Weiteren sind die Vorgaben des Verwaltungsrates und die Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Glarus massgebend.

1.2 Nahestehende

Als Nahestehende werden die Gemeinde Glarus Süd sowie die Technischen Betriebe Glarus Süd betrachtet.

1.3 Liquide Mittel

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Fremdwährungen werden zum Tageskurs per Bilanzstichtag gemäss Bankauszug bewertet.

1.4 Vorräte u. nicht fakturierte Dienstleistungen

Die Bewertung der Vorräte erfolgt bei Lebensmitteln und Getränken zu drei Viertel (3/4) und bei den übrigen Vorräten zur Hälfte (1/2) des Einstandspreises.

In Abweichung zum Vorjahr wurden Reinigungsmaterial und Waschmittel nicht mehr inventiert.

1.5 Sachanlagen

Ausgaben für wertvermehrende Investitionen mit mehrjähriger Nutzungsdauer sind ab einem Betrag von CHF 5'000 für Einzelgüter und CHF 10'000 für Sammelgüter zu aktivieren.

Die Sachanlagen werden linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen richten sich nach den Empfehlungen CURAVIVA.

Es liegen folgende Nutzungsdauern zu Grunde:

Grundstücke	unbeschränkt	unbeschränkt
Immobilien (bis GJ 2019 vom akt. Gebäudeversicherungswert)	33 Jahre	40 Jahre
Mittelfrist. Anlageteile (Gartenanlagen, Umgebungsarbeiten etc.)	20 Jahre	16 - 30 Jahre
Kurzfrist. Anlageteile (Betten, Möbel, bewegliche Apparate etc.)	10 Jahre	6 - 15 Jahre
Sehr kurzfristige Anlageteile (EDV Hard- und Software etc.)	4 Jahre	2 - 5 Jahre
Motorfahrzeuge inkl. Spezialfahrzeuge	4 Jahre	8 Jahre

Auf das Geschäftsjahr 2020 wurden die Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Glarus geändert.

Aus diesem Grund wird neu vom Anschaffungswert über die oben ausgewiesenen Nutzungsdauern abgeschrieben.

Bis und mit Geschäftsjahr 2019 mussten nach den Abschreibungen bis zu einem Pro Memoria-Wert von CHF 1 im gleichen Masse Rückstellungen gebildet werden.

Die oben erwähnte Bewertungsanpassung stellt eine Abweichung von der Stetigkeit zum Vorjahr dar.

1.6 Rückstellungen

Die Ferien- und Mehrstundenguthaben des Personals sowie die erst im Folgejahr ausbezahlten Lohnguthaben (Stundenlöhne und Zulagen Dezember) werden in den kurzfristigen Rückstellungen ausgewiesen.

Anhang zur Jahresrechnung**31.12.2020****31.12.2019**

in CHF

2. Angaben zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen**1 Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten**

Glarner Kantonalbank, Feste Vorschüsse	1'100'000.00	1'600'000.00
Gemeinde Glarus Süd	1'100'000.00	1'600'000.00
Total Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	2'200'000.00	3'200'000.00
Rückzahlung Darlehen Gemeinde innert 12 Monaten	-100'000.00	-100'000.00
Total	2'100'000.00	3'100'000.00

2 Übrige langfristige Verbindlichkeiten

Vorschüsse Bewohnende (Sicherheitsleistung)	558'000.00	526'000.00
Darlehen IHG, längstens bis 31.12.2024	265'000.00	331'000.00
Darlehen Waisenhausfonds, unbefristet	300'000.00	300'000.00
Total übrige langfristige Verbindlichkeiten	1'123'000.00	1'157'000.00
Rückzahlung Darlehen IHG innert 12 Monaten	-66'000.00	-66'000.00
Total	1'057'000.00	1'091'000.00

Die Sicherheitsleistungen der Bewohnenden (ab 1.1.2016 zwingend CHF 4'000, ab 01.01.2019 CHF 6'000 für alle Neueintretenden) stellen wirtschaftlich betrachtet langfristiges Fremdkapital dar.

3 Rückstellungen

Rückstellungen für Reinvestitionen Immobilien*	1'842'526.77	1'402'803.65
Rückstellungen für Reinvestitionen Mobilien*	-	567'455.27
Total	1'842'526.77	1'970'258.92

*Nach Massgabe der Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Glarus. Gemäss Übergangsbestimmungen wurde die Rückstellung für Reinvestitionen Mobilien den Rückstellungen für Reinvestitionen Immobilien zugewiesen.

4 Fondskapital**Gabenfonds Bewohnende (Alterszentrum Schwanden)**

Stand 1.1.	13'972.80	29'105.35
Einlagen	16'129.40	4'367.70
Entnahmen	-9'546.20	-19'500.25
Stand 31.12.	20'556.00	13'972.80

Fonds Bewohneranlässe (Alters- und Pflegeheim Sernftal)

Stand 1.1.	43'550.96	42'005.51
Einlagen	10'080.00	7'135.35
Entnahmen	-3'498.75	-5'589.90
Stand 31.12.	50'132.21	43'550.96

Gabenfonds (Haus zur Heimat, Linthal)

Stand 1.1.	153'123.40	157'035.05
Einlagen	1'280.00	3'009.00
Entnahmen	-4'193.75	-6'920.65
Stand 31.12.	150'209.65	153'123.40

Gebundener Fonds (Haus zur Heimat)

Stand 1.1. / 31.12.	25'000.00	25'000.00
----------------------------	------------------	------------------

Fonds für ausserordentliche Anschaffungen (Haus zur Heimat)

Stand 1.1. / 31.12.	67'346.80	67'346.80
----------------------------	------------------	------------------

Total Fondskapital	313'244.66	302'993.96
---------------------------	-------------------	-------------------

Anhang zur Jahresrechnung

31.12.2020

31.12.2019

in CHF

5 Pensions- und Pflegetaxen		
Pensionstaxen (inkl. Auswärtigenzuschläge)	6'828'967.00	6'592'835.00
Betreuungstaxe	2'276'239.00	2'165'836.50
Pflegetaxen Versicherer	2'822'880.00	2'500'623.00
Pflegetaxen Gemeinde	1'849'317.40	1'847'595.80
Pflegetaxen Bewohnende	1'241'128.70	1'151'506.00
Ertragsminderungen	-9'207.02	18'502.55
Total	15'009'325.08	14'276'898.85
6 Besoldungen		
Besoldungen Pflege	5'121'008.10	5'024'130.30
Besoldungen Aktivierung	216'881.25	272'640.10
Besoldungen Leitung und Verwaltung	683'649.30	664'785.80
Besoldungen Ökonomie und Hausdienst	3'431'070.95	3'273'062.70
Besoldungen Technische Dienste	351'839.05	359'499.75
Total Besoldungen	9'804'448.65	9'594'118.65
7 Zuweisung Rückstellungen für Reinvestitionen		
Zuweisung Rückstellungen für Reinvestitionen Mobilien	-	114'796.29
Zuweisung Rückstellungen für Reinvestitionen Immobilien	-	391'027.75
Total Zuweisungen Rückstellungen für Reinvestitionen	-	505'824.04
8 Abschreibungen		
Abschreibung Mobilien	99'367.11	81'801.85
Abschreibung Informatik	12'642.56	12'643.25
Abschreibung Immobilien	1'422'257.73	1'195'772.25
Total Abschreibungen	1'534'267.40	1'290'217.35
9 Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag		
Diverse	10'396.00	5'823.55
Swissbroke Courtagenabrechnung	15'500.00	34'000.00
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag	25'896.00	39'823.55

Anhang zur Jahresrechnung

31.12.2020

31.12.2019

in CHF

3. Weitere Angaben

3.1 Vollzeitstellen

Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

< 250

< 250

3.2 Rechtsgrundlage, Zweck, Organisation

Die Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS) sind eine selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Süd mit Sitz in Glarus Süd.

Die APGS bezwecken eine bedarfsgerechte, qualitätsorientierte und möglichst eigenwirtschaftliche Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen in der Gemeinde Glarus Süd.

Art. 79 der Gemeindeordnung bestimmt, dass Heime in Elm, Linthal und Schwanden geführt werden, soweit dies organisatorisch zweckmässig und wirtschaftlich tragbar ist.

Rechtsgrundlagen

Organisations- und Geschäftsreglement der APGS (erlassen vom VR am 01.05.2019)

Organisation

Verwaltungsrat

Dr. med. vet. Rolf Hanimann, Präsident
Sandra Zopfi-Glärner, Vizepräsidentin
lic. iur. Gabriela Meier Jud, Mitglied
Jasmin Romer-Hug, Mitglied
Daniel Dobler, Mitglied

Oberstes Organ ist (unter Vorbehalt der Zuständigkeiten von Gemeinderat und Gemeindeversammlung) der Verwaltungsrat, dem die Leitung und strategische Führung der APGS obliegt.

Geschäftsbericht inklusive Jahresrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle sind dem Gemeinderat vorzulegen. Dieser unterbreitet Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.

Geschäftsführung

Steffi Bernecker
Werner Hösli (bis 31.05.2020)

Revisionsstelle

Redi AG Treuhand, Frauenfeld

3.3 Klage MiGeL-Rückforderung tarifsuisse

Das Bundesverwaltungsgericht entschied am 1. September 2017, dass die Pflegeheime den Krankenversicherern die Pauschale für Mittel- und Gegenstände (MiGeL-Produkte) von CHF 2.00 je Tag nicht zusätzlich in Rechnung stellen dürfen. Gleichzeitig hielt es fest, dass es sich bei den Kosten für MiGeL-Produkte um Pflegekosten handelt, die von den Restfinanzierern (Kanton / Gemeinden) zu tragen sind. Die tarifsuisse ag - ein Teilverband der Krankenversicherer - will schweizweit die seit dem Jahr 2015 bezahlten MiGeL-Pauschalen auf dem Rechtsweg zurück fordern. Der Ausgang der Klage ist noch hängig. Die Forderung der tarifsuisse ag an die APGS über insgesamt CHF 153'436 (davon betreffen CHF 95'190 das Alterszentrum Schwanden, CHF 33'137 das Haus zur Heimat in Linthal und CHF 25'109 das Alters- und Pflegeheim Sernftal) wäre als Rückstellung auszuweisen. Die Gemeinde Glarus Süd hat im 2017 die Verbindlichkeiten bei den APGS abgelöst und als Restfinanzierer bereits entsprechende Rückstellungen gebildet. An dieser Stelle informieren wir, dass die APGS daher auf die Bilanzierung einer Forderung und einer Rückstellung verzichtet hat.

3.4 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es bestehen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung verändern würden.

Es bestehen keine weiteren nach Art. 959c OR ausweispflichtigen Tatbestände.

Alters- und Pflegeheime Glarus Süd
8762 Schwanden

Bericht der Revisionsstelle
zur eingeschränkten Revision
der Jahresrechnung 2020



Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision

an den Verwaltungsrat der Alters- und Pflegeheime Glarus Süd, Glarus Süd

Als Revisionsstelle der Alters- und Pflegeheime Glarus Süd haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist die Verwaltungskommission verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem Gesetz entspricht.

Frauenfeld, 16. April 2021

REDI AG Treuhand

Monique Eichholzer
Zugelassene Revisionsexpertin
Leitende Revisorin

Fritz Imfeld
Zugelassener Revisionsexperte

Beilage: Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang)



Reglement über die Wasserversorgung

Gemeinde Glarus Süd

Erlassen von der Gemeindeversammlung am XX. Xxxx XXXX.

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich; personenbezogene Begriffe	4
Art. 2 Versorgungsbetrieb	4
Art. 3 Versorgungsauftrag	4
Art. 4 Versorgungsgebiet; Wasserleitungsnetz	4
Art. 5 Bezüger	4
Art. 6 Vorrang der Trink- und Löschwassernutzung	5
Art. 7 Technische Ausführung	5
Art. 8 Verbot der Benutzung zur Erdung	5
II. Organisation und Zuständigkeiten	5
Art. 9 Organe der Wasserversorgung	5
Art. 10 Allgemeine Zuständigkeiten	5
Art. 11 Erlass von Ausführungsvorschriften	6
Art. 12 Information; wassersparende Massnahmen	6
III. Öffentliche Wasserversorgung	6
Art. 13 Generelles Wasserversorgungsprojekt; Kataster	6
Art. 14 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	6
Art. 15 Hydranten	7
Art. 16 Beanspruchung von Privateigentum	7
Art. 17 Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen	7
IV. Hausanschlussleitungen	8
Art. 18 Begriff und Eigentum; Schieber	8
Art. 19 Erstellung und Kostentragung; Durchleitungsrecht	8
Art. 20 Ausführung; Unterhalt	8
Art. 21 Gemeinsame Hausanschlussleitungen	8
Art. 22 Umlegung von Hausanschlussleitungen	9
Art. 23 Nichtbenutzung von Hausanschlussleitungen	9
Art. 24 Umsetzung des Erdungsverbots	9
V. Haustechnikanlagen	10
Art. 25 Begriff und Eigentum	10
Art. 26 Erstellung und Unterhalt; Vorgaben	10
Art. 27 Druckveränderungen	10
Art. 28 Schutzmassnahmen	10
Art. 29 Wasserbehandlungsanlagen	10
Art. 30 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	11
Art. 31 Wasserzähler	11
Art. 32 Kostentragung	11
Art. 33 Ablesung vor Ort	11
Art. 34 Fernablesung; Kosten der Inbetriebnahme	12
Art. 35 Prüfung	12
VI. Bewilligungen und Kontrolle; Anzeigepflicht	12
Art. 36 Bewilligungspflicht für Installationen; Gesuche	12

Art. 37	Installationsbewilligung und Depot	13
Art. 38	Bewilligungspflicht für Installateure.....	13
Art. 39	Kontrolle und Einmessung von Hausanschlussleitungen	14
Art. 40	Kontrolle von Haustechnikanlagen.....	14
Art. 41	Anzeigepflicht der Bezüger.....	14
Art. 42	Zutrittsrecht	14
VII.	Art und Umfang der Wasserabgabe.....	15
Art. 43	Wasserbezugspflicht; Ausnahmen	15
Art. 44	Wasserbezugsrecht; Begrenzung	15
Art. 45	Einschränkung der Wasserabgabe.....	15
Art. 46	Wasserabgabe an Dritte; weitere Vorkehrungen	15
Art. 47	Einstellung der Wasserlieferung.....	16
Art. 48	Widerrechtlicher Wasserbezug	16
VIII.	Änderung und Beendigung des Bezugsverhältnisses	16
Art. 49	Bezügerwechsel	16
Art. 50	Kündigung des Bezugsverhältnisses	16
Art. 51	Temporäre Anschlüsse.....	17
IX.	Finanzierung	17
Art. 52	Eigenwirtschaftlichkeit	17
Art. 53	Bemessung der Gebühren im Allgemeinen	18
Art. 54	Anschlussgebühr; Verhältnis zu Erschliessungsleistungen	18
Art. 55	Bemessung der Anschlussgebühr	18
Art. 56	Benutzungsgebühr	18
Art. 57	Bemessung der Grundgebühr.....	19
Art. 58	Bemessung der Mengengebühr	19
Art. 59	Gebühr für temporäre Anschlüsse.....	19
Art. 60	Gebühr für besondere Leistungen	19
Art. 61	Zahlungspflicht; Fälligkeit.....	19
Art. 62	Rechnungsstellung und Verzug; Übertragungskompetenz	20
Art. 63	Sicherung künftiger Entgelte.....	20
Art. 64	Verjährung.....	20
X.	Brunnenrechte.....	21
Art. 65	Begriff, Bestand und Inhalt; Beendigung.....	21
Art. 66	Art der Nutzung; Kontrolle	21
Art. 67	Geltung des Reglements.....	21
XI.	Schlussbestimmungen	21
Art. 68	Ausnahmen.....	21
Art. 69	Rechtsschutz	21
Art. 70	Strafbestimmung	22
Art. 71	Übergangsbestimmungen	22
Art. 72	Aufhebung des bisherigen Rechts	22
Art. 73	Inkrafttreten	22
Anhang:	Änderung vom bisherigen Recht.....	22

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich; personenbezogene Begriffe

- 1 Dieses Reglement hat die öffentliche Wasserversorgung zum Gegenstand, insbesondere die Bereithaltung der Versorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen dem gemeindeeigenen Versorgungsbetrieb und den Bezüglern.
- 2 Es gilt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie allfälligen interkommunalen Vereinbarungen.
- 3 Die personenbezogenen Begriffe in diesem Reglement beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 2 Versorgungsbetrieb

Die Gemeinde führt die öffentliche Wasserversorgung als Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Für diesen wird im Reglement die Bezeichnung „Die Wasserversorgung“ verwendet.

Art. 3 Versorgungsauftrag

- 1 Die Wasserversorgung gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet die Belieferung von Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie mit Trinkwasser gemäss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung.
- 2 Sie ermöglicht zudem im gleichen Gebiet den Feuerschutz.
- 3 Die Gemeinde kann zur Erfüllung dieser Aufgaben mit benachbarten Gemeinden oder anderen Institutionen Anschluss- und Belieferungsverträge abschliessen.

Art. 4 Versorgungsgebiet; Wasserleitungsnetz

- 1 Das Versorgungsgebiet erstreckt sich über die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen der Gemeinde sowie über bereits durch die Wasserversorgung belieferte Grundstücke ausserhalb derselben.
- 2 Ausserhalb des Versorgungsgebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie kann auch dortige Grundstücke beliefern, sofern es technisch möglich ist und die Kosten vom Bezüglern übernommen werden.
- 3 Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 5 Bezüglern

- 1 Als Bezüglern gelten die Eigentümer oder Baurechtsnehmer der versorgten Liegenschaften. Beim Wasserverbrauch durch gemeindeeigene Liegenschaften, wie öffentliche Schwimmbäder, öffentliche Gebäude, Gemeindebrunnen, landwirtschaftliches Gemeindeland usw. gelangen die für die Bezüglern geltenden Vorschriften gleicherweise zur Anwendung.

- 2 Eigentümergemeinschaften haben eine bevollmächtigte Vertretung zu bestimmen.

Art. 6 Vorrang der Trink- und Löschwassernutzung

Die Nutzungen als Trinkwasser und als öffentliche Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

Art. 7 Technische Ausführung

- 1 Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu planen, erstellen, betreiben, unterhalten und zu erneuern. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- 2 Wo gesamtschweizerische, kantonale und kommunale Normen und Richtlinien fehlen, sind die Regelwerke und Richtlinien der Europäischen Norm (EN) richtungweisend.

Art. 8 Verbot der Benutzung zur Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Die anderweitige Sicherstellung der Erdung gemäss den gesetzlichen Vorgaben ist Sache der Bezüger.

II. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 9 Organe der Wasserversorgung

- 1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die Wasserversorgung.
- 2 Er wählt die Betriebsleitung und regelt deren Kompetenzen.

Art. 10 Allgemeine Zuständigkeiten

- 1 Die Stimmberechtigten sind nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung zuständig für den Erlass der Vorschriften über die Wasserversorgung, die Genehmigung von Vereinbarungen betreffend die Aufgabenerfüllung (Art. 3 Abs. 3) und die Finanzbeschlüsse zur Wasserversorgung. Ihnen obliegt zudem die Genehmigung des generellen Wasserversorgungsprojektes (Art. 13 Abs. 2).
- 2 Der Gemeinderat, erfüllt die ihm nach diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben. Er ist zudem zuständig für den Schutz der Trinkwasserfassungen nach Massgabe der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften und die Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser in Notlagen nach Massgabe der landesversorgungsrechtlichen Vorschriften.
- 3 Die Wasserversorgung vollzieht dieses Reglement und die Ausführungsvorschriften, soweit nicht eine bestimmte Vollzugsaufgabe dem Gemeinderat zugewiesen ist.

Art. 11 Erlass von Ausführungsvorschriften

- 1 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement, insbesondere die Tarife zu den Gebühren.
- 2 Er kann den Erlass von Vollzugsvorschriften technischer Natur der Wasserversorgung übertragen.

Art. 12 Information; wassersparende Massnahmen

- 1 Die Wasserversorgung orientiert regelmässig über die Wasserqualität und fördert durch Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser.
- 2 Der Gemeinderat veranlasst, dass bei den gemeindeeigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen angewendet werden.
- 3 Dorf-, Stall- und Weidebrunnen sind mit Durchflussbegrenzern, Schwimmerventilen und dergleichen auszurüsten.

III. Öffentliche Wasserversorgung

Art. 13 Generelles Wasserversorgungsprojekt; Kataster

- 1 Die Wasserversorgung erarbeitet zum Erschliessungsprogramm ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) betreffend Umfang, Lage, Ausgestaltung und Kosten der künftigen sowie Erneuerung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen und Hydranten.
- 2 Das GWP wird vom Gemeinderat erlassen und den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die kommunale Richtplanung.
- 3 Die Wasserversorgung führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen in ihrem Versorgungsgebiet und im übrigen Gemeindegebiet.
- 4 Der Kataster kann bei der Gemeinde eingesehen werden.

Art. 14 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

- 1 Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung (Quellen, Pumpwerke, Reservoirs, Leitungsanlagen, Aufbereitungsanlagen, Hydranten usw.) nach Massgabe der finanziellen Vorgaben der Gemeinde.
- 2 Wasserleitungen der Groberschliessung, welche von der Gemeinde erstellt oder übernommen werden, müssen in der Regel einen Innendurchmesser von minimal 100 mm aufweisen. Sie dienen auch dem Brandschutz.
- 3 Die Anlagen stehen im Eigentum der Gemeinde.

Art. 15 Hydranten

- 1 Die Wasserversorgung übernimmt im Einvernehmen mit der Feuerwehr und der glarnerSach die Planung, Erstellung und Kontrolle sowie den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten. Die Kosten gehen zulasten des Kontos Löschwasserversorgung.
- 2 Die Hydranten stehen der Feuerwehr für den Brandfall ohne Einschränkung zur Verfügung. Sie müssen für diese jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 3 Hydranten dürfen unter Vorbehalt von Absatz 4 nur durch die Wasserversorgung und die Feuerwehr bedient werden. Jede Manipulation durch Unbefugte ist verboten.
- 4 Die Wasserversorgung kann für den Bezug von Bauwasser oder in anderweitigen Sonderfällen die Benutzung der Hydranten auf schriftliches Gesuch hin bewilligen. Für Schäden durch solche Benutzungen, wie Beschädigung von Hydranten oder Leitungen oder Beeinträchtigungen der Wasserqualität, haften die Bewilligungsnehmer.

Art. 16 Beanspruchung von Privateigentum

- 1 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde für die Errichtung von Anlagen zur Wasserversorgung das Durchleitungsrecht abzutreten (Art. 148 Abs. 1 Bst. e EG ZGB). Das Anbringen von Hinweistafeln ist ebenfalls zu gestatten.
- 2 Sie haben Hydranten auf Privateigentum unentgeltlich zu dulden und deren jederzeitige Zugänglichkeit für die Feuerwehr zu wahren.
- 3 Bei Einvernehmen können über die Pflichten gemäss den Absätzen 1 und 2 privatrechtliche Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen werden (Art. 676 Abs. 2 u. 3 ZGB). Nötigenfalls erlässt der Gemeinderat über die Pflichten Verfügungen und lässt diese nach Massgabe von Artikel 962 ZGB im Grundbuch anmerken.
- 4 Die Gemeinde haftet für Schäden, die durch Erstellung, Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen entstehen.

Art. 17 Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen

- 1 Die Gemeinde kann privat erstellte Wasserversorgungsanlagen zu Eigentum übernehmen. Vorausgesetzt ist, dass die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt und dass sich die Anlagen in einem technisch und baulich einwandfreien Zustand befinden.
- 2 Ab Übernahme ins öffentliche Netz ist die Wasserversorgung für Wartung, Unterhalt und Ersatz verantwortlich.
- 3 Kann bezüglich einer Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anwendbar.
- 4 Zuständig zum Abschluss von Vereinbarungen und zum Erlass von Verfügungen betreffend Übernahmen ist der Gemeinderat.

IV. Hausanschlussleitungen

Art. 18 Begriff und Eigentum; Schieber

- 1 Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentlichen Leitungen mit den Haustechnikanlagen.
- 2 Sie stehen ab der öffentlichen Leitung im Eigentum der betreffenden Bezüger.
- 3 Bei Neuerstellung oder Änderung ist in der Hausanschlussleitung direkt an der öffentlichen Leitung ein Schieber einzubauen. Die Lieferung und das Versetzen der Schieber sind Sache der Wasserversorgung.

Art. 19 Erstellung und Kostentragung; Durchleitungsrecht

- 1 Grundsätzlich wird für jedes Gebäude eine einzige Hausanschlussleitung erstellt. Vorbehalten bleiben gemeinsame Hausanschlussleitungen gemäss Artikel 21.
- 2 Die Hausanschlussleitungen werden ab der öffentlichen Leitung durch die Bezüger beziehungsweise auf deren Kosten nach den Vorgaben gemäss Artikel 20 geplant, erstellt, geortet, kontrolliert, unterhalten, repariert und nötigenfalls ersetzt. Vorbehalten bleibt Absatz 3.
- 3 Werden öffentliche Leitungen ersetzt, die unter öffentlich genutzten Strassen und Plätzen gelegen sind, erneuert die Wasserversorgung auf ihre Kosten auch die sanierungsbedürftigen Hausanschlussleitungen im Bereich der betreffenden Verkehrsanlage, dies bis zu den Kanten einschliesslich Trottoirs.
- 4 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte und deren grundbuchliche Sicherung sind Sache des Bezügers.

Art. 20 Ausführung; Unterhalt

- 1 Ort der Gebäudeeinführung, Art und Material des Anschlusses, Linienführung, Durchmesser sowie Standort des Haupthahns und des Wasserzählers werden nach Anhörung der Bezüger durch die Wasserversorgung festgelegt.
- 2 Die Bewilligung der Hausanschlussleitungen und deren Änderung richtet sich nach den Artikeln 36 und 37.
- 3 Die Hausanschlussleitungen sind so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste auftreten. Schäden sind der Wasserversorgung sofort zu melden und durch die Bezüger unmittelbar beheben zu lassen. Kommt ein Bezüger dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Schäden durch die Wasserversorgung zu dessen Lasten behoben.

Art. 21 Gemeinsame Hausanschlussleitungen

- 1 Jeder Eigentümer einer bestehenden oder neuen Hausanschlussleitung ist verpflichtet, weitere Anschlüsse an seiner Leitung zu dulden, wenn die technischen Voraussetzungen dies erlauben. Die anteilmässige Beteiligung an denstellungs- und Unterhaltskosten der gemeinsamen Leitung ist durch die Beteiligten zu regeln.
- 2 Über Streitfälle entscheidet der Gemeinderat.

Art. 22 Umlegung von Hausanschlussleitungen

- 1 Die Wasserversorgung und die Bezüger können die Linienführung von bestehenden Hausanschlussleitungen ändern, wenn dafür berechtigte Gründe bestehen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu übernehmen.
- 2 Über Streitfälle entscheidet der Gemeinderat.

Art. 23 Nichtbenutzung von Hausanschlussleitungen

- 1 Bei länger dauerndem Nullverbrauch sind die Bezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommt ein Bezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Hausanschlussleitung vom öffentlichen Leitungsnetz.
- 2 Die Wasserversorgung kann bei langzeitiger Nichtbenutzung einer Hausanschlussleitung die Abtrennung vom öffentlichen Leitungsnetz für den Fall androhen, dass der Bezüger nicht innert angesetzter Frist eine Wiederverwendung in spätestens 12 Monaten schriftlich zusichert.
- 3 Die Kosten der Abtrennungen und allfälliger späterer Wiederanschlüsse gehen zu Lasten der Bezüger.
- 4 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Kündigung des Bezugsverhältnisses zwecks vorübergehender Stilllegung des Anschlusses (Art. 50 Abs. 3) und die temporären Anschlüsse (Art. 51).

Art. 24 Umsetzung des Erdungsverbots

- 1 Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen; bestehende Erdungen sind durch die Bezüger abzutrennen (Art. 8).
- 2 Die Wasserversorgung ordnet die Abtrennung von Erdungen an:
 - a. bei einem Schadenfall wegen der Erdung an einer Hausanschlussleitung;
 - b. bei bewilligungspflichtigen Änderungen am Hausanschluss oder an den Haustechnikanlagen (Art. 36 Abs. 1);
 - c. bei baubewilligungspflichtigen Umbauarbeiten am angeschlossenen Gebäude;
 - d. bei Sanierungsarbeiten an Werkleitungen;
- 3 Sie ist zudem zur Anordnung der Abtrennung von Erdungen an Hausanschlussleitungen berechtigt, die zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen noch bestehen, wobei dafür angemessene Fristen einzuräumen sind.

V. Haustechnikanlagen

Art. 25 Begriff und Eigentum

Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate im Hausinnern oder nach dem Wasserzähler gelten als Haustechnikanlagen. Sie stehen im Eigentum der Bezüger.

Art. 26 Erstellung und Unterhalt; Vorgaben

- 1 Erstellung und Unterhalt der Haustechnikanlagen obliegen den Bezügern und gehen auf deren Kosten.
- 2 Nebst den Vorgaben gemäss Artikel 7 sind die Bestimmungen der glarnerSach und die besonderen Vorschriften und Weisungen der Wasserversorgung einzuhalten. Es dürfen nur zugelassene Produkte gemäss dem „Zertifizierungsverzeichnis Wasser“ des SVGW installiert werden.
- 3 Der Anschluss wasserangetriebener Apparate sowie der Einbau von Armaturen, welche Druckschläge erzeugen, sind nicht gestattet.

Art. 27 Druckveränderungen

- 1 Die Wasserversorgung ist nötigenfalls befugt, bleibende oder vorübergehende Druckumstellungen vorzunehmen. Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen bzw. anzuschliessen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten.
- 2 Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe, schadhafte oder nicht gewartete Installationen oder unrichtige Wahl von Apparaten zurückzuführen sind, ist die Gemeinde nicht haftbar.

Art. 28 Schutzmassnahmen

- 1 Dem Frost ausgesetzte Leitungen und Apparate sind zweckmässig zu schützen, abzustellen und zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.
- 2 Bezüger mit empfindlichen Verbraucherapparaten haben geeignete Sicherungsmassnahmen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.
- 3 Die Bezüger tragen, die durch Frost und durch sie selber oder Dritte, verursachten Schäden.

Art. 29 Wasserbehandlungsanlagen

- 1 Es dürfen nur vom SVGW zertifizierte Wasserbehandlungsanlagen installiert werden.
- 2 Das Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz ist gemäss den Richtlinien des SVGW zu verhindern.

Art. 30 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

- 1 Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden. Dabei ist ihr das Schema der Installation vorzulegen.
- 2 Zwischen den betreffenden Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen. Die Leitungsnetze müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterscheidbar sein.
- 3 Entnahmestellen für Eigen-, Regen- oder Grauwasser sind entsprechend zu beschriften.

Art. 31 Wasserzähler

- 1 Die Wasserzähler sind Eigentum der Gemeinde und dürfen nur durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten montiert oder demontiert werden. Die Bezüger dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen und die Plomben nicht öffnen. Bei Störungen gilt die Anzeigepflicht gemäss Artikel 41.
- 2 Der Standort des Wasserzählers und der Übertragungseinrichtungen für die Fernablesung (Abs. 5) wird unter möglicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bezüger durch die Wasserversorgung bestimmt. Der Wasserzähler muss frostsicher und möglichst nahe der Eintrittsstelle ins Gebäude vor der ersten Abzweigung eingebaut werden, stets leicht zugänglich und ablesbar sein. Ist im Gebäude kein geeigneter Platz vorhanden, muss ein Wassermesserschacht erstellt werden.
- 3 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.
- 4 Vor dem Wasserzähler darf kein Wasser abgenommen werden.
- 5 Die Wasserversorgung verlangt für die Fernablesung bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten an.

Art. 32 Kostentragung

- 1 Der Platz für den Einbau der Wasserzähler ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 2 Die Kosten für Montage und Demontage der Wasserzähler Fernablesung einschliesslich allfälliger Installationsanpassungen und den Einbau des Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten (Art. 31 Abs. 5) gehen zu Lasten der Bezüger. Die Kosten für Unterhalt, Revision und Ersatz trägt grundsätzlich die Wasserversorgung.
- 3 Die Kosten für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, werden den Bezüger belastet.

Art. 33 Ablesung vor Ort

- 1 Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt grundsätzlich durch die Bezüger, welche die Werte der Wasserversorgung mitteilen (Selbstdeklaration).
- 2 Die Wasserversorgung führt in Turnussen anstelle der Selbstdeklaration eigene Ablesungen durch; sie kann dieselben an Dritte übertragen.

- 3 Ablesungen durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten auf Wunsch von Bezüglern sind kostenpflichtig.

Art. 34 Fernablesung; Kosten der Inbetriebnahme

- 1 Die Fernablesung tritt an die Stelle der Ablesung vor Ort. Dabei erfolgt die Erhebung der Verbrauchswerte digital.
- 2 Die Wasserversorgung entscheidet über den Zeitpunkt der Einführung. Sie kann diese nach Gebieten gestaffelt vornehmen.
- 3 Die Fernablesung wird bei den Liegenschaften vorgenommen, bei denen das nötige Kabel-Leerrohr zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten eingebaut ist (Art. 31 Abs. 5). Wo ein solches noch fehlt, setzt die Wasserversorgung zum Zeitpunkt der Einführung eine Frist von einem Jahr zu dessen Einbau auf Kosten der Bezüglern (Art. 32 Abs. 2). Sie kann in besonderen Fällen längere Fristen vorsehen.
- 4 Die Wasserversorgung beziehungsweise eine von ihr beauftragte Person oder Organisation sorgt für die Kabelverbindung zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten sowie allfällige Installationsanpassungen wegen der Fernablesung. Die Kosten dafür trägt die Wasserversorgung.
- 5 Die Wasserversorgung kann die Fernablesung an Dritte übertragen. Sie gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Art. 35 Prüfung

- 1 Auf Verlangen eines Bezüglern oder der Wasserversorgung wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung (Nacheichung) unterzogen.
- 2 Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/-5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt jene Seiten die Kosten, welche die Nacheichung verlangt hat. Andernfalls übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

VI. Bewilligungen und Kontrolle; Anzeigepflicht

Art. 36 Bewilligungspflicht für Installationen; Gesuche

- 1 Für den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, für die Abänderung eines bestehenden Hausanschlusses, für die neue Installation von Haustechnikanlagen und für Erweiterungen ist vorgängig ein Gesuch bei der Wasserversorgung einzureichen.
- 2 Die Gesuche beinhalten nebst den ausgefüllten Gesuchformularen die vom Bauherr und Projektverfasser unterzeichneten Pläne sowie die weiteren für die Prüfung benötigten Unterlagen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren.
- 3 Die Wasserversorgung bezeichnet die erforderlichen Pläne und weiteren Unterlagen. Sie veröffentlicht diese Information zusammen mit den

Gesuchformularen im Internet und ermöglicht zudem deren Bezug in Papierform.

- 4 Sie kann fallweise weitere Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 37 Installationsbewilligung und Depot

- 1 Die Wasserversorgung erteilt die Installationsbewilligungen mit den erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- 2 Mit den Installationsarbeiten darf erst nach der schriftlichen Bewilligungserteilung und der Begleichung der Bewilligungsgebühren begonnen werden.
- 3 Für Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor der Ausführung die Zustimmung der Wasserversorgung einzuholen.
- 4 Mit der Installationsbewilligung wird ein Depot für die Zustellung der GPS-Einmessungsdaten (Art. 39 Abs. 3) erhoben. Nach deren Eingang bei der Wasserversorgung wird das Depot zinslos zurückerstattet. Wird das Vorhaben nicht realisiert, kann das Depot zurückverlangt werden. Es verfällt zugunsten des Wasserkontos, wenn innert fünf Jahren nach der Rechnungsstellung keine Rückforderung erfolgt.

Art. 38 Bewilligungspflicht für Installateure

- 1 Wer im Gemeindegebiet der Wasserversorgung im Auftrag von Privaten Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen ausführen will, benötigt eine Bewilligung der Wasserversorgung.
- 2 Die Bewilligung wird auf schriftliches Gesuch an Einzelpersonen oder an Unternehmen erteilt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 - a. Erfüllung der massgebenden SVGW-Richtlinie betreffend die personellen, sachlichen und organisatorischen Anforderungen und Pflichten für installierende Personen oder Unternehmen;
 - b. Nachweis der erforderlichen Ausrüstung und der Möglichkeit, innert nützlicher Frist Reparaturen im Gemeindegebiet ausführen zu können;
 - c. Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.
- 3 Eine Installationsberechtigung für den Einzelfall wird an Einzelpersonen oder Unternehmen abgegeben, welche die massgebende SVGW-Richtlinie nicht ganz erfüllen, aber dennoch Gewähr für eine fachgemässe Ausführung bieten.
- 4 Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.
- 5 Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Ausführung der Arbeiten oder das Geschäftsgebaren des Bewilligungsnehmers zu begründeten Klagen Anlass gibt. Die Bewilligungsnehmer haften für Schaden, der durch die Nichtbefolgung der Vorschriften und Leitsätze entsteht.
- 6 Die Wasserversorgung erteilt Auskunft, wer im Besitze von Installationsbewilligungen ist.

Art. 39 Kontrolle und Einmessung von Hausanschlussleitungen

- 1 Die Hausanschlussleitungen werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten kontrolliert und fachgemäss eingemessen. Die Wasserversorgung ist auch jederzeit zur Kontrolle von in Betrieb befindlichen Hausanschlussleitungen berechtigt.
- 2 Bei Schlussabnahmen oder späteren Kontrollen können nach Bedarf Druckproben verlangt werden.
- 3 Die Fertigstellung von Hausanschlussleitungen ist spätestens 24 Stunden vor dem Eindecken durch den Installateur der Wasserversorgung zu melden. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme definitiv in Betrieb genommen werden. Die Bezüger haben dafür besorgt zu sein, dass die GPS-Einmessungsdaten der Wasserversorgung zugestellt werden.
- 4 Bei Unterlassung der fristgemässen Fertigstellungsmeldung oder fehlenden GPS-Einmessungsdaten kann die Wasserversorgung die Freilegung auf Kosten des Bauherrn anordnen.
- 5 Schlussabnahmen und Kontrollen befreien weder Werkeigentümer noch Bauleitungen noch Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten.

Art. 40 Kontrolle von Haustechnikanlagen

- 1 Die Wasserversorgung ist jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installateure wie auch die bestehenden Haustechnikanlagen zu kontrollieren.
- 2 Die Installateure bzw. die Bezüger haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben.
- 3 Durch die Kontrolle von Haustechnikanlagen werden weder die Haft- oder Garantiepflichten der Installateure noch diejenige der Anlageneigentümer eingeschränkt.

Art. 41 Anzeigepflicht der Bezüger

Störungen, Geräusche, Schäden an Zuleitungen und Wasserzählern, unverhältnismässiger Verbrauch usw. sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden.

Art. 42 Zutrittsrecht

Den für die Wasserversorgung tätigen Personen ist bei ihrer Aufgabenerfüllung Zutritt zum Grundstück und zu den entsprechenden Räumen zu gewähren, zur Kontrolle von Leitungen und Installationen und zur Ablesung des Zählerstandes zu angemessener und bei Störungen zu jeder Zeit.

VII. Art und Umfang der Wasserabgabe

Art. 43 Wasserbezugspflicht; Ausnahmen

- 1 Die Liegenschaftseigentümer und Baurechtsnehmer sind innerhalb des Versorgungsgebietes (Art. 4 Abs. 1) verpflichtet, das Wasser von der Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Von der Bezugspflicht ist entbunden, wer über Anlagen verfügt, die genügend Trinkwasser in der vorgeschriebenen Qualität (Art. 3 Abs. 1) liefern.
- 3 In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 44 Wasserbezugsrecht; Begrenzung

- 1 Die Liegenschaftseigentümer und Baurechtsnehmer haben innerhalb des Versorgungsgebietes (Art. 4 Abs. 1) ein Recht auf Wasserbezug von der Wasserversorgung.
- 2 Das Wasserbezugsrecht gilt im Rahmen der normalen Nutzung. Bezüge, die mit ausserordentlich grossem Verbrauch oder mit ausserordentlich hohen Verbrauchsspitzen verbunden sind, bedürfen einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger, welche auch die Beteiligung des Bezügers an allfälligen Massnahmen zum Ausbau der Wasserversorgung regelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, solche Vereinbarungen abzuschliessen.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt die vereinbarungspflichtigen Wasserbezüge. Er schliesst entsprechende Vereinbarungen für die Gemeinde ab.
- 4 Vereinbarungen müssen dem Vorrang der Trink- und Löschwassernutzung (Art. 6) Rechnung tragen.

Art. 45 Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Die Wasserversorgung ist zu zeitlich uneingeschränkter Wasserlieferung verpflichtet, soweit sie nicht durch höhere Gewalt, Wasserknappheit, Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellen von neuen Anschlüssen usw. oder im Interesse einer gesicherten Allgemeinversorgung daran gehindert wird.
- 2 Einschränkungen müssen dem Vorrang der Trink- und Löschwassernutzung (Art. 6) Rechnung tragen.
- 3 Die Wasserversorgung hat Störungen schnellstmöglich zu beheben. Eine Haftung der Gemeinde für direkte und indirekte Schäden, welche den Bezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung entstehen, ist ausgeschlossen.

Art. 46 Wasserabgabe an Dritte; weitere Vorkehrungen

- 1 Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben werden. Mieter, Pächter und Miteigentümer gelten nicht als Dritte.
- 2 Ebenso darf kein Wasser von einem Grundstück auf ein anderes abgeleitet, keine Anzapfung vor dem Wasserzähler eingebaut und kein plombiertes Absperrventil geöffnet werden.

Art. 47 Einstellung der Wasserlieferung

- 1 Die Wasserversorgung kann in folgenden Fällen die Wasserlieferung einstellen:
 - a. bei nicht vorschriftsgemässen Installationen und bei Verwendung von nicht vorschriftsgemässen Apparaten;
 - b. bei Defekten, die nicht zeitgerecht behoben werden oder bei denen Unfälle zu befürchten sind;
 - c. bei Ausführung von Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen und -leitungen durch Installateure, die nicht im Besitze der Bewilligung sind (Art. 38);
 - d. bei Missachtung des Zutrittsrechts der Wasserversorgung (Art. 42);
 - e. bei widerrechtlichem Wasserbezug (Art. 48);
 - f. zur Sicherung künftiger Entgelte für ihre Leistungen (Art. 63 Abs. 1 Bst. d u. Abs. 2).
- 2 Einstellungen der Wasserlieferung dürfen nur im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes erfolgen.

Art. 48 Widerrechtlicher Wasserbezug

Bei widerrechtlichen Wasserbezügen sind die zu wenig verrechneten Gebühren samt Zinsen nachzubezahlen. Im Weiteren gilt die Strafbestimmung gemäss Artikel 70.

VIII. Änderung und Beendigung des Bezugsverhältnisses

Art. 49 Bezügerwechsel

- 1 Jeder Eigentumswechsel bei einer Bezügerliegenschaft ist der Wasserversorgung 14 Tage zum Voraus unter Angabe des Wechselzeitpunkts zu melden. Auf diesen Zeitpunkt tritt ohne anderslautende schriftliche Mitteilung der neue Eigentümer in das Bezugsverhältnis ein. Für einen Eintrittsverzicht gelten die Bedingungen gemäss Artikel 50 Absätze 3 und 4 sinngemäss.
- 2 Bei Nichtwahrung der Meldefrist verlängert sich das Bezugsverhältnis des bisherigen Eigentümers bis zum Erreichen der Vorlaufdauer von 14 Tagen. Er haftet zudem für allfällige Schäden, welche auf die Vernachlässigung der Meldepflicht zurückzuführen sind.

Art. 50 Kündigung des Bezugsverhältnisses

- 1 Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden, sofern nicht durch besondere Vereinbarung (Art. 44 Abs. 2) etwas Anderes vorgesehen ist.
- 2 Die Verpflichtungen der Bezüger gegenüber der Wasserversorgung gelten bis zum Ende des Bezugsverhältnisses. Dies gilt auch bei Nichtbenutzungen von Räumen und Anlagen ohne Kündigung des Anschlusses sowie bei

Einschränkungen und vorübergehende Einstellungen der Wasserlieferung gemäss den Artikeln 45 und 47.

- 3 Eine Kündigung des Bezugsverhältnisses zwecks vorübergehender Stilllegung des Anschlusses muss mit der Nichtbenutzung während mindestens 12 Monaten verbunden sein. Die Verpflichtungen der Bezüger, die dem Schutz der Wasserversorgungsanlagen dienen, bleiben bestehen.
- 4 Bei Kündigung des Bezugsverhältnisses ohne vorgesehene Wiederaufnahme des Wasserbezugs wird die Hausanschlussleitung durch die Wasserversorgung auf Kosten des Bezügers vom öffentlichen Leitungsnetz abgetrennt. Die Kosten eines allfälligen späteren Wiederanschlusses gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 51 Temporäre Anschlüsse

- 1 Die Wasserversorgung kann auf vorgängiges Gesuch temporäre Anschlüsse bewilligen, wenn die Nutzung des Anschlusses auf eine bestimmte Zeit begrenzt ist.
- 2 Temporäre Anschlüsse werden grundsätzlich nur für Zeiträume zwischen dem 1. April und dem 1. November bewilligt. In besonderen Fällen können Ausnahmen gewährt werden.
- 3 Die Verpflichtungen der Bezüger, die dem Schutz der Wasserversorgungsanlagen dienen, gelten auch bei temporären Anschlüssen.
- 4 Für unsachgemässe Ausführung und daraus entstehende Schäden haften die Bezüger.

IX. Finanzierung

Art. 52 Eigenwirtschaftlichkeit

- 1 Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Die Einnahmen für die kostendeckende Finanzierung setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Anteil der Gemeinde an den Kosten der Erschliessung und Beiträge der glarnerSach daran nach dem Brandschutzgesetz;
 - b. Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer bzw. Übernahme von Erschliessungskosten durch dieselben sowie Anteile für Erschliessungskosten bei verkauftem Gemeindeland;
 - c. Anschluss - und Benutzungsgebühren sowie Gebühren für temporäre Anschlüsse der Bezüger (Art. 54-59);
 - d. Gebühren für Bewilligungs- und andere Verwaltungsentscheide der Wasserversorgung nach Massgabe der Bau- und der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung;
 - e. Gebühren für besondere Leistungen der Wasserversorgung (Art. 60).
- 2 Die Finanzierung der Erschliessung durch Gemeinde und Grundeigentümer (Abs. 1 Bst. a u. b) richtet sich nach den baurechtlichen Erschliessungsbestimmungen.

Art. 53 Bemessung der Gebühren im Allgemeinen

- 1 Die Gebühren nach diesem Reglement sind so festzulegen, dass sie zusammen mit den Erschliessungsfinanzierungen der öffentlichen Hand und der Grundeigentümer die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung, Verwaltung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen decken.
- 2 Die einzelne Gebühr muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der abgesehenen Leistung für den Gebührenpflichtigen stehen.

Art. 54 Anschlussgebühr; Verhältnis zu Erschliessungsleistungen

- 1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Sie beinhaltet den Einkauf in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Gebührenpflichtig sind alle Bauten mit einem Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung.
- 2 Der Gemeinderat kann vorsehen, dass Zahlungen, die bereits für die Schaffung der Anschlussmöglichkeit des anzuschliessenden Grundstücks geleistet worden sind (Selbsterschliessung, Erschliessungsbeitrag, Kostenanteil für Erschliessung beim Erwerb von Gemeindeland), bei der Festlegung der Anschlussgebühr angemessen berücksichtigt werden.

Art. 55 Bemessung der Anschlussgebühr

- 1 Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist das Gebäudevolumen nach den aktuellen Richtlinien der SIA gemäss Baubewilligung, und wo diese Grösse nicht bekannt ist, der umbaute Raum gemäss den Werten der glarnerSach .
- 2 Objekte mit einem Inhalt von über 1000 m³, die keinen nennenswerten Wasserbezug aufweisen, wie Kirchen und Lagergebäude, werden pauschal mit 1000 m³ veranlagt. Spätere Umnutzungen sind zusätzlich gebührenpflichtig.
- 3 Für Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbebauten ohne nennenswerten Wasserbezug wird ein Rabatt von 50 Prozent auf den Betragsanteil gewährt, der 5'000 Franken übersteigt.
- 4 Volumenvergrösserungen von mehr als 20 m³ Inhalt unterliegen ebenfalls der Gebührenpflicht.
- 5 Wird ein Gebäude, für das die einmalige Anschlussgebühr bereits erhoben wurde, abgebrochen oder durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert fünf Jahren ein Neubau errichtet, so wird das ursprüngliche Gebäudevolumen bei der Festsetzung der neuen Gebühr angerechnet. Die Nachweispflicht obliegt dem Bezüger.

Art. 56 Benutzungsgebühr

- 1 Für die Benutzung der Wasserversorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- 2 Sie besteht aus der Grundgebühr pro Anschlussjahr und der Mengengebühr.

Art. 57 Bemessung der Grundgebühr

- 1 Die Grundgebühr für die Wohnnutzung wird nach Art der Gebäude sowie Anzahl der Einheiten bemessen.
- 2 Für die landwirtschaftliche, gewerbliche - und sonstige Nutzung erfolgt die Bemessung nach dem Dauerdurchflusswert Q₃ des Wasserzählers. Sind keine Wasserzähler vorhanden, wird die Gebühr pauschal nach Art und Zahl der Einheiten bemessen.
- 3 Bei Gewerbeeinheiten in Wohneinheiten mit geringer betrieblicher Nutzung kann der Gemeinderat den Erlass der zusätzlichen Grundgebühr vorsehen.
- 4 Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der erforderlichen Durchflussmenge Q_N.

Art. 58 Bemessung der Mengengebühr

- 1 Die Mengengebühr basiert auf dem im gemeinderätlichen Wassertarif festgelegten Mengenpreis pro gemessenem m³ Wasserbezug.
- 2 Bei fehlerhaften Angaben des Wasserzählers wird für die Festsetzung der Normalverbrauch der Vorjahre (Durchschnitt der letzten drei Jahre) berücksichtigt. Die Abrechnung wird höchstens für die letzten drei Jahre berichtet.
- 3 Für Anschlüsse ohne Wasserzähler legt der Gemeinderat die anzunehmenden Wasserbezüge nach der Art der Nutzung fest.
- 4 Der Gemeinderat kann für Landwirtschaftsbetriebe mit gemessenem Wasserverbrauch und für Verbraucher mit grossem Wasserbezug Reduktionen vorsehen.

Art. 59 Gebühr für temporäre Anschlüsse

- 1 Für temporäre Anschlüsse wird als Gesamtgebühr eine Pauschale nach umbautem Raum erhoben.
- 2 In besonderen Fällen, wie Fehlen von umbautem Raum oder ausserordentlich grosser Wasserbedarf, kann die Gebühr gemäss gemessenem Wasserverbrauch erhoben werden.

Art. 60 Gebühr für besondere Leistungen

Für besondere Leistungen der Wasserversorgung, wie aufwändige Abklärungen und Beratungen, wird eine Gebühr nach Massgabe des Aufwandes und zu marktüblichen Bedingungen erhoben.

Art. 61 Zahlungspflicht; Fälligkeit

- 1 Die Zahlungspflicht betrifft die Bezüger; die Aufteilung der Gebühren auf Mieter, Pächter und Miteigentümer obliegt nicht der Wasserversorgung.
- 2 Einschränkungen und vorübergehende Einstellungen der Wasserdienstleistung gemäss den Artikeln 45 und 47 befreien die Bezüger nicht von der Gebührenzahlungspflicht. Dasselbe gilt für die Nichtbenutzung von Räumen

und Anlagen ohne Kündigung des Anschlusses zwecks vorübergehender Stilllegung (Art. 50 Abs. 3).

- 3 Die Anschlussgebühren werden mit der Erteilung der Installationsbewilligung fällig, die Benutzungsgebühren einschliesslich der Gebühren für temporäre Anschlüsse sowie die Gebühren für besondere Leistungen mit den jeweiligen Rechnungsstellungen und die Gebühren für Bewilligungs- und andere Verwaltungsentscheide der Wasserversorgung mit deren Eröffnung.
- 4 Die Zahlungspflicht für die Erschliessungsbeiträge richtet sich nach den baurechtlichen Erschliessungsbestimmungen.

Art. 62 Rechnungsstellung und Verzug; Übertragungskompetenz

- 1 Die Rechnungsstellung für die Benutzungsgebühren erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Wasserversorgung kann Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen.
- 2 Bei Verzug erfolgen die Ansetzung einer Zahlungsfrist sowie die Erhebung von Mahnkosten und Verzugszinsen; der Verzugszinssatz wird vom Gemeinderat festgelegt. Bei erfolgloser Mahnung wird Betreibung eingeleitet.
- 3 Die Wasserversorgung kann die Rechnungsstellung sowie das Mahn- und Betreibungswesen an Dritte übertragen.

Art. 63 Sicherung künftiger Entgelte

- 1 Die Wasserversorgung ist ermächtigt, zur Sicherung künftiger Entgelte für ihre Leistungen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des einzelnen Falles folgende Massnahmen zu treffen:
 - a. Verkürzung der Rechnungsperioden;
 - b. Anordnung der Vorauszahlungspflicht;
 - c. Installierung von Prepaid-Kartenzählern oder von vergleichbaren Systemen;
 - d. Einstellung der Leistung, soweit damit keine unzumutbaren Härten verbunden sind.
- 2 Die Massnahmen sind den Betroffenen vorgängig anzudrohen. Die Anordnung der Massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben c und d muss mittels Verfügung erfolgen, nachdem voraussichtlich betroffene Dritte ebenfalls angehört worden sind.

Art. 64 Verjährung

- 1 Die Anschlussgebühren verjähren innert zehn Jahren nach dem Anschluss.
- 2 Alle übrigen Gebühren verjähren nach fünf Jahren.

X. Brunnenrechte

Art. 65 Begriff, Bestand und Inhalt; Beendigung

- 1 Als Brunnenrechte im Sinne dieses Reglements gelten althergebrachte Wasserbezugsrechte gegenüber der Gemeinde. Sie haben Bestand, falls ein Eintrag im Grundbuch besteht oder eine andere für die Gemeinde verbindliche Grundlage vorliegt.
- 2 Der Inhalt, namentlich die Wassermenge in Liter pro Minute, ergibt sich aus dem Grundbucheintrag oder der anderweitig verankerten Verpflichtung der Gemeinde. Bei Fehlen einer Bestimmung wird die Wassermenge auf 3 l/min festgelegt.
- 3 Eine allfällige Ablösung oder Aufhebung von Brunnenrechten richtet sich nach den jeweils anwendbaren Vorschriften des Privatrechts beziehungsweise öffentlichen Rechts.

Art. 66 Art der Nutzung; Kontrolle

- 1 Die Inhaber der Brunnenrechte können die ihnen zustehende Wassermengen durch Kaliberhahnen für laufende Garten-, Hof-, Flurbrunnen, Stallhahnen, Selbsttränkehahnen oder dergleichen beziehen. Die Wasserversorgung sorgt für die Kontrolle des Wasserbezuges entsprechend dem Brunnenrecht.
- 2 Bei anderweitiger Nutzung muss der Gesamtbezug über einen Wasserzähler erfolgen. Eine Mischform ist nicht zulässig.

Art. 67 Geltung des Reglements

- 1 Für die Wasserbezüge im Umfang der Brunnenrechte müssen unter Vorbehalt anderslautender Regelung keine Anschluss- und Benutzungsgebühren entrichtet werden.
- 2 Für die Abgeltung von Wasserbezügen über die Brunnenrechte hinaus sowie in allen übrigen Belangen der Wasserversorgung gelten das vorliegende Reglement und seine Ausführungsbestimmungen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 68 Ausnahmen

Die Wasserversorgung kann im Einzelfall von den Vorschriften dieses Reglements und seiner Ausführungserlasse abweichen, wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

Art. 69 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen über die Gebühren nach diesem Reglement kann innert 30 Tagen bei der Wasserversorgung Einsprache erhoben werden.
- 2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und den kantonalen Spezialbestimmungen.

Art. 70 Strafbestimmung

- 1 Wer gegen Vorschriften dieses Reglements verstösst oder gestützt darauf erlassene Verfügungen nicht befolgt, wird mit Busse bestraft.
- 2 Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 71 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Kostentragung für Planung, Erstellung, Reparatur und Ersatz der Hausanschlussleitungen (Art. 19 Abs. 2) richtet sich bei den Arbeiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements abgeschlossen oder in Gang befindlich sind, nach dem bisherigen Recht.
- 2 Die erteilten Bewilligungen für Installateure zur Ausführungen von Arbeiten im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung gelten ab dem Inkrafttreten dieses Reglements für das ganze Gemeindegebiet.
- 3 Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden durch die nach bisherigem Recht zuständige Behörde zu Ende geführt.

Art. 72 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung über die Wasserversorgung vom 29. März 2010 aufgehoben.

Art. 73 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Glarus Süd,

Namens der Gemeindeversammlung:

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Mathias Vögeli

André Pichon

Anhang: Änderung von bisherigem Recht

Artikel 39 Absatz 5 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung wird wie folgt geändert:

5 Die Mengengebühr richtet sich nach dem in der Gebührenordnung festgelegten Mengenpreis pro m³ Frischwasserbezug gemäss Wasserzähler. Sie erhöht sich um die gemessene Menge von genutztem Eigen-, Regen- oder Grauwasser, welches dem öffentlichen Abwassersystem zugeleitet wird, nach demselben Mengenpreis. Die Einbaukosten für einen zusätzlichen Wasserzähler zur korrekten Ermittlung der Wassernutzungen sind durch den Benutzer zu übernehmen. Für Liegenschaften-, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, kann die zuständige Behörde den Betrag festsetzen, welcher dem mutmasslichen Wasserverbrauch entspricht.

Statuten

Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland

In der nun vorliegenden Fassung sind die von den Delegierten der Gemeinden und von der Direktion des Innern (DVI) eingebrachten Anträge und Bemerkungen so weit als möglich berücksichtigt worden.

Dr. Jur. Markus Schön hat die Statuten juristisch begutachtet.

Vorbemerkungen

GS VIII B/3/3, Statuten des Zweckverbandes Kehrichtgebühren Glarnerland (Sackgebühr-Verband) vom 29. Mai 1991 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:

Die Statuten sollen die Organisation und Grundsätze des Zweckverbandes regeln. Sie bedürfen der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (Art. 121 GG). Die konkreten Gebührenansätze soll indes die Delegiertenversammlung, auf Vorlage der Vorsteherschaft, festlegen und bei Bedarf anpassen.

Damit der Aufgabenbereich des Zweckverbandes den Erfordernissen entsprechend erweitert werden könnte, soll nicht mehr nur von Kehricht, sondern von Abfall gesprochen werden. Deshalb soll der Name des Zweckverbandes Kehrichtgebühren Glarnerland (ZKG) neu Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland (ZAG) heissen.

Der Verband kann im Auftrag der Verbandsgemeinden weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere kann ihm die Entsorgung weiterer Abfallarten übertragen werden.

I. Verband

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Verbandsgemeinden

1. Der Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland (ZAG) ist eine Körperschaft des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.
2. Er besteht aus den drei Gemeinden des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt die Aufnahme von weiteren Gemeinden sowie der Ausschluss oder der Austritt von Verbandsgemeinden (Art. 19 u. 20).

Art. 2 Sitz

1. Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich am jeweiligen Ort des Präsidiums.

Art. 3 Zweck

1. Der Zweck des Verbandes besteht in:
 - a. der Abfuhr des Hauskehrichts im Verbandsgebiet und
 - b. der einheitlichen Überbindung der Kosten für Sammlung, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts auf die Verursacher mittels Gebühren.
2. Der Verband kann im Auftrag der Verbandsgemeinden die Sammlung und den Transport weiterer Abfallarten organisieren und durchführen.

II. Zweckerfüllung

Art. 4 Kernaufgaben des Verbandes

1. Der Verband erhebt für die Entsorgung des Kehrichts und für Sperrgut einheitliche Gebühren nach dem Verursacherprinzip (Sack-, Sperrgut- und Containergebühren).
2. Er bestimmt die Kostenanteile der Verbandsgemeinden nach Massgabe der in ihrem Gebiet pro Woche durchgeführten Abfuhr.

Art. 5 Zweckerfüllung

1. Der Verband bezweckt die Sammlung und den Transport folgender Abfallarten im Siedlungsgebiet nach ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie die administrative und finanzielle Entlastung der Verbandsgemeinden:
 - a. Hauskehricht einschliesslich Sperrgut (Art. 3 Ziff. 1 Bst. a);
 - b. weiterer Abfallarten wie Altglas, Altpapier, Karton und Kunststoffe, usw., wenn die Verbandsgemeinden einen entsprechenden Auftrag erteilen und die Delegiertenversammlung die Annahme des Auftrages beschliesst (Art. 3 Ziff. 2).
2. Er kann zuhanden der Verbandsgemeinden Beiträge an Einrichtungen leisten, die zur besseren Aufgabenerfüllung des Verbandes dienen (Unter- oder Oberflurbehälter oder andere geeignete gemeinschaftliche Sammelstellen).

Art. 6 Verbandsvorschriften

1. Die Delegiertenversammlung regelt im Rahmen dieser Statuten die Organisation des Verbandes.
2. Sie regelt zudem insbesondere:
 - a. die Art der Bereitstellung des Hauskehrichs;
 - b. die Schnittstelle zwischen Zweckverband und Gemeinden;
 - c. die Höhe der Sack-, Sperrgut- und Containergebühren (Art. 4 Ziff. 1);
 - d. Die Gewährung von Beiträgen an die Verbandsgemeinden zur Erstellung zentraler Unter- und Oberflursammelbehälter sowie anderer geeigneter Sammelstellen (Art. 5 Ziff. 2).
3. Sie erlässt Vorschriften für den Bau von zentralen Unter- oder Oberflursammelstellen.

Art. 7 Ablieferungspflicht und Abnahmeanspruch

1. Die Verbandsgemeinden sorgen dafür, dass ihre Bevölkerung dem Zweckverband die Abfälle gemäss den Vorgaben des Verbandes (Art. 6 Ziff. 2 Bst. a u. b) abgeliefert.
2. Die Verbandsgemeinden haben Anspruch darauf, dass der Zweckverband die Entsorgung der Abfälle gemäss Artikel 4 und 5 Ziffer 1 gewährleistet.

III. Verbandsorganisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Verbandsgemeinden;
- b. die Delegiertenversammlung;
- c. die Vorsteherschaft;
- d. die Verwaltung;
- e. das Rechnungsprüfungsorgan.

A: Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung, Stimmrecht

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertretungen aller Gemeinden zusammen.
2. Jede Verbandsgemeinde hat pro 6000 Einwohner, oder einen Bruchteil davon, je einen Delegierten. Massgebend ist die jeweils neueste Volkszählung.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
4. Die Verbandsgemeinden wählen nach Massgabe des Gemeindegesetzes und ihrer Gemeindeordnung ihre Delegierten in den Verband.
5. Die Stellvertretung der Delegierten regeln die Gemeinden.

Art. 10 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

1. Der Delegiertenversammlung stehen die im Gemeindegesetz vorgesehenen Befugnisse zu, namentlich:
 - a. die Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder der Vorsteherschaft;
 - b. die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans;
 - c. die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung der Vorsteherschaft;

- d. die Genehmigung des Berichts des Rechnungsprüfungsorgans;
 - e. die Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
 - f. der Erlass der Verbandsvorschriften (Art. 6);
 - g. der Entscheid über die Erfüllung weiterer Aufgaben im Auftrag der Verbandsgemeinden (Art. 5 Ziff. 1 Bst. b);
 - h. der Abschluss von Verträgen zwecks Erfüllung der Verbandsaufgaben, welche die Grenzbeträge zu den Kompetenzen der Vorsteherschaft für frei bestimmbare Ausgaben überschreiten (Art. 13 Ziff. 2 Bst. f);
 - i. Genehmigung des Budgets;
 - j. die Beschlussfassung über neue bestimmbare Ausgaben, einmalig bis CHF 250'000.-- und wiederkehrende bis CHF 50'000.--, soweit nicht die Vorsteherschaft zuständig ist.;
 - k. die Änderung der Statuten unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden;
 - l. die Aufnahme von weiteren Gemeinden (Art. 19 Ziff. 1) unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und der Ausschluss von Verbandsgemeinden (Art. 19 Ziff. 2);
 - m. die Auflösung des Zweckverbandes (Art. 21) unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.
2. Die Delegiertenversammlung kann Rechtsetzungsbefugnisse gemäss Ziffer 1 Bst. f und Vertragsbefugnisse gemäss Ziffer 1 Bst. h auf die Vorsteherschaft übertragen. Solche Ermächtigungen müssen auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und nach Zweck und Umfang näher umschrieben sein.

Art. 11 Einberufung, Durchführung

1. Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung der Vorsteherschaft oder auf Verlangen einer Verbandsgemeinde, jährlich aber mindestens einmal, im 2. Quartal, zusammen. Sie ist mindestens 30 Tage im Voraus anzukünden.
2. Sie wird durch das Verbandspräsidium, oder im Verhinderungsfall, durch die Stellvertretung geleitet.
3. Anträge von Gemeinden zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis spätestens am letzten Tag im Februar eines jeden Jahres bei der Vorsteherschaft eingereicht werden.
4. Die Anwesenheit von Interessenvertretern an Delegiertenversammlungen bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Bei Wahlen oder Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte und des Gemeindegesetzes über die Durchführung der Gemeindeversammlungen sinngemäss.

B. Vorsteherschaft

Art. 12 Zusammensetzung und Organisation

1. Die Vorsteherschaft besteht aus dem Präsidium und aus zwei weiteren Mitgliedern sowie einer Fachvertretung des Kantons Glarus mit beratender Stimme. Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf eine Vertretung in der Vorsteherschaft. Sie kann zu ihren Sitzungen weitere Personen zur Beratung oder zur administrativen Betreuung beiziehen, wie Vertretungen der Verwaltung.
2. Das Präsidium und die Mitglieder dürfen nicht Delegierte sein.
3. Die Wahl erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer (Art. 78 der Kantonsverfassung).
4. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Vorsteherschaft selber.

Art. 13 Zuständigkeit der Vorsteherschaft

1. Die Vorsteherschaft ist unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung das Führungsorgan des Verbandes.
2. Sie ist namentlich zuständig für:
 - a. das Führen der Verbandsgeschäfte;
 - b. die Vertretung des Verbandes gegen innen und aussen;
 - c. die Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
 - d. das Anstellen von Mitarbeitenden;
 - e. den Abschluss von Verträgen zwecks Erfüllung der Verbandsaufgaben, im Rahmen der Grenzbeträge zu seinen Kompetenzen für frei bestimmbare Aufgaben (Art. 13 Ziff. 2 Bst. f);
 - f. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben bis höchstens 50'000.-- Franken einmalig und 10'000.-- Franken wiederkehrend;
 - g. die Entscheide über Beiträge zur Erstellung zentraler Unter- und Oberflursammelstellen sowie anderer Sammelstellen gemäss Art. 5 Ziff. 2.
3. Die Vorsteherschaft kann einzelne ihrer Befugnisse auf die Verwaltung übertragen.
4. Die Unterschriftenberechtigung besteht kollektiv zu zweien. Die Vorsteherschaft bestimmt die unterschriebenberechtigten Personen.

C. Verwaltung

Art. 14 Bestand der Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus einer oder mehreren Personen, welche durch einen Arbeitsvertrag angestellt sind.
2. Die Vorsteherschaft kann statt der Beschäftigung von Angestellten geeignete Organisationen mit der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben beauftragen.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung

1. Der Verwaltung obliegt die operative Aufgabenerfüllung.
2. Sie nimmt die Befugnisse wahr, die ihr von der Vorsteherschaft zugewiesen oder übertragen sind.
3. Gegen Entscheide der Verwaltung kann Beschwerde bei der Vorsteherschaft erhoben werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

D. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 16 Wahlvoraussetzungen; Unvereinbarkeiten; Amtsdauer

1. Als Rechnungsprüfungsorgan amtiert eine externe Revisionsstelle, welche die Anforderungen nach dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revision (Revisionsaufsichtsgesetz) vom 15. Dezember 2005 erfüllt.
2. Die Leitung und die mit der Revision befassten Personen dürfen im Verband keine andere Funktion ausführen.
3. Das Rechnungsprüfungsorgan wird auf die verfassungsmässige Amtsdauer gewählt.

IV. Finanzierung, Finanzhaushalt

Art. 17 Deckung der Verbandskosten

1. Die Verbandskosten bestehen aus den Aufwendungen für die Eigenleistungen des Verbandes, einschliesslich Administration und Öffentlichkeitsarbeit, sowie aus der Abgeltung der weiteren Träger der Entsorgung (Kehrichtverbrennungsanlage, Transportunternehmen usw.). Sie werden durch die verursachergerechten Entsorgungsgebühren gedeckt.
2. Allfällige Rechnungsüberschüsse sind in eine Reserve für künftige Ausgaben oder Investitionen einzulegen.
3. Allfällige Defizite sind durch die Reserve auszugleichen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 18 Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr des Verbandes entspricht dem Standard-Kalenderjahr.

Art. 19 Aufnahme und Ausschluss von Gemeinden

1. Voraussetzung für die Aufnahme von Gemeinden (Art. 10 Ziff. 1 Bst. I Teil 1) ist, dass der Entsorgungsstandard dem der Verbandsgemeinden entspricht.
2. Der Ausschluss einer Verbandsgemeinde (Art. 10 Ziff. 1 Bst. I Teil 2) kann beschlossen werden, wenn sich diese auf Dauer Verbandsbestimmungen oder Beschlüssen widersetzt.

Art. 20 Austritte

1. Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten.
2. Erwächst dem Verband aus dem Austritt einer Verbandsgemeinde ein nachweisbarer Nachteil, so hat die austretende Gemeinde dem Verband eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Art. 21 Auflösung des Zweckverbandes

1. Eine allfällige Auflösung des Verbandes (Art. 10 Ziff. 1 Bst. m) erfolgt auf Ende eines Rechnungsjahres.
2. Die Liquidation richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Soweit denselben keine Regelung zu entnehmen ist, gelangen für die Durchführung die Bestimmungen des

Schweizerischen Obligationenrechts über die Auflösung der Aktiengesellschaft sinngemäss zur Anwendung.

Art. 22 Rechtsschutz; Streitigkeiten

1. Die Entscheide der Vorsteherschaft über Beiträge zur Erstellung zentraler Unter- und Oberflursammelstellen sowie anderer Sammelstellen (Art. 13 Ziff. 2 Bst. g) unterliegen dem Beschwerdeverfahren gemäss dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.
2. Im Übrigen ist bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Statuten zunächst eine Schlichtung unter Beizug von Behördenmitgliedern oder Fachpersonen des Kantons anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, kann jede Streitpartei zwecks Durchführung des Klageverfahrens (nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz) an das Verwaltungsgericht gelangen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung der bisherigen Statuten, Übergangsbestimmung

1. Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die bisherigen Statuten vom 29. Mai 1991 aufgehoben.
2. Bis zur Wahl der Verbandsorgane nach diesen Statuten bleiben die Verbandsorgane gemäss den bisherigen Statuten tätig.

Art. 24 Inkrafttreten

1. Diese Statuten treten nach der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung und durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat auf das nächstfolgende Jahr in Kraft.

Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom **10. Juni 2020** erlassen.

Die Zustimmung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden erfolgte an folgenden Daten:

Glarus Nord	Glarus	Glarus Süd
20.11.2020

Die Genehmigung durch den Regierungsrat datiert vom

Die Statuten treten am..... in Kraft.

Entwicklungstiftung für Glarus Süd

Bilanz per 31. Dezember 2019

(vor Bilanzgewinnverwendung)

	31.12.2020	31.12.2019
	Fr.	Fr.
Aktiven		
Konto Glarner Regionalbank	91'590.01	71'749.96
Total Flüssige Mittel	91'590.01	71'749.96
Debitoren	21'232.50	21'088.75
Guthaben Verrechnungssteuer + TA	3'561.25	2'243.75
Total Umlaufvermögen	<u>116'383.76</u>	<u>95'082.46</u>
Anlagevermögen FJVV	1'828'359.46	1'773'366.45
Anlagevermögen GRB	1'919'655.38	1'876'797.03
freies Aktiendepot	156'390.00	157'170.00
Wertberichtigung auf Kapitalanlagen	- 100'000.00	- 100'000.00
Total Finanzanlagen	<u>3'804'404.84</u>	<u>3'707'333.48</u>
Ausleihungen	1'261'418.40	1'273'498.40
Beteiligungen	105'000.00	105'000.00
Wertberichtigung auf Darlehen & Beteiligungen	- 250'000.00	- 250'000.00
Total Anlagevermögen	<u>4'920'823.24</u>	<u>4'835'831.88</u>
Total Aktiven	<u>5'037'207.00</u>	<u>4'930'914.34</u>
Passiven		
Kreditoren + TP	18'206.75	14'747.65
Total Fremdkapital	<u>18'206.75</u>	<u>14'747.65</u>
Stiftungskapital	4'000'000.00	4'000'000.00
Gewinn- bzw. Verlustvortrag vom Vorjahr	916'166.69	407'600.48
Jahresgewinn (bzw. -Verlust) Berichtsjahr	102'833.56	508'566.21
Total Eigenkapital	<u>5'019'000.25</u>	<u>4'916'166.69</u>
Total Passiven	<u>5'037'207.00</u>	<u>4'930'914.34</u>

Entwicklungsstiftung für Glarus Süd

Erfolgsrechnung vom 1.1.2019 bis 31.12.2019

	2020 Fr.	2019 Fr.
Ertrag		
Zinsen auf Ausleihungen	10'108.70	8'585.00
Anlageertrag Verwaltungsdepot FJVV	54'993.01	195'367.05
Anlageertrag Verwaltungsdepot Glarner Regionalbank	42'858.35	248'086.26
übriger Anlageertrag	3'270.00	70'922.15
Total Betriebsertrag	111'230.06	522'960.46
Total Ertrag	111'230.06	522'960.46
Aufwand		
Kosten freies Aktiendepot	378.20	515.25
Total Betriebsaufwand für Anlagen	378.20	515.25
Stiftungsrat	2'683.40	3'959.70
Sekretariat	1'570.85	4'617.65
Verwaltung	2'190.30	3'185.50
Kontrollstelle	1'057.60	1'200.00
Aufsichtsbehörde, Handelsregister	500.00	900.00
Drucksachen, Büromaterial	-	-
Porti, Bank- und übrige Spesen	16.15	16.15
Total Personal- und Sachaufwand Stiftung	8'018.30	13'879.00
Total Aufwand	8'396.50	14'394.25
Jahresergebnis	102'833.56	508'566.21

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entwicklungstiftung

Stiftung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Glarus Süd
mit Sitz in Glarus Süd

Jahresbericht für das Jahr 2020

Stiftungskapital:	Fr. 4 Mio.										
Stiftungszweck:	Mitwirkung bei der Finanzierung von Vorhaben, von welchen eine im öffentlichen Interesse liegende nachhaltige Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Glarus Süd zu erwarten ist.										
Stiftungsrat:	<table><tr><td>Ruedi Jakober-Noser, Schwanden</td><td>Präsident</td></tr><tr><td>Mathias Vögeli, Rüti</td><td>Vizepräsident</td></tr><tr><td>Kaspar Luchsinger-Zentner, Schwanden</td><td>Mitglied</td></tr><tr><td>Ruth Oeschger, Schwanden</td><td>Mitglied</td></tr><tr><td>Dieter Elmer, Matt</td><td>Mitglied</td></tr></table>	Ruedi Jakober-Noser, Schwanden	Präsident	Mathias Vögeli, Rüti	Vizepräsident	Kaspar Luchsinger-Zentner, Schwanden	Mitglied	Ruth Oeschger, Schwanden	Mitglied	Dieter Elmer, Matt	Mitglied
Ruedi Jakober-Noser, Schwanden	Präsident										
Mathias Vögeli, Rüti	Vizepräsident										
Kaspar Luchsinger-Zentner, Schwanden	Mitglied										
Ruth Oeschger, Schwanden	Mitglied										
Dieter Elmer, Matt	Mitglied										

Rechnungsführer & Sekretär: Bruno Hunziker, Departementsleiter Wirtschaft und Finanzen, Gemeinde Glarus Süd

Erläuterungen zum Jahresergebnis 2020

Es kann für 2020 ein Vorschlag von Fr. 102'833.56 ausgewiesen werden. Die Börsenentwicklung war gut und die Anfangs 2020 erfolgten Kursverluste konnten allesamt wieder aufgeholt werden.

Erläuterungen zu den Beteiligungen und Ausleihungen

Im Berichtsjahr wurde 1 neues Darlehen im Betrag von Fr. 50'000 bewilligt und ausbezahlt.

Tätigkeit im Rechnungsjahr und Ausblick

Der Stiftungsrat tagte an drei Sitzungen. Dazwischen erfolgten Mailkontakte. Es wurden verschiedene Gespräche mit möglichen Interessenten geführt. Ein neuer Antrag wurde gestellt, welcher aber nach wie vor in Abklärung steht.

Schwanden, 28.04.2021

Namens des Stiftungsrates:

Ruedi Jakober, Präsident und
Bruno Hunziker, Rechnungsführer und Sekretär

ANHANG zur Jahresrechnung

	Berichtsjahr 2020 Betrag CHF	Berichtsjahr 2019 Betrag CHF
--	------------------------------------	------------------------------------

Bewertungsgrundsätze

Die Wertschriften werden zum von den Depotbanken mitgeteilten Kurswert per Bilanzstichtag bewertet. Wertveränderungen zum letzten Bilanzwert werden in den Konti 3010, 3030, 3050 Anlageertrag/Marktwertanpassung ausgewiesen.

Die übrigen Aktiven und Passiven werden zum Nominalwert bilanziert.

Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt	< 10	< 10
---	------	------

Erläuterungen zur Bilanz

Die Kapitalanlagen in Wertschriften von insgesamt CHF umfassen folgende Konti:	3'804'404.84	3'707'333.48
1200 Verwaltungsvermögen FJVV	1'828'359.46	1'773'366.45
1330 Verwaltungsvermögen GRB	1'919'655.38	1'876'797.03
1500 freies Depot (kein Verwaltungsauftrag)	156'390.00	157'170.00
1900 Wertberichtigung auf Kapitalanlagen	-100'000.00	-100'000.00

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Die ausgewiesenen Darlehenszinsen stammen von Ausleihungen im Sinne der Stiftungstätigkeit. Die ausgewiesenen Anlageerträge enthalten sowohl Dividenden- und Zinserträge als auch Wertveränderungen (siehe oben) bezogen auf die bestehenden Vermögensverwaltungsmandate.

Weitere Angaben gemäss Art. 959c OR sind nicht erforderlich.

**VTB Verwaltung, Treuhand
und Beratung AG**

Bahnhofstrasse 33
Postfach 17
CH-8867 Niederurnen

An den Stiftungsrat der
**Stiftung zur Förderung
der wirtschaftlichen Entwicklung
von Glarus Süd**
Sekretariat
Dorfstrasse 101
8773 Haslen GL

Niederurnen, 5. Mai 2021

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision


Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Stiftung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Glarus Süd für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Stiftung vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Stiftungsurkunde entspricht.

**VTB Verwaltung, Treuhand
und Beratung AG**


Thomas Stüssi
zugelassener Revisionsexperte

Beilagen:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

